



Hessischer Landtag

(III. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

Nr. 733

(Ausgegeben am 4. April 1957)

Nr. 733

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legte mit Schreiben vom 1. April 1957 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluß vom 26. März 1957 gebilligte

Vorlage

betreffend Haushaltrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1954

dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 9. Februar 1956 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1954 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 376) und mit Bezug auf die beigegeführten

Anlage Bemerkungen nebst Denkschrift des Rechnungshofs des Landes Hessen zur Haushaltrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954

wird beantragt:

1. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofs ergebenden Mehrbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Höhe von 1947,36 DM gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung nachträglich zu genehmigen,
2. die Landesregierung wegen der Landeshaushaltrechnung für das Rechnungsjahr 1954 zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1954 einen Vorbehalt gemacht hat,
3. die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Landeshaushaltrechnung für das Rechnungsjahr 1954 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,
4. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltrechnung für das Rechnungsjahr 1954 Kenntnis zu nehmen.

Zu den Bemerkungen des Rechnungshofs nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu Absatz 4 der Einleitung zu den Bemerkungen

Textzahl 4

Die Landesbehörden sind nachdrücklich erneut auf die beschleunigte Erledigung der Prüfungsmitteilungen hingewiesen worden. Auf die

Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen für 1957
Seite 59 wird Bezug genommen.

2. Zu Abschnitt A I der Bemerkungen

Textzahl 6

Die Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953 ist unter dem 25. Oktober 1956 dem Landtag zugeleitet worden. Auf die Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 632, ausgegeben am 30. Oktober 1956, wird Bezug genommen.

3. Zu Abschnitt A II der Bemerkungen

a) Textzahl 8 und 9

Die Abschlußbuchungen zum Haushalt 1954 waren notwendig, um den Ausgleich des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts herbeizuführen. Sie entsprechen dem Haushaltsplan 1954, wo es heißt:

„Zu A 17 16 Tit. 90 und 952

Gemäß § 75 RHO wird der Überschuß aus dem Rechnungsjahr 1952 in Höhe von 23 559 300 DM als außerordentliche Hauhalteinnahme in den a. o. Haushalt eingestellt. Er soll der Verminderung des Anleihebedarfs dienen.

Nach Art. 141 der hessischen Verfassung können für Ausgaben für werbende Zwecke (Investitionen) Kreditmittel eingesetzt werden. Mit Rücksicht auf die kontinuierliche Gestaltung des Haushaltsplans und die damit erstrebte einfachere Verwaltungsarbeit sowie bessere Abrechnungsmöglichkeit sind Ausgaben des Landes für werbende Zwecke — insbesondere Hochbaumaßnahmen (Epl. 18) mit 36 822 100 DM und Straßenbau (Epl. 07) mit 14 187 400 DM — wie in Vorjahren im ordentlichen Haushalt ausgebracht. Aus diesem Grunde wird zur Deckung der ordentlichen Haushaltsausgaben, die aus Anleihen finanziert werden können, ein Betrag von 44 200 000 DM dem ordentlichen Haushalt 17 16 91 zugeführt.“

Dadurch war erreicht worden, daß Kreditmittel zur Finanzierung von im ordentlichen Haushalt veranschlagten Investitionen nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten; der Sinn des § 75 RHO ist also gewahrt.

b) Textzahl 11

Die Vorbemerkung zur Staatshaushaltrechnung wird für die Folge, wie es bereits bei der Landeshaushaltrechnung 1955 geschehen ist, mit Tagesangabe und Unterschrift des Ministers der Finanzen abgeschlossen.

4. Zu Abschnitt B II der Bemerkungen

Zur Sammelbemerkung 1

Textzahl 16 bis 19

Um den verfassungsrechtlichen Bedenken des Rechnungshofs Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung für das Rechnungsjahr 1957 wieder ein Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung vorgelegt.

5. Zur Sammelbemerkung 2

Textzahl 20

Der Fehler bei der Feststellung der Summe der durch Einsparung bei anderen Ausgabebewilligungen gedeckten Mehrausgaben und der Summe der Beträge derjenigen Haushaltüberschreitungen, die durch Einnahmen oder Mehreinnahmen ausgeglichen sind, beruht auf einem Versehen, das aber auf den in der Vorbemerkung zur Haushaltrechnung ermittelten Gesamtbetrag der Mehrausgaben, die vom Landtag noch nachträglich zu genehmigen sind, ohne Einfluß ist.

6. Zur Sammelbemerkung 3

Textzahl 21 bis 23

In der Anlage II zur Staatshaushaltrechnung wird künftig — erstmals für das Rechnungsjahr 1956 — angegeben, wie sich der Betrag der auf Grund von § 131 AO erlassenen Landessteuern auf die einzelnen Steuerarten verteilt. Weiter werden in die Anlage II Angaben darüber aufgenommen, in welchem Gesamtbetrag Forderungen des Landes als dauernd nicht einziehbar erklärt (§ 67 Abs. 1 RWB) und welche Gesamtbeträge der einzelnen Landessteuern nach § 130 AO niedergeschlagen worden sind.

7. Zur Sammelbemerkung 4

Textzahl 24 bis 27

Die Landesregierung hat die Hinweise des Rechnungshofs bei der Aufstellung des Voranschlags für den Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1957 verwertet.

8. Zur Sammelbemerkung 5

Textzahl 28 bis 30

Die Landesregierung veranschlagt die Mittel für die Besoldung der Beamten mit aufsteigendem Grundgehalt nach Durchschnittsbeträgen, die sich aus dem Gehalt der drittletzten Dienstaltersstufe ergeben; so ist es in Anlage I der Wirtschaftsbestimmungen vorgeschrieben. Neuerdings werden die Bezüge der viertletzten Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, um zu vermeiden, daß der Ausgabebedarf überschätzt wird.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans war nicht vorauszusehen, daß die in den Kap. 04 55 und 04 56 ausgebrachten Stellen nicht rechtzeitig besetzt werden konnten.

Bei der Schätzung der Haushaltansätze wird künftig nur der als erforderlich voraussehbare Bedarf veranschlagt, damit größere Über- und Unterschreitungen vermieden werden.

9. Zur Sammelbemerkung 6

Textzahl 31 bis 33

Die Landesregierung wird alles tun, um die Genehmigung der Haushaltüberschreitungen durch den Landtag bis zum Ablauf des übernächsten Rechnungsjahres zu erlangen.

Zu den Einzelbemerkungen 1 bis 8

(Textzahl 34 bis 41)

äußert sich der Minister für Erziehung und Volksbildung im folgenden Sinne:

10. Zur Einzelbemerkung 1

Textzahl 34

Es ist richtig, daß der mit der Bewilligung des Staatszuschusses für die Neuherausgabe der Zeitschrift „Neue Literarische Welt“ verfolgte Zweck nicht erreicht worden ist. Auch entspricht der Verwendungsnachweis in formeller Hinsicht nicht voll den Landesrichtlinien zu § 64a RHO vom 28. Januar 1954.

Es kann aber nicht hingenommen werden, daß der Minister für Erziehung und Volksbildung sich nicht hinreichend über die Zuverlässigkeit des Empfängers der Zuwendung vergewissert habe. Zwischen den Beteiligten bestand Einigkeit darüber, daß ein Wiedererscheinen der Zeitschrift „Neue Literarische Welt“ nur mit einer staatlichen Finanzierungshilfe erreicht werden könne. Als Staatszuschuß war ein Betrag von 5000 DM vorgesehen. Dieser Betrag sollte erst nach der Gründungsversammlung gezahlt werden, in der das Wiedererscheinen der Zeitschrift endgültig beschlossen wurde, weil erst dann zu über-

sehen war, ob die Neuherausgabe in jeder Hinsicht gesichert erschien, und weil erst dann über die künftige Trägerschaft eindeutig Klarheit bestehen konnte. Es erwies sich aber doch als erforderlich, den Staatszuschuß alsbald auszuzahlen, weil die Vorarbeiten für die Herausgabe der Zeitschrift und auch das Zustandekommen der Gründungsversammlung bereits erhebliche Kosten verursachten (Reisen, Unterkunft, Verpflegung und sonstige Spesen im Zusammenhang mit den in den verschiedensten Orten notwendigen Besprechungen). Zur Deckung dieser Ausgaben standen eigene Mittel nicht zur Verfügung. Hätte man sich nicht entschlossen, den Staatszuschuß alsbald zur Verfügung zu stellen, wäre die Vorarbeit zur Gründung der Zeitschrift zum Erliegen gekommen und damit der ganze Plan gescheitert. Das mußte vermieden werden, weil an der Neuherausgabe der Zeitschrift ein erhebliches Interesse bestand. Überdies war glaubhaft dargelegt worden, daß die Gründungsversammlung unmittelbar bevorstehe; auch die künftige Trägerschaft der Zeitschrift galt als gesichert. Daher bestanden keine Bedenken, die vorgesehene Finanzierungshilfe schon damals zu leisten, zumal bekannte Persönlichkeiten als Mitarbeiter der im Entstehen begriffenen Zeitschrift gewonnen worden waren. Es war nicht damit zu rechnen, daß die Herausgabe der Zeitschrift schließlich doch noch an Umständen scheitern könnte, die seinerzeit bei aller kritischen Zurückhaltung nicht vorauszusehen waren.

Es wird sich auch künftig trotz Anwendung der gebotenen Vorsicht und trotz sorgfältiger Überlegungen nicht vermeiden lassen, daß eine in voller Erkenntnis des Für und Wider getroffene Entscheidung nachträglich nicht die Erwartungen erfüllt, die man an sie geknüpft hatte. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die Landesrichtlinien zu § 64a RHO nicht beachtet worden wären. Der Empfänger des Zuschusses hat versucht, den vom Ministerium für Erziehung und Volksbildung geforderten Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. Die vorgelegten Unterlagen entsprechen allerdings in formeller Hinsicht nicht den Landesrichtlinien und waren auch lückenhaft. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der damalige Geschäftsführer der Zeitschrift nicht das richtige Verständnis für die Vorschriften der staatlichen Rechnungsprüfung hatte. Insoweit ist lediglich festzustellen, daß der frühere Geschäftsführer, nachdem er einen seiner Meinung nach ausreichenden Verwendungsnachweis geführt hatte, auf wiederholte Rückfragen des Ministeriums nicht eingegangen ist. Weitere Bemühungen um die Rückzahlung des nicht als verwendet nachgewiesenen Staatszuschusses erscheinen aussichtslos, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers ungünstig sind und auch der Ausgang eines Rechtsstreits mit dem Ziel einer Rückzahlung durchaus zweifelhaft ist.

11. Zur Einzelbemerkung 2

Textzahl 35

Der zum Ministerium abgeordneten Oberstudienrätin ist das Arbeitsgebiet „Assessoren der höheren Schulen“ übertragen worden. Ihr obliegt die Auswahl und Einstellung von Bewerbern für das höhere Lehramt, die personelle Betreuung dieser Bewerber während der zweijährigen pädagogischen Ausbildung an den Anstalts- und Studienseminaren, die Vorbereitung der pädagogischen Prüfung und Ausfertigung der Zeugnisse, die Verteilung der Prüflinge auf die Schulen sowie die weitere Betreuung der Assessoren durch die Führung der Assessoren- und Anwärterlisten. Dieses Arbeitsgebiet ist so umfangreich und für den Nachwuchs der Lehrkräfte an den höheren Schulen so wichtig, daß es von den im Ministerium für die Betreuung der höheren Schulen zuständigen Referenten praktisch nicht wahrgenommen werden konnte, sondern hauptsächlich einem zusätzlichen Referenten übertragen werden mußte, wenn es nicht zum Erliegen kommen sollte. Es bestand daher eine zwingende Notwendigkeit, der Oberstudienrätin diese Arbeit ständig zu übertragen.

Nachdem es in den vergangenen Rechnungsjahren nicht gelungen ist, die Oberstudienrätin im Rahmen des Stellenplans des Ministeriums

zu übernehmen, ist nunmehr im Entwurf zum Haushaltplan des Rechnungsjahres 1957 vorgesehen, ihre Planstelle von Kap. 04 55 (Höhere Schulen) nach Kap. 04 01 (Ministerium) zu übertragen.

12. Zur Einzelbemerkung 4

Textzahl 37

Die Unterbringung der Studierenden des Pädagogischen Instituts in Jugenheim bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Von der verhältnismäßig großen Zahl der Studierenden konnte nur ein Teil in instituts-eigenen Räumen (Schloß auf dem Heiligenberg) bzw. in den vom Institut angemieteten und als Studentenwohnheim genutzten Privathäusern untergebracht werden. Der weitaus größere Teil der Studierenden ist auf Privatquartiere angewiesen, die aber in Jugenheim nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Da diese Maßnahmen der Institutsverwaltung nicht ausreichten, hatte ferner der Verein „Studentenhilfe e. V. Jugenheim“ das von ihm angemietete Haus Brodnitz als Studentenwohnheim zur Verfügung gestellt. Der Verein geriet 1954 in finanzielle Schwierigkeiten und bat deshalb das Land, in den Mietvertrag einzutreten. Dazu ist es aber nicht gekommen, weil das Land beabsichtigte, ein Studentenwohnheim in Jugenheim zu errichten. Dadurch sah sich der Verein vor die Frage gestellt, das Heim aufzugeben, weil er nicht mehr in der Lage war, die gesamten Bewirtschaftungskosten aus eigener Kraft zu tragen. Eine Aufgabe des Hauses Brodnitz konnte aber im Hinblick auf den Mangel an Wohnraum für die Studierenden nicht hingenommen werden, zumal die Frage der Errichtung des Studentenwohnheimes noch völlig offen war.

Die Zuwendung an den Verein Studentenhilfe e. V. in Höhe von 300 DM entsprach deshalb den praktischen Bedürfnissen.

Es ist in formeller Hinsicht richtig, daß die Ausgabe nicht unter die Bewirtschaftungskosten des Instituts fällt, so daß sie nicht bei Kap. 04 20-206 nachgewiesen werden dürfte. Die Institutsverwaltung hätte sich vielmehr beim Ministerium für Erziehung und Volksbildung um die besondere Bereitstellung der erforderlichen Mittel bemühen müssen.

13. Zur Einzelbemerkung 5

Textzahl 38

Die Stadt Wiesbaden und das Land Hessen haben im Rechnungsjahr 1953 den Ankauf einer Harfe für das Staatstheater Wiesbaden genehmigt und zugesagt, die Mittel bei Tit. 300 überplanmäßig bereitzustellen. Mit der Genehmigung vom 21. Mai 1954 (Muster 14 RWB) hat der Minister der Finanzen diese Zusage lediglich formell bestätigt. Hierbei ist festgestellt worden, daß das Theater die Ausgabe irrtümlich außerplanmäßig gebucht hat. Dieses Versehen ist nach den Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen nicht berichtigt worden. Nach den Bestimmungen durfte das Theater im Rechnungsjahr 1953 nur den tatsächlich gezahlten Betrag in der Rechnung nachweisen. Den Restbetrag hätte es erneut bei den Zuschußträgern beantragen müssen. Um die damit verbundenen, zeitraubenden Verhandlungen zu vermeiden, hat das Theater geglaubt, sich in diesem Falle über die formale Behandlung hinwegsetzen zu können. Das Theater ist angewiesen worden, künftig bestimmungsgemäß zu verfahren.

14. Zur Einzelbemerkung 6

Textzahl 39

Das Staatstheater Kassel ist angewiesen worden, Sonderhonorare, soweit sie vertraglich nicht vereinbart sind, künftig nicht mehr zu zahlen.

15. Zur Einzelbemerkung 7

Textzahl 40

Das Staatstheater Kassel ist unter Hinweis auf die dienstlichen Anordnungen angewiesen worden, Dienstbekleidungsstücke für Kraftfahrer nur aus den dafür vorgesehenen Mitteln auf dem Weg über die Landesbeschaffungsstelle zu erwerben.

16. Zur Einzelbemerkung 8

Textzahl 41

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu. Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat die frühere Dezernentin für Jugendpflege beim Regierungspräsidenten Darmstadt, Frau Dr. Guyot, nach Wegfall ihrer Stelle vorläufig mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Jugendpflege beauftragt. Ihre Verwendung beim Landesjugendamt in Wiesbaden ist erwogen worden. Der Plan mußte aber als praktisch undurchführbar aufgegeben werden. Die Landesregierung hat der daraufhin betriebenen Versetzung in den Wartestand — auch nach nochmaliger Prüfung — nicht zugestimmt. Frau Dr. Guyot ist seit dem 1. Dezember 1956 im Ministerium für Erziehung und Volksbildung tätig.

17. Zur Einzelbemerkung 9

Textzahl 42

Es trifft zu, daß die Aufwendungen des Landes zur Durchführung von Hochbaumaßnahmen, soweit sie einen Kostenaufwand von mehr als 20000 DM verursachen, grundsätzlich in den Einzelplänen 18 oder A 18 veranschlagt werden. Das schließt aber nicht aus, daß in Sonderfällen abweichend von diesem Grundsatz verfahren werden kann. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß im vorliegenden Fall die Mittelbewirtschaftung dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zusteht und der entsprechende Haushaltansatz deshalb im Einzelplan 07 vorzusehen ist.

Der Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 6. Mai 1953 dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr den Auftrag erteilt, die landeseigenen Schlösser und Burgen, die für den Fremdenverkehr genutzt werden können, zu erfassen und in seine Verwaltung zu übernehmen.

Das jetzt vorliegende Programm wird in Kürze dem Haushaltsausschuß des Landtags zur Billigung zugeleitet werden. Vor Beginn des Rechnungsjahres 1957 werden daher kaum Ausgaben für Baumaßnahmen geleistet werden. In den Erläuterungen zu Kap. 07 29-950 des Haushaltsvoranschlags für 1957 ist dargetan, daß zunächst Burg Hirschhorn am Neckar ausgebaut werden soll. Ein Kostenvoranschlag liegt vor. Der Kostenanschlag wird erstellt werden, sobald der Haushaltsausschuß des Landtags dem Gesamtprogramm zugestimmt hat. Bei Kap. 07 29-950 werden künftig nur noch Baumaßnahmen ausgewiesen, die den Vorschriften des § 14 RHO entsprechen.

18. Zur Einzelbemerkung 10

Textzahl 43

Die Bemerkung wird anerkannt. Der bei den Verwahrungen als Einzahlung nachgewiesene Betrag von 11 884,21 DM ist auf Hauhalt-einnahmen bei Kap. 07 02-69, Rechnungsjahr 1954, umgebucht worden. Damit wurde die bei Kap. 07 02-apl. 961 unzulässigerweise gebuchte Haushaltsausgabe in Höhe von 11 884,21 DM ausgeglichen.

19. Zur Einzelbemerkung 11

Textzahl 44

Die angeführten Probleme wurden mehrfach, teils in Besprechungen und teils schriftlich, zwischen Vertretern des Rechnungshofes, der Staatsvermögensverwaltung und der Staatsbauverwaltung behandelt. Einzelne Probleme sind auch im Haushaltsausschuß des Hessischen

Landtags beraten worden (siehe Niederschrift über die Sitzung des Haushaltsausschusses vom 28. März 1956).

Im privaten Hausbesitz bilden mehrere preisrechtliche Verordnungen aus den letzten Jahren, das Bundesmietengesetz vom 27. Juli 1955 — BGBl. I S. 458 — und die Verordnung über die Errechnung der Kostenvergleichsmiete für preisgebundenen Wohnraum nach dem Ersten Bundesmietengesetz, die Grundlage für die Ermittlung der Miete vom 21. Dezember 1956 — BGBl. I S. 994. Hiernach ergeben sich für den privaten Hausbesitz zur Zeit hauptsächlich zwei Berechnungsverfahren:

1. Die Errechnung der Kostenvergleichsmiete für preisgebundenen Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, und
2. die Berechnung der Kostenmiete für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist.

Nach diesem Verfahren ist es zulässig, die Miete auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Diese Bestimmungen können jedoch nicht für staatliche Wohnungen angewandt werden, da für sie nach wie vor die „Reichswohnungsvorschriften“ gelten. Diese werden vom Bund und von den Ländern im seither bestehenden Umfang angewendet; sie sind daher Spezialvorschrift für die staatlichen Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen. Nach den „Reichswohnungsvorschriften“ ist der örtliche Mietwert ausschließlich nach Vergleichsmieten zu ermitteln. Diese Vorschriften erklären in Nr. 7 der DWV, Nr. 5 der WWV und Nr. 4 der MWV für unzulässig, Mietwerte auf Grund des Bauwertes oder von Abschätzungen festzusetzen, die keine Rücksicht auf die Mieten vergleichbarer Wohnungen nehmen. Dasselbe sagt auch Nr. 53, Abs. 3, der Reichsbesoldungsvorschriften. Nach den bisherigen Erfahrungen bildet diese seither bestehende und vom Bund und von den Ländern angewandte Regelung eine brauchbare Grundlage, den örtlichen Mietwert einwandfrei zu ermitteln.

a) Altbauwohnungen

Bei Altbauwohnungen, hauptsächlich in alten Gebäuden, ehem. Dienstgebäuden, umgebauten Kasernen und dergleichen weichen die Grundrisse, besonders das Verhältnis zwischen Haupt-, Nebenräumen und Fluren, häufig so voneinander ab, daß man bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes den Mietpreis für einen Quadratmeter der Fläche der Vergleichswohnung nicht ohne weiteres auf die gesamte Fläche der zu bewertenden Wohnung umlegen kann. Vielmehr muß auf das innere Verhältnis von Haupt- und Nebenräumen der zum Vergleich herangezogenen wie auch der Wohnung, deren Mietwert zu ermitteln ist, Rücksicht genommen werden, um auf diese Weise den „Wohnwert“ der Wohnung festzustellen. Diese Berechnungsart ermöglicht die richtige Bewertung der zu Wohnzwecken tatsächlich benutzten Räume. Würden die Nebenräume ebenso wie die Haupträume bewertet, so führte die Ermittlung zu nicht richtigen Ergebnissen.

Das angewendete Verfahren, das den „Reichswohnungsvorschriften“ entspricht, hat sich bewährt. Die Mieter werden einheitlich und gleichmäßig behandelt. Sie erleiden gegenüber den Mietern in Wohnungen mit normalen Grundrissen keine Nachteile, wenn sie in staatlichen Wohnungen wohnen, bei denen infolge anderer Voraussetzungen bei ihrer Errichtung (z. B. bei Einrichtung von Wohnungen in ehem. Kasernen, Schlössern, Burgen usw.) von der Norm abweichende Flächenverhältnisse vorliegen. Hierzu ist gegenüber dem Rechnungshof bereits durch Schreiben vom 12. Mai 1956 — O 6530 — Bl — V/4 — mit Planunterlagen Stellung genommen worden. Der Rechnungshof hat darauf nicht erwidert.

b) Neubauwohnungen

Bei den staatlichen Neubauwohnungen handelt es sich zum großen Teil um den Wiederaufbau zerstörter Gebäude, bei denen wegen

der stehengebliebenen Bauteile die vorhandenen Grundrisse verwendet werden mußten. Nach den Reichswohnungsvorschriften sind auch die Mietwerte dieser Wohnungen durch Vergleich zu ermitteln. Es ist zwar richtig, daß keine bindende Anordnung getroffen worden ist, wonach zum Vergleich eine Wohnung des sozialen Wohnungsbaues oder eine frei finanzierte Wohnung gewählt werden soll. Eine solche Weisung hätte vorausgesetzt, daß an den einzelnen Orten Wohnungen beider Kategorien auf jeden Fall vorhanden sein müssen. Die Bauausführung bei staatlichen Wohnneubauten entspricht im allgemeinen etwa den Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues in Ausstattung und Bauweise.

Wenn auch in der Regel beim Wiederaufbau zerstörter alter Gebäude die Grundsätze des sozialen Wohnungsbaues beachtet werden, so ergeben sich doch mit Rücksicht auf den alten Bestand und die Umgebung meist Abweichungen. Auch in diesen Fällen grundsätzlich eine Mietwohnung des sozialen Wohnungsbaues als Vergleichswohnung heranzuziehen, widerspricht nicht dem Grundsatz der Vergleichbarkeit, zwingt aber andererseits dazu, Zu- oder Abschläge vorzusehen, die bei Neubauten des sozialen Wohnungsbaues nicht in Betracht kommen. Die gleiche Auffassung vertritt der Bundesfinanzminister in seinem Erlaß vom 17. März 1956 — II B/3 — O 4200 — (Bv.-Erl.) — 21/56 — für Bundeswohnungen.

Die in den Bemerkungen angeführten Abschlagwerte sind in weiten Grenzen gehalten, um von der allgemeinen Norm je nach Lage des einzelnen Falles abweichen zu können. Soweit dabei Unebenheiten in der Bemessung entstanden sein sollten — Einzelfälle sind hier nicht bekannt —, werden sie berichtet werden.

Bei einigen Wohnungen, die alsbald nach dem Ende des Krieges wieder aufgebaut worden sind, haben sich infolge der schlechten Beschaffenheit der Baustoffe und der mangelhaften Arbeit in der Zeit vor der Währungsreform Mängel gezeigt, die den Wohnwert gegenüber einer normalen Ausführung dauernd gemindert haben. Um solche Wohnungen handelt es sich in den vom Rechnungshof angeführten Beispielen in Darmstadt (am Erlenberg und in der Hobrechtstraße), für die übrigens im Entwurf des Haushaltplanes für 1957 54000 DM zur Behebung dringender Mängel vorgesehen sind. In solchen Fällen ist es gerechtfertigt, Abschläge gegenüber Vergleichswohnungen zu machen, die keine Mängel aufweisen. Da der Rechnungshof angekündigt hat, daß er die Mietwerte der vorgenannten Wohnungen beanstanden wird, sind sie bis jetzt noch nicht endgültig festgesetzt worden.

Andererseits setzt die Ermittlung des „Wohnwertes“ voraus, daß bei Wohnungen, die nach Größe, Lage, Ausstattung usw. erheblich aus dem Rahmen des sozialen Wohnungsbaues herausgehoben sind, entsprechende Zuschläge gemacht werden. Daß dabei die Miethöhe bis zum Betrag der Kostenmiete oder der im frei finanzierten Wohnungsbau üblichen Miete gehen kann, ist möglich, aber die Kostenmiete selbst zugrunde zu legen, ist nicht zulässig. Danach ist auch nicht vertretbar, und sei es auch nur zu Vergleichszwecken, eine Miete nach der Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme selbst zu errechnen, zumal ein solches Verfahren eine unnötige Verwaltungsmehrarbeit mit sich bringen würde.

Daher kann der Schlußfolgerung des Rechnungshofes nicht beigetreten werden, daß dem Land aus der seitherigen Mietwertberechnung laufend Verluste entstehen. Es ist seit längerer Zeit das Bestreben der Staatsvermögensverwaltung und der Staatsbauverwaltung, die Miete in staatlichen Häusern dadurch aufzubessern, daß noch kriegsbedingte Schäden beseitigt werden. Sobald sich das Gebäude in dem vollwertigen Zustand befindet, wird der Mietwert neu festgesetzt.

Die Festsetzung des Mietzinses selbst als Grundlage für die Vereinbarung mit den jeweiligen Mietern obliegt dem grundstücksverwaltenden Ressort. Die einheitliche Linie wird dadurch gewahrt, daß die Staatsbauverwaltung und die ihr nachgeordneten Behörden in jedem Falle für die Mietwertermittlung zuständig sind. Da die

nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung zugleich die Mietwerte auch für den Wohnungsbestand der Bundesrepublik ermitteln, ist die einheitliche und gleichmäßige Behandlung der Fälle im Interesse des Bundes und des Landes gewährleistet. Das von der Staatsbauverwaltung den nachgeordneten Behörden vorgeschriebene Ermittlungsverfahren hat sich bewährt und, soweit erkennbar, zu einwandfreien Ergebnissen geführt. Es mag dabei berücksichtigt werden, daß für die Entwicklung dieses Verfahrens Erfahrungen gesammelt werden mußten. Erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich dadurch, daß die Reichswohnungsvorschriften erst kurz vor Beginn des Krieges erlassen wurden und sich während der Kriegszeit nicht auswirken konnten; die Wohngebäude zum großen Teil zerstört oder nur mangelhaft unterhalten waren, daß die Behörden erst im Aufbau gewesen sind und die schnelle Behebung aller Schäden und die Wiederherstellung der Mietwohngebäude des Staates auch der jeweiligen Haushaltlage des Landes angepaßt werden konnten. Hinzu kommt, daß nach der Währungsreform mehrere Preisvorschriften erlassen wurden, die in kurzen Abständen neue Regelungen brachten, so daß bis zum Erlaß des Ersten Bundesmietengesetzes die Rechtsgrundlagen der Mietwertermittlung vielfach unklar waren.

Aus diesem Grunde erscheint es bedenklich, daß das nunmehr herausgebildete und bewährte Verfahren aufgegeben werden soll. Da die Staatsbauämter nach dem gleichen Verfahren den örtlichen Mietwert für bundeseigene Wohnungen ermitteln, der Bund aber an dem Verfahren festhält und nicht beabsichtigt, es in absehbarer Zeit zu ändern, würde eine Sonderregelung für die landeseigenen Wohnungen die seitherige gleichmäßige Behandlung beseitigen.

20. Zur Einzelbemerkung 12

Textzahl 45

Die Verordnung PR 71/51 gab mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 an die Möglichkeit, durch die Preisbehörden anstelle der sogenannten Stichtagsmiete eine „preisrechtlich zulässige Höchstmiete“ feststellen zu lassen. Bei der Beurteilung der Frage, ob mit Erfolg von den Möglichkeiten der PR 71/51 für die staatlichen Wohnungen Gebrauch gemacht werden konnte, mußte beachtet werden, daß die seitherigen, nämlich die sog. Stichtagsmieten, auch schon ordnungsmäßig, und zwar nach den Grundsätzen für die staatlichen Mietwohnungen, berechnet worden waren. Die PR 71/51 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen, die Miete an eine „preisrechtlich zulässige Höchstmiete“ heranzuführen.

Soweit die Erhöhung auf Grund neuer Ertragsberechnungen zugelassen wurde, kam sie für die staatlichen Wohnungen nicht in Betracht.

Bei Anträgen an die Preisbehörde mußte für jeden Einzelfall in einem besonderen Verfahren geprüft werden, ob eine Heranführung der bisherigen Miete an eine höhere Vergleichsmiete möglich war, und festgestellt werden, ob die Miete des Einzelfalls erheblich hinter den damals üblichen Mieten zurückblieb. Dem Preisamt mußte unter eingehender Begründung ein Vorschlag gemacht werden. Das Preisamt mußte die im einzelnen vorgebrachten Gründe prüfen und dann entscheiden. Die dabei einzuhaltenden Grundsätze mußten erst im Wege der Erfahrung und der Behandlung einer größeren Zahl von Fällen entwickelt werden. Bei dem geschilderten Geschäftsgang war nicht zu erwarten, daß bereits mit Wirksamwerden der PR 71/51 auch sofort erhöhte Mieten hätten vereinnahmt werden können. Hinzu kam, daß gerade Ende des Jahres 1951 das Auseinanderklaffen von Mietpreisen und gesteigerten Lebenshaltungskosten noch nicht in dem Maß erkennbar war oder sich ausgewirkt hat, wie dies in späterer Zeit, etwa 1954, der Fall war. Es ist daher ausgeschlossen, später unter Berücksichtigung der Erfahrungen und der inzwischen durchgeführten Mieterpreiserhöhungen etwa im Jahre 1954 preisamtlich festgesetzte Mieten bereits auf das Ende des Jahres 1951 zu projizieren. Andererseits war bei späterer Festsetzung, etwa im Jahre 1954, zu erwarten, daß nun-

mehr eine Mietsteigerung zugelassen wurde, die Ende 1951 oder 1952 noch abgelehnt worden wäre. Aus der Praxis ist bekannt, daß die Preisbehörden zu Beginn des Wirksamwerdens der PR 71/51 Neufestsetzungen nur sehr zögernd vorgenommen und sogar Mieten herabgesetzt haben.

Daß im übrigen von dem Recht aus der PR 71/51, die lediglich eine Möglichkeit für eine Heraufsetzung, nicht aber eine gesetzliche Mietpreiserhöhung an sich, wie etwa das Erste Bundesmietengesetz, zuläßt, nicht in allen Fällen Gebrauch gemacht worden ist, zeigt auch die Bestimmung des Ersten Bundesmietengesetzes, wonach für die Auswirkungen der PR 71/51 eine Endfrist gesetzt worden ist.

Die verwaltenden Stellen, die noch nicht von den Möglichkeiten der PR 71/51 Gebrauch gemacht hatten, sind durch eine Verfügung der Oberfinanzdirektion vom 6. Februar 1953 zur Überprüfung angewiesen worden. Die danach festgesetzten Mieten lassen nach dem Gesagten aber keinen Schluß darauf zu, daß ihre Höhe auch bereits 1952 festgesetzt worden wäre. Ob ein Schaden entstanden ist, könnte nur festgestellt werden, wenn Vergleichswerte von Festsetzungen aus der allerersten Zeit der Wirksamkeit der PR 71/51 vorliegen würden. Da jedoch die sog. preisrechtlich zulässige Höchstmiete die Grundlage für die später durch das Erste Bundesmietengesetz zugelassenen Zuschläge darstellt, ist ebenso denkbar, daß erst später vorgenommene Erhöhungen, besonders im Hinblick auf die Zuschläge nach dem Bundesmietengesetz, dem Land sogar einen dauernden Vorteil erbracht haben.

21. Zur Einzelbemerkung 13

Textzahl 46

Die Bemerkung wird anerkannt. Künftig, erstmals im Rechnungsjahr 1957, werden die Kosten für die Ausbildung der Referendare auf dem Gebiet der forensischen Psychologie und Psychiatrie bei Kap. 05 04-212, die Kosten der Referendarschulung nach demokratischen Grundsätzen bei einem besonderen Unterteil des Kap. 17 02-316 nachgewiesen.

Der Minister der Justiz hat inzwischen unter dem 28. Dezember 1956 zu den Beanstandungen des Rechnungshofs Stellung genommen.

22. Zur Einzelbemerkung 14

Textzahl 47

Für die in das Schwerpunktprogramm aufgenommenen Maßnahmen waren alle vorbereitenden Arbeiten vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durchgeführt, zumal es sich dabei vielfach um Erweiterungs- und Fortführungsmaßnahmen handelt, für die weitere Planungen und Veranschlagungen nicht erforderlich waren. Die Vergabe erfolgte freihändig, weil auf Grund von Verhandlungen mit den ausführenden Firmen erreicht werden konnte, daß sie trotz der vorgerückten Jahreszeit bereit waren, die Arbeiten zu den gleichen und teilweise sogar zu niedrigeren Einheitspreisen auszuführen, als sie bei den bisherigen Ausschreibungen erzielt worden waren. Erneute Ausschreibungen, die die Durchführung der Arbeiten um mindestens 4 bis 6 Wochen in eine noch bauungünstigere Zeit hinausgezögert hätten, würden erfahrungsgemäß zu höheren Einheitspreisen geführt haben. Der Ansicht des Rechnungshofs, daß nach den Bestimmungen der VOB DIN 1960 eine öffentliche Ausschreibung hätte stattfinden müssen, kann nicht beigetreten werden. Die öffentliche Ausschreibung soll zwar die Regel bilden; dies schließt jedoch nicht aus, daß in besonders gelagerten Fällen gemäß § 3 Abs. 1 c der VOB DIN 1960 Arbeiten freihändig an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen vergeben werden.

23. Zu Abschnitt III der Bemerkungen

Textzahl 48 und 49

Nach der Übersicht in der Anlage 2 zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltrechnung für 1954 waren bei richtiger Buchung oder Behandlung als über- und außerplanmäßige Ausgaben des ordentlichen Haushalts 1947,36 DM mehr und 27370,92 DM weniger auszuweisen. Die Mehrausgabe von 1947,36 DM, gegen die nach Ansicht des Rechnungshofs Bedenken nicht bestehen, bedarf noch der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag.

Durch die Mehrausgabe von 1947,36 DM und den als Mehrausgabe nicht nachzuweisenden Betrag von 27370,92 DM vermindert sich die Gesamtsumme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts um 25423,56 DM auf 62074851,82 DM.

Die Landesregierung behält sich vor, gelegentlich der Beratung dieser Vorlage im Haushaltsausschuß auf die Ausführungen des Rechnungshofs einzugehen.

Wiesbaden, den 1. April 1957

Der Hessische Ministerpräsident: Der Hessische Minister der Finanzen:
gez. Dr. Zinn gez. Dr. Conrad

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Vertrieb Dr. Heger, Wiesbaden, Luisenstraße 23 zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

Bemerkungen

zur

Haushaltrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1954

nebst

Denkschrift

über die Prüfungsergebnisse.

ÜBERSICHT

über die Abkürzungen, die in den Bemerkungen und in der Denkschrift verwendet sind

Verwendete Abkürzung	Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:
BesG	Besoldungsgesetz
BV	Besoldungsvorschriften
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Epl.	Einzelplan des Haushaltplans des Landes Hessen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushalt-gesetz 1954	Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungs-jahr 1954 (Haushaltgesetz 1954) vom 6. Juli 1954 (GVBl. S. 118)
Haushalt-gesetz 1955	Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungs-jahr 1955 (Haushaltgesetz 1955) vom 1. August 1955 (GVBl. S. 43)
Haushalt-gesetz 1956	Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungs-jahr 1956 (Haushaltgesetz 1956) vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117)
Haushalt-rechnung 1953	Haushaltrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1953
Haushalt-rechnung 1954	Haushaltrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03
Mio	Million(en)
Rechnungshof	Rechnungshof des Landes Hessen
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929
St.Anz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
VKO	Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Januar 1949

Bemerkungen

zur

Haushaltrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1954

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1 bis 4	Einleitung	9
	A. Über die weitere Behandlung der Haushaltrechnungen 1952 und 1953, Allgemeine Angaben zur Haushaltrechnung 1954	
5 und 6	I. Über die weitere Behandlung der Haushaltrechnungen 1952 und 1953	11
7 bis 11	II. Allgemeine Angaben zur Haushaltrechnung 1954	11 und 12
	B. Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1954	
	I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO	
12	a) über die betragsmäßige Übereinstimmung der Haushaltrechnung mit den Kassenrechnungen	12
13	b) über die ordnungsmäßige Belegung der in der Haushaltrechnung nachgewiesenen Haushalteinnahmen und -ausgaben	12
14 und 15	c) zur Rechnung über die Haushalteinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs	12
	II. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO	
16 bis 33	a) Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltplan, von Rechtsvorschriften oder von Durchführungsbestimmungen	12 bis 16
34 bis 47	b) Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltplan und über Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen	16 bis 23
	III. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO	
48	a) über Beträge, die in der Haushaltrechnung als über- oder außerplanmäßige Ausgaben zusätzlich nachzuweisen gewesen wären und die der Landtag als solche noch nicht genehmigt hat	23
49	b) über Beträge, die in der Haushaltrechnung zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind	23
	C. Vorbehalte im Sinne von § 107 Abs. 4 RHO	
50 und 51	I. Vorbehalte, die für das Rechnungsjahr 1954 neu aufgestellt sind	23 bis 26
52	II. Aufrechterhaltung früher aufgestellter Vorbehalte	26
53	III. Aufhebung früher aufgestellter Vorbehalte	27 und 28
54	Schluß	28

EINLEITUNG

1. Nach Abschluß der Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1954 legt der Rechnungshof gemäß Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 RHO die auf Grund des § 107 Abs. 1 RHO von ihm aufgestellten Bemerkungen vor. Diesen ist beigelegt die Denkschrift des Rechnungshofs über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954 (§ 107 Abs. 6 RHO). Die Denkschrift stellt zugleich einen Tätigkeitsbericht des Rechnungshofs für die Zeit bis Ende September 1956 dar und bezieht sich deshalb nicht nur auf das Rechnungsjahr 1954, sondern greift auch teilweise auf spätere Rechnungsjahre über.
2. Von der Beifügung eines Berichts nach § 107 Abs. 2 RHO über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit wurde abgesehen, da an der bisherigen Übung, einen derartigen Bericht nur alle zwei Jahre zu erstatten, festgehalten werden soll. Dieses Verfahren hat sich bewährt, weil sich die wirtschaftlichen Zusammenhänge in einem zweijährigen Turnus besser überblicken lassen.
3. Die Bemerkungen und die Denkschrift des Rechnungshofs sind bisher der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden, sondern nur in der für die Zwecke des Landtags und der Landesregierung benötigten Stückzahl vervielfältigt worden. Der Rechnungshof hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen, daß er es im Interesse der Publizität der Haushaltsführung des Landes für angebracht hält, die Bemerkungen und die Denkschrift — ebenso wie es bei einigen anderen Ländern und beim Bund, schon geschieht — als Parlamentsdrucksache erscheinen zu lassen. Dieser Anregung ist nunmehr Rechnung getragen worden. Auf Grund einer in seiner Sitzung am 6. April 1956 ausgesprochenen Empfehlung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltrechnung hat das Präsidium des Landtags angeordnet, daß künftig — erstmalig für die Bemerkungen und die Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1954 — die Drucklegung als Landtagsdrucksache vorgenommen werden soll, und zwar zugleich mit der in Art. 144 HV vorgeschriebenen Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen des Rechnungshofs. Dieses Verfahren darf jedoch nicht zu einer wesentlichen Verzögerung der Vorlage der Bemerkungen und der Denkschrift des Rechnungshofs an den Landtag führen. Das wäre aber der Fall, wenn die Landesregierung, wie es hinsichtlich der Rechnungsjahre 1952 und 1953 geschehen ist, erst nach Monaten zu den Bemerkungen des Rechnungshofs Stellung nimmt. Der Rechnungshof darf daher an die Landesregierung die Bitte richten, unverzüglich zu den Bemerkungen Stellung zu nehmen und ihre Stellungnahme nebst den Bemerkungen und der Denkschrift des Rechnungshofs so zeitig dem Landtag vorzulegen, daß die Mitteilungen des Rechnungshofs bei den Beratungen des Haushaltsplans für das jeweilige drittfolgende Rechnungsjahr noch ausgewertet werden können.
4. Auch die alljährlichen Hinweise des Rechnungshofs auf die Notwendigkeit der beschleunigten Beantwortung seiner Prüfungsmitteilungen durch die geprüften Behörden haben leider immer noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Wenn auch im ganzen gesehen eine Besserung festzustellen ist, so gelingt es doch bei vielen Behörden oft erst nach mehrfachen Erinnerungen, eine Antwort zu erhalten. Verzögerungen von einem Jahr und länger kommen immer noch vor. Hierdurch wird nicht nur die Tätigkeit des Rechnungshofs erschwert und unnötiger Verwaltungsaufwand verursacht, sondern es wird vielfach auch eine zeitnahe Haushaltskontrolle verhindert.

A. ÜBER DIE WEITERE BEHANDLUNG DER HAUSHALTRECHNUNGEN 1952 UND 1953, ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTRECHNUNG 1954

I. Über die weitere Behandlung der Haushaltrechnungen 1952 und 1953

5. Der Rechnungshof hat seine am 17. Dezember 1954 beschlossenen Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1952 nebst der dazugehörigen Denkschrift dem Minister der Finanzen mit Schreiben vom 22. Dezember 1954 übermittelt. Dieser hat sie zwar kurze Zeit danach dem Landtag zugeleitet, die Landesregierung hat jedoch zu den Bemerkungen erst in ihrer Vorlage an den Landtag vom 14. November 1955 (Landtagsdrucks. Abt. I Nr. 321) Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß und dessen Unterausschuß für die Rechnungsprüfung haben inzwischen die Vorlagen und die Erwiderung des Rechnungshofs auf die Stellungnahme der Landesregierung eingehend beraten und dem Landtag am 6. Juni 1956 empfohlen, der Landesregierung Entlastung zu erteilen und die Bemerkungen des Rechnungshofs durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären (Landtagsdrucks. Abt. II Nr. 164). Der Landtag hat jedoch dieser Empfehlung bisher nicht entsprochen, sondern in seiner Sitzung am 27. Juni 1956 die Vorlage der Landesregierung nochmals an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen. Siehe dazu die Landtagsdrucks. Abt. III Nr. 31 S. 1167 bis 1171.

6. Die am 3. November 1955 beschlossenen Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltrechnung 1953, der dazugehörige Bericht im Sinne von § 107 Abs. 2 RHO und die nach § 107 Abs. 6 RHO erforderliche Denkschrift wurden mit Schreiben vom 19. November 1955 dem Minister der Finanzen übermittelt. Dieser hat dem Landtag die für diesen bestimmten Abdrucke alsbald zugeleitet, die Stellungnahme der Landesregierung steht jedoch bis jetzt noch aus.

II. Allgemeine Angaben zur Haushaltrechnung 1954

7. Das Haushaltgesetz 1954 und der dazugehörige Haushaltplan bildeten die Grundlage für die Haushalt- und Wirtschaftsführung des Landes im Rechnungsjahr 1954. Die im Haushaltplan ausgebrachten Ausgabemittel wurden um die aus dem Rechnungsjahr 1953 übertragenen Ausgabereste erhöht und um die in diesem Rechnungsjahr bewilligten Haushaltvorgriffe vermindert. Am Ende des Rechnungsjahres 1954 sind Haushaltreste nicht verblieben, weil durch § 6 des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1955 vom 28. März 1955 (GVBl.

S. 11) bestimmt worden ist, daß die beim Abschluß des Rechnungsjahres 1954 nicht verbrauchten übertragbaren Ausgabemittel (Ausgabereste) nicht in das Rechnungsjahr 1955 übertragen werden, und daß Mehrausgaben gegenüber übertragbaren Ausgabebewilligungen (Vorgriffe) als überplanmäßige Ausgaben des Rechnungsjahres 1954 zu behandeln sind.

8. Die Haushaltrechnung 1954 weist folgende Abschlußergebnisse aus:

	DM
ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	1588 875 555,86
Ausgaben	1588 875 555,86
Bestand aus dem Rechnungsjahr 1954	—,—
dazu den nicht verbrauchten Bestand aus Vorjahren	23 497 250,81
ergibt einen Überschuß am Ende des Rechnungsjahres 1954 von	23 497 250,81
außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	176 545 661,87
Ausgaben	176 545 661,87
ergibt Ausgleich am Ende des Rechnungsjahres 1954	—,—

9. Dieses Ergebnis ist dadurch erzielt worden, daß aus dem Überschuß am Ende des Rechnungsjahres 1953 in Höhe von 58 340 450,46 DM ein Betrag von insgesamt 34 843 199,65 DM dem außerordentlichen Haushalt als Einnahme zugeführt und aus diesem teilweise in den ordentlichen Haushalt übertragen wurde. Der übertragene Betrag war so bemessen, daß sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt sich Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen haben. Der Restbetrag des Überschusses aus früheren Jahren von 23 497 250,81 DM wurde als Bestand weitergeführt. Die Übertragung von Einnahmen des außerordentlichen Haushalts in den ordentlichen Haushalt ist nach Ansicht des Rechnungshofs mit § 3 Abs. 2 RHO nicht vereinbar. Soweit Überschüsse aus früheren Rechnungsjahren als allgemeine Deckungsmittel des ordentlichen Haushalts verwendet worden sind, begegnet dies im Hinblick auf § 75 RHO Bedenken, wonach Überschüsse nur zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden sind. Ein Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt dagegen ist nach dieser Vorschrift spätestens in den Haushaltplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen.

10. Die Haushaltrechnung 1954 enthält einige Anl. 1 Druck- und Darstellungsfehler. Diese sind in der Anlage 1 näher bezeichnet und beeinflussen die Rechnungsergebnisse weder bei den Einzel- noch bei den Gesamtbeträgen.
11. In der Haushaltrechnung 1954 ist dem früheren Hinweis des Rechnungshofs, es sollte aus der Rechnung hervorgehen, durch wen sie aufgestellt worden ist, dadurch entsprochen worden, daß auf dem Titelblatt der Vermerk angebracht ist „Aufgestellt vom Hessischen Ministerium der Finanzen“. Ferner ist nunmehr der Bestimmung des § 71 Abs. 3 RWB

genügt und in Abschnitt I der Vorbemerkung zur Haushaltrechnung 1954 bestätigt worden, daß nach den dem Finanzminister vorliegenden Erklärungen im Rechnungsjahr 1954 keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen worden sind. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte der Aufstellungsvermerk mit in die Vorbemerkung zur Haushaltrechnung aufgenommen und die Vorbemerkung mit Tagesangabe und Unterschrift versehen werden. Der Minister der Finanzen hat zugesagt, daß dieser Anregung künftig entsprochen werden soll.

B. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTRECHNUNG 1954

I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

- a) über die betragsmäßige Übereinstimmung der Haushaltrechnung mit den Kassenrechnungen
12. Die in der Haushaltrechnung 1954 ausgewiesenen Beträge der Hauhalteinnahmen und -ausgaben stimmen mit den Beträgen der Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof oder die zuständigen Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen) bestimmungsgemäß geprüft haben.
- b) über die ordnungsmäßige Belegung der in der Haushaltrechnung 1954 nachgewiesenen Hauhalteinnahmen und -ausgaben
13. Hauhalteinnahmen und -ausgaben, die in der Haushaltrechnung 1954 nachgewiesen, aber nicht ordnungsmäßig belegt sind, wurden — mit Ausnahme des in der Einzelbemerkung 11 (Tz. 44) behandelten Falles — weder durch die in a) erwähnten Verwaltungsbehörden noch durch den Rechnungshof festgestellt.
- c) zur Rechnung über die Hauhalteinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs
14. Der Präsident des Rechnungshofs hat die Rechnung über dessen Hauhalteinnahmen und -ausgaben bestimmungsgemäß geprüft und sie dem Landtag zur abschließenden Prüfung und Entlastung (§ 88 Abs. 4 und § 108 Abs. 3 RHO) vorgelegt. Der Landtag hat, nachdem diese Unterlagen vom Unterausschuß des Hauhalt Ausschusses für die Rechnungsprüfung geprüft und in Ordnung befunden worden waren, in seiner Sitzung am 14. Dezember 1955 (Landtagsdrucks. Abt. III Nr. 19 S. 716) dem Präsidenten des Rechnungshofs Entlastung für das Rechnungsjahr 1954 erteilt vorbehaltlich der späteren Entlastungserteilung für die gesamte Staatshaushaltrechnung 1954.
15. Die betragsmäßige Übereinstimmung der Kassenrechnung über die Hauhalteinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs mit der

Hauhaltrechnung hat der Rechnungshof festgestellt.

II. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO

- a) Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Hauhaltplan, von Rechtsvorschriften oder von Durchführungsbestimmungen
1. Ermächtigung des Ministers der Finanzen für die vorläufige Hauhaltführung im Rechnungsjahr 1954
16. Der Minister der Finanzen ist nach Abs. 2 seines Erlasses über die vorläufige Hauhaltführung im Rechnungsjahr 1954 vom 27. März 1954 (St. Anz. S. 385) durch den Hauhalt Ausschuß des Landtags über die Vorschrift in Art. 140 HV hinaus ermächtigt worden, „bis zum Inkrafttreten des Hauhaltgesetzes Mittel für die Fortsetzung von Bauten auch dann zu gewähren, wenn aus dem Hauhaltplan des Rechnungsjahres 1953 keine Beträge mehr verfügbar sind“.
17. Diese Regelung begegnet nach Ansicht des Rechnungshofs verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Hauhalt Ausschuß des Landtags kann Ausnahmen von Art. 140 HV nicht zulassen. Wenn die Notwendigkeit dazu bestand, hätte die vorläufige Hauhaltführung im Rechnungsjahr 1954 gemäß Art. 139 HV durch ein Gesetz geregelt werden müssen.
18. Auf die vom Rechnungshof geäußerten Bedenken hat der Minister der Finanzen eingedrungen, daß die Freigabe der im Hauhaltplan für das Rechnungsjahr 1954 vorgesehenen Mittel für Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen vor der Verabschiedung des Hauhaltgesetzes 1954 nicht frei von Bedenken sei. Die Landesregierung habe von der Vorlage eines Gesetzes über die vorläufige Hauhaltführung nur deshalb abgesehen, weil sie annehme, das endgültige Hauhaltgesetz werde rechtzeitig oder wenigstens in den ersten beiden Monaten des Rechnungsjahres 1954

verabschiedet werden. Diese Erwartung habe sich jedoch nicht erfüllt. Unter diesen Umständen habe der über den Einwand des Rechnungshofs unterrichtete Haushaltsausschuß trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken ihm (dem Minister der Finanzen) den Auftrag gegeben, die Mittel für Hochbau- und Straßenbaumaßnahmen alsbald freizugeben, um die günstigen Baumonate zu nutzen. Er habe seine Bedenken im Hinblick darauf zurückgestellt, daß der Beschluß des Haushaltsausschusses einstimmig gefaßt worden sei, wahrscheinlich also auch vom Plenum gebilligt worden wäre.

19. Diese Hinweise vermögen die verfassungsrechtlichen Bedenken des Rechnungshofs nicht auszuräumen. Es sollte daher künftig in derartigen Fällen die vorläufige Haushaltsführung durch ein Gesetz geregelt werden.

2. Unrichtige Angabe über die Deckung von Mehrausgaben in der Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung

20. Der Betrag in Abschnitt II 3 der Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung bei Buchstabe b) ist um 136 679,90 DM zu hoch angegeben; er hat richtig nur 33 546 958,51 DM zu lauten. Dagegen ist der Betrag bei Buchstabe a) entsprechend zu niedrig angegeben; er muß richtig 22 585 222,67 DM lauten. Es handelt sich dabei um die Mehrausgabe von 136 679,90 DM bei Kap. 18 09 Titel 711 Unterteil c). Diese ist beim Aufstellen der Haushaltsrechnung 1954 irrtümlicherweise den Mehrausgaben zugerechnet worden, die durch Mehreinnahmen bei anderen Titeln gedeckt sind. Sie ist jedoch nicht durch Mehreinnahmen, sondern durch Wenigerausgaben bei den Unterteilen a) und b) der erwähnten Haushaltsstelle gedeckt, weil die Mittel bei den Unterteilen a), b) und c) laut Vermerk im Haushaltsplan gegenseitig deckungsfähig sind.

3. Angaben über niedergeschlagene Beträge

21. Die Landessteuern, die auf Grund von § 131 der Reichsabgabenordnung (AO) erlassen worden sind, werden seit dem Rechnungsjahr 1953 in der Anlage II zur Haushaltsrechnung in einer Summe nachgewiesen. Sie betrugen im Rechnungsjahr 1953 rund 3,2 Mio. DM und im Rechnungsjahr 1954 rund 5,2 Mio. DM. Dieser summenmäßige Nachweis ist wenig aufschlußreich. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, künftig in der Haushaltsrechnung außer dem Gesamtbetrag der erlassenen Landessteuern noch anzugeben, wie sich dieser auf die einzelnen Steuerarten verteilt.
22. Darüber hinaus hält es der Rechnungshof für zweckmäßig, in der Anlage II zur Haushaltsrechnung auch nachzuweisen: die Forderungen des Landes, die nach § 67 Abs. 1 RWB für dauernd nicht einziehbar erklärt worden sind, und die Landessteuern, die auf Grund

des § 130 AO niedergeschlagen worden sind. Dies ist zwar nach § 79 RHO nicht vorgeschrieben. Da aber diese Maßnahmen wirtschaftlich in der Regel ebenso wie die Niederschlagung nach § 54 RHO und der Erlaß nach § 131 AO wirken, wäre nach Ansicht des Rechnungshofs eine derartige Erweiterung der Anlage II zur Haushaltsrechnung angebracht. Dabei müßten naturgemäß die dauernd nicht einziehbaren Forderungen und die niedergeschlagenen Steuern getrennt von den niedergeschlagenen Forderungen und den erlassenen Steuern angegeben, aber ebenso wie diese aufgliedert werden.

23. Da der Rechnungshof die Verwaltung der Landessteuern an Hand der Steuerakten und der von den Finanzkassen geführten Sollkarteien und Sollbücher im allgemeinen örtlich prüft und daher in jedem Rechnungsjahr nur einen Teil der Finanzämter erfassen kann, ist er auch nur insoweit in der Lage, Erlasse und Niederschlagungen von Steuern zu prüfen. Um dem Rechnungshof die Möglichkeit zu geben, auch bei anderen Finanzämtern Steuererlaß- und -niederschlagungsfälle mit großen Beträgen vorweg zu prüfen, hat er beim Minister der Finanzen angeregt, durch die Oberfinanzdirektion (Besitz- und Verkehrsteuerabteilung) künftig Übersichten über die wichtigeren Steuererlaß- und -niederschlagungsfälle fertigen und dem Rechnungshof jährlich übersenden zu lassen.

4. Gliederung des Haushaltplans und der Haushaltsrechnung; uneinheitliche und unrichtige Anwendung des vorläufigen Eingliederungsplans

24. Der vorläufige Eingliederungsplan, der seit einigen Jahren vom Bund und von den Ländern angewendet wird, ist im wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten aufgebaut:

Die Gruppen der fortdauernden Haushalt-einnahmen und -ausgaben umfassen hauptsächlich vermögensunwirksame Einnahmen und Ausgaben, die Gruppen der einmaligen Haushalt-einnahmen und -ausgaben dagegen vorwiegend vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben.

Die fortdauernden Haushalt-einnahmen sind auf folgende Titelgruppen verteilt: 1. Verwaltungseinnahmen im engeren Sinn, 2. Betriebseinnahmen im engeren Sinn, 3. Gewinne aus landeseigenen Betrieben oder aus der Beteiligung des Landes an anderen Wirtschaftsunternehmen, Einnahmen aus Sondervermögen und Erträge ausgeliehener Gelder nebst den Rückflüssen daraus, 4. Zuschüsse und andere Zuweisungen von Gebietskörperschaften und Sonstigen. Die Titelgruppen 1 bis 3 stellen mithin die vom Lande selbst erzielten Einnahmen dar. Die Titelgruppe 4 umfaßt dagegen Einnahmemittel, die dem Land von anderen Teilnehmern an der Volkswirtschaft

zwar nicht auf Grund eines Darlehns- oder Anleiheverhältnisses, aber zur Erfüllung näher bestimmter, meist auch vom Land selbst verfolgter Zwecke überlassen werden.

Die fortdauernden Ausgaben sind auf die folgenden Titelgruppen verteilt: 1. Verwaltungsausgaben im engeren Sinn, 2. Betriebsausgaben im engeren Sinn, 3. Zuschüsse an landeseigene Betriebe, Ausgaben an Sondervermögen, Zuführung an Rücklagen, Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Sicherheitsleistungen und Gewährverträgen, 4. Darlehen, Zuschüsse, Beihilfen und andere Zuweisungen des Landes an Gebietskörperschaften, bestimmte Unternehmen und Sonstige, 5. Ausgaben für den Schuldendienst. Die Ausgaben der Titelgruppen 1 bis 3 und 5 sind solche, durch die Bedürfnisse und Gläubiger des Landes unmittelbar befriedigt werden. Die Ausgaben der Titelgruppe 4 dagegen stellen Landesmittel dar, die das Land auf andere Teilnehmer an der Volkswirtschaft — hauptsächlich auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts —, z. B. zur Linderung von Notständen oder zur Förderung allgemeiner Zwecke überträgt. Diese Ausgaben werden deshalb auch als „Übertragungsaufwand“ bezeichnet und gegen den übrigen, unmittelbaren Aufwand des Landes abgegrenzt.

25. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 enthält in vielen Fällen Einnahme- und Ausgabeansätze, die nach Ansicht des Rechnungshofs nicht in diejenigen Titel und Titelgruppen eingeordnet sind, die dem Wesen der Einnahmen oder Ausgaben sowie Sinn und Zweck des vorläufigen Eingliederungsplans entsprechen. Das trifft insbesondere für folgende Haushaltstellen zu:

- a) Haushaltstellen, bei denen nach den Titelnummern und Titelgruppen Verwaltungsausgaben, Betriebsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst oder einmalige Ausgaben nachzuweisen waren, bei denen aber ausweislich der Zweckbestimmungen Übertragungsaufwand des Landes (Titelgruppe 530 bis 599 und Titelgruppe 600 bis 679) nachgewiesen ist:

Kap. 03 30 Titel 312 bis 316, 950 bis 960; Kap. 03 40 Titel 401 und 403; Kap. 03 46 Titel 401 bis 460; Kap. 04 09 Titel 950 und 951; Kap. 04 15 Titel 950; Kap. 04 16 Titel 307; Kap. 04 30 Titel 950; Kap. 04 40 Titel 950; Kap. 04 56 Titel 950; Kap. 04 64 Titel 950; Kap. 07 02 Titel 400, 501 bis 512, 952, 954 bis 956, 960 und 961; Kap. 07 15 Titel 400; Kap. 07 24 Titel 300 und 950 bis 953; Kap. 07 27 Titel 956 und 957; Kap. 09 13 Titel 301 und 950 bis 961; Kap. 09 15 Titel 950; Kap. 09 19 Titel 950 bis 968; Kap. 16 04 Titel 712 und 713; Kap. 17 03 Titel 950 bis 960; Kap. 17 05 Titel 520; Kap. 17 06 Titel 361 bis 363 und 365; Kap. A 07 10 Titel 950; Kap. A 09 03

Titel 950; Kap. A 09 04 Titel 950; Kap. A 17 05 Titel 950 bis 952 und Kap. A 17 17 Titel 950c und 950e.

- b) Haushaltstellen, bei denen nach den Titelnummern und Titelgruppen Betriebsausgaben, Ausgaben für Übertragungsaufwand oder einmalige Ausgaben nachzuweisen waren, bei denen jedoch nach dem Inhalt der Zweckbestimmungen Verwaltungsausgaben des Landes für arteigene Fachaufgaben der betroffenen Verwaltungszweige — Titelgruppe 300 bis 399 — nachgewiesen sind:

Kap. 02 03 Titel 953 bis 962; Kap. 02 05 Titel 950; Kap. 03 02 Titel 400; Kap. 03 03 Titel 871; Kap. 03 37 Titel 950; Kap. 04 31 Titel 950 und 951; Kap. 04 50 Titel 604; Kap. 04 75 Titel 950; Kap. 05 04 Titel 950; Kap. 06 07 Titel 950; Kap. 06 08 Titel 950; Kap. 06 12 Titel 950; Kap. 07 02 Titel 953; Kap. 07 23 Titel 950; Kap. 09 51 Titel 601 und Kap. 17 10 Titel 950.

- c) Haushaltstellen, bei denen nach den Titelnummern und Titelgruppen Verwaltungsausgaben des Landes — insbesondere für arteigene Fachaufgaben der betroffenen Verwaltungszweige — nachzuweisen waren, bei denen aber ausweislich der Zweckbestimmungen tatsächlich Versorgungsaufwand des Landes — Titelgruppe 150 bis 155 — nachgewiesen ist:

Kap. 04 50 Titel 302 und Kap. 07 17 Titel 300.

- d) Haushaltstellen, bei denen nach den Titelnummern und Titelgruppen Ausgaben für die erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und dergleichen oder andere einmalige Ausgaben nachzuweisen waren, bei denen jedoch nach dem Inhalt der Zweckbestimmungen Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen und anderen Anteilsrechten von Unternehmen — Titelgruppe 890 bis 900 — nachgewiesen sind:

Kap. 17 04 Titel 882 bis 899 und Kap. 17 13 Titel 955.

- e) Haushaltstellen, bei denen nach den Titelnummern und Titelgruppen Übertragungsaufwand nachzuweisen war, bei denen aber ausweislich der Zweckbestimmungen tatsächlich die Erstattung von Verwaltungskosten an andere Länder, Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinden — Titel 220 — nachgewiesen ist:

Kap. 17 09 Titel 614, 615, 617, 618 und 622.

- f) Haushaltstelle, bei der nach der Titelnummer und Titelgruppe Zuschüsse und andere Zuweisungen von Gebietskörperschaften und Sonstigen nachzuweisen waren, bei der jedoch nach dem Inhalt der Zweckbestimmung die Erstattung von Ver-

waltungskosten des Landes durch den Bund — Titel 9 — nachgewiesen ist:
Kap. 17 09 Titel 65.

- g) Haushaltstelle, bei der nach der Titelnnummer und der Titelgruppe andere einmalige Einnahmen nachzuweisen waren, bei der aber nach dem Inhalt der Zweckbestimmung ein Beitrag des Bundes zur Ausgabe des Landes für einen bestimmten Zweck — Titelgruppe 61 bis 65. — nachgewiesen ist:

Kap. 07 24 Titel 96.

- h) Haushaltstelle, bei der nach der Titelnnummer und der Titelgruppe Einnahmen aus Darlehen und Anleihen nachzuweisen waren, bei der aber ausweislich der Zweckbestimmung der Erlös für veräußerte Anteilsrechte — Titelgruppe 81 bis 84 — nachgewiesen ist:

Kap. A 17 16 Titel 92.

- i) Haushaltstelle, bei der nach der Titelnnummer und Titelgruppe vermischte Einnahmen nachzuweisen waren, bei der jedoch ausweislich der lfd. Nr. 9 der Anlage III zur Haushaltrechnung der Erlös für veräußertes bewegliches Vermögen — Titelgruppe 75 bis 79 — nachgewiesen ist:

Kap. 03 03 Titel 69.

- k) Haushaltstellen, bei denen nach den Titelnnummern und der Titelgruppe Einnahmen aus Darlehen und Anleihen nachzuweisen waren, bei denen aber nach dem Inhalt der Zweckbestimmungen Teile des Einnahmeüberschusses des Rechnungsjahres 1953 — Titel 90 — nachgewiesen sind:

Kap. A 17 16 Titel 93 und Kap. A 17 17 Titel 92.

26. Mitunter tritt das Streben hervor, für vereinzelt erforderliche Sondermaßnahmen Haushaltmittel für einmalige Ausgaben auszubringen, obwohl es sich dabei um nur unbedeutende, nicht vermögenswirksame Ausgaben handelt, und obwohl für denselben Zweck Haushaltmittel bei einem Titel der Titelgruppe 100 bis 399 (Verwaltungsausgaben im engeren Sinn), der Titelgruppe 400 bis 499 (Betriebsausgaben) oder der Titelgruppen 530 bis 599 und 600 bis 679 (Darlehen sowie Zuschüsse, Beihilfen und andere Zuweisungen des Landes an Gebietskörperschaften, bestimmte Unternehmen und Sonstige) vorgesehen sind. Das hat dazu geführt, daß in den folgenden Fällen Ausgabemittel für einen und denselben Zweck an verschiedenen Stellen ausgebracht und verausgabt worden sind (Verstöße gegen die §§ 18 und 43 RHO):

Kap. 04 09 Titel 600 und 951

Kap. 04 25 Titel 200, 201, 203 und 950

Kap. 09 13 Titel 606 und 961

Kap. 09 19 Titel 600 und 968

Kap. 09 51 Titel 204 und 711

Kap. 09 51 Titel 400 und 950

Kap. 09 55 Titel 435 und 952.

27. Der Rechnungshof hat diese Hinweise dem Minister der Finanzen mitgeteilt und ihn gebeten, sie bei den Vorarbeiten für den Haushaltsplan 1957 zu verwerten.

5. Zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben

28. Die Zahl der Haushaltstellen, bei denen über- und außerplanmäßige Ausgaben des ordentlichen Haushalts in der Anlage I zur Haushaltrechnung nachgewiesen sind, ist mit 630 fast nur halb so groß wie die entsprechende Zahl im Rechnungsjahr 1953 (rund 1100). Auch der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben von rund 62,1 Mio. DM oder 3,9 v. H. der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben des ordentlichen Haushalts ist bedeutend geringer als im Rechnungsjahr 1953 (rund 230,7 Mio. DM oder rund 15,8 v. H. der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben des ordentlichen Haushalts). Diese Entwicklung dürfte zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen sein, daß nunmehr den Anregungen des Rechnungshofs entsprochen wurde, in Fällen, in denen Mehreinnahmen zwangsläufig Mehrausgaben zur Folge haben, durch Vermerke im Haushaltsplan eine Überschreitung der Ausgabeansätze in Höhe der Mehreinnahme zuzulassen. Das trifft beispielsweise zu auf die Einnahme an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und den als Landesausgabe zu behandelnden Anteil des Bundes, außerdem auf die Einnahme an Vermögensteuer und den Zuschuß des Landes an den Lastenausgleichsfonds.

29. Davon abgesehen hat der Rechnungshof aber auch den Eindruck gewonnen, daß die Ansätze im Haushaltsplan 1954 offenbar sorgfältiger und genauer ermittelt worden sind, als es in früheren Rechnungsjahren mitunter der Fall war.

Gleichwohl stehen in einer Anzahl von Fällen die veranschlagten Ausgabebeträge mit den Rechnungsergebnissen noch in einem auffälligen Mißverhältnis. Wie sich aus Abschnitt B III 14 der Denkschrift (Tz. 190) ergibt, waren z. B. die Personalausgaben bei den Kapiteln 04 55 und 04 56 um rund 13,1 Mio. DM zu hoch veranschlagt. Die Wenigerausgabe dürfte dadurch entstanden sein, daß ein erheblicher Teil der veranschlagten Stellen aus Mangel an geeigneten Bewerbern nicht besetzt werden konnte. Da dies nach Lage der Verhältnisse vorauszusehen war, hätte bei der Aufstellung des Haushaltsplans ein angemessener Abschlag an den Beträgen der Haushaltansätze vorgenommen werden sollen. Eine schematische Veranschlagung der Personalausgaben nach der Zahl der für erforderlich gehaltenen Stellen sollte in derartigen Fällen nicht stattfinden.

30. Andererseits sind aber auch bei verhältnismäßig vielen Haushaltstellen größere Mehrausgaben erforderlich geworden, weil offenbar

bei der Bemessung der Ausgabeansätze vor-
aussehbare Ausgaben nicht berücksichtigt
worden sind.

6. Zur nachträglichen Genehmigung
der Haushaltüberschreitungen und
der außerplanmäßigen Ausgaben im
Rechnungsjahr 1954

31. Die Landesregierung hat die nach Art. 143
Abs. 2 HV und § 83 RHO erforderliche nach-
trägliche Genehmigung der Haushaltüber-
schreitungen im Gesamtbetrag von
46 893 189,44 DM und der außerplanmäßigen
Ausgaben von insgesamt 15 207 085,94 DM
am 9. Februar 1956 beim Landtag beantragt
(Drucks. des Landtags Abt. I Nr. 376). Der
Landtag hat diese Genehmigung in seiner
Sitzung am 27. Juni 1956 vorbehaltlich der
späteren Beschlußfassung über die Bemerk-
ungen des Rechnungshofs erteilt. Siehe die
Landtagsdrucks. Abt. III Nr. 31 S. 1171.

32. Nach Art. 143 Abs. 2 HV muß die nachträg-
liche Genehmigung des Landtags im Laufe
des nächsten Rechnungsjahres eingeholt wer-
den. Es erscheint zweifelhaft, ob darunter
lediglich zu verstehen ist, daß die Geneh-
migung im Laufe des nächsten Rechnungs-
jahres beim Landtag beantragt werden muß
— in diesem Falle wäre für das Rechnungs-
jahr 1954 der Vorschrift genügt worden —,
oder aber diese verfassungsrechtliche Vor-
schrift dahin auszulegen ist, daß der Landtag
die Genehmigung bis zum Ablauf des näch-
sten Rechnungsjahres erteilt haben muß. In
diesem Falle wäre für das Rechnungsjahr 1954
gegen die Vorschrift verstoßen worden, weil
der Landtag die Genehmigung erst am
27. Juni 1956 ausgesprochen hat.

33. Um derartige Zweifel auszuschließen, sollte
angestrebt werden, das Genehmigungsver-
fahren bis zum Ablauf des jeweils nächsten
Rechnungsjahres abzuschließen.

b) Einzelbemerkungen über Abweichungen
vom Haushaltplan und über Verstöße
gegen Rechtsvorschriften und Durch-
führungsbestimmungen

1. Auf Grund des Einzelvorbehalts Nr. 3 in
den Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953
(Tz. 47), der nunmehr insoweit aufgehoben
ist, wird folgende Bemerkung aufgestellt:

Rechnungsjahr 1953

Kap. 04 02 Minister für Erziehung und Volks-
bildung / Allgemeine Bewilligun-
gen, fortdauernde Ausgaben

Titel 960 Zur einmaligen Verstärkung der
Mittel bei Titel 301 „Für allge-
meine literarische und kulturelle
Zwecke“

34. Der Minister für Erziehung und Volksbildung
hat für die Neuherausgabe der Zeitschrift
„Neue Literarische Welt“ im Rechnungsjahr
1953 eine Staatsbeihilfe von 5000,— DM zur
Verfügung gestellt. Der Betrag sollte zur Vor-

finanzierung der Zeitschrift dienen, an deren
Wiedererscheinen ein öffentliches Interesse
bestand und die von mehreren Verlagen ge-
meinsam herausgegeben werden sollte. Der
Zweck der Zuwendung wurde nicht erreicht.
Abgesehen davon gelang es nicht, über die
Verwendung der Mittel einen einwandfreien
Nachweis zu erhalten oder die Rückzahlung
durchzusetzen.

Nach Ziffer 7 der Landesrichtlinien zu § 64a
RHO dürfen Zuwendungen nur solchen An-
tragstellern gewährt werden, deren ordnungs-
mäßige Geschäftsführung außer Zweifel steht
und die in der Lage sind, die Verwendung der
Mittel nachzuweisen. Das Ministerium ver-
gewisserte sich nicht hinreichend über die
Verlässlichkeit des Zuwendungsempfängers.
Demzufolge ließ sich auch die Vorschrift, daß
Zuwendungsmittel in voller Höhe zurückzu-
zahlen sind, wenn sie nicht ihrem Zweck ent-
sprechend verwendet werden (Ziffer 2 der
Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der er-
wähnten Richtlinien), nicht verwirklichen.

2. Auf Grund des Einzelvorbehalts Nr. 3 in
den Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953
(Tz. 47), der nunmehr insoweit aufgehoben
ist, wird folgende Bemerkung aufgestellt:

Rechnungsjahr 1953

Kap. 04 55 Minister für Erziehung und Volks-
bildung / Höhere Schulen, fort-
dauernde Ausgaben

Titel 101 Dienstbezüge der planmäßigen
Beamten

35. Seit dem 13. Februar 1948 ist eine Ober-
studienrätin, die Bezüge zu Lasten einer freien
A 2 c 1-Stelle bei Kap. 04 55 Titel 101 erhält,
zur Dienstleistung in das Ministerium für Er-
ziehung und Volksbildung abgeordnet. Ob-
wohl der Landtag eine für das Rechnungs-
jahr 1956 beantragte Planstelle für die Ge-
nannte im Ministerium abgelehnt hat, wurde
die seit mehr als acht Jahren bestehende und
vom Rechnungshof beanstandete Abordnung
aufrechterhalten. Das Ministerium begründet
die anhaltende Abordnung mit der Zunahme
des Arbeitsanfalls im Referat „Höhere
Schulen“.

Die über Jahre sich erstreckende Abord-
nung einer Lehrkraft aus dem höheren Schul-
dienst in das Ministerium verstößt gegen den
Haushaltplan und die haushaltrechtliche Be-
stimmung des § 30 Abs. 1 Satz 1 RHO.

3. Rechnungsjahr 1954

Kap. 03 39 Hessischer Minister des Innern /
apl. Hessische Tierseuchenkasse

36. Die bei der Tierseuchenkasse Wiesbaden tä-
tigen Beamten und Angestellten sind Bedien-
stete des Landes Hessen. Die Tierseuchen-
kasse erstattet dem Land die Aufwendungen
an Gehaltsbezügen usw.

Die entsprechenden Einnahmen und Aus-
gaben waren erstmals im Rechnungsjahr 1954

— und zwar außerplanmäßig bei Kap. 39 Titel 9 und 101 ff. — nachzuweisen.

Die Haushaltrechnung weist weder die Einnahmen noch die Ausgaben aus, und zwar deshalb nicht, weil die Erstattungen in Höhe von 43301,97 DM an den gleich hohen Ausgaben abgesetzt worden sind (Verstoß gegen § 69 RHO).

Vom Rechnungsjahr 1955 an werden die Erstattungsbeträge der Hessischen Tierseuchenkasse als Einnahme bei der dafür vorgesehenen Haushaltstelle ordnungsgemäß nachgewiesen. Damit hat sich der Rechnungshof begnügt.

4. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 20 Minister für Erziehung und Volksbildung/Pädagogisches Institut
Jugendheim, fortdauernde Ausgaben

Titel 206 Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen

37. Das Pädagogische Institut Jugendheim hat dem Verein Studentenhilfe am Pädagogischen Institut Darmstadt e. V. im Rechnungsjahr 1954 für die Unterhaltung des Studentenwohnheimes in Jugendheim aus Titel 206 einen Zuschuß von 300,— DM gewährt. Dies mußte als eine zweckwidrige Verwendung von Haushaltsmitteln beanstandet werden.

Das Pädagogische Institut nahm dazu wie folgt Stellung: Der Verein Studentenhilfe habe bereits in einer Mitgliederversammlung die Aufgabe seines Studentenwohnheims beschlossen gehabt. Auf das Heim habe aber angesichts der katastrophalen Wohnungslage der Studenten in Jugendheim nicht verzichtet werden können. Durch die Zahlung der 300,— DM an die Studentenhilfe zwecks Abdeckung eines Defizits sei es gelungen, die Verwirklichung des erwähnten Beschlusses der Mitgliederversammlung zu verhindern und damit das Heim dem Pädagogischen Institut zu erhalten.

Hierzu ist festzustellen, daß im Falle eines unabwiesbaren Bedürfnisses für die finanzielle Unterstützung der Studentenhilfe die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln hätte beantragt werden müssen, wenn keine Haushaltsmittel ihrer Zweckbestimmung entsprechend an anderer Stelle des Landeshaushalts dafür bereitstanden.

Es liegt ein Verstoß gegen § 30, Abs. 1 Satz 1 RHO vor.

5. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 41 Minister für Erziehung und Volksbildung/Hessisches Staatstheater
in Wiesbaden, fortdauernde Ausgaben

Verwahrungen

Ankauf einer Harfe

38. Dem Hessischen Staatstheater wurde mit Genehmigung des Ministers der Finanzen vom 21. Mai 1954 der Betrag von 11760,— DM

außerplanmäßig für Rechnungsjahr 1953 für den Kauf einer Harfe zur Verfügung gestellt. Vor Erteilung dieser Genehmigung waren der Lieferfirma am 24. April 1954 = 6000,— DM als Anzahlung auf den Kaufpreis überwiesen worden. Damit wurde gegen die Vorschrift des § 33 Abs. 1 RHO verstoßen, wonach außerplanmäßige Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen bedürfen.

Der Restbetrag von 5760,— DM wurde kurz vor Abschluß der Bücher für das Rechnungsjahr 1953 als Haushaltsausgabe und als Einzahlung auf Verwahrungen gebucht und im Rechnungsjahr 1956 — nach Lieferung der Harfe im Mai 1956 — an die Lieferfirma gezahlt.

Die Überweisung des Betrags von 6000,— DM vor Lieferung der Harfe fand auf Grund der Lieferbedingungen statt, nach denen 50% des Kaufpreises bei Auftragserteilung zu zahlen waren. Die im vorigen Absatz erwähnte Behandlung des Restbetrags wurde von der Theaterleitung damit begründet, daß man ein Verfallen der Mittel am Ende des Rechnungsjahres 1953 verhüten wollte, weil sonst erneute Verhandlungen mit den Zuschußträgern (Land Hessen und Stadt Wiesbaden) wegen der Bewilligung des fraglichen Betrages erforderlich geworden wären.

Die Buchung der 5760,— DM bei den Verwahrungen und die Auszahlung des verwahrten Betrags im Rechnungsjahr 1956 verstoßen gegen die §§ 30 Abs. 1 Satz 1, 63 und 68 RHO.

6. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 43 Minister für Erziehung und Volksbildung / Staatstheater Kassel,
fortdauernde Einnahmen

Titel 19b Einnahmen aus eigenen Gastspielen auswärts

39. Für die Durchführung eines Gastspiels im Stadttheater Bielefeld erhielt das Staatstheater Kassel 1620,— DM als Pauschalabfindung. Von diesem Betrag wurden nur 1200,— DM bei dem für derartige Einnahmen vorgesehenen Titel 19b (eigene Gastspiele auswärts) vereinnahmt. Von dem Restbetrag von 420,— DM wurden 300,— DM an die unmittelbar beteiligten Bühnenmitglieder (Darsteller, Inspizient und Souffleuse) gezahlt, ohne daß diese Zahlung in den Rechnungslegungsbüchern der Theaterhauptkasse nachgewiesen wurde. Der verbleibende Betrag von 120,— DM wurde bei den Theaterbetriebskosten, Ausgabetitel 300, durch Rotabsetzen zunächst vereinnahmt und später als Tantieme an den zuständigen Verlag abgeführt.

Die Theaterleitung begründet die Verwendung der 300,— DM zu Gunsten der Mitwirkenden damit, daß das Stadttheater Bielefeld die ursprünglich übernommene Verpflichtung, den unmittelbar am Gastspiel beteiligten Bühnenmitgliedern des Staatstheaters Kassel zu-

sätzlich eine Vergütung für ihre Leistung zu zahlen, nicht eingehalten habe.

Das Verhalten der Theaterleitung ist zu beanstanden. Die Zahlungen an die Bühnenmitglieder stehen im Widerspruch zu § 4 Abs. 2 des Normalvertrags, der die Verpflichtung des Mitglieds zu der vertraglich übernommenen Tätigkeit ausdrücklich auf auswärtige Gesamtgastspiele ausdehnt. Außerdem sind grundlegende Vorschriften des Haushaltrechts verletzt worden (§§ 64, 68 Abs. 1 und 69 RHO, § 4 Abs. 1 RKO).

7. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 43 Minister für Erziehung und Volksbildung / Staatstheater Kassel, fortdauernde Ausgaben
Titel 300 Theaterbetriebskosten

40. Bei Titel 300 (Theaterbetriebskosten) Unterabschnitt 5 (Kostüme und Haartrachten) wurde ein Betrag von 252,32 DM für die Anschaffung von Textilien (Stoffe, Zutaten usw.) nachgewiesen, obwohl das Material nicht für künstlerische Zwecke verwendet worden ist. Es wurde vielmehr zur Anfertigung von Dienstbekleidungsstücken für den Kraftfahrer des Staatstheaters verarbeitet. Gemäß dem vorläufigen Eingliederungsplan sind Ausgaben für diesen Zweck bei Titel 208 (Betrieb von Dienstfahrzeugen) nachzuweisen. Die Bekleidungsstücke (1 Rock, 2 Hosen) wurden in der eigenen Schneiderei des Theaters angefertigt. Die Gesamtkosten sind unter Hinzurechnung des Arbeitslohns zumindest mit 320,— DM zu veranschlagen.

Der Minister der Finanzen hat mit Erlaß vom 3. Oktober 1952 das Verfahren bei der Beschaffung von Dienstbekleidung für die Kraftfahrer landeseigener Kraftfahrzeuge geregelt. Nach diesem Erlaß sind zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Kostenersparnis sämtliche Dienstbekleidungsstücke zentral bei der Landesbeschaffungsstelle anzufordern. Wie dem Rechnungshof bekannt ist, kostete seinerzeit ein von dieser Stelle beschaffter Anzug höchstens 180,— DM. Es wurde mithin nicht nur gegen eine zwingende dienstliche Anordnung, sondern zugleich auch gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstoßen (§ 26 RHO).

8. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 55 Minister für Erziehung und Volksbildung / Höhere Schulen, fortdauernde Ausgaben
Titel 101 Dienstbezüge der planmäßigen Beamten

41. Die Aufgaben der Dezernate für Jugendpflege bei den Regierungspräsidenten waren ab 1. Juni 1955 vom Landesjugendamt Hessen zu übernehmen. Aus diesem Grunde wurden die Planstellen für die Dezernate nicht mehr in die Haushaltspläne für die Regierungspräsidenten aufgenommen. Um die Abwicklung

der Dienstgeschäfte der Dezernate zu ermöglichen, stellte der Minister der Finanzen nach § 3 Abs. 2 des Haushaltgesetzes 1955 für die Regierungspräsidenten insgesamt drei zusätzliche Planstellen der Bes.-Gruppe A 2c1 mit dem Vermerk „kw“ bei Kap. 04 51 Titel 101 vom 1. April bis 30. September 1955 zur Verfügung. Über diesen Zeitpunkt hinaus wurde dem Regierungspräsidenten in Darmstadt eine dieser Planstellen bis zum 31. Dezember 1955 belassen, weil sich für die Stelleninhaberin keine anderweitige Verwendung fand. Eine weitere Belassung der Planstelle lehnte der Minister der Finanzen ab. Die betreffende Beamtin erhält ihre Besoldung vom 1. Januar 1956 an bis jetzt aus einer Oberstudienratsstelle bei Kap. 04 55 Titel 101. Sie übt keine dienstlichen Funktionen aus.

Der Rechnungshof hat das Kultusministerium auf § 72 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) hingewiesen, wonach ein Beamter binnen drei Monaten nach Wegfall seiner Amtsstelle in ein gleichwertiges Amt oder nach Ablauf dieser Frist in den Wartestand zu versetzen ist.

In seiner Erwiderung hat der Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeführt, daß er seinen Antrag auf Versetzung der Beamtin in den Wartestand zurückgezogen habe, weil das Landespersonalamt und das Kabinett der Auffassung gewesen seien, es müsse nochmals versucht werden, eine Beschäftigung für die Beamtin zu finden. Da der Minister der Finanzen die kw-Stelle mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 zurückgezogen habe, sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als die Bezüge, auf die die Beamtin einen Rechtsanspruch habe, aus einer freien Planstelle bei Kap. 04 55 Titel 101 zu zahlen.

Es ist gegen § 72 HBG verstoßen worden. Die in Rede stehende Beamtin hat vom 1. Oktober 1955 bis zum 31. August 1956, ohne daß sie Dienste leistete, die vollen Dienstbezüge von insgesamt 12 053,09 DM erhalten und bezieht auch seitdem ihr volles Gehalt weiter. Im Falle ihrer Versetzung in den Wartestand hätten ihr nach § 78 HBG höchstens 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugestanden.

9. Rechnungsjahr 1954

Kap. 07 02 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Allgemeine Bewilligungen, einmalige Ausgaben
Titel 953 Erschließung von staatlichen Schlössern und Burgen für Zwecke des Fremdenverkehrs

42. Für die Erschließung staatlicher Schlösser und Burgen für Zwecke des Fremdenverkehrs sind seit dem Rechnungsjahr 1953 jährlich in die Haushaltspläne 300 000,— DM eingestellt worden. Der Zweckbestimmung und den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die Mittel

in erster Linie zur Durchführung von Hochbaumaßnahmen vorgesehen sind. Aufwendungen des Landes dieser Art werden ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Liegenschaften in den Einzelplänen 18 oder A 18 veranschlagt.

Der Rechnungshof vermag nicht einzusehen, daß im vorliegenden Falle von diesem Grundsatz abgewichen wird.

Die in die Haushaltspläne eingestellten Mittel, deren Zweckbestimmung im einzelnen nicht den sonst üblichen Grundsätzen gemäß erläutert ist, sind bisher nur zu einem geringen Teil in Anspruch genommen worden. Darüber hinaus läßt die Begründung zum Antrag auf Freigabe des auf das Rechnungsjahr 1954 übertragenen Haushaltrestes von 259 228,36 DM und die Zurückstellung dieser Freigabe durch den Minister der Finanzen erkennen, daß Baupläne und Kostenberechnungen über die vorgesehenen Projekte noch nicht vorgelegen haben. Die Voraussetzungen, unter denen Ausgabemittel für Bauzwecke überhaupt erst in die Haushaltspläne eingestellt werden dürfen, waren daher auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben. Aus den Erörterungen des Haushaltsplans 1956 im Haushaltsausschuß ist zu schließen, daß die Vorschriften des § 14 RHO, auf deren zwingende Anwendung in dem Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 17. November 1953 nochmals ausdrücklich hingewiesen ist, offenbar auch für den laufenden Haushalt noch nicht berücksichtigt waren.

Der Rechnungshof sieht in diesem Verfahren einen Verstoß gegen die bezeichnete Bestimmung.

10. Rechnungsjahr 1954

Kap. 07 02 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Allgemeine Bewilligungen, einmalige Ausgaben
Titel 961, Frachthilfe für das Zonenrandgebiet
apl.

43. Zur Gewährung von Frachthilfen für das Zonenrandgebiet sind dem Regierungspräsidenten in Kassel für das Rechnungsjahr 1954 an Haushaltsmitteln außerplanmäßig 56 000,— DM zur Verfügung gestellt worden. Von diesem Betrag sind im Titelbuch nur 44 115,79 DM als tatsächlich ausgezahlt nachgewiesen. Der Rest von 11 884,21 DM ist zwar auch als Haushaltsausgabe gebucht, aber in Wirklichkeit nicht ausgezahlt, sondern auf Grund einer Umbuchungsanordnung gleichzeitig bei den Verwahrungen vereinnahmt worden.

Es handelt sich um eine unzulässige Buchung. Der Betrag hätte nicht als Haushaltsausgabe nachgewiesen werden dürfen, da keine Auszahlung geleistet worden ist. Auch lagen die Voraussetzungen des § 63 RHO nicht vor.

11. Rechnungsjahr 1954

Kap. 17 04 Allgemeine Finanzverwaltung / Allgemeine Landesvermögensverwaltung, fortdauernde Einnahmen
Titel 1 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten

44. Der Mietzins für Mietwohnungen des Landes wird nach den Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 — RBBl. S. 25 ff. — berechnet und festgesetzt. In Nr. 4 dieser Vorschriften ist bestimmt, daß für jede Mietwohnung eine Berechnung des örtlichen Mietwertes aufzustellen ist, der die Grundlage für die Mietzinsvereinbarung bildet. Der örtliche Mietwert ist grundsätzlich durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für vergleichbare Wohnungen gezahlt werden. Falls vergleichbare Wohnungen weder in der betreffenden Gemeinde noch in einer Nachbargemeinde vorhanden sind, können Wohnungen ähnlicher Art und Lage der gleichen Gemeinde bei der Mietwertermittlung herangezogen werden.

In seinem Erlaß vom 7. Juli 1954 hat der Minister der Finanzen in Ergänzung der Nr. 4 der Mietwohnungsvorschriften u. a. angeordnet, daß der örtliche Mietwert für Mietwohnungen des Landes, die vor dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, durch die Staatsbauämter im Einvernehmen mit den örtlichen Mietpreisbehörden zu ermitteln ist. Bei staatlichen Mietwohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, haben die Staatsbauämter ebenfalls den Mietwert zu ermitteln; in der Regel bedarf es hierbei einer Einschaltung der örtlichen Mietpreisbehörden nicht. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Mietwertermittlung wurden folgende Bestimmungen getroffen:

„Der örtliche Mietwert ist grundsätzlich durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage, Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind.

Dies gilt insbesondere auch für die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordenen Wohnungen. Bei der Mietwertermittlung für diese Wohnungen dürfen nur solche Wohnungen zum Vergleich herangezogen werden, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.“

Wie der Rechnungshof bei den von ihm vorgenommenen Prüfungen der Liegenschaftsstellen der Finanzämter und anderer grundstücksverwaltender Behörden festgestellt hat, hat sich die o. a. von dem Minister der Finanzen im Erlaßwege getroffene Regelung in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Dies gilt sowohl für vor dem 20. Juni 1948 bezugs-

fertig gewordene Wohnungen (Altbauwohnungen) als auch für nach diesem Zeitpunkt erstellte Wohnungen (Neubauwohnungen).

Im einzelnen war der Rechnungshof zu folgenden Beanstandungen genötigt:

a) Altbauwohnungen

Da auch bei Altbauwohnungen die Auswahl von Vergleichsobjekten, d.h. die Feststellung von Wohnungen, die der betreffenden Landesmietwohnung nach Art, Größe, Lage und Ausstattung voll entsprechen, schwierig ist, werden die Mietwerte insoweit meist unter Berücksichtigung des Mietpreises für je einen Quadratmeter Nutzfläche in Wohnungen ähnlicher Art und Lage ermittelt (vgl. Nr. 4 Ziffer 4 Mietwohnungsvorschriften). Dieses Verfahren wird auch von den Mietpreisbehörden angewendet. Bei der Ermittlung des Mietpreises je Quadratmeter Nutzfläche der Vergleichswohnung erfassen die Mietpreisbehörden alle Räume der abgeschlossenen Wohnung, und zwar Wohn- und Schlafräume sowie Küche und Nebenräume (Flur, Bad, Abort usw.). Die Einbeziehung der Nebenräume ist deshalb gerechtfertigt, weil sie zu den Räumen gehören, die für die Führung eines Haushalts bestimmt sind (vgl. DIN-Blatt 283 Blatt 1 Abschnitt 1.1). Sie sind auch gemäß DIN-Blatt 283 Blatt 2 Abschnitt 2.11 bei Ermittlung der anrechenbaren Grundfläche (Nutzfläche) einer Wohnung zu berücksichtigen.

Es kann daher nicht gebilligt werden, daß dieses allgemein übliche und auch zweckmäßige Verfahren bei der Ermittlung der Mietwerte staatlicher Altbauwohnungen auf Grund von Weisungen des Ministers der Finanzen und der Oberfinanzdirektion insofern nicht angewendet wird, als die Nebenräume bei der Berechnung außer Ansatz bleiben. Die Staatsbauämter sind daher genötigt, bei Altbauwohnungen aus dem durch eigene Feststellungen oder durch Erhebungen bei den Mietpreisbehörden je Quadratmeter der Vergleichswohnung ermittelten Mietwert den Mietwert für den Quadratmeter der reinen Wohnfläche (ohne Nebenräume) zu errechnen und diesen Wert mit der reinen Wohnfläche der Wohnung, für die der Mietwert ermittelt werden soll, zu vervielfältigen. Dieses Verfahren ist umständlich und führt vielfach zu nicht vertretbaren Ergebnissen. Die so errechnete Miete verringert oder erhöht sich gegenüber der Miete für die Vergleichswohnung unter Umständen erheblich, je nachdem, ob die Nebenräume kleiner oder größer als die der Vergleichswohnung sind.

Die Verwaltung hat das von ihr angewandte Verfahren mit dem Hinweis auf die oft unterschiedliche Größe oder Übergröße der Nebenräume begründet. Auch sei es schwierig festzustellen, ob größere Nebenräume für den Benutzer einer Wohnung einen Vor- oder Nach-

teil darstellen. In der Regel würden große Nebenräume von den Benutzern als Nachteil empfunden. Der Rechnungshof vermag diese Auffassung nicht zu teilen. Er hält es für erforderlich, bei der Ermittlung des örtlichen Mietwerts von Altbauwohnungen die Nebenräume ebenso zu berücksichtigen wie alle anderen hinter dem Wohnungsabschluß liegenden Räume. Eine teilweise Nichtberücksichtigung könnte höchstens bei übergroßen Räumen nach Maßgabe zu erlassender Richtlinien in Betracht kommen.

b) Neubauwohnungen

Bei der Mietwertermittlung für Neubauwohnungen wurden die Arbeiten der Staatsbauämter insbesondere dadurch erschwert, daß nicht darüber Bestimmung getroffen worden ist, ob im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues erstellte oder frei finanzierte Wohnungen zum Vergleich heranzuziehen sind. Die grundstücksverwaltenden Stellen und der Rechnungshof haben vergeblich versucht, den Erlaß von Richtlinien herbeizuführen, in denen verbindlich festgelegt wird, welche Art von Wohnungen zum Vergleich heranzuziehen sind.

Infolge der bestehenden Unklarheiten sind die Mieten für in den Jahren 1949 bis 1951 errichtete Wohnungen vielfach mit großer Verspätung, teilweise erst zum 1. Oktober 1955, 1. Dezember 1955 und 1. April 1956 endgültig festgesetzt worden. Dabei wurde den Mietwertermittlungen im allgemeinen der Richtsatz für den sozialen Wohnungsbau (1,10 DM/qm) zugrunde gelegt, obwohl es sich um frei finanzierte Wohnungen handelt und auch meist nach Wohnfläche und Ausstattung die Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues nicht vorliegen. Hinzu kommt, daß bei den Mietwertermittlungen vielfach Abschläge für wertmindernde Umstände vorgenommen wurden, die in den maßgeblichen Vorschriften, insbesondere den Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues, keine Stütze finden. Es handelt sich hierbei um Abschläge für

„gefangene“ Zimmer ...	3 bis 10% des Gesamtmietwerts
fehlende Querlüftung ..	2 bis 4% des Gesamtmietwerts
unvorschriftsmäßige Trennwand	3% des Gesamtmietwerts
unzureichende Kamine .	10% des Gesamtmietwerts
schlechte Möblierbarkeit	25% des Raumwerts
ungünstige Raumtiefe ..	7% des Gesamtmietwerts
unübersichtliche Grund- rißgestaltung	10% des Gesamtmietwerts.

Daneben wurde in einzelnen Fällen die Wohnfläche gekürzt mit der Begründung, daß diese über die üblichen Größenabmessungen hinausgehe. Die Nebenräume werden abweichend von der Regelung für Altbauwohnungen in die Flächenberechnung einbezogen.

Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß die Mietwerte der in Betracht kommenden Wohnungen meist unter dem Richtsatz des sozialen Wohnungsbaues blieben. Auch stehen häufig die für die einzelnen Objekte ermittelten Mieten nicht miteinander im Einklang,

vielmehr sind bisweilen Mieten für Wohnungen in ausgesprochen guter Wohnlage oder mit guter Ausstattung niedriger festgesetzt worden als Mieten für Wohnungen in schlechterer Wohnlage oder mit einfacherer Ausstattung.

Wie sich diese Methode bei der Festsetzung von Mieten für Wohnungen, die während der Geltungsdauer des Ersten Wohnungsbaugesetzes in seiner ursprünglichen Fassung erstellt wurden, auswirkte, ist aus nachstehenden Beispielen ersichtlich:

Wohnung	genutzte Fläche qm	berücksichtigte Abschläge %	Miete	
			monatlich DM	je qm DM
Darmstadt				
Am Erlenberg 28 I. Stock, rechts	81,64	26	80,14	0,98
Am Erlenberg 29 Erdgeschoß, links	48,47	16	48,20	0,99
Hobrechtstraße 27 I. Stock, rechts	82,04	26	80,09	0,97
Hobrechtstraße 31 II. Stock, rechts	44,25	16	38,16	0,85
Hobrechtstraße 39 I. Stock	122,07	6	144,68	1,18
Hobrechtstraße 41 I. Stock, rechts	69,01	8	79,82	1,15
Feldbergstraße 17 I. Stock, links	75,16	5	89,15	1,19

Bei Wohnungen, die nach dem Inkrafttreten der Neufassung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 bezugsfertig wurden, wirkte sich das bei der Mietwertermittlung beobachtete Verfahren noch ungünstiger für das Land aus. Obwohl durch dieses Gesetz für Mietwohnungen, die durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude geschaffen werden und für Mietwohnungen mit besonderen Lagevorteilen oder mit überdurchschnittlicher Ausstattung zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit Zuschläge zu den Mietrichtsätzen bis zu 30 v. H. zugelassen worden sind, wurde auch hier grundsätzlich die Richtsatzmiete von 1,10 DM/qm angewandt. Zwar wurden für gewisse werterhöhende Umstände (z. B. Einfamilienhäuser, Zentralheizung, freie Lage mit Gartengestaltung) Zuschläge gemacht, die jedoch die allgemeine Erhöhung der Baukosten nicht ausreichend berücksichtigten.

Der Rechnungshof war daher in zahlreichen Fällen genötigt, die festgesetzten Mieten zu beanstanden, da sie eine angemessene Verzinsung der vom Land aufgewandten Mittel nicht gewährleisteten. Nach den vorgenom-

menen Berechnungen belief sich die Verzinsung meist auf weniger als 2% der Baukosten. Die Mieten entsprachen demnach nicht dem Grundsatz, daß Landesvermögen so zu verwalten ist, daß es bei möglichst geringen Bewirtschaftungskosten den bestmöglichen Ertrag bringt (vgl. §§ 26, 41 RHO, ferner Ziffer 108 I. AHVL*). Die vorgenommenen Mietfestsetzungen begegnen auch deshalb Bedenken, weil zahlreiche Staatsbedienstete, die Mietwohnungen von Bauträgern des sozialen Wohnungsbaues innehaben, weit höhere Mieten entrichten müssen, als die Bediensteten, die in staatlichen Mietwohnungen untergebracht werden konnten. Abgesehen davon genießen diese noch den Vorteil, daß Finanzierungsbeihilfen, wie sie heute auch im sozialen Wohnungsbau üblich sind, von ihnen nicht verlangt werden und das Land bei Schönheitsreparaturen und Instandsetzungen mehr Entgegenkommen zeigt, als dies bei gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften und ähnlichen Bauträgern des sozialen Wohnungsbaues der Fall ist.

* Erste Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern vom 5. August 1939 (RBB S. 135).

Der Rechnungshof hat in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit der Landesvermögensverwaltung zum Ausdruck gebracht, daß er folgende Regelung für zweckmäßig und vertretbar hält:

- a) Bei der Festsetzung der Mieten für während der Geltungsdauer des Ersten Wohnungsbaugesetzes — d.h. bis etwa Mitte 1953 — bezugsfertig gewordene staatliche Mietwohnungen, die sich nach Größe und Ausstattung nicht wesentlich von den im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues erstellten Wohnungen unterscheiden, kann von der Richtsatzmiete für den sozialen Wohnungsbau ausgegangen werden. Es muß jedoch von Abschlägen und Kürzungen der Wohnfläche abgesehen werden, die in den für den sozialen Wohnungsbau maßgeblichen Vorschriften nicht vorgesehen sind.
- b) Wenn sich jedoch derartige Wohnungen nach Größe, Lage, Ausstattung und Baukosten wesentlich aus dem Rahmen des sozialen Wohnungsbaues herausheben, ist eine modifizierte Kostenmiete entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung für das in Betracht kommende Gebäude festzusetzen. Das gleiche hat nach Maßgabe der Bestimmungen für den sozialen Wohnungsbau bei Wohnungen zu gelten, die nach dem Inkrafttreten der Neufassung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 bezugsfertig geworden sind.

Richtschnur für die Festsetzung der Kostenmiete sollte nach Ansicht des Rechnungshofs eine etwa 3%ige Durchschnittsverzinsung der Gestehungskosten sein. Nach den Ermittlungen des Rechnungshofs würden sich in den meisten Fällen hierbei Mieten ergeben, die angemessen und für die Mieter zumutbar sind.

Der Minister der Finanzen hat zu den wiederholten Anregungen des Rechnungshofs noch nicht Stellung genommen. Eine Regelung erscheint jedoch dringend, da dem Land laufend Verluste entstehen, zumal eine Nachforderung bei nachträglicher Erhöhung des Mietzinses sich kaum durchsetzen läßt.

12. Kap. 17 04 Allgemeine Finanzverwaltung /
Allgemeine Landesvermögensverwaltung, fortdauernde Einnahmen
Titel 1 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung usw.

45. Wie der Rechnungshof bereits in seinen Denkschriften zur Staatshaushaltrechnung 1952 (Tz. 280) und 1953 (Tz. 321) ausgeführt hat, haben die von ihm bei verschiedenen Liegenschaftsstellen vorgenommenen Prüfungen ergeben, daß die Neufestsetzung der Altbau-mieten auf Grund der VO PR 71/51 vom 29. November 1951 mit großer Verspätung in die Wege geleitet worden ist. Dem Lande

Hessen ist dadurch, daß die Neufestsetzung der Mieten nicht bei Inkrafttreten der VO (1. Dezember 1951) oder alsbald danach, sondern erst im Laufe des Jahres 1954 bei den Mietpreisbehörden beantragt wurde, beträchtlicher Schaden entstanden. Beispielsweise ergaben sich allein bei einer Liegenschaftsstelle nach der Neufestsetzung der Mieten in 192 Fällen Mehreinnahmen von jährlich insgesamt rund 27 800,— DM (= rund 145,— DM im Einzelfalle).

Der Rechnungshof hat den Eindruck gewonnen, daß die entstandenen Verluste in erster Linie darauf zurückzuführen sind, daß die in Betracht kommenden Liegenschaftsstellen es versäumt haben, sich mit den einschlägigen Bestimmungen alsbald vertraut zu machen und sie rechtzeitig anzuwenden. Nach Auffassung des Rechnungshofs wäre es aber auch Aufgabe der Dienstaufsicht gewesen, über die Durchführung der Bestimmungen zu wachen.

13. Rechnungsjahr 1954

- Kap. 17 12 Allgemeine Finanzverwaltung /
Für staatsbürgerliche Aufbauarbeit, fortdauernde Ausgaben
Titel 651 Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit

46. Auf Anweisung des Ministers der Justiz wurden Kosten für die Ausbildung der Referendare auf dem Gebiet der forensischen Psychologie und Psychiatrie in Höhe von 2235,10 DM bei der oben angeführten Haushaltstelle gebucht. Für die Ausbildung der Beamten standen dem Minister der Justiz bei Kap. 05 04 Titel 212 Mittel in Höhe von 45 000,— DM zur Verfügung, von denen 1855,47 DM nicht in Anspruch genommen wurden.

Der Rechnungshof hat die Buchung bei Kap. 17 12 Titel 651 als mit den §§ 30, 43 RHO unvereinbar beanstandet. Bei der Schulung der Referendare auf dem Gebiet der forensischen Psychologie und Psychiatrie handelt es sich um eine Berufsausbildung auf einem speziellen Wissensgebiet, die nicht unter den Begriff der staatsbürgerlichen Aufbauarbeit gebracht werden kann. Die aufgewendeten Kosten hätten bei Kap. 05 04 Titel 212, gegebenenfalls überplanmäßig verrechnet werden müssen. Die Voraussetzungen des § 33 RHO werden von dem Rechnungshof hierfür als vorliegend anerkannt.

Auch die Kosten der Referendarschulung nach demokratischen Grundsätzen, die sich auf rund 28 000,— DM beliefen, wurden aus Mitteln des Kap. 17 12 Titel 651 bestritten. Die für Referendare veranstalteten Arbeitstagungen hatten — wie aus den Rechnungsbelegen hervorgeht — im wesentlichen die gleichen Problemkreise zum Gegenstand, wie die Hochschulwochen für die staatswissen-

schaftliche Fortbildung der Beamten, deren Kosten aus dem Verfügungsfonds der Landesregierung (Kap. 17 02 Titel 312) bestritten wurden.

Der Rechnungshof hat die Buchung bei Kap. 17 12 Titel 651 als mit § 43 RHO unvereinbar beanstandet. Die Aufwendungen für die Referendarschulung wären aus den bei Kap. 17 02 Titel 312 veranschlagten Mitteln zu bestreiten gewesen, die hierfür ausgereicht hätten.

Der Minister der Justiz hat zu den Beanstandungen des Rechnungshofs noch nicht Stellung genommen.

14. Rechnungsjahr 1954

Kap. A 17 17 Allgemeine Finanzverwaltung / Finanzierung gemäß § 4 Abs. 3 des Haushaltgesetzes 1954, einmalige Ausgaben

Titel 950 Zur Finanzierung von unmittelbar verbenden Zwecken und des sozialen Wohnungsbaues

47. Aus Ausgabemitteln bei Unterteil b) des oben bezeichneten Titels wurden im Oktober 1954 der Straßenbauverwaltung für die Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des Straßenschwerpunktprogramms 6 Mio DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel wurden wegen der vorgeschrittenen Jahreszeit vom Landesamt für Straßenbau den Straßenbauämtern mit der Auflage zugewiesen, die Aufträge für die Ausführung der Bauleistungen freihändig zu vergeben und die Mittel bis zum Ende des Rechnungsjahres 1954 restlos zu verbrauchen. Bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1954 konnten die Bauvorhaben jedoch nicht vollständig beendet und die Mittel nicht restlos verbraucht werden. Es mußte deshalb im Rechnungsjahr 1955 ein erheblicher Betrag für die Abwicklung der vorgenannten Bauvorhaben bei Kap. 07 27 Titel 959 vorgesehen werden.

Die Mittel für die Durchführung der Bauvorhaben waren in beiden Rechnungsjahren nicht entsprechend den haushaltrechtlichen Bestimmungen veranschlagt. Die für die Ausbringung im Haushaltplan und für die Durchführung erforderlichen Unterlagen lagen nicht vor, so daß die Vorbedingung für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Bauausführung nicht gegeben war. Es wäre erfor-

derlich gewesen, vor der Inangriffnahme der Bauvorhaben Planung und Veranschlagung gewissenhaft und gründlich durchzuführen. Da aber die Mittel überstürzt und in einer zur Bauausführung ungünstigen Jahreszeit bereitgestellt wurden, stand für eine ausreichende Planung und sorgfältige Durchführung der Vorhaben nicht genügend Zeit zur Verfügung. Die Aufträge für die Ausführung der Bauleistungen wurden fast ausschließlich ohne eine vorhergehende öffentliche Ausschreibung erteilt. Grundsätzlich soll aber nach § 46 RHO den Bauverträgen, die für das Land geschlossen werden, eine öffentliche Ausschreibung vorhergehen. Auch nach den Allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen — VOB DIN 1960 — mußten öffentliche Ausschreibungen stattfinden.

Es wurde gegen die §§ 13, 14, 26 Abs. 1, 45 und 46 RHO verstoßen.

III. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO

- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zusätzlich nachzuweisen gewesen wären
48. Einige Beträge, die wegen Titel- oder Jahresverwechslungen an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie falsch nachgewiesen worden sind, hätten bei richtiger Buchung oder Behandlung zusätzlich als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen werden müssen. Diese Fälle sind in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht dargestellt. Anl. 2 Ihr Gesamtbetrag beläuft sich nach Spalte 6 der Übersicht auf 1947,36 DM. Die Genehmigung des Landtags für diese zusätzlich hervorgetretenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist noch nicht beigebracht. Bedenken gegen die nachträgliche Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestehen nach Ansicht des Rechnungshofs nicht.
- b) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht als solche nachzuweisen gewesen wären
49. Andererseits enthält die Übersicht in Spalte 7 auch die Beträge, die bei richtiger Buchung oder Behandlung nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen wären. Ihre Summe beläuft sich auf 27 370,92 DM.

C. VORBEHALTE IM SINNE VON § 107 ABS. 4 RHO

I. Vorbehalte, die für das Rechnungsjahr 1954 neu aufgestellt sind

50. Der Rechnungshof stellt für das Rechnungsjahr 1954 die folgenden allgemeinen Vorbehalte neu auf:

1. wegen der Ausgaben im Rechnungsjahr 1954, über die für einen längeren Zeitraum

als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder über die noch in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

2. wegen der Haushaltsmittel, die im Rechnungsjahr 1954 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren be-

stimmungsgemäße Verwendung vom Rechnungshof noch zu prüfen ist.

51. Der Rechnungshof stellt für das Rechnungsjahr 1954 die folgenden Einzelvorbehalte neu auf, weil er die Prüfungsverfahren wegen der unten bezeichneten Haushalteinnahmen und -ausgaben, Beteiligungen und anderen Vermögensteilen bisher noch nicht abschließen oder über ihre Ergebnisse noch nicht endgültig entscheiden konnte:

1. Rechnungsjahr 1954

Kap. 02 03 Ministerpräsident / Statistisches Landesamt

Titel 1 Einnahmen aus Vermietung ...

2. Rechnungsjahr 1954

Kap. 03 01 Minister des Innern / Ministerium

Titel 1 bis sämtliche Einnahmen und Ausgaben 94 und 200 gaben, jedoch ohne die Personal- bis 870 ausgaben

3. Rechnungsjahr 1954

Kap. 03 Minister des Innern / Gemeinschaftsküche des Ministeriums des Innern

4. Rechnungsjahr 1954

Kap. 03 02 Minister des Innern / Allgemeine Bewilligungen

Titel 400 Allgemeine Ausgaben bis 675

5. Rechnungsjahr 1954

Kap. 03 12 Minister des Innern / Regierungspräsidenten

Titel 1 bis sämtliche Einnahmen und Ausgaben 94 und 200 gaben, jedoch ohne die Personal- bis 950 ausgaben

6. Rechnungsjahr 1954

Kap. 03 13 Minister des Innern / Landratsämter

Titel 3 Gebühren, über die die Staatskassen Alsfeld, Darmstadt, Eschwege, Frankfurt/Main, Gießen u. Kassel Rechnung legen

7. Kalenderjahre 1952 bis 1954

Epl. 03, Minister des Innern / Hessische Nachricht-Brandversicherungskammerlich

Die Rechnungen für die Kalenderjahre 1952 und 1953 konnten noch nicht vollständig geprüft werden, weil die Jahresabschlüsse (Bilanzen, Erfolgsrechnungen usw.) noch nicht gefertigt sind.

Aus dem gleichen Grunde unterblieb auch die Prüfung der Rechnung für das Kalenderjahr 1954.

8. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 11 Minister für Erziehung und Volksbildung / Kliniken der Philipps-Universität Marburg

Titel 19 Poliklinische Einnahmen

9. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 14 Minister für Erziehung und Volksbildung / Technische Hochschule Darmstadt, jedoch außer den Titeln 101 bis 115

10. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 16 Minister für Erziehung und Volksbildung / Universitäten und Hochschulen gemeinsam

Titel 305 Allgemeine und einmalige Ausgaben bis 310 und 870 Universität Marburg und der Technischen Hochschule Darmstadt bewirtschaftet wurden

11. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 30 Minister für Erziehung und Volksbildung / Sonstige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Wissenschaft

Titel 300 Allgemeine wissenschaftliche Zwecke, soweit die Mittel von der Technischen Hochschule Darmstadt bewirtschaftet wurden

12. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 40 Minister für Erziehung und Volksbildung / Allgemeine künstlerische Zwecke

Titel 950 Zuschuß zur Ausstellung des Deutschen Künstlerbundes in Frankfurt/Main

13. Rechnungsjahr 1954

Kap. 04 68 Minister für Erziehung und Volksbildung / Hessische Landeszentrale für Heimatdienst, jedoch außer Titel 104

14. Rechnungsjahr 1954

Kap. 06 01 Minister der Finanzen / Ministerium

Titel 1 Einnahmen aus Vermietung ...

15. Rechnungsjahr 1954

Kap. 06 01 Minister der Finanzen / Ministerium

Titel 240 Zur Verfügung des Ministers der Finanzen

16. Rechnungsjahr 1954

Kap. 06 14 Minister der Finanzen / Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

Ausgaben, sämtliche Titel

17. Rechnungsjahr 1954

Kap. 07 13 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Sozialversicherung

Titel 300 Durchführung der Unfallversicherung in Staatsbetrieben ...

18. Rechnungsjahr 1954

- Kap. 07 26 Minister für Arbeit, Wirtschaft
bis 07 28 und Verkehr / Wasserbau-
fiskalische Grundstücke und Fähren,
Straßenbauverwaltung, Bau-
stoff- und Bodenprüfstelle Kassel
alle Titel sämtliche Einnahmen und Aus-
gaben, jedoch ohne diejenigen der
Straßenbauämter im Regierungs-
bezirk Darmstadt

19. Rechnungsjahr 1954

- Kap. 17 05 Allgemeine Finanzverwaltung /
Staatsbürgschaften und Garan-
tien
Titel 525 Ausgabe infolge Inanspruchnah-
me aus vom Land übernommenen
Bürgschaften

20. Rechnungsjahr 1954

- Kap. A 17 05 Allgemeine Finanzverwaltung /
Wirtschaftliche Hilfsmaßnah-
men
Titel 950 Ausgaben für die Durchführung
des Hessenplanes ...
Titel 951 Sonderkreditmaßnahmen für
die Förderungsgebiete des Lan-
des ...

21. Rechnungsjahr 1954

- Kap. A 17 17 Allgemeine Finanzverwaltung /
Finanzierung gemäß § 4 Abs. 3
des Haushaltsgesetzes 1954
Titel 950 b Neu-, Um- und Ausbau von
Landstraßen I. Ordnung

22. Beteiligungen des Landes an folgenden
Unternehmen des öffentlichen Rechts:

- a) Deutsche Genossenschaftskasse,
Frankfurt/Main, Geschäftsjahr 1954
- b) Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden,
Geschäftsjahr 1954
- c) Hessische Landesbank — Girozentrale,
Darmstadt, Geschäftsjahre 1949 bis 1954
- d) Süddeutsche Klassenlotterie, München,
Geschäftsjahre 1951 bis 1954
- e) Hersfelder Kreisbahn, Geschäftsjahr 1954

23. Beteiligungen des Landes an folgenden
Unternehmen des Privatrechts:

- a) Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung
— Deutsche Baurevision —, Düsseldorf,
Geschäftsjahr 1954
- b) Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH.,
Allendorf, Krs. Marburg/Lahn, Geschäfts-
jahr 1954
- c) Bad Wildunger Heilquellen AG. — Kö-
nigsquelle i. L., Bad Wildungen, Ge-
schäftsjahre 1952 bis 1954
- d) Bauverein für Arbeiterwohnungen, Ge-
meinnützige AG., Darmstadt, Geschäfts-
jahr 1954
- e) Butzbach-Licher Eisenbahn AG., Butz-
bach, Geschäftsjahre 1953 und 1954
- f) Chasalla-Schuhfabrik GmbH., Kassel, Ge-
schäftsjahr 1954

- g) Deutsche Revisions- und Treuhand-Ak-
tiengesellschaft, Frankfurt/Main, Ge-
schäftsjahr 1954
- h) Deutsche Lufthansa AG. i. L., Köln, Ge-
schäftsjahr 1954
- i) Einkaufszentrale für öffentliche Büche-
reien GmbH., Reutlingen, Geschäftsjah-
1954
- k) Flughafen-AG., Frankfurt/Main, Ge-
schäftsjahr 1954
- l) Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH.,
Frankfurt/Main, Geschäftsjahr 1954
- m) Gemeinnützige Baugenossenschaft für den
Landkreis Waldeck eGmbH., Arolsen, Ge-
schäftsjahre 1952 bis 1954
- n) Gemeinnützige Gartenohnsiedlung Glas-
hütte GmbH., Limburg/Lahn, Geschäfts-
jahr 1954
- o) Gemeinnützige Gesellschaft für Wohn-
heime und Arbeiterwohnungen mbH.,
Frankfurt/Main, Geschäftsjahr 1954
- p) Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
des Hessischen Handwerks mbH., Darm-
stadt, Geschäftsjahr 1954
- q) Grifte-Gudensberger Kleinbahn- und
Kraftwagen AG., Gudensberg, Geschäfts-
jahr 1954
- r) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG.,
Wetzlar, Geschäftsjahr 1954
- s) Hessische Braunkohlen- und Ziegelwerke
GmbH., Ihringshausen, Geschäftsjahr
1954
- t) Hessische Elektrizitäts AG., Darmstadt,
Geschäftsjahr 1954
- u) Hessische Gemeinnützige AG. für Klein-
wohnungen (Hegemag), Darmstadt, Ge-
schäftsjahr 1954
- v) Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft
mbH., Kassel, Geschäftsjahre 1952 bis 1954
- w) Hessische Heimstätte GmbH., Kassel,
Geschäftsjahr 1954
- x) Hessische Landesbahn GmbH., Wies-
baden, Geschäftsjahr 1954
- y) Hessen-Nassauische Überlandzentrale
GmbH., Oberscheld/Dillkreis, Geschäfts-
jahr 1954
- z) Institut für Film und Bild in Wissenschaft
und Unterricht, Gemeinnützige GmbH. in
München, Geschäftsjahr 1954
- aa) Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG.,
Kassel, Geschäftsjahr 1954
- bb) Kleinbahn AG., Frankfurt/Main—König-
stein, Frankfurt/Main, Geschäftsjahre
1953 und 1954
- cc) Kleinbahn Gießen—Bieber, Geschäfts-
jahre 1953 und 1954
- dd) Kleinbahn Reinheim—Reichelsheim, Ge-
schäftsjahr 1954
- ee) Kleinbahn AG., Kassel—Naumburg,
Frankfurt/Main, Geschäftsjahre 1953 und
1954
- ff) „Kurhessen“, Wohnungsbau GmbH.,
Kassel, Geschäftsjahr 1954
- gg) „Mavest“ Wohnungsbau GmbH., Frank-
furt/Main, Geschäftsjahre 1953 und 1954

- hh) Messe- und Ausstellungs-GmbH., Frankfurt/Main, Geschäftsjahr 1954
 - ii) Nassauisches Heim, Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main, Geschäftsjahr 1954
 - kk) Nassauische Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main, Geschäftsjahr 1954
 - ll) Nassauische Kleinbahn AG., Wiesbaden, Geschäftsjahre 1953 und 1954
 - mm) Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main, Geschäftsjahr 1954
 - nn) Neckar AG., Stuttgart, Geschäftsjahr 1954
 - oo) Preußische Elektrizitäts-AG. (Preag), Hannover, Geschäftsjahr 1954
 - pp) Reinhardtsquelle GmbH., Bad Wildungen, Geschäftsjahr 1954
 - qq) Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen, Geschäftsjahr 1954
 - rr) Rhein-Main-Donau AG., München, Geschäftsjahr 1954
 - ss) Süwag, Südwestdeutsche gemeinnützige Wohnungsbau AG., Frankfurt/Main, Geschäftsjahre 1953 und 1954
24. Unternehmen, für die das Land Hessen alleiniger Gewährträger ist:
- a) Nassauische Sparkasse, Wiesbaden, Geschäftsjahre 1953 und 1954
 - b) Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden, Geschäftsjahre 1953 und 1954

II. Aufrechterhaltung früher aufgestellter Vorbehalte

52. Der Rechnungshof hat über die Prüfungsverfahren, deretwegen die unten bezeichneten, bereits in seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953 enthaltenen Vorbehalte veranlaßt waren, auch bisher noch nicht endgültig entscheiden können. Er muß deshalb diese Vorbehalte aufrechterhalten.

Allgemeine Vorbehalte:

1. wegen der Ausgaben in den Rechnungsjahren 1949 bis 1953, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder über die noch durch besondere Bau- oder sonstige Rechnungen Rechnung zu legen ist;
2. wegen der Haushaltsmittel, die in den Rechnungsjahren 1949 bis 1953 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsmäßige Verwendung vom Rechnungshof noch zu prüfen ist, soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Prüfungen des Rechnungshofs erledigt worden sind.

Siehe Abschnitt C II Nr. 1 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953 und die allgemeinen Vorbehalte in Abschnitt C I a derselben Bemerkung.

Einzelvorbehalte:

1. Rechnungsjahr 1953 Kap. 04 80 Minister für Erziehung und Volksbildung / Sonstige Einnahmen und Ausgaben,
soweit die Mittel vom Ministerium bewirtschaftet wurden; siehe Abschnitt C I B Nr. 3 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953.
2. Rechnungsjahr 1953 Kap. 04 16 Titel 305 und 306 Minister für Erziehung und Volksbildung / Universitäten und Hochschulen gemeinsam / Beihilfen, sonstige Unterstützungen, Preise für ausländische Studierende (soweit die Mittel von der Universität Marburg bewirtschaftet wurden) / Für Zwecke der staatsbürgerlichen Erziehung an den wissenschaftlichen Hochschulen (soweit die Mittel von der Universität Marburg bewirtschaftet wurden); siehe Abschnitt C I b Nr. 4 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953.
3. Rechnungsjahr 1953 Kap. 17 05 Titel 525 Allgemeine Finanzverwaltung / Staatsbürgschaften und Garantien / Ausgabe infolge Inanspruchnahme aus vom Staat übernommenen Bürgschaften; siehe Abschnitt C I b Nr. 12 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953.
4. Rechnungsjahr 1950 Kap. XIV 1 und 2 Landespersonalamt Hessen / Landespersonalamt, Durchführung des sog. Überführungsgesetzes, Titel 1 bis 10 persönliche Verwaltungsausgaben; siehe Abschnitt C II Nr. 4 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953.
5. Rechnungsjahr 1951 Kap. A 17 03 Allgemeine Finanzverwaltung / Hessenplan, alle Titel, sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C II Nr. 5 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953.
6. Rechnungsjahr 1952 Kap. 17 04 Titel 820 Allgemeine Finanzverwaltung / Allgemeine Landesvermögensverwaltung, Schaffung von Wohnraum für Verwaltungsangehörige in staatlichen Gebäuden; siehe Abschnitt C II Nr. 8 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953.
7. Beteiligung des Landes an der LRK-Registrierkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen (Geschäftsjahre 1951, 1952 und 1953); siehe Abschnitt C I b Nr. 16 Buchst. s) der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953.
8. Rechnungsjahr 1952 Kap. A 17 03 alle Ausgabetitel Allgemeine Finanzverwaltung / Hessenplan, Ausgaben für die Durchführung des Hessenplans; siehe Abschnitt C II Nr. 9 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953.

III. Aufhebung früher aufgestellter Vorbehalte

53. Der Rechnungshof hebt die folgenden, in seinen Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953 aufgeführten Vorbehalte auf, weil sie inzwischen durch Bemerkungen, durch Einbeziehung in neu aufgestellte Vorbehalte oder auf andere Weise erledigt worden sind:

1. Rechnungsjahr 1953 Kap. 03 30 Titel 950 Minister des Innern / Gesundheitswesen / Zuschüsse zu Baumaßnahmen; siehe Abschnitt C I b Nr. 1 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
2. Kalenderjahre 1952 und 1953 Epl. 03 nachrichtlich Minister des Innern / Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt; siehe Abschnitt C I b Nr. 2 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
3. Rechnungsjahr 1953 a) Kap. 04 01 alle Titel außer den Titeln 101 bis 111 Minister für Erziehung und Volksbildung / Abschnitt Ministerium / b) die vom Ministerium bewirtschafteten Mittel von anderen Sammelkapiteln des Einzelplans 04 als Kap. 04 80; siehe Abschnitt C I b Nr. 3 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
4. Rechnungsjahr 1953 Kap. 07 67, 07 69, 07 70 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Wasserbaufiskalische Grundstücke und Fähren / Autostraßenämter Frankfurt/Main und Kassel / Straßenbauverwaltung Darmstadt; siehe Abschnitt C I b Nr. 5 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
5. Rechnungsjahr 1953 Kap. 08 01 Titel 2 bis 69 und 200 bis 299 Abwicklungsamt des Ministeriums für politische Befreiung / alle Einnahmen und Sachausgaben; siehe Abschnitt C I b Nr. 6 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
6. Rechnungsjahr 1953 Kap. 08 03 Titel 2 bis 69 und 200 bis 951 Abwicklungsamt des Ministeriums für politische Befreiung / Zentralspruch- und Berufungskammer / alle Einnahmen, Sachausgaben, allgemeinen Ausgaben und einmaligen Ausgaben; siehe Abschnitt C I b Nr. 7 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
7. Rechnungsjahr 1953 Kap. 15 04 Titel 204 Kriegsfolgelasten / Staatliche Besatzungskostenämter / Unterhaltung der Gebäude; siehe Abschnitt C I b Nr. 8 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
8. Rechnungsjahr 1953 Kap. 15 04 Titel 850 Kriegsfolgelasten / Staatliche Besatzungskostenämter / Anschaffung von Dienstfahrzeugen; siehe Abschnitt C I b Nr. 9 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
9. Rechnungsjahr 1953 Kap. 16 01 bis 16 08 Wiedergutmachung / alle Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C I b Nr. 10 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
10. Rechnungsjahr 1953 Kap. 17 04 Titel 820 Allgemeine Finanzverwaltung / Allgemeine Landesvermögensverwaltung / Schaffung von Wohnraum für Verwaltungsangehörige ...; siehe Abschnitt C I b Nr. 11 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
11. Rechnungsjahr 1953 Kap. 17 13 Titel 955 Allgemeine Finanzverwaltung / Entschädigungen an die früheren Eigentümer der nach Art. 41 HV in Gemeineigentum überführten Betriebe / Zur Leistung von Entschädigungen an ...; siehe Abschnitt C I b Nr. 13 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
12. Rechnungsjahr 1953 Kap. A 17 03 bis A 17 08 Allgemeine Finanzverwaltung / Hessenplan / Förderung der Abwasserbeseitigung der Gemeinden ...; siehe Abschnitt C I b Nr. 14 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
13. Beteiligungen des Landes an folgenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u. ä.:
 - a) Hessische Landesbank — Girozentrale, Frankfurt/Main
 - b) Süddeutsche Klassenlotterie, Anstalt des öffentlichen Rechts, München
 - c) Nassauische Sparkasse, Wiesbaden
 - d) Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden.
 Siehe Abschnitt C I b Nr. 15 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
14. Beteiligungen des Landes an Unternehmen des Privatrechts:
 - a) Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Waldeck, Arolsen
 - b) MAVEST, Wohnungsbaugesellschaft mbH., Frankfurt/Main
 - c) SÜWAG, Südwestdeutsche Gemeinnützige Wohnungsbau AG., Frankfurt/Main
 - d) Kleinbahn AG., Frankfurt-Königstein
 - e) Nassauische Kleinbahn AG., Wiesbaden
 - f) Kleinbahn AG., Kassel—Naumburg
 - g) Bad Wildunger Heilquellen AG. — Königsquelle AG. —, Bad Wildungen
 - h) Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel
 - i) Nassauische Siedlungs GmbH., Frankfurt/Main
 - k) Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH., Marburg
 - l) Kleinbahn Gießen—Bieber
 - m) Kleinbahn Butzbach—Lich

- n) Nassauische Heimstätte GmbH.,
Frankfurt/Main
- o) Hessische Heimstätte GmbH., Kassel
- p) Frankfurter Messe- und Ausstellungs-
GmbH., Frankfurt/Main
- q) Flughafen AG., Frankfurt/Main
- r) Staatliche Sportwetten GmbH., Wies-
baden.

Siehe Abschnitt C I b Nr. 16 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.

- 15. Rechnungsjahr 1949 Kap. XII b 6 Kriegs-
folgelasten / Schulkinderspeisung, Titel 31
Staatsanteil an den ungedeckten Kosten
der Schulkinderspeisung, Titel 32 Über-
wachung der Schulkinderspeisung durch
Sonderkommissionen; der Vorbehalt ist
beschränkt auf die Frage der Ersatz-
pflicht; siehe Abschnitt C II Nr. 2 der Be-
merkungen zur Haushaltrechnung 1953.
- 16. Rechnungsjahr 1950 Kap. XII b 6 Kriegs-
folgelasten / Schulkinderspeisung, alle
Titel, Sämtliche Einnahmen und Aus-
gaben; der Vorbehalt ist beschränkt auf
die Frage der Ersatzpflicht; siehe Ab-
schnitt C II Nr. 3 der Bemerkungen zur
Haushaltrechnung 1953.
- 17. Rechnungsjahr 1952 Kap. 16 01 Titel 301
bis 311 Wiedergutmachung / Wiedergut-
machung nach dem Entschädigungsgesetz
vom 10. August 1949, alle allgemeinen
Ausgaben; siehe Abschnitt C II Nr. 6 der
Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.
- 18. Rechnungsjahr 1952 Kap. 16 02 Titel 301
bis 304b und 400 Wiedergutmachung /
Wiedergutmachung nach dem Sonder-
fondsgesetz vom 24. Juni 1947, alle allge-

meinen Ausgaben; siehe Abschnitt C II
Nr. 7 der Bemerkungen zur Haushalt-
rechnung 1953.

- 19. Beteiligungen des Landes an folgenden
Körperschaften und Anstalten des öffent-
lichen Rechts:

- a) Hessische Landesbank — Girozentrale,
Darmstadt (Geschäftsjahre 1949 bis
1952)

- b) Süddeutsche Klassenlotterie, Anstalt
des öffentlichen Rechts in München
(Geschäftsjahre 1951 und 1952).

Siehe Abschnitt C II Nr. 10 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.

- 20. Beteiligungen des Landes an folgenden
Unternehmen des Privatrechts:

- a) Gemeinnützige Baugenossenschaft für
den Landkreis Waldeck in Arolsen

- b) Bad Wildunger Heilquellen AG.,
Königsquelle, Bad Wildungen

- c) Hessische Heimat, Siedlungsgesell-
schaft mbH., Kassel.

Siehe Abschnitt C II Nr. 11 der Bemerkungen zur Haushaltrechnung 1953.

- 54. Der Rechnungshof hat die Prüfung von Rech-
nungen über die Einnahmen und Ausgaben
des Landes für das Rechnungsjahr 1954 im
wesentlichen Ende August 1956 abgeschlossen
und alsdann die Ergebnisse dieser Tätigkeit
für die vorstehenden Bemerkungen ausge-
wertet. Diese wurden in der Sitzung seines
Kollegiums am 22. Oktober 1956, an der die
unterzeichneten Mitglieder des Rechnungs-
hofs teilgenommen haben, beraten und be-
schlossen.

Darmstadt, den 22. Oktober 1956

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

gez. Dr. Boll

gez. Dr. Endemann

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Reese

gez. Dr. Esche

gez. Giesen

Anlage 1 zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltrechnung 1954

Übersicht über Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltrechnung 1954

Verbuchungsstellen u. dgl.		Die unrichtigen Angaben stehen		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach- oder Betrags- angaben haben jedoch zu lauten:
Kapitel	Titel (Unterteil)	auf Seite	in Spalte		
I		2		3	4
Vorbemerkung, Abschnitt II 3		IV	—	bei a) 22448542,77 DM bei b) 33683638,41 DM	bei a) 22585222,67 DM bei b) 33546958,51 DM
Gesamtrechnung, Zusammenstellung; Zeile: Summe für den ordentlichen Haushalt		VII	11	112184908,75 DM	— 112184908,75 DM
Gesamtrechnung, Übersicht; Zeile: Rechnungsergebnis für den außerordentlichen Haushalt		IX	11	— 231329,13 DM	—, — DM
Zeile: Rechnungssoll für den außerordentlichen Haushalt		IX	11	—, — DM	— 231329,13 DM
Gesamtrechnung, Abschluß		X	1	Kap. A 17 16 — 93	Kap. A 17 16 apl. 93
04 09	600	04/9	10	7060,58 DM	7060,68 DM
04 11	405 bis 408	04/17	12	... Vermerk 8 ...	... Vermerk 7 ...
07 17	104	07/21	12	... die Einnahme bei ...	... die Einsparungen bei ...
07 23	104b	07/29	10	6077,44 DM	26077,44 DM
07 27	951	07/43	12	... Kap. 07 70 — 95 ...	... Kap. 07 70 — 950 ...
Übersicht Epl. 07 Zeile: Rechnungssoll für den Abschnitt M...		07/51	11	— 11562573,72 DM	— 11562573,27 DM
13 51	680	13/11	12	... Einsparung von Tilgungs- leistungen ...	... Einsparung von Zins- leistungen ...
A 03 54	592	A 03/6	1	(A 03 54) / (952)	(A 03 54) / (592)
Anlage zur Rechnung Epl. A 03 04 302		A 03/18	2	Abführung an Epl. 13 01 ...	Abführung an Kap. 13 11 Titel 45
Landesstock für Woh- nungs- und Siedlungsbau 54 712		A 03/26	2 und 3	Beteiligung des Landes Hessen an der Hess. Gem. Akt. Ges. für kleine Wohnungen Darmstadt — Ab- führung an Epl. 17 Kap. 04 Titel 96 Rj. 1954, 965000 DM	Beteiligung des Landes Hessen an der Hess. Gem. Akt. Ges. für kleine Wohnungen Darmstadt und an der Frankfurter Siedlungsgesellsch. m. b.H., Ffm. — Abführung an Epl. 17 Kap. 04 Titel 94 (765000 DM) und an Kap. 04 Titel 96 (200000 DM)
03 40	408	Anl. I/12	4	... 72. Plenarsitzung ...	... 73. Plenarsitzung ...
06 10	202	Anl. I/37	5	... IIIa/6	... IIIa/3
17 03	653	Anl. I/61	5	... H 1117/03—633 ...	... H 1117/03—653 ...
17 04	299	Anl. I/62	5	22. 4. 1955 ...	21. 4. 1955 ...
17 06	364	Anl. I/64	5		9. 12. 1954
17 16	651	Anl. I/65	5	... H 1117/16—659 d ...	H 1120 B — 32/54 — St I 12 ... H 1117/16—651 d ...
			bei apl. d)		

Anlage 2 zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltrechnung 1954

Übersicht über Titelverwechslungen, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr (§ 107 Abs. 3 RHO) und über andere unrichtig nachgewiesene Beträge, die bei der Prüfung der Haushaltrechnung 1954 festgestellt worden sind und den Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben beeinflussen

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben DM	Der Betrag in Spalte 2 a) ist unrichtig nachgewiesen bei b) war richtig nachzuweisen bei			Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wären bei fehlerfreiem Nachweis größer kleiner als die in der Haushaltrechnung nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben um DM (größer) um DM (kleiner)	
		Kapitel	Titel (Untert.)	Rj.		
1	2	3	4	5	6	7
Abschnitt 1: Titelverwechslungen						
1	b) 174,85	a) 02 01	200		—	174,85
2	b) 224,10	b) 02 01	201		174,85	—
3	b) 548,50	a) 02 01	201		—	224,10
4	a) 37418,61	b) 02 01	200		223,68	—
5	a) 868,85	a) 02 01	202		—	548,50
6	a) 2400,—	b) 02 01	200		548,50	—
7	a) 1712,44	a) 17 01	St 50 c		—	—
8	a) 1423,10	b) 17 01	St 50 d		—	—
9	b) 6362,38	a) 17 04	1a		—	—
		b) 17 04	1c		—	—
		a) 17 04	69		—	—
		b) 17 04	75		—	—
		a) 17 04	69b		—	—
		b) 17 04	69a		—	—
		a) 17 06	apl. 53		—	—
		b) 17 06	364 (rot)		—	4605,70
		a) 18 04	710		—	—
		b) 04 09	600		—	—
		Summe Abschnitt 1			<u>947,03</u>	<u>5553,15</u>
Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen						
1	b) 607,99	a) 12 01	201	1954	—	—
2	b) 585,03	b) 12 01	201	1953	—	—
3	b) 2136,12	a) 12 01	202	1954	—	—
		b) 12 01	202	1953	—	—
		a) 12 01	206	1954	—	368,44
		b) 12 01	206	1953	—	—
		Summe Abschnitt 2			<u>—</u>	<u>368,44</u>
Abschnitt 3: Andere Fälle unrichtigen Nachweises von Mehrausgaben						
1	b) 1000,33	Der Betrag ist bei 04 11 300 als Mehrausgabe, nicht aber auch als überplanmäßige Ausgabe nachge- wiesen. Es handelt sich aber um eine solche, weil sie — entgegen dem Vermerk in der Haushaltrechnung — nicht durch Mehreinnahmen bei Titel 3 eines anderen Kapitels gedeckt sein kann.			1000,33	—
2	b) 21449,33	Der Betrag ist bei 09 13 apl. 961 als Mehr- und außerplanmäßige Aus- gabe mitnachgewiesen, obwohl dieser bei Kap. 09 13 Titel 606 eine We- nigerausgabe gegenübersteht und die Zweckbestimmung der erstbe- zeichneten Haushaltstelle lautet „Verstärkung der Mittel bei Kap. 09 13 — 606 ...“			—	21449,33
		Summe Abschnitt 3			1000,33	21449,33
		dazu: Summe Abschnitt 2			—	368,44
		Summe Abschnitt 1			<u>947,03</u>	<u>5553,15</u>
		Gesamtsumme			<u>1947,36</u>	<u>27370,92</u>

Denkschrift

über die Ergebnisse

der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1954

zugleich Tätigkeitsbericht

für die Zeit

vom Oktober 1955 bis Ende September 1956

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1 und 2	Einleitung	37
	A. Allgemeiner Teil	
3 bis 7	I. Vergleichende Übersichten über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Landes Hessen während der Rechnungsjahre 1952, 1953 und 1954	39
8 bis 13	II. Zur Frage der Prüfung von Ermessensentscheidungen	39 bis 42
14 bis 18	III. Bericht über den Fortgang der Vorarbeiten zur Neuordnung des Haushaltrechts	42 und 43
	IV. Über die Personalausgaben des Landes	
19 bis 21	1. Anwachsen der Personalausgaben	43 und 44
22 bis 37	2. Prüfung der Personalausgaben	44 bis 46
	V. Über Hochbaumaßnahmen des Landes	
38 bis 60	1. Allgemeine Angelegenheiten	46 bis 49
61 bis 79	2. Sonderbaufonds	49 bis 51
	B. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen	
80 bis 92	I. Haushalt des Ministerpräsidenten — Epl. 02 — Amt für Landesplanung	52 bis 54
	II. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —	
93	1. Regierungspräsidenten (Kap. 12)	54
94 bis 99	2. Landratsämter (Kap. 13)	54 und 55
100 bis 105	3. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Dienststellen der staatlichen Polizei (Kap. 20)	56
106 bis 108	4. Gebührenzuschlag zu den Prüfungsgebühren der Medizinalverwaltung (Kap. 30 Titel 3)	56 und 57
109	5. Zuschüsse und Darlehen an nichtkommunale Krankenhäuser (Kap. 30 Titel 950)	57
110 und 111	6. Tierseuchenkasse in Wiesbaden (Kap. 39 apl.)	57
112 bis 119	7. Beihilfen des Landes zur Förderung der vorbeugenden Jugendhilfe (Kap. 46 Titel 402)	57 und 58
	III. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —	
120 bis 127	1. Vom Ministerium selbstbewirtschaftete Haushaltsmittel (Rechnungsjahr 1953, Kap. 02, 30, 50 und 80)	58 und 59
128 bis 131	2. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16)	59 und 60
132 bis 138	3. Kliniken der Philipps-Universität in Marburg (Kap. 11)	60
139 bis 153	4. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14)	60 bis 62
154 bis 156	5. Pädagogische Institute (Kap. 20)	62 und 63
157 und 158	6. Pädagogisches Institut Weilburg (Kap. 20) und Staatliche Ingenieurschulen (Kap. 58)	63
159 bis 163	7. Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt (Kap. 27)	63
164 bis 169	8. Paul Ehrlich-Institut und Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg Speyer-Haus (Kap. 30 Titel 300)	63 und 64

Tz.		Seite
170 bis 172	9. Pflege staatseigener Denkmäler (Kap. 40 Titel 300)	64
173 bis 176	10. Die Staatlichen Theater (Kap. 41 bis 43)	64 und 65
177 bis 183	11. Staatstheater Kassel (Kap. 43)	65 und 66
184 bis 188	12. Die Einnahmen und Ausgaben des Kostümfundus der ehemaligen Preußischen Staatstheater Berlin (Kap. 50 Titel 400)	66
189	13. Höhere Schulen (Kap. 55)	66
190 und 191	14. Höhere Schulen (Kap. 55) und Berufsschulen (Kap. 56)	66 und 67
192 bis 195	15. Lehrerfortbildungswerk (Kap. 67)	67
196 bis 199	16. Landeszentrale für Heimatdienst (Kap. 68)	67 und 68
	IV. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —	
200 bis 209	1. Die Geschäftsentwicklung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rechnungsjahr 1954 (Kap. 04)	68 und 69
210 bis 232	2. Vollzugsanstalten (Kap. 05)	69 bis 72
	V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —	
233 bis 237	1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)	72 und 73
238 bis 245	2. Durchführung der Unfallversicherung in Staatsbetrieben (Kap. 13)	73 und 74
246	3. Gewerbeaufsicht und Technische Überwachung (Kap. 16 und 17)	74
247 bis 255	4. Landesprüfstelle Hessen (Kap. 21)	74 und 75
256 und 257	5. Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel (Kap. 22)	75
258 bis 264	6. Straßenbauverwaltung (Kap. 27)	75 und 76
	VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —	
265 bis 268	1. Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. in Frankfurt/Main (Kap. 04)	76 und 77
269 bis 273	2. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein (Kap. 08)	77
274 bis 282	3. Landeskulturverwaltung (Kap. 15 und 17)	77 und 78
283 bis 288	4. Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 19)	78 und 79
289 bis 295	5. Domänenverwaltung (Kap. 24)	79
296 bis 319	6. Forstverwaltung (Kap. 51 bis 55)	80 bis 82
320 und 321	VII. Haushalt des Landespersonalamts — Epl. 12 —	82 und 83
322 bis 325	VIII. Haushalt der Landesschuld — Epl. 13 —	83 und 84
326 und 327	IX. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 —	84
	X. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —	
328 bis 347	1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)	84 bis 87
348 bis 357	2. Entschädigungen (auch aus Billigkeitsgründen) für Schäden, die im Zusammenhang mit der Haltung staatseigener Kraftfahrzeuge stehen (Kap. 02 Titel 313)	87 bis 89
358 bis 362	3. Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden, Gemeinde- verbände und andere Körperschaften (Kap. 03)	89
363 bis 369	4. Allgemeine Landesvermögensverwaltung (Kap. 04)	89 und 90
370 bis 386	5. Tätigkeit der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden, auf dem Gebiet der allgemeinen Landesvermögensverwaltung (Kap. 04)	90 bis 93
387 bis 401	6. Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30)	93 bis 96
402 bis 413	7. Wirtschaftsförderung im Rahmen des Bundessanierungsprogramms 1953 im Zusammenhang mit Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05)	96 und 97
414 bis 417	8. Sofort- und Sondermaßnahmen in den Gebieten an der Zonengrenze aus Anlaß der Grenzsperr im Zusammenhang mit Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05)	97 und 98

Tz.	C. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen	Seite
-----	--	-------

Anlage I zum außerordentlichen Haushalt des Ministers des Innern
— Epl. A 03 —

418 bis 424	1. Prüfung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau	98 bis 100
425 bis 428	2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen und der landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen	100 und 101

D. Besonderer Teil; Ergebnisse besonderer Prüfungen

429	I. Hessischer Rundfunk in Frankfurt/Main	101
430 bis 438	II. Gießener Studentenhilfe e. V. in Gießen (Kap. 04 16 Titel 307)	101 und 102
439 bis 443	III. Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt/Main (Kap. 04 19)	102
444 bis 447	IV. Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland . .	102 und 103
448 bis 453	V. Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen	103
454	Schluß	104

EINLEITUNG

1. Die vorliegende Denkschrift, die der Rechnungshof gemäß § 107 Abs. 6 RHO seinen Bemerkungen zur Haushaltrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954 beifügt, umfaßt die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für dieses Rechnungsjahr. Sie ist zugleich ein Tätigkeitsbericht des Rechnungshofs für die Zeit von Oktober 1955 bis Ende September 1956. Dieser schließt also zeitlich an den Tätigkeitsbericht in der Denkschrift für das vorausgegangene Rechnungsjahr an und berücksichtigt auch Vorgänge der jüngsten Vergangenheit. Der Rechnungshof will dadurch nicht nur zeitlich zusammenhängend, sondern auch möglichst gegenwartsnahe berichten, um

auf diese Weise den Landtag über alle wichtigeren Angelegenheiten auf dem Gebiet der Haushalt- und Finanzwirtschaft des Landes und über alle Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die ihm entweder wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder wegen ihres wirtschaftlichen Gewichts erwähnenswert erscheinen.

2. Manche Prüfungsergebnisse, über die unten berichtet wird, betreffen Fehler oder Mängel in der Landesverwaltung, die auch Gegenstand einer Einzelbemerkung im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO sein könnten. Es erschien jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäßig, förmliche Bemerkungen aufzustellen.

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Vergleichende Übersichten über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Landes Hessen während der Rechnungsjahre 1952, 1953 und 1954

3. Der Rechnungshof hat die Entwicklung der Landesfinanzen zuletzt in Abschnitt AI seiner Denkschrift zur Haushaltrechnung 1951 behandelt. Dabei wurde hauptsächlich das Aufkommen bei den wichtigeren Steuern, Vermögenserträgen und Verwaltungseinnahmen des Landes in den Rechnungsjahren 1949, 1950 und 1951 dargestellt und mit den Haushaltansätzen verglichen.
4. Nachdem nunmehr auch die Ergebnisse der Haushalt- und Finanzwirtschaft des Landes in den drei folgenden Rechnungsjahren 1952, 1953 und 1954 vorliegen, erscheint es angebracht, anhand der Haushaltrechnungen für diese Zeitabschnitte einen weiteren Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt zu geben. In den beiden folgenden Übersichten sind zu diesem Zweck für jede in Betracht gezogene Gruppe von Einnahmen und Ausgaben den Haushaltansätzen die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt. Daneben ist noch angegeben, um wieviel die Einnahmen oder Ausgaben gegenüber denjenigen im vorangegangenen Rechnungsjahr zu- oder abgenommen haben.
5. Wie sich aus der ersten Übersicht (S. 40) ergibt, sind die fortdauernden Einnahmen im Rechnungsjahr 1952 noch stark angestiegen. In den beiden folgenden Rechnungsjahren hat der Anstieg dagegen wesentlich abgenommen. Das Aufkommen an Besitz- und Verkehrsteuern, aus denen der weitaus größte Teil der fortdauernden Einnahmen fließt, folgt im wesentlichen der gleichen Entwicklungslinie. Im Gegensatz dazu haben die Erlöse für Holz, aus Jagden und für Nebennutzungen nur im Rechnungsjahr 1952 zugenommen, dagegen in den folgenden Rechnungsjahren abgenommen. Die Einnahmen der Gerichte, Finanzämter und Forstämter an Gebühren, Geldstrafen und erstatteten Verwaltungskosten lassen — ähnlich wie die Einnahmen aus Besitz- und Verkehrsteuern — eine von Jahr zu Jahr langsamer gewordene Zunahme erkennen.
6. Gemeinsam ist jedoch allen in der Übersicht erwähnten Gruppen der fortdauernden Einnahmen, daß die wirklichen Einnahmen in jedem der drei Rechnungsjahre das Haushaltssoll mitunter um recht erhebliche Beträge übersteigen. Die Mehreinnahme beträgt ins-

gesamt im Rechnungsjahr 1952 rund 212,3 Mio DM, im Rechnungsjahr 1953 rund 156,8 Mio DM und im Rechnungsjahr 1954 rund 79,5 Mio DM.

7. Auch die fortdauernden Ausgaben haben, wie die zweite Übersicht (S. 41) erkennen läßt, im Rechnungsjahr 1952 noch recht stark, in den beiden folgenden Rechnungsjahren dagegen wesentlich geringer zugenommen. Während im Rechnungsjahr 1952 die Zunahme der fortdauernden Ausgaben etwa dem Mehr bei den fortdauernden Einnahmen entsprach, war in den beiden folgenden Rechnungsjahren die Zunahme bei den fortdauernden Ausgaben größer als bei den fortdauernden Einnahmen. Die Entwicklung der Personalausgaben, die sich in jedem der drei Rechnungsjahre auf etwa ein Drittel der fortdauernden Ausgaben belaufen, läßt eine stetig wachsende Zunahme erkennen. Dagegen hat sich die Summe der Sachausgaben und der allgemeinen Ausgaben in einem von Jahr zu Jahr abnehmenden Umfang erhöht. Die einmaligen Ausgaben haben nur im Rechnungsjahr 1952 zugenommen, sind aber in den beiden folgenden Rechnungsjahren erheblich zurückgegangen.

II. Zur Frage der Prüfung von Ermessensentscheidungen

8. Der damalige Minister der Finanzen hat anläßlich der ersten Lesung des Entwurfs für das Haushaltgesetz 1956 in der 22. Sitzung des Landtags am 22. Februar 1956 laut stenographischem Sitzungsbericht (Landtagsdrucks. Abt. III Nr. 22 S. 851, rechte Spalte) ausgeführt:

„Wenn sich der Rechnungshof darüber beklagt, und das möchte ich einmal mit aller Deutlichkeit sagen, daß die Erledigung — wie Sie es nennen — des Kreislaufs im Haushaltplan von der Einbringung des Haushalts bis zur Entlastung der Jahresrechnung lange dauert und die Verzögerung der Beantwortung der Prüfungsbemerkungen durch die Ministerien dafür als Grund angegeben wird, so möchte ich dazu folgendes sagen: Ich weiß nicht, ob der Rechnungshof auf dem richtigen Wege ist, ob es dem parlamentarischen System, ob es der Gewaltentrennung, ob es der Verfassung, ob es dem Sinn des Landtags entspricht, wenn sich der Rechnungshof in Dutzenden von Fällen mit der Nachprüfung von Ermessensentscheidungen befaßt.

Das ist nicht seines Amtes!

Und weil es so außerordentlich schwierig ist — nach meiner Meinung —, in solchen Fäl-

Vergleichende Übersicht über die Einnahmen

des ordentlichen Haushalts des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1952, 1953 und 1954

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einnahme	Rechnungsjahr 1952			Rechnungsjahr 1953			Rechnungsjahr 1954		
		Haushalt- soll	wirkliche Einnahme	mehr (+) oder weniger (—) als die Einnahme im vorigen Rechnungsjahr	Haushalt- soll	wirkliche Einnahme	mehr (+) oder weniger (—) als die Einnahme im vorigen Rechnungsjahr	Haushalt- soll	wirkliche Einnahme	mehr (+) oder weniger (—) als die Einnahme im vorigen Rechnungsjahr
— alle Beträge in Millionen DM —										
I.	Fortdauernde Einnahmen	1253,9	1466,2	+ 238,0	1357,9	1514,7	+ 48,5	1471,7	1551,2	+ 36,5
1.	Davon entfallen auf:									
	Besitz- und Verkehrssteuern	991,8	1137,4	+ 223,6	1098,1	1182,7	+ 45,3	1170,4	1187,5	+ 4,8
2.	Verbrauchssteuern	17,0	18,4	+ 3,3	19,0	21,6	+ 3,2	21,0	23,1	+ 1,5
3.	Erlöse für Holz, Jagden und Nebennutzungen ...	76,5	101,6	+ 27,5	76,5	86,9	— 14,7	74,6	81,9	— 5,0
4.	Gebühren, Geldstrafen und erstattete Verwaltungs- kosten der Gerichte, Finanz- ämter und Forstämter	48,7	57,3	+ 12,6	48,7	66,6	+ 9,3	53,8	69,0	+ 2,4
5.	Andere Einnahmen	119,9	151,5	— 29,0	115,6	156,9	+ 5,4	151,9	189,7	+ 32,8
II.	Einmalige Einnahmen	72,0	74,8	+ 69,2	68,1	49,3	— 25,5	53,7	37,6	— 11,7
III.	Einnahme des ordent- lichen Haushalts (Sa. von I. und II.)	1325,9	1541,0	+ 307,2	1426,0	1564,0	+ 23,0	1525,4	1588,8	+ 24,8

Vergleichende Übersicht über die Ausgaben

des ordentlichen Haushalts des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1952, 1953 und 1954

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausgaben	Rechnungsjahr 1952			Rechnungsjahr 1953			Rechnungsjahr 1954		
		Haushalt- soll	wirkliche Ausgabe	mehr (+) oder weniger (—) als die Ausgaben im vorigen Rechnungsjahr	Haushalt- soll	wirkliche Ausgabe	mehr (+) oder weniger (—) als die Ausgaben im vorigen Rechnungsjahr	Haushalt- soll	wirkliche Ausgabe	mehr (+) oder weniger (—) als die Ausgaben im vorigen Rechnungsjahr
— alle Beträge in Millionen DM —										
I.	Fortdauernde Ausgaben	1 168,6	1 287,2	+ 234,1	1 267,0	1 398,1	+ 110,9	1 510,9	1 497,4	+ 99,3
	Davon entfallen auf:									
1.	Personalausgaben	405,4	405,1	+ 36,0	405,4	463,7	+ 58,6	564,6	547,5	+ 83,8
2.	Sachausgaben	763,2	882,1	+ 198,1	38,3	42,9	+ 52,3	47,2	46,8	+ 3,9
3.	Allgemeine Ausgaben				823,3	891,5		899,1	903,1	+ 11,6
II.	Einmalige Ausgaben ..	189,0	230,3	+ 94,7	199,7	131,2	— 99,1	97,8	91,4	— 39,8
III.	Ausgaben des ordent- lichen Haushalts (Sa. von I. und II.)	1 357,6	1 517,5	+ 328,8	1 466,7	1 529,3	+ 11,8	1 608,7	1 588,8	+ 59,5

len einander zu überzeugen, gibt es unendliche Diskussionen und große Schreibereien, um dem Rechnungshof solche Fragen zu beantworten oder sie aus der Diskussion herauszunehmen.

Sehen Sie, wer ist heute in der Lage, die Gesichtspunkte nachzuprüfen, die im Jahre 1949 oder 1950 oder 1951 für die Kreditgewährung in diesem oder jenem Fall maßgebend gewesen sind?

Nach der Sitzung sind die Stadträte immer schlauer als vor der Sitzung, und so geht es uns allen auch. Auch ich gebe zu, daß ich manches nicht gemacht hätte, wenn ich die Erfahrungen von zwei Jahren später damals schon gehabt hätte.

Deshalb halte ich ein solches Verfahren für unfruchtbar. Es wird noch unfruchtbarer, wenn solche Bemerkungen dann zur Zeitungspropaganda benutzt werden, ohne daß die Antworten überhaupt da sind.

Und so möchte ich glauben, wir sollten uns in dem Bemühen verständigen, den Rechnungshof zu veranlassen und zu ermuntern, erstens schnell zu arbeiten, sich aber auf das zu beschränken, was seines Amtes ist, um insofern den Kreislauf der Etatbehandlung und Haushaltwirtschaft zu beschleunigen.“

9. Der Rechnungshof kann diesen Vorwurf, zu dem er vorher nicht gehört worden ist, nicht unwidersprochen lassen. Die Aufgaben des Rechnungshofs bei der Rechnungsprüfung sind in Abschnitt IV der RHO zusammengefaßt. In diesem Zusammenhang sei insbesondere verwiesen auf § 96 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 RHO. Danach hat sich die Prüfung des Rechnungshofs u. a. darauf zu erstrecken, ob bei der Verwendung und Verausgabung von Landesmitteln und bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Landeseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, und ob nicht Landesmittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können.

10. Der Rechnungshof muß demnach auch bei sogenannten Ermessensentscheidungen prüfen, ob sie diesen Grundsätzen entsprechen. Er muß es daher z. B. beanstanden, wenn bei der Ausstattung von Diensträumen zu aufwendig verfahren wurde und die Beschaffung einfacherer und billigerer Gegenstände denselben Zweck erfüllt hätte. Ebenso muß, um ein anderes Beispiel zu nennen, der Rechnungshof bei der Übernahme von Bürgschaften oder der Gewährung von Darlehen feststellen, ob mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren und die maßgebenden Verwaltungsgrundsätze beachtet worden sind, d. h. er muß prüfen, ob die einzelnen Bürgschaften und Kredite nach

ihrer Höhe angemessen sind, ob das Land soweit wie möglich vor Ausfällen gesichert ist und ob insbesondere die Kreditwürdigkeit des Antragstellers, die Richtigkeit seiner Angaben und die Aussichten seines Vorhabens sorgfältig und ausreichend ermittelt worden sind.

11. Wollte man dem Rechnungshof nicht insoweit eine Kritik an Ermessensentscheidungen zugestehen, so wäre seine Prüfungstätigkeit ziemlich unfruchtbar und ohne nennenswerte Wirkung, da sich dann die Verwaltungsbehörden in den meisten Fällen damit verteidigen könnten, daß es sich um Ermessensentscheidungen handle, die der Nachprüfung durch den Rechnungshof entzogen seien. In Wahrheit handelt es sich dabei auch nur um die Feststellung, ob die der Verwaltung nach den Gesetzen und Verwaltungsgrundsätzen für die Ausübung ihres Ermessens gezogenen Grenzen eingehalten worden sind, d. h., ob kein Ermessensmißbrauch oder keine Ermessensüberschreitung vorliegt.
12. Der Rechnungshof war sich dieser Rechtslage stets bewußt und immer darauf bedacht, seine Prüfungstätigkeit auf diese Gesichtspunkte zu beschränken. Er kann daher den von dem damaligen Finanzminister erhobenen Vorwurf nicht als berechtigt anerkennen.
13. Da in den Ausführungen des Ministers der Finanzen einzelne Fälle nicht angeführt sind, vermag der Rechnungshof im einzelnen zu den erhobenen Vorwürfen nicht Stellung zu nehmen.

III. Bericht über den Fortgang der Vorarbeiten zur Neuordnung des Haushaltrechts

14. Der Rechnungshof hat in Abschnitt A II seiner Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1953 (Tz. 8 bis 50) die Probleme kurz dargelegt, die bei der beabsichtigten Neuordnung des Haushaltrechts erwogen werden und nach seiner Ansicht einer vordringlichen Lösung bedürfen.
15. Die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungshöfe im Bundesgebiet hat sich auch während der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1955 und der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1956 durch den von ihr gebildeten Arbeitskreis, dem ein Mitglied des Rechnungshofs angehört, mit Fragen der Haushaltsreform befaßt und die Beratungsergebnisse dem Bundesrechnungshof als Material zugeleitet. Das Schwergewicht der Vorarbeiten liegt bei einer aus Vertretern des Bundesfinanzministeriums und des Bundesrechnungshofs gebildeten Arbeitsgruppe, über deren Vorarbeiten Näheres noch nicht bekannt geworden ist.
16. Abgeordnete des Deutschen Bundestags und je ein Vertreter des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs haben im Sommer 1955 die Budgetverhältnisse in

den USA an Ort und Stelle studiert. Die Ergebnisse der Studien sind im Bericht der Bundestagsabgeordneten Schoettle, Dr. Blank (Oberhausen) und Dr. Vogel dargestellt, der am 12. Oktober 1955 dem Präsidenten des Deutschen Bundestags zugeleitet worden ist. Nach diesem Bericht halten die Mitglieder der Studienkommission folgende Gesichtspunkte für vordringlich und eine Beschränkung der Neuordnung des Haushaltwesens darauf für nötig:

- a) Konzentration des parlamentarischen Prüfungsverfahrens auf die wesentlichsten Haushaltsansätze, insbesondere die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fonds; dafür Bewilligung des Verwaltungsaufwands in einem mehrjährigen Rhythmus, unter Umständen Prüfung dieses Aufwands nicht nur im letzten Vierteljahr vor Beginn des Rechnungsjahres, für das er neu bewilligt werden sollte.
- b) Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr.
- c) Abschaffung des außerordentlichen Haushalts, aber Schaffung eines Kapital(Investitions)-Haushalts.
- d) Zusammenfassung der Ausgaben nach zusammengehörigen Aufgabengebieten (Funktionen) in den Allgemeinen Vorbemerkungen unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des institutionellen Rahmens des Haushaltsplans. Stärkere Berücksichtigung der funktionalen Zusammenhänge in den institutionellen Einzelplänen.
- e) Stärkere Berücksichtigung des Leistungsgedankens in den Erläuterungen der Einzelpläne, wo dies nach der Art der von den Behörden zu erledigenden Aufgaben möglich ist.
- f) Ergänzung der Haushaltvorschriften durch Bestimmungen über die Vermögensrechnung des Bundes.
- g) Neuregelung des Verkaufs und Erwerbs von Gesellschaftsanteilen und sonstigen Vermögenswerten in der Haushaltordnung. Ordnung der staatswirtschaftlichen Betätigung des Bundes und Schaffung allgemeiner Bewirtschaftungsgrundsätze.
- h) Anpassung veralteter Vorschriften an moderne Erkenntnisse; Zulassung der mechanisierten Buchführung, Rechnungslegung usw.; organisatorische und sachliche Anpassung des Kassenwesens an die damit geschaffenen Zusammenfassungsmöglichkeiten.
- i) Verankerung und Stärkung der Stellung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Haushaltordnung.
- k) Moderne Klassifikation der Einnahmen und Ausgaben.

17. Das Bundeshaushaltsgesetz 1956 vom 24. Juli 1956 (BGBl. II S. 830) enthält in § 2 Abs. 5 und § 3 bereits Vorschriften, die als eine teil-

weise Vorwegnahme der geplanten Haushaltsreform anzusehen sind. Darin ist folgendes bestimmt:

- a) Die Leiter der obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Bewilligungen für Sachausgaben (Titel 200 bis 299) innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Überschreitung des Einzeltitels nicht mehr als 15 v.H. beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
- b) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Das bedeutet, daß überplanmäßige Ausgaben zu Lasten übertragbarer Ausgabemittel nicht als Haushaltvorgriffe, sondern wie gewöhnliche überplanmäßige Ausgaben behandelt werden können.

18. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestags hat in seinem Bericht vom 18. Juni 1956 zum Entwurf für das Bundeshaushaltsgesetz 1956 — Anlage zur Drucks. 2480 — besonders hervorgehoben, daß er die baldige Neuordnung des Haushaltrechts, insbesondere auch den Übergang zum Kalenderjahr als Zeitabschnitt für die Haushaltwirtschaft des Bundes für erforderlich hält.

IV. Über die Personalausgaben des Landes

1. Anwachsen der Personalausgaben

19. Die Personalausgaben sind im Rechnungsjahr 1954 gegenüber 1953 um insgesamt 83,8 Mio DM (= 18 v.H.) angewachsen. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben hat sich von 30 v.H. im Rechnungsjahr 1953 auf 34,5 v.H. erhöht. Von der Steigerung entfallen auf Dienstbezüge 80,5 Mio DM und auf Versorgungsbezüge 3,3 Mio DM. Ihre Ursache ist zum geringeren Teil auf die Erhöhung der Dienstbezüge auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Regelungen und im übrigen auf eine nicht unwesentliche Stellenvermehrung zurückzuführen (siehe Tz. 21). Zur Erhöhung der Bezüge trugen u. a. die nachstehenden Änderungen in dem Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrecht bei:

a) Gesetzliche Regelungen

Siebentes Gesetz zur Änderung des BesG (Lehrerbesoldung) vom 27. März 1954 (GVBl. S. 47) nebst 1. und 2. Durchführungsverordnung vom 9. Juni 1954 (GVBl. S. 105 und 107).

Achtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts (Richterbesoldung) vom 2. April 1954 (GVBl. S. 50).

Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 13. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1208).

b) Tarifliche Regelungen

Neuregelung und Erhöhung der Grundvergütung der Angestellten und Erhöhung der Arbeiterlöhne auf Grund der Tarifverträge vom 10. September und 3. November 1954. Gewährung von Weihnachtsgeldern 1954 an Angestellte und Arbeiter auf Grund der Tarifverträge vom 10. September 1954.

c) Regelungen im Erlaßwege

Weihnachtsgeldern 1954 an Beamte gemäß Erlaß des Ministers der Finanzen vom 4. Dezember 1954.

Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung; hier: Einmalige Zahlung an die Beamten und die Versorgungsempfänger des Landes gemäß Erlaß des Ministers der Finanzen vom 18. Februar 1955.

20. Die Steigerung der Versorgungsausgaben wurde außerdem dadurch verursacht, daß die Pensionsregelungsbehörden durch die ständige Änderung der versorgungsrechtlichen Vorschriften mit ihren Arbeiten im Rückstand waren und die Versorgungsbezüge auf Grund des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. November 1953 (GVBl. S. 192) zum größten Teil erst im Rechnungsjahr 1954 umgerechnet haben. Dadurch ergaben sich Nachzahlungen; denn diese Bezüge sind rückwirkend, zum Teil schon vom 1. Januar 1953 an, erhöht worden. Ferner wurden sie nach Abschnitt II des Zweiten Angleichungsgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223) mit Wirkung vom 1. April 1954 verbessert.

21. In nicht geringem Umfang wirkte sich neben der Ausgabenvermehrung durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge auch der im Rechnungsjahr 1954 eingetretene Personalzuwachs aus. Der Haushaltsplan 1954 ist gegenüber 1953 um 5496 Stellen vermehrt worden. Die wesentlichen Gründe für die Stellenvermehrung sind:

	Stellen
Übernahme von Personal auf Grund des Schulkostengesetzes	2967
Deckung des Unterrichtsbedarfs	717
Übernahme von Dienststellen der aufgelösten Kommunalverbände	422
Übernahme von US-Lohnstellen	248
Errichtung der Sozialgerichte	144
Durchführung bundesgesetzlicher Bestimmungen (Lastenausgleichsgesetz, Bundesvertriebenengesetz und Bundesergänzungsgesetz zum Entschädigungsgesetz)	180
Notwendige Verstärkung des Personals infolge vermehrter Aufgaben bei der Justizverwaltung, der Polizei, der Forstverwaltung, den Universitäten und Kliniken, der Landeskulturverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung	1270

Stellenminderung durch Abgabe von Dienststellen an den Landeswohlfahrtsverband — 867

2. Prüfung der Personalausgaben

Allgemeine Prüfungsfeststellungen

22. Bei der Durchführung des Erlasses des Ministers der Finanzen vom 15. Juli 1952 (StAnz. S. 587) über die Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und das Diätendienstalter sind die Bestimmungen nicht einheitlich angewendet worden. Dagegen wurde bei den Neufestsetzungen für die Studienassessoren und Studienräte im allgemeinen in allen drei Regierungsbezirken ordnungsmäßig verfahren. Dies beruht darauf, daß der Minister für Erziehung und Volksbildung ausreichende Weisungen herausgab, so daß in seinem Ressort trotz einer großen Zahl von Neufestsetzungen nur wenige Fehler vorkamen und zu beanstanden waren. Es erweist dies die Zweckmäßigkeit klarer Anweisungen.

Lehrerbesoldung

23. Das Land Hessen hat durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts (Lehrerbesoldung) vom 27. März 1954 (GVBl. S. 47) die Lehrergehälter neu geregelt und dabei die zwischen den früher preußischen und den althessischen Gebietsteilen noch bestehenden Ungleichheiten des Besoldungsrechts beseitigt. Die Überleitung der Lehrer in die neuen Besoldungsgruppen machte in den meisten Fällen eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters erforderlich. Da diese Festsetzungen für Jahre hinaus die Höhe der Bezüge beeinflussen, wurden sie eingehend geprüft. Die hierbei festgestellten Fehler hatten jedoch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

24. Dagegen bereitete die Übernahme von Lehrkräften in den Landesdienst auf Grund des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) den Schulaufsichtsbehörden Schwierigkeiten, weil für die Lehrer an Berufsfach- und Fachschulen im Haushaltsplan nicht genügend Stellen veranschlagt waren. So hat eine Schulaufsichtsbehörde in mehreren Fällen aus Mangel an Planstellen die Bezüge dieser Lehrer zu Lasten der für die Lehrkräfte an Berufsschulen bereitgestellten Mittel verrechnet. Der Rechnungshof hat dieses vorschriftswidrige Verfahren beanstandet. Der Prüfungschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Anrechnung von Dienstzeiten nach § 6 Abs. 1 des BesG.

25. Nach § 6 Abs. 1 des BesG in der vom 1. Januar 1953 an gültigen Fassung (GVBl. 1953 S. 192) kann die im Beamtenverhältnis bei anderen Dienstherren verbrachte Zeit bei der Übernahme eines Beamten in den Landesdienst mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf

das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Ausführungsbestimmungen über das Ausmaß der Anrechnung sind bisher nicht ergangen. Der Rechnungshof hält es jedoch für ebenso zweckmäßig wie notwendig, daß diese Ausführungsbestimmungen bald folgen. Denn derzeit liegt es im Ermessen jeder obersten Dienstbehörde, in welchem Umfang sie Vordienstzeiten anrechnen will. Dadurch wieder fehlt es an einer einheitlichen Rechtsanwendung. Im übrigen vertritt hierzu der Rechnungshof die Auffassung, daß grundsätzlich nur solche Zeiten berücksichtigt werden sollten, die in der gleichen oder einer höheren Laufbahngruppe verbraucht wurden. Dieser Ansicht stimmt im übrigen der Minister der Finanzen grundsätzlich zu.

Auswirkungen der Laufbahnverordnung auf die Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters

26. Die auf das Diätendienstalter anrechnungsfähigen Vordienstzeiten der außerplanmäßigen Beamten sind nach Nr. 86 (1) BV um die für ihre oder eine gleichzubewertende Laufbahn vorgeschriebene Vorbereitungszeit zu kürzen. Die Laufbahnverordnung vom 23. März 1949 sieht für die Eingangsgruppe des mittleren Dienstes einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren vor. Auf Veranlassung des Rechnungshofs wurde klargestellt, daß entgegen der Auffassung des Fachministers auch bei den zum mittleren Dienst gehörenden Preisprüfern die anrechnungsfähigen Vordienstzeiten um den allgemein vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst von drei Jahren zu kürzen sind.

Rückwirkende Einweisung von Beamten in Planstellen

27. In seiner Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 (Tz. 61 und 62) hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß Nr. 11 BV entgegen den Vorschriften des Beamtenrechts angewendet worden ist. Bei rückwirkender Einweisung in eine Planstelle in Grenzen der Nr. 11 BV wurde vielfach der Dreimonatszeitraum vom Tage der Vollziehung der Ernennungsurkunde an bemessen. Nach § 61 des hessischen Beamtengesetzes ersetzt bei den Beamten die Aushändigung einer Ernennungsurkunde den Abschluß des Anstellungsvertrages. Erst die Aushändigung der Urkunde hat also eine rechtsbegründende Wirkung. Der Minister der Finanzen hat auf Anregung des Rechnungshofs durch seinen Erlaß vom 2. Mai 1956 die Beachtung dieser Vorschrift sichergestellt.

Stellenpläne

28. Der Überwachung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der im Landeshaushaltplan ausgebrachten Planstellen für Beamte und der Stellen für Angestellte und Arbeiter kommt eine besondere Bedeutung zu, damit nicht

mehr Bedienstete beschäftigt werden und Bezüge erhalten, als jeweils Stellen vorhanden sind. In den Fällen, in denen die in einem Kapitel des Landeshaushaltplans veranschlagten Stellen nur von einer Behörde bewirtschaftet werden und über die ausgezahlten Bezüge nur von einer Kasse Rechnung gelegt wird, reichen für die Prüfung die Hilfsliste gemäß § 26 ZBB (oder an deren Stelle eine besondere Aufstellung über die Angestellten und Arbeiter) und der Haushaltplan aus. Dagegen ergeben sich Schwierigkeiten, wenn die Besetzung der in einem Kapitel ausgebrachten Planstellen zwar von einer Behörde verfügt, der rechnungsmäßige Nachweis über die ausgezahlten Bezüge aber von verschiedenen Kassen geführt wird. In diesem Falle sind für die Prüfung meist noch besondere Zusammenstellungen erforderlich. Durch Verständigung mit den in Frage kommenden Verwaltungen über die vorzulegenden Unterlagen ist jedoch nunmehr sichergestellt, daß auch in diesen Fällen die Einhaltung der Stellenpläne ordnungsgemäß geprüft werden kann.

Bezüge der Angestellten und Arbeiter

29. Die Grundvergütungen der Angestellten waren nach dem Tarifvertrag vom 10. September 1954 neu festzusetzen. Diese Neuregelung bereitete den Verwaltungen trotz der Erläuterung des Fachministers (Erlaß vom 20. September 1954 — StAnz. S. 955) viele Schwierigkeiten. So sind u. a. häufig die Grundvergütungen der Angestellten.

die zwischen dem 1. Juli 1954 und dem Tag der Veröffentlichung des Tarifvertrags eingestellt worden sind,

oder die als Verheiratete unter 26 (bzw. 30) Jahren die Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe erhalten haben,

oder die mit Wirkung vom 1. Juli 1954 oder später höhergruppiert und als Neueingestellte behandelt worden sind,

zu Unrecht um einen monatlichen Steigerungsbetrag erhöht worden. In allen diesen Fällen war die Grundvergütung nach der vom 1. Juli 1954 an gültigen Anlage F neu festzusetzen.

30. Der Rechnungshof stößt bei der Prüfung der Arbeiterlöhne häufig auf Schwierigkeiten, weil insoweit für das Land Hessen einheitliche Zahlungsbestimmungen immer noch fehlen. Sie würden die Rechnungsprüfung erleichtern und darüber hinaus die Möglichkeit bieten, ein einheitliches und zweckmäßiges Verfahren für die Festsetzung und Zahlung der Bezüge bei allen Verwaltungen einzuführen.

31. Zur Arbeitserleichterung und Zeitersparnis sollte, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, mehr als bisher die im § 36 Abs. 2 HLMT gegebene Möglichkeit, Monatslöhne festzusetzen, ausgenutzt werden.

32. Dasselbe gilt auch für die Festsetzung einer Überstundenpauschvergütung nach § 42 Abs. 2 HLMT — insbesondere für die Kraftwagenführer — anstatt der Berechnung der geleisteten Überstunden im Einzelfalle.

Trennungsentschädigung

33. In einer Reihe von Fällen ist gegen die Bestimmung über die Gewährung von Reisebeihilfen (Nr. 25 [13] DVO zum UKG) verstoßen worden. Während in einem Dreimonatszeitraum grundsätzlich nur eine Reisebeihilfe gezahlt werden darf, ist des öfteren anlässlich des Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfestes in einem Vierteljahr eine zweite Beihilfe gewährt worden.
34. Bestimmungsgemäß werden als Reisebeihilfe nur die Fahrauslagen für die niedrigste Wagenklasse und ggf. Schnellzugzuschläge erstattet. In verschiedenen Fällen sind aber auch Auslagen für die Fahrt zum oder vom Bahnhof oder für Gepäckaufbewahrung ersetzt worden.
35. Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort wurden nicht alle Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen ausgenutzt. Insbesondere haben Bedienstete, die Anspruch auf verbilligte Arbeiterwochen- oder Arbeitermonatskarten hatten, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Abschläge auf Reisekostenvergütungen

36. Der Rechnungshof hat bei der Prüfung von Rechnungen für das Rechnungsjahr 1954 festgestellt, daß durch Verzögerung der Abrechnung von Abschlägen, insbesondere auf Reisekostenvergütungen, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Rechnungslegung ungünstig beeinflusst werden. Er hat angeregt, eine ähnliche Regelung, wie sie für die Justizverwaltung besteht (Abrechnung der Reisekostenvorschüsse innerhalb von 14 Tagen; Nr. 56 der Durchführungsverfügung des Reichsministers der Justiz zu den Reisekostenbestimmungen), für die gesamte hessische Landesverwaltung einzuführen. Der Minister der Finanzen hat daraufhin angeordnet, daß die Staatskassen die mittelbewirtschaftenden Stellen des Landes nach Ablauf von 14 Tagen auf die noch ausstehende Abrechnung der Abschlagszahlungen aufmerksam zu machen und überdies im Monat März auf den bevorstehenden Jahresabschluß hinzuweisen haben.

Abstandnahme von der Rückforderung überhöbener Bezüge

37. Bei der Abstandnahme von der Rückforderung überhöbener Bezüge ist nicht immer ordnungsgemäß verfahren worden. Nach den Bestimmungen kann von der Rückforderung nur aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Sofern die Überzahlungen vom Rechnungshof festgestellt worden sind,

ist er zuvor zu hören (§ 104 RHO). Dies wurde nicht immer berücksichtigt. Die Verwaltungen haben ferner oft nicht beachtet, daß zuviel erhaltene Bezüge grundsätzlich zurückzahlen sind, und daß auf die Rückforderung nur ausnahmsweise und unter ganz bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden darf. Es muß dem Bediensteten überlassen bleiben, den Nachweis zu führen, daß er nicht mehr bereichert ist und demgemäß eine Rückzahlung entfällt. In diesem Falle muß aber geprüft werden, ob ein Rückgriffsrecht gegenüber denjenigen Bediensteten besteht, die für die Überzahlung verantwortlich sind.

V. Über Hochbaumaßnahmen des Landes

1. Allgemeine Angelegenheiten

38. Der Rechnungshof hat in seiner Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1952 (Tz. 34 bis 43) auf verschiedene Mängel hingewiesen, die bei der Prüfung von Baurechnungen hervorgetreten waren. Die mit Erlaß des Finanzministers vom 26. März 1955 in enger Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof herausgegebene „Dienstanweisung für die Staats- und Sonderbauämter des Landes Hessen“, durch die eine Grundlage für die ordnungsmäßige, wirtschaftliche und zweckentsprechende Erledigung aller Aufgaben dieser Behörden geschaffen worden ist, hat sich auf Baumaßnahmen im Rechnungsjahr 1954 noch nicht auswirken können.

Mängel bei der Planung und Kostenberechnung (§ 14 RHO)

39. Die Baukosten wurden vielfach nicht mit der gebotenen Sorgfalt veranschlagt. Es wurde der Eindruck gewonnen, daß in einigen Fällen die Baukosten entgegen den mutmaßlichen Erfordernissen unter 20000 DM veranschlagt wurden, um die Haushaltsmittel für das alsdann als kleinerer Neubau geltende Vorhaben bei Titel 205 des in Betracht kommenden Kapitels ausbringen und die für Maßnahmen mit höher veranschlagten Baukosten stattfindende schärfere Bedarfsprüfung umgehen zu können.
40. Für die Erweiterung eines Gerichtsgebäudes waren die Kosten so hoch veranschlagt und im Haushaltsplan ausgebracht, daß die tatsächlich entstandene Ausgabe um rund 159000 DM dahinter zurückgeblieben ist. Ein derartiges Verfahren verstößt nicht nur gegen den Grundsatz der Haushaltswahrheit, sondern verleitet auch die Verwaltung leicht zu einer aufwendigen Bauweise. Die Verwaltung hat zugesagt, solche Mängel künftig abzustellen.
41. Es ist oft nicht möglich, statische Berechnungen für Baumaßnahmen des Landes von der zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehörenden Landesprüfstelle für Baustatik prüfen zu lassen, weil diese angeblich

ungenügend besetzt ist. Die dadurch erforderlichen Prüfungen durch Prüfsingenieure für Baustatik verursachen dem Land höhere Kosten. Diese Ausgaben könnten vermieden werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt würde, daß die statischen Berechnungen für Baumaßnahmen des Landes in jedem Fall und auch in angemessener Frist von der Landesprüfstelle für Baustatik geprüft würden.

Fehler bei der Auswahl von Baugrundstücken

42. Als Bauplätze für landeseigene Gebäude sind mehrfach Grundstücke offenbar nur deshalb verwendet worden, weil sie dem Land bereits gehörten oder im Tausch gegen landeseigene Grundstücke billig erworben werden konnten. Dabei ist offenbar übersehen worden, daß die Errichtung von Bauten auf ungünstig gelegenen Grundstücken häufig unwirtschaftlich ist, weil die hohen Aufschließungs- und sonstigen Nebenkosten die billigeren Grundstückskosten bei weitem überwiegen. Das Erschließen und Baureifmachen ungünstig gelegener Grundstücke hat beispielsweise beim Neubau des Forstmeisterdienstgehöftes „Neuhof-West“ Ausgaben von rund 14800 DM oder rund 16,5% der Gesamtkosten, beim Neubau des gleichnamigen Revierförsterdienstgehöftes Ausgaben von rund 15000 DM oder rund 23,5% der Gesamtkosten verursacht. Daneben mußten noch erhebliche, aber nicht als Baukosten ausgewiesene Beträge für einen betonierten Zufahrtsweg aufgewendet und andere beträchtliche Nachteile in Kauf genommen werden.

43. Für den Bau eines Forstwart-Dienstgehöfts in Winterkasten sind allein an Kosten der Aufschließung des Baugrundstücks im Haushaltsplan 1956 12000 DM vorgesehen.

44. Die in diesen Fällen entstandenen und noch entstehenden zusätzlichen Ausgaben können mit § 26 Abs. 1 RHO nicht in Einklang gebracht werden.

Folgen ungenügend vorbereiteter Baumaßnahmen und der Anwendung nicht genug erprobter Bauweisen

45. Der Neubau der ambulatorischen und geburts-hilflichen Veterinärklinik in Gießen wurde begonnen, obwohl die in § 45 RHO vorgeschriebenen Unterlagen (ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen) noch fehlten. Die Leistungsverzeichnisse über die Rohbauarbeiten umfaßten nicht alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen. Das hat mit dazu beigetragen, daß die Erd-, Maurer-, Isolierungs-, Beton- und Stahlbetonarbeiten zwar im Wettbewerbsverfahren für rund 175600 DM vergeben wurden, tatsächlich aber Ausgaben von rund 284400 DM verursachten. Davon entfielen allein 101200 DM auf außervertragliche Arbeiten und rund 3800 DM auf Stundenlohnarbeiten. Daraus

ergibt sich, daß die erst während der Ausführung des Baues als erforderlich erkannten zusätzlichen Arbeiten, die nicht in den Wettbewerb einbezogen worden waren, das Bauvorhaben wesentlich verteuert haben.

46. Das Orangeriegebäude in Darmstadt ist erweitert und umgebaut worden, ohne daß ein Kostenanschlag vorlag. Dieser ist erst nach Abschluß der Maßnahme gefertigt worden. Die darin angesetzten Massen und Preise sind den Unternehmerrechnungen entnommen worden. Der Kostenanschlag war daher als Prüfungsunterlage wertlos.

47. Eine Forstbehörde hat während der Rechnungsjahre 1949 bis 1951 fünf Wohnhäuser in der sog. Montage-Schnellbauweise errichten lassen, wobei die äußeren und inneren Wände aus Tafeln (zementgebundene Holzfasern) aneinandergesetzt wurden. Diese Wohnhäuser waren schon bald wegen mangelhafter Kälte- und Wärmedämmung ihrer Wände und wegen anderer Fehler zum dauernden Aufenthalt von Menschen unbrauchbar geworden. Um die Bewohnbarkeit der Häuser wieder herzustellen, mußten im Rechnungsjahr 1954 Ausgaben von rund 27500 DM aus Haushaltsmitteln bei Titel 205 aufgewendet werden. Hinzu kommt, daß diese Wohnhäuser auch künftig wesentlich höhere Unterhaltungskosten verursachen werden als massiv gebaute Wohnhäuser. Der Rechnungshof hat beanstandet, daß die Planunterlagen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft und Bauweisen angewendet wurden, die nicht genug erprobt waren. Auch war das zuständige Staatsbauamt weder bei den Vorarbeiten noch beim Bauverfahren beteiligt worden. Die aufgewendeten Bau- und Wiederherstellungskosten stehen daher mit § 26 Abs. 1 RHO nicht in Einklang.

Über die Nachteile zu kurzer und zu langer Bauzeiten

48. In verhältnismäßig vielen Fällen sind zu einer Zeit Baumaßnahmen genehmigt und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen worden, als die für das Bauen günstige Jahreszeit schon im wesentlichen verstrichen war. Es bleibt in solchen Fällen für das Fertigen von Teilzeichnungen und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Bauunternehmer nicht genügend Zeit, so daß diese Arbeiten überhastet erledigt werden müssen, wenn wenigstens der Rohbau noch vor Eintritt der kalten Jahreszeit fertiggestellt sein soll. Auch werden in diesen Fällen die Bauten infolge Überlastung der Bauwirtschaft meist nicht mit der gleichen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit ausgeführt wie bei einem frühzeitigen Baubeginn.
49. Umgekehrt ist für eine im Rechnungsjahr 1948 begonnene größere Baumaßnahme einer Universität eine Bauzeit von sieben Jahren vor-

gesehen worden. Bei anderen größeren Baumaßnahmen erstreckte sich die Bauzeit ebenfalls auf mehrere Jahre. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen die Gesamtbaukosten, insbesondere wegen wiederholter Einrichtung der Baustellen, mehrfachem Aufstellen von Baugerüsten und wegen ähnlicher immer wieder neu erforderlich werdender Maßnahmen wesentlich höher sein müssen als bei nur ein- oder zweijähriger Bauzeit. Auch sind bei mehrfacher Vergabe von Teillieferungen und Teilleistungen im allgemeinen weniger günstige Preise zu erzielen als bei größeren Gesamtvergaben. Abgesehen davon ist bei einem derartigen Verfahren in Zeiten steigender Baupreise eine einigermaßen zuverlässige Kostenveranschlagung überhaupt nicht möglich. Außerdem wird durch ein solches Bauverfahren die Arbeit der Baubehörden, Staatskassen und Prüfungsbehörden erheblich vermehrt und erschwert. Es ist also insgesamt gesehen im höchsten Maße unwirtschaftlich.

50. Der Minister der Finanzen hat sich den Ansichten des Rechnungshofs angeschlossen und Abhilfe für die Zukunft zugesagt.

Verstöße gegen haushaltrechtliche Ordnungsgrundsätze

51. In mehreren Fällen wurden die Grundstückskosten anlässlich des Neubaus von Forstdienstgehöften im Epl. 09 (Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten) statt im Epl. 18 (Staatliche Hochbaumaßnahmen) ausgebracht, wie es im Kostenvoranschlag und im Kostenanschlag vorgesehen war und den Vorschriften in den §§ 18 und 43 RHO entspricht. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten ist gebeten worden, künftig für den richtigen Nachweis Sorge zu tragen. Er hat dies zugesagt.
52. Für Neubauten einer Universität wurden vom zuständigen Staatsbauamt wertvolle Geräte und Einrichtungsgegenstände beschafft und den beteiligten Instituten der Universität zur Benutzung überlassen. Die vom Staatsbauamt angefertigten Geräteverzeichnisse (§ 65 Abs. 1 RHO) wurden durch das Kuratorium der Universität den Verwaltern der Institute aber erst längere Zeit später zugeleitet. Einige Institute haben die Richtigkeit der Geräteverzeichnisse nicht anerkannt, weil angeblich ein Teil der beschafften, im Geräteverzeichnis aufgeführten Gegenstände fehlte. Der Fachminister hat zugesagt, das Verfahren bei der Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen und deren Nachweis in Geräteverzeichnissen einheitlich zu regeln.

Abrechnung mit Bauunternehmern

53. In einem Falle ist versäumt worden, eine im Bauausgabebuch nachgewiesene Abschlagsauszahlung von 1000 DM auf den Gesamtbetrag der Forderung des Bauunternehmers

anzurechnen. Der Rechnungshof hat veranlaßt, daß der überzahlte Betrag von 1000 DM nebst Zinsverlust des Landes von dem Bauunternehmer eingezogen wurde.

54. Häufig konnte bei der Begleichung von Baurechnungen der angebotene Barzahlungsnachlaß — meist 2 v. H. des Rechnungsbetrags — nicht abgezogen werden, weil die Rechnung nicht innerhalb der für den Nachlaß geltenden Frist bezahlt wurde. So wurde z. B. bei der Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen für eine Universität eine Ersparnismöglichkeit von 560 DM nicht ausgenutzt. Von den Staatsbauämtern wird meist eingewendet, daß eine rechtzeitige Bezahlung der Rechnungen wegen Mangels an Betriebsmitteln oder deshalb unmöglich war, weil bei den für die Empfangsberechtigten zuständigen Finanzämtern erst festgestellt werden mußte, ob mit steuerrechtlichen Ansprüchen aufzurechnen ist. Der Rechnungshof hat die Staatsbauverwaltung auf Möglichkeiten hingewiesen, die solche Verluste künftig weitgehend ausschließen sollen.

Geschäftsführung der Staatsbauämter

55. Anlässlich der Erweiterung eines Gerichtsgebäudes hat das zuständige Staatsbauamt als Miete für eine Rechenmaschine 360 DM und für eine Schreibmaschine 420 DM bezahlt. Es hätte zunächst geprüft werden müssen, ob nicht von anderen Landesbehörden eine zeitweise entbehrliche Schreibmaschine und Rechenmaschine hätten entliehen werden können. Im Falle der Unmöglichkeit wäre nach Ansicht des Rechnungshofs — besonders bei längerem Bedarf — der Kauf von Maschinen wirtschaftlicher gewesen. Die Verwaltung ist gebeten worden, das Erforderliche zu veranlassen.
56. Mitunter wurden unnötige oder unnötig lange Ferngespräche festgestellt. Bisweilen haben die Gespräche bis zu einer halben Stunde gedauert und Kosten bis zu 20 DM verursacht. Die Verwaltung hat zugesagt, diese Mängel abzustellen.
57. Bei mehreren Bauvorhaben sind die im genehmigten Kostenanschlag ausgewiesenen Bauleitungsmittel voll oder nahezu voll verbraucht worden, obwohl die Gesamtkosten des Baues um ein Viertel oder noch mehr hinter den veranschlagten Baukosten zurückblieben. In diesen Fällen hätten auch die Mittel für die Bauleitung nur anteilmäßig verwendet werden dürfen.
58. In Fällen, in denen Staatsbauämter gebührenpflichtige Planungs- oder Bauaufträge für Stellen außerhalb der Landesverwaltung ausführen, sind Gebühren nach der Gebührenordnung der Architekten (GOA) vom 13. Oktober 1950 zu berechnen. Die Nachprüfung von Gebührenberechnungen hat ergeben, daß vielfach zu geringe Gebühren erhoben worden

sind. Infolge der Hinweise des Rechnungshofs konnten erhebliche Gebührenbeträge — in zwei Fällen sogar Beträge von rund 49 000 DM und rund 52 000 DM — nacherhoben werden.

59. Wenn hiernach auch im Berichtszeitraum bei der Prüfung noch zahlreiche Mängel zutage traten, hat der Rechnungshof doch den Eindruck gewonnen, daß insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen an Bauunternehmer und der Abrechnung hierüber sorgfältiger und besser gearbeitet worden ist als in früheren Zeitabschnitten.
60. Es ist zu erwarten, daß die bei Tz. 38 erwähnte Dienstanweisung zu einer weiteren Verminderung von Fehlern und Mängeln beitragen wird.

2. Sonderbaufonds

61. Erstmals im Rechnungsjahr 1951 wurde bei Kap. 18 05 Titel 711 ein Betrag in Höhe von 260 000,— DM zur künstlerischen Ausgestaltung von staatlichen Bauvorhaben — Sonderbaufonds — ausgebracht. In den nachfolgenden Rechnungsjahren (ab 1952 Kap. 18 09) wurde der jeweils veranschlagte Betrag je nach Zweckbestimmung auf vier Gruppen (Titel 711 Unterteile a bis d) verteilt, wobei für die Unterteile a bis c gegenseitige Deckungsfähigkeit bestand.
62. Die Entwicklung der Haushaltbeträge und der Ausgaben für den Sonderbaufonds zeigt für die Rechnungsjahre 1951 bis 1955 folgendes Bild:

Rechnungs- jahr	Haus- haltsoll	Ausgabe	Haus- haltsoll	Ausgabe	Haus- haltsoll	Ausgabe	Haus- haltsoll	Ausgabe
	1000 DM		1000 DM		1000 DM		1000 DM	
1951	260	31,5	—	—	—	—	—	—
	Titel 711 Unterteil a)		Titel 711 Unterteil b)		Titel 711 Unterteil c)		Titel 711 Unterteil d)	
1952	200	214,7	50	31,1	30	88,8	20	19,0
1953	200	169,5	50	—	30	143,2	20	18,9
1954	200	137,3	50	—	25	161,7	25	18,9
1955	290	54,1	50	2,8	25	103,2	25	21,3
zusammen:	1150	607,1	200	33,9	110	496,9	90	78,1

63. Diese Mittel sollen unter anderem den Zweck haben, bildenden Künstlern, Kunsthandwerkern und dem Natursteingewerbe bessere Arbeitsmöglichkeiten auf baulichem Gebiet zu geben.

64. Die Zusammenstellung zeigt, daß der Titel 711 Unterteil a) — Verstärkung der Mittel bei Bauvorhaben des Bauprogramms — im Rechnungsjahr 1955 auf 290 500,— DM erhöht wurde, während die Ausgaben nur 54 071,45 DM betrugen. Für die obengenannten Rechnungsjahre zusammen stehen einem Haushaltansatz von 1 150 500,— DM Ausgaben in Höhe von 607 137,77 DM gegenüber.

65. Bei Titel 711 Unterteil b) — Künstlerische Ausgestaltung vorhandener staatlicher Gebäude — sind im Rechnungsjahr 1955 von dem Haushaltansatz von 50 000,— DM nur 2824,25 DM ausgegeben worden. Insgesamt wurden in den Rechnungsjahren 1952 bis 1955 von 200 000,— DM Haushaltmitteln nur 33 918,94 DM für den genannten Zweck verwendet.

66. Ganz anders ist das Bild bei Titel 711 Unterteil c) — Zur künstlerischen Einrichtung von staatlichen Gebäuden —. Hier wurde in den vier zurückliegenden Jahren der Haushaltbetrag teilweise bis zum Sechsfachen über-

schritten. Haushaltmitteln von insgesamt 110 000,— DM stehen Haushaltsausgaben von rund 497 000,— DM gegenüber.

Ebenso ist bei Titel 711 Unterteil d) für die Verwaltung des Sonderbaufonds ein Ansteigen der Ausgaben festzustellen.

67. Wenn auch wegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel bei Titel 711 Unterteile a) bis c) eine Haushaltüberschreitung nicht eingetreten ist, ist der Rechnungshof doch der Auffassung, daß die Mehrausgaben bei einzelnen Unterteilen nicht ein Vielfaches der Haushaltansätze betragen dürfen. Der Rechnungshof sieht darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Haushaltwahrheit und den bei der Feststellung des Haushaltsplans zum Ausdruck gekommenen Willen des Landtags.

68. Die erheblichen Mehrausgaben bei Titel 711 Unterteil c) sind im wesentlichen auf den sehr umfangreichen Ankauf von Bildern zurückzuführen. Dieser Vorgang ist aus zwei Gründen zu beanstanden:

- a) Für zahlreiche Bilder bestand zur Zeit des Ankaufs keine Verwendung. Für bereits erworbene Kunstgegenstände mußte mitunter ein geeigneter Aufstellungsort erst gesucht werden. Das Bedürfnis muß des-

- halb verneint werden (Verstoß gegen § 26 Abs. 1 RHO).
- b) Da der Landtag bei der Beratung des Haushalts 1954 den Haushaltansatz gekürzt hat, dürften die hohen Ausgaben für Bilderrückkauf auch im Widerspruch zu dem Willen des Landtags stehen.
69. Ein großer Teil der Ausgaben ist nicht für künstlerische, sondern für rein handwerkliche und andere Bauarbeiten, die im Kostenschlag der Baumaßnahme zu veranschlagen waren, ausgegeben worden, so daß insoweit die Ausgabemittel des Sonderbaufonds nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
70. Die Inventarisierung der beschafften Kunstgegenstände ist nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen worden. Die Verwaltung hat eine Bestandsprüfung in der vom Rechnungshof für notwendig gehaltenen Form bisher noch nicht durchgeführt.
71. Die Mittel des Sonderbaufonds sind nach den Haushaltsplänen für staatliche Gebäude zu verwenden. Sie sind jedoch in zahlreichen Fällen auch für nichtstaatliche Gebäude in Anspruch genommen worden.
72. Nach der Dienstanweisung für die Staatsbauämter sind die Kosten für die künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude bei den Baukosten mit 1 v. H. zu veranschlagen. Diese Bestimmung ist durch die Schaffung des Sonderbaufonds nicht berührt worden, so daß entgegen der Vorschrift der §§ 18 und 43 RHO Haushaltsmittel für den gleichen Zweck an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt und verausgabt werden.
73. Einzelne Künstler sind in verhältnismäßig kurzer Zeit mit erheblichen Aufträgen bedacht worden; eine weitgehende Streuung wäre richtiger gewesen. Es erscheint auch bedenklich, daß der Geschäftsführer für den Sonderbaufonds, der Angestellter der Landesbauabteilung ist, Aufträge für künstlerische Arbeiten zu Lasten des Sonderbaufonds erhalten hat.
74. Auch die Preisbildung für die vom Land erworbenen Kunstgegenstände gibt zu Bedenken Anlaß. Es wird zugegeben, daß nicht immer die Formen einer Ausschreibung im Sinne der VOB oder VOL eingehalten werden können. Im allgemeinen sollten aber wenigstens vergleichbare Angebote von mehreren Künstlern eingeholt werden. Hierdurch würde eine gerechtere Auftragserteilung möglich sein. Es darf bei den Auftragsvergaben nicht der Eindruck entstehen, als ob der Geschäftsführer des Sonderbaufonds allein die Preise für die künstlerischen Arbeiten nach freiem Ermessen bestimmen dürfte. Dieser Eindruck wird aber durch auf den Rechnungsbelegen angebrachte Vermerke erweckt. Der Rechnungshof hält eine maßvolle Beschränkung dem Umfang nach wie auch eine gewissenhafte Preisgestaltung für dringend erforderlich. Auch muß erwartet werden, daß die Preise vor einer Auftragserteilung an die Künstler bindend vereinbart werden.
75. Die Auftragserteilung entspricht oft nicht der bei Abschluß von Verträgen vorgeschriebenen Form. Die notwendige Beschreibung der Leistung sowie die Festlegung der Preise wird oft vermißt. Insbesondere kann es nicht angehen, daß Mitglieder des Beirats an Künstler Aufträge bis zu 20 000,— DM formlos erteilen. Der Rechnungshof vermißt hier die gebotene Sorgfalt und Beachtung der gegebenen Richtlinien. Hiernach sind Aufträge nur durch die Oberfinanzdirektion—Landesbauabteilung—zu vergeben.
76. In zahllosen anderen Fällen sind größere und kleinere Verstöße gegen bestehende Vorschriften und Richtlinien festgestellt worden. Unter anderem sind vom Geschäftsführer des Sonderbaufonds die Bestimmungen des Reisekostengesetzes nicht beachtet worden. Sehr oft ist der beamteneigene Wagen des Geschäftsführers zu Fahrten außerhalb des Landes Hessen, also außerhalb des Dienstbezirks, benutzt worden. So wurden z. B. Fahrten nach Hamburg, Goslar, Uelzen, Bonn, Köln, Paderborn, Recklinghausen, Garmisch-Partenkirchen, Hannover und München unter Verrechnung der üblichen Kilometersätze durchgeführt. Die Kosten wären bei Benutzung der Bundesbahn wesentlich niedriger gewesen. Aber auch die Notwendigkeit solcher Reisen muß in Zweifel gezogen werden, weil nach dem Schreiben des Ministers der Finanzen vom 31. Januar 1953 an den Rechnungshof mit den Mitteln des Sonderbaufonds nur eine Förderung hessischer Künstler beabsichtigt war. Auch sonst dürfte der Umfang seiner Dienstreisen reichlich übersetzt sein. Im Monatsdurchschnitt des Rechnungsjahres 1953 wurden 683,— DM Reisekostenvergütung, davon 565,— DM für Fahrkostenersatz an den Geschäftsführer des Sonderbaufonds gezahlt. Von den vier Tagen seiner wöchentlichen Tätigkeit im Dienste des Landes ist der Geschäftsführer durchschnittlich an zwei Tagen (etwa 50% seiner Arbeitszeit) auf Dienstreisen, ohne daß sich feststellen läßt, daß bisher die Verwendung und der Zustand der ausgeliehenen Kunstgegenstände von ihm geprüft wurde.
77. In vielen Fällen wurden Sonderfachleute für die Farbgestaltung staatlicher Neu- und Umbauten zur Beratung herangezogen. Es wird nicht bezweifelt, daß das unter bestimmten Voraussetzungen notwendig ist. In erster Linie sollte jedoch den planenden Architekten, hier also den Vorständen der Staatsbauämter, maßgebender Einfluß auch bei der Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung des Bauwerks eingeräumt und die Heranziehung

von außerhalb der Bauverwaltung stehenden Sonderfachleuten auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Es darf bei den Beamten der Bauverwaltung nicht das Gefühl aufkommen, daß sie nur „Bauleiter nach Weisung“ sind, da sonst ihre Verantwortungsfreudigkeit und ihr fachliches Streben beeinträchtigt werden. Nachdem seit kurzer Zeit die Vergütungen für Sonderfachleute aus den Bauleitungsmitteln zu bestreiten sind, kann angenommen werden, daß der Umfang der Beratungen durch Sonderfachleute ohnedies wesentlich zurückgehen wird.

78. In manchen Fällen wurden Künstlern unmittelbar nach Auftragserteilung nicht unerhebliche Abschlagszahlungen überwiesen, obwohl keinerlei Sicherung vorhanden war. Der Rechnungshof hält solche Zahlungen für bedenklich, zumal unfertige oder kaum angefangene künstlerische Arbeiten keine Sicherheit darstellen. Dieses Verfahren verstößt in der Regel auch gegen § 28 RHO,

79. Die mündlichen und schriftlichen Einwände und Vorschläge des Rechnungshofs haben bis jetzt nicht zu der für erforderlich gehaltenen Änderung des Verfahrens geführt. Die Stellungnahme des Fachministers zu den grundsätzlichen Mitteilungen des Rechnungshofs vom 25. Juli 1955 steht noch aus. Die ergänzenden Bestimmungen des Ministers der Finanzen vom 14. Juli 1956 beseitigen nicht die grundsätzlichen Bedenken des Rechnungshofs. Der Rechnungshof hält folgende Verfahrensänderungen für geboten:

a) Die bei Titel 711 Unterteil a) ausgebrachten Mittel für künstlerische Arbeiten an Gebäuden wurden früher bei den übrigen Baukosten entsprechend dem Bedürfnis nach Repräsentation mitveranschlagt. In anderen Ländern der Bundesrepublik wird auch heute noch nach diesem Grundsatz verfahren, ohne daß sich Schwierigkeiten daraus ergeben haben. Der Bundesminister der Finanzen hat in seinen vorläufigen Richtlinien für die Durchführung von Bundesbauten vom 1. August 1953 (siehe auch die Verfügung der Oberfinanzdirektion — Landesbauabteilung — vom 16. September 1953) ebenfalls bestimmt, daß die Kosten für „Aufgaben der bildenden Künstler“ bei den Baunebenkosten (DIN 276 Abschnitt 2, 3) des betreffenden Kostenanschlags auszubringen sind. Die Kosten für die Herstellung und den Einbau von Kunsthandwerkserzeugnissen sind bei den Baumitteln (DIN 276 Abschnitt 1, 1), also bei den betreffenden Unterabschnitten des gleichen Kostenanschlags auszuweisen.

Dieses Verfahren, das den haushaltrechtlichen Bestimmungen Rechnung trägt, das übersichtlich ist und die bei den betreffenden Neubauten anfallenden Kosten klar

darstellt, sollte auch bei den Bauvorhaben des Landes wieder angewandt werden.

b) Die bei Titel 711 Unterteil b) ausgewiesenen Beträge sind kaum in Anspruch genommen worden, so daß für die Beibehaltung dieser Mittel kein stichhaltiger Grund erkennbar ist. Bei Bedarf lassen sich bei den Titeln 204 oder 205, in besonderen Fällen bei Epl. 18, die benötigten Beträge ausbringen.

c) Soweit die Mittel des Titels 711 Unterteil c) der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen dienen, wären diese Kosten bei dem in Betracht kommenden Plantitel 201 zu buchen. Es dürften keine Bedenken bestehen, hieraus auch Gegenstände von künstlerischem Wert anzuschaffen. Die entsprechende Weisung wurde seinerzeit mit dem grundsätzlichen Erlaß Nr. 6 gegeben, so daß kein zwingender Grund für die Beibehaltung des Titels 711 Unterteil c) besteht.

d) Wenn schließlich die persönlichen und sächlichen Ausgaben (Titel 711 Unterteil d) für künstlerische Angelegenheiten, sofern solche künftig überhaupt noch anfallen, bei den entsprechenden Plantiteln oder den Bauleitungsmitteln mitveranschlagt werden, wäre den Grundsätzen des Haushaltsrechts in vollem Umfange Rechnung getragen, ohne daß das Ziel der künstlerischen Ausgestaltung staatlicher Gebäude beeinträchtigt würde.

e) Der Rechnungshof erhebt keine Einwendungen gegen die Beibehaltung des „Interministeriellen Ausschusses“ und des „Beirats“ zur Beratung der Verwaltung in künstlerischen Fragen. Es sollte aber sichergestellt werden, daß bei Baumaßnahmen in jedem Fall der planende Architekt zugezogen wird. In manchen Fällen wird sich die Hinzuziehung von weiteren Kunstsachverständigen als zweckmäßig erweisen.

Die Vertretung der Landesinteressen in beiden Gremien sollte Aufgabe des Leiters der Landesbauabteilung sein.

Soweit im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beirats Verwaltungsaufgaben anfallen, dürften sie von einem Referenten der Landesbauabteilung zu übernehmen sein.

Die Überprüfung des Zustandes der Kunstgegenstände kann bei den regelmäßigen Baubegehungen durch die Staatsbauämter erfolgen.

Für die Beibehaltung eines Geschäftsführers des Sonderbaufonds dürfte nach Ansicht des Rechnungshofs dann kein Bedürfnis mehr bestehen (§ 96 Abs. 1 Ziffer 4 RHO).

B. BESONDERER TEIL

Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen

I. Haushalt des Ministerpräsidenten — Epl. 02 —

Amt für Landesplanung (Kap. 05)

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei dem Ministerpräsidenten — Landesplanung —

80. Der Minister der Finanzen hat im März 1955 den Rechnungshof gebeten, das Amt für Landesplanung einer allgemeinen Prüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem Gutachten des Rechnungshofs vom 12. Dezember 1955 niedergelegt. Die Prüfung führte im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:
81. Die Dienststelle Landesplanung beim Ministerpräsidenten, im folgenden Amt für Landesplanung genannt, arbeitet auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 11. Juli 1951. Ein Landesplanungsgesetz fehlt — wie in den meisten anderen Bundesländern — auch noch in Hessen. Der Rechnungshof hat empfohlen, mit dem Erlass eines solchen Gesetzes noch zu warten, bis weitere Erfahrungen auf dem Gebiete der Landesplanung gesammelt worden sind und das Raumordnungs-Rahmengesetz des Bundes, das z.Z. vorbereitet wird, erschienen ist. Für die Durchführung der Aufgaben des Amtes für Landesplanung ist der genannte Kabinettsbeschluß auch noch heute eine brauchbare Grundlage.
82. Bei Durchführung der Prüfung sind über die Aufgaben des Amtes für Landesplanung zwischen dem Rechnungshof und dem Leiter des Amtes grundlegende Meinungsverschiedenheiten zutage getreten. Der Rechnungshof vertritt die Ansicht, daß sich die Aufgaben des Amtes für Landesplanung auf die unmittelbar raumbezogenen Planungen beschränken sollten, was nicht ausschließen soll, daß auch andere Fragen, die die Landesplanung nur mittelbar berühren, untersucht und bei Aufstellung der Planungen berücksichtigt werden. Das Amt für Landesplanung möchte darüber hinaus sämtliche Fachplanungen, einschließlich der kulturellen, sozialen und finanziellen, in seinen Aufgabenbereich einbeziehen. Die Entwicklungsplanung muß nach seiner Meinung von jenen Planungen, die nur die Bodennutzung und Raumgestaltung regeln, zu Gesamtentwicklungsplänen fortschreiten, die „auch das menschliche Potential, gewissermaßen den sozialen Lebensraum“ umfassen. Der Rechnungshof hat sich von der Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ansichten des Amtes für Landesplanung nicht

überzeugen können, sondern dem Amt angeraten, eine gewisse Zurückhaltung hinsichtlich eigener planerischer Ideen zu üben, die Fachplanungen den zuständigen Fachministern zu überlassen, diese in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit bei ihren planerischen Ideen zu unterstützen und auf diese Weise das Material zu einem Landesentwicklungsplan zu sammeln.

83. Aus den verschiedenen Ansichten über die Aufgaben des Amtes für Landesplanung ergeben sich auch verschiedene Auffassungen über die Besetzung des Amtes. Zur Zeit der Prüfung war das Amt besetzt mit

1 Leiter
1 Stellvertreter
6 Referenten (davon ist einer in-
zwischen ausgeschieden)
1 Hilfsreferenten
3 Sachbearbeitern
7 Hilfskräften
6 Schreibkräften
2 Kraftfahrern

insgesamt 27 Bediensteten (ohne Reinigungspersonal).

84. Der Amtsleiter fordert zwei weitere Referenten (für Raumforschung und für Landschafts- und Ortsgestaltung) und Ersatz des ausgeschiedenen Referenten für Kultur- und Sozialwesen. Darüber hinaus hält er einen Referenten für Beobachtung und Steigerung der Produktion für erwünscht. Der Rechnungshof ist demgegenüber in seinem Gutachten zu der Überzeugung gelangt, daß zusätzliche Arbeitskräfte nicht notwendig sind, das Referat für Kultur- und Sozialwesen nicht wieder besetzt zu werden braucht, das Referat für Finanzwirtschaft wegfallen und eine Kanzleikraft eingespart werden kann. Der gegenwärtig 27 Stellen umfassende Stellenplan könnte somit auf 24 Stellen eingeschränkt werden, während der Leiter des Amtes für Landesplanung 29 Stellen für notwendig hält.

Zuwendungen zur Durchführung von Forschungsaufgaben

85. Dem Amt für Landesplanung werden alljährlich bei Kap. 02 05 Titel 950 Haushaltmittel zur Verfügung gestellt, aus denen Zuwendungen zur Durchführung von Forschungsaufgaben gewährt werden. Im Rechnungsjahr 1954 waren bei Titel 950a 30 000,— DM für diese Zwecke veranschlagt. Nach § 64a RHO und den dazu ergangenen Landesrichtlinien vom 28. Januar 1954 sind von den Empfängern der Zuwendungen Verwendungsnach-

weise zu führen. Die Prüfung dieser Nachweise hat ergeben, daß die Mittel nicht immer ordnungsgemäß verwendet worden sind und daß das Amt für Landesplanung die Richtlinien für die Auszahlung der Zuwendungen nicht immer beachtet hat. Auf folgende Fälle sei hingewiesen:

86. Für die Forschungsarbeit „Die Anfälligkeit gegen Bodenzerstörung im hessischen Raum“ waren dem Geographischen Institut der Universität Frankfurt/Main 6000,— DM bewilligt worden. Laut Verwendungsnachweis waren aus diesen Mitteln u. a. folgende Ausgaben geleistet worden:

für einen Klein-Theodolit mit Zubehör	rund	DM 306,—
für einen Motorroller „Vespa“	„	1496,—
für Versicherung des Motorrollers	„	113,—
für Reparaturen des Motorrollers	„	273,—
für einen Meßtisch mit Zubehör	„	36,—
zusammen	rund	2224,—

Die Verwendung der Zuwendungsmittel zum Ankauf dieser Gegenstände überschritt den Rahmen der Zweckbestimmung.

87. Die von dem Amt für Landesplanung mit dem Geographischen Institut der Universität aufgenommenen Verhandlungen haben dazu geführt, daß das Institut die Kosten für den Klein-Theodolit, den Motorroller und den Meßtisch auf eigene Mittel übernommen hat. Der Rechnungshof hat dem Amt für Landesplanung für künftige Fälle empfohlen, in die besonderen Bewilligungsbedingungen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach wertvollere Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben werden, in das Eigentum des Landes zu überführen sind.
88. Das Geographische Institut der Universität Frankfurt/Main erhielt für acht verschiedene Forschungsaufträge Globalzuweisungen von insgesamt 10 100,— DM. Der letzte Teilbetrag von 2100,— DM wurde am 20. Mai 1954 überwiesen. Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Überweisung im Mai 1955 standen immer noch zwei Arbeiten aus, und eine dritte Arbeit mußte wegen mangelhafter Ausführung zur Überprüfung zurückgegeben werden.
89. Es wurde gegen § 28 RHO verstoßen, nach dem Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung nur vereinbart oder bewirkt werden dürfen, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Ebenso wenig stand die Mittelbewirtschaftung mit Abschnitt D der Landesrichtlinien zu § 64a RHO in Einklang, wonach die bewilligten Mittel nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen werden dürfen, als sie zur Bewirkung

fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Einmalige Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, sollen bei größeren Bewilligungen nur in Teilbeträgen und mit der Maßgabe angewiesen werden, daß ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn der Nachweis der Verwendung der früher gezahlten Teilbeträge in vereinfachter Form erbracht worden ist. Im vorliegenden Falle hätte sich das Amt für Landesplanung vor Überweisung der Zuwendungen zumindest über den Stand jeder Arbeit unterrichten müssen. Der Rechnungshof empfahl ferner, künftig keine Mittel mehr global zuzuweisen, sondern vorher festzulegen, welche Beträge auf die einzelnen Arbeiten entfallen.

90. Dem Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Frankfurt/Main wurden am 15. August 1951, 3. September 1951 und 27. Mai 1952 je 1000,— DM für „mehrere Dissertationen“ überwiesen, ferner am 19. Mai 1953 2000,— DM für eine Arbeit „Kosten, Produktivität und Produktionssteigerung des Arbeitsplatzes im hessischen Raum“. Am 16. Juni 1954 rechnete das Institut erstmals für das Rechnungsjahr 1952 ab. Nach dieser Abrechnung waren im Rahmen des Forschungsprogramms 1952 rund 1449,— DM an Honoraren ausgezahlt worden. Die Zuwendungen des Amtes für Landesplanung beliefen sich auf 3000,— DM, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf rund 3015,— DM, so daß ein Restbetrag von rund 1566,— DM verblieben war, der auf das Rechnungsjahr 1953 übertragen wurde. Im Rechnungsjahr 1953 standen dem Institut der aus dem Rechnungsjahr 1952 übertragene Restbetrag und der von dem Amt für Landesplanung am 19. Mai 1953 überwiesene weitere Zuschuß von 2000,— DM, insgesamt rund 3566,— DM, zur Verfügung. Von dieser Summe wurden nach der ebenfalls am 16. Juni 1954 vorgelegten Abrechnung rund 280,— DM vom Institut für Forschungsaufgaben verwendet. Ende des Rechnungsjahrs 1953 war demnach immer noch ein unverbraucher Restbetrag von rund 3286,— DM vorhanden. Das Institut hatte inzwischen neue Aufträge erhalten. Die für die Aufträge benötigten Mittel erreichten aber nicht den noch nicht verbrauchten Betrag. Das Amt für Landesplanung hatte also aus Mitteln der Rechnungsjahre 1951 und 1952 Vorauszahlungen an das Institut überwiegend für Arbeiten geleistet, die erst im Rechnungsjahr 1954 oder später begonnen wurden und für die zu einem Teil noch nicht einmal Aufträge vorlagen. Vorauszahlungen über eine solche Zeitspanne und in einem solchen Umfange waren nicht gerechtfertigt und verstießen gegen § 28 RHO.

Archiv für Raumforschung in Hessen

91. Im Verlag Vittoria Klostermann, Frankfurt/Main, wurde seit 1953 eine Schriftenreihe

„Archiv für Raumforschung in Hessen“ herausgegeben, in dem das Amt für Landesplanung Ergebnisse der Raumforschung veröffentlichte. Das Amt für Landesplanung hatte dem Verlag gegenüber eine Abnahmegarantie für je 300 Hefte übernommen. Außerdem war es Verpflichtungen gegenüber einem Archivar des Sozialwissenschaftlichen Archivs der Universität Frankfurt/Main für redaktionelle Mitarbeit eingegangen. Die entstandenen Kosten für die Erfüllung der Abnahmegarantie sowie für Werbeprospekte und Redaktion beliefen sich auf rund 5000,— DM. Haushaltsmittel standen hierfür nicht zur Verfügung. Eine vorherige Zustimmung des Ministers der Finanzen zu einer Haushaltüberschreitung oder außerplanmäßigen Ausgabe war nicht eingeholt worden. Der Verstoß wiegt um so schwerer, als dem Amt für Landesplanung bekannt war, daß gegen die Herausgabe einer neuen Zeitschrift von verschiedenen Seiten erhebliche Bedenken geltend gemacht worden waren und der Ministerpräsident — Staatskanzlei — mit Schreiben vom 30. Dezember 1953 das Amt davon verständigt hatte, daß der Minister der Finanzen die im Haushaltsvoranschlag 1954 beantragten Ausgabemittel für „Herausgabe von Arbeitsergebnissen im Rahmen von Veröffentlichungen“ nicht in den Entwurf zum Haushaltsplan 1954 aufgenommen habe. Den im September 1954 von dem Amt für Landesplanung nachträglich eingereichten Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe von 6000,— DM hat der Minister der Finanzen abgelehnt. Er hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß die Kosten bis zum Höchstbetrag von 6000,— DM bei Titel 950 — Durchführung von Forschungsaufgaben — gebucht werden.

92. Das Amt für Landesplanung läßt jetzt die Veröffentlichungen mit Hilfe der Druckvorrichtungen des Statistischen Landesamts vervielfältigen. Zur Kostendeckung sind die Mittel bei Titel 200 — Geschäftsbedürfnisse — entsprechend erhöht worden. Die bis jetzt erschienenen Veröffentlichungen genügen den Anforderungen.

II. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

1. Regierungspräsidenten (Kap. 12)

93. Bei den Behörden der Regierungspräsidenten nimmt die Zahl der als beamteneigene Kraftfahrzeuge anerkannten Personenkraftwagen ständig zu. Nach Abschnitt I Nr. 1 der Bestimmungen über die Entschädigung für Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen in der Fassung vom 19. Oktober 1953 (StAnz. S. 1036) umfaßt der Begriff „beamteneigene Kraftfahrzeuge“ die Kraftfahrzeuge, die auf Veranlassung der vorgesetzten

Behörde im überwiegenden Interesse des Dienstes von Bediensteten mit einer erheblichen regelmäßigen Reisetätigkeit angeschafft werden, im allgemeinen in den Fällen, in denen der Behörde Dienstkraftwagen nicht zur Verfügung stehen und den Behördenbediensteten ein Amtsbezirk zugewiesen ist. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist dabei in erster Linie an Bedienstete gedacht, die überwiegend im Außendienst tätig sind und deshalb zahlreiche Dienstreisen ausführen. Bei Abteilungsleitern und Dezernenten der Mittelbehörden sind im allgemeinen die Voraussetzungen für die Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge nicht gegeben. Trotzdem sind auch solchen Bediensteten derartige Fahrzeuge zugebilligt worden. Wie ferner bei der Rechnungsprüfung festgestellt wurde, sind stellenweise die im Monat mit Fahrkilometerentschädigung abgefundenen Dienstreisen so gering, daß sich schon daraus die Entbehrlichkeit des beamteneigenen Wagens ergibt. Es wurden Fälle ermittelt, in denen nur eine einzige derartige Dienstreise im Monat ausgeführt wurde, in anderen Fällen handelte es sich um zwei oder drei solcher Dienstreisen. Ein beachtlicher Teil der ausgeführten Fahrten führte zudem nach Geschäftsorten in der Nähe, die mit der Bundesbahn oder anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in guten Verbindungen leicht zu erreichen sind. Die Feststellungen haben zu Erörterungen mit den beteiligten Behörden geführt, die z. T. noch nicht abgeschlossen sind. Nach Ansicht des Rechnungshofs bedürfen die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Personenkraftwagen als beamteneigene Kraftfahrzeuge der Überprüfung.

2. Landratsämter (Kap. 13)

94. In der Behörde des Landrats liegen Aufgaben der staatlichen Verwaltung, Weisungsaufgaben und Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung von jeher eng beisammen. Die Grenzen zwischen diesen drei Aufgabenkreisen sind flüchtig. Sie unterliegen einmal, wie die Entwicklung gezeigt hat, dem Wandel der politischen Anschauungen und werden zum anderen auch bestimmt von den nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 als Folge des verlorenen Krieges aufgetauchten zahlreichen neuen Problemen.

95. In zunehmendem Maße waren nach 1945 Meinungsverschiedenheiten über den Charakter der in der Behörde des Landrats wahrzunehmenden Aufgaben aufgetreten. Diese Meinungsverschiedenheiten waren von erheblichem Einfluß auf die Abführung der in der Behörde des Landrats anfallenden Verwaltungsgebühren an die Staatskasse. Zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten kam im April 1951 mit den hessischen Landkreisen eine Verwaltungsvereinbarung zu-

stande. Danach wurden die für Amtshandlungen der Kreiskommunalverwaltungen, für Auftragshandlungen der Kreiskommunalverwaltungen (sog. Weisungsaufgaben) und für Amtshandlungen der staatlichen Landratsämter vom 1. Januar 1951 ab erhobenen Verwaltungsgebühren zwischen dem Lande Hessen und dem Landkreis zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ausgenommen von dieser Regelung waren die Fleischbeschaugebühren und die für Rechnung des Kraftfahrtbundesamts in Flensburg erhobenen Gebühren.

96. Mit dem Inkrafttreten der §§ 55 Abs. 2 und 59 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) und der dazu erlassenen Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39) ist der Kreis der Aufgaben, die vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung zu erledigen sind, neu abgegrenzt worden. Die Verwaltungsvereinbarung über die Verteilung des Gebührenaufkommens zwischen dem Land Hessen und den hessischen Landkreisen ist, nachdem sie wiederholt verlängert worden war, mit Ablauf des 31. März 1954 außer Kraft getreten. Der Ansicht des Rechnungshofs, daß die Verwaltungsvereinbarung von 1951 gesetzlich zu sanktionieren ist, wurde durch § 13 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) entsprochen.

97. Im Zuge der Rechnungsprüfung wurde darauf geachtet, daß alle in der landrätlichen Verwaltung aufgetretenen Verwaltungsgebühren, für deren Festsetzung die Landräte als Behörde der Landesverwaltung zuständig sind, an die Staatskasse abgeführt wurden. Dabei wurde festgestellt, daß drei Landkreise die der Staatskasse zustehenden Gebühren für Miet- und Pachtpreisfestsetzungen im Gesamtbetrag von rund 3000,— DM nicht abgeführt hatten. Andererseits hatten vier Landkreise die aufgetretenen Gebühren für Tanzerlaubnisse, soweit für deren Erteilung nach der neuen Zuständigkeitsregelung der Kreisausschuß zuständig ist, im Gesamtbetrag von rund 10000,— DM vollständig an die Staatskasse abgeführt. Der Rechnungshof hat veranlaßt, daß die dem Lande vorenthaltenen Gebühren nachträglich an die Staatskasse abgeführt, daß andererseits aber die dem Lande zu Unrecht zugeflossenen Gebühren den beteiligten Landkreisen erstattet werden.

98. Nach § 2 der Verordnung über die Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung und die Versicherungskarten der Angestelltenversicherung vom 29. September 1950 (GVBl. S. 271) hat die Landesversicherungsanstalt Hessen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen für jede neu aus-

gestellte, umgetauschte oder erneuerte Karte an die Ausgabestelle eine Gebühr von 0,25 DM zu entrichten. Nachdem inzwischen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Träger der Angestelltenversicherung geworden ist, sind von dieser für jede Versicherungskarte 0,15 DM zu vergüten (§ 32 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1939 — RGBl. I S. 635 — und Art. II der Verordnung über die den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung zu gewährende Vergütung vom 24. Dezember 1926 — RGBl. I S. 532 —). Die Aufgaben, die dem bei der unteren Verwaltungsbehörde eingerichteten Versicherungsamt nach der Reichsversicherungsordnung obliegen, werden nach der geltenden Zuständigkeitsregelung für das Kreisgebiet vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommen. Etwa aufgekommene Gebühren sind mithin nach Ansicht des Rechnungshofs an die Staatskasse abzuführen. Die aus diesem Anlaß aufkommenden Gebühren sind verhältnismäßig gering. Bei der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß diese Gebühren in 15 Landkreisen den Kreiskommunkassen zugeflossen sind. 12 von diesen Landkreisen haben auf Veranlassung des Rechnungshofs die vereinnahmten Gebühren in Höhe von rund 1000,— DM inzwischen an die zuständige Staatskasse abgeführt. Die übrigen drei Landkreise haben die Abführung der angefallenen Gebühren an die Staatskasse bisher abgelehnt. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

99. Durch § 2 Abs. 1 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) wurde die Bauaufsicht, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes hatten die Landkreise die Kreisbauämter bis zum 1. April 1954 einzurichten. Der Minister des Innern konnte jedoch nach § 17 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in Ausnahmefällen auf Antrag des Kreisausschusses die in § 13 vorgesehene Frist verlängern, jedoch nicht über den 30. September 1954 hinaus. In diesen Fällen oblag die technische Bearbeitung der Geschäfte der unteren Bauaufsichtsbehörde bis zur Einrichtung des Kreisbauamts dem zuständigen Staatsbauamt; der Landkreis hatte bis dahin die anfallenden Bauaufsichtsgebühren an die Staatskasse abzuführen. Im Zuge der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß die hiernach dem Lande zustehenden Bauaufsichtsgebühren in drei Landkreisen mit insgesamt rund 17000,— DM dem Kreishaushalt zugeflossen waren. Die nachträgliche Abführung der dem Lande vorenthaltenen Bauaufsichtsgebühren an die Staatskasse wurde veranlaßt.

3. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Dienststellen der staatlichen Polizei (Kap. 20)
100. Im Rechnungsjahr 1955 wurden die Dienststellen der staatlichen Landespolizei, der früheren Gendarmerie, überprüft. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die Organisation, die Personalstärke und das Verhältnis der Zahl der Beamten der Landespolizei zu der Zahl der Bevölkerung. Sie hatte im einzelnen folgendes Ergebnis:
101. Der Rechnungshof konnte feststellen, daß die Organisation der Landespolizei zweckentsprechend und einfach ist. Er empfahl daher, es bei der derzeitigen Organisation zu belassen und demgemäß die Eingliederung der Landespolizei in die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung der Mittel- und Kreisstufe beizubehalten.
102. Der Rechnungshof kam weiterhin zu dem Ergebnis, daß die derzeitige Stärke der Landespolizei nicht ausreicht, die verkehrspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen. Die Ursache dafür liegt in der stetigen Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs und der Verkehrsunfälle sowie in der außerordentlich starken Zunahme der Verkehrsdelikte. Der Rechnungshof stellte auch fest, daß die als Verkehrspolizei eingesetzten Beamten der Landespolizei sich nicht der notwendigen vorbeugenden polizeilichen Überwachungstätigkeit widmen können, weil sie mit der Aufnahme von Verkehrsunfällen bereits überbelastet sind. Darin wird ein großer Mangel erblickt, der sich nachteilig auswirken muß.
103. Der Rechnungshof schlug vor, die Polizeiverkehrsbereitschaften um 83 Beamte zu verstärken. Wie aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 ersichtlich ist, wurden die Polizeiverkehrsbereitschaften bisher um vier Beamte verstärkt.
104. Jedem Polizeikommissariat ist neben den Polizeistationen des Einzeldienstes eine sog. motorisierte Polizeistation angegliedert, die am Sitze des Polizeikommissariats untergebracht ist. Die motorisierte Polizeistation hat verkehrspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen und steht bei allen besonderen polizeilichen Einsätzen für Zwecke des allgemeinen sicherheitspolizeilichen Dienstes als Einsatzreserve zur Verfügung. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich ist das Kreisgebiet. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß die motorisierten Polizeistationen durchschnittlich mit 7,7 Beamten besetzt sind. Diese Besetzung reicht nicht aus, um einen normalen Drittdienst auszuüben. Der Rechnungshof schlug vor, jede motorisierte Station mit 1 Stationsleiter und 12 Beamten zu besetzen. Dies hätte eine Vermehrung der Planstellen um 206 zur Folge. Nach dem Haushaltsplan 1956 sind die motorisierten Polizeistationen inzwischen um 83 Beamte verstärkt worden.
105. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß im Rechnungsjahr 1955 auf 1649 Einwohner ein Beamter des Einzeldienstes der Landespolizei entfiel. Er hält dieses Verhältnis im Gegensatz zum Minister des Innern für tragbar, so daß nach seiner Ansicht z. Z. kein dringendes Bedürfnis für eine Verstärkung des Einzeldienstes der Landespolizei vorliegt.
4. Gebührenzuschlag zu den Prüfungsgebühren der Medizinalverwaltung (Kap. 30 Titel 3)
106. Es besteht teilweise immer noch Unklarheit darüber, in welchen Fällen der 25%ige Gebührenzuschlag auf Grund des Gebührenzuschlagsgesetzes vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) und des Verlängerungsgesetzes vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59) zu erheben ist. Eine Verwaltungsbehörde war der Ansicht, daß nur die eigentlichen Verwaltungsgebühren, nicht aber die sogenannten Leistungsgebühren und die Prüfungsgebühren, zuschlagpflichtig seien. Sie hat daher den Zuschlag zu den Prüfungsgebühren der Medizinalverwaltung von den in Frage kommenden heilberuflichen Personen, wie Krankenschwestern, Hebammen, Diätassistentinnen usw., nicht miterhoben. Es ist zuzugeben, daß das Gebührenzuschlagsgesetz zunächst gewisse Zweifel offen ließ, inwieweit die verschiedenen Gebühren dem Zuschlag unterliegen sollten, zumal auch die nach § 5 des Gesetzes möglichen Durchführungsbestimmungen, die eine Klärung hätten bringen können, nicht erlassen wurden. Auch das neue Hessische Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) schaffte nicht die erhoffte Klarheit, weil es sich nur mit den eigentlichen Verwaltungsgebühren befaßt.
107. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist die Vornahme der Prüfungen der Medizinalverwaltung ein Ausfluß staatlicher Hoheitsrechte, so daß eine Befreiung von dem Gebührenzuschlag nicht eintritt. Diese Auffassung hat sich inzwischen fast allgemein durchgesetzt. Es war ferner zu beachten, daß es sich nicht lediglich um ein „Verwaltungsgebühren-Zuschlagsgesetz“, sondern schon nach der Gesetzesüberschrift weitergehend um ein Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens („Gebührenzuschlagsgesetz“) handelt. Darin sind grundsätzlich auch die Prüfungsgebühren einbezogen, soweit sie nicht durch § 3 des Gesetzes ausgenommen werden. Diese Ausnahmen betreffen nicht die hier in Rede stehenden Prüfungsgebühren. Schließlich war noch auf das Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 28. März 1955 (GVBl. S. 12) hinzuweisen, nach dem das Gebührenzuschlagsgesetz in Kraft bleibt und, wenn auch nicht mehr für die neu festgesetzten Verwaltungsgebühren, doch weiterhin für

„sonstige Gebühren“, also auch für Prüfungsgebühren gilt.

108. Der Minister des Innern hat sich dem Standpunkt des Rechnungshofs angeschlossen und angeordnet, daß künftig auch zu den Prüfungsgebühren der Medizinalverwaltung in allen Fällen der 25%ige Gebührenzuschlag zu erheben ist.

5. Zuschüsse und Darlehen an nichtkommunale Krankenhäuser (Kap. 30 Titel 950)

109. Der Rechnungshof hat der Verwendung der Zuschüsse und Darlehen des Landes für Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens im Rechnungsjahr 1954 besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es handelt sich um mehr als hundert nichtkommunale Zuwendungsempfänger, die im Rechnungsjahr 1954 rund 2,5 Mio DM erhalten haben. Die zweckentsprechende Verwendung wurde teilweise an Ort und Stelle überprüft. Es wurde beobachtet, daß dank der auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1950 schon mehrere Jahre lang währenden staatlichen Hilfen der Zustand der nichtkommunalen Krankenhäuser wesentlich verbessert wurde, in einigen Fällen sogar vorbildliche Einrichtungen geschaffen worden sind. Allerdings ist der Nachholbedarf immer noch groß. Zu bemängeln war, daß sich der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung teilweise jahrelang hinzieht, so daß zur Zeit der Aufstellung dieser Denkschrift noch nicht alle 1954er Zuwendungen abgerechnet sind. Daraus kann geschlossen werden, daß die Haushaltsmittel in einigen Fällen, wenn nicht zu hoch, so doch zu früh gegeben wurden.

6. Tierseuchenkasse in Wiesbaden (Kap. 39 apl.)

110. Der Rechnungshof hat erstmals für das Rechnungsjahr 1954 die Rechnung der Tierseuchenkasse geprüft. Durch das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) ist für das ganze Gebiet des Landes eine einheitliche Tierseuchenkasse als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet worden. Damit wurden die Aufgaben auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung, die bisher durch die Notstöcke beim Regierungspräsidenten Darmstadt sowie von den Bezirkskommunalverbänden Kassel und Wiesbaden wahrgenommen worden sind, bei einer Stelle für das ganze Land Hessen zusammengefaßt. Die Personalausgaben für die bei der Tierseuchenkasse tätigen Beamten und Angestellten, die Bedienstete des Landes sind, werden zwar von einer staatlichen Kasse ausbezahlt, dieser aber von der Tierseuchenkasse erstattet; für diese Verrechnungen wurde ein

besonderes Kapitel (Kap. 39 apl.) im Epl. 03 des Haushaltsplanes eingerichtet.

111. Nach § 18 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 28. Februar 1955 ist die Jahresrechnung, die nach den einschlägigen Landesbestimmungen zu legen ist, vom Rechnungshof zu prüfen. Die erstmalige Prüfung ergab naturgemäß noch manche Mängel, hauptsächlich bezüglich des Haushaltsplanes, der Buchführung, der Rechnungsabschlüsse und der Rücklagen, die mit den Schwierigkeiten der Übergangszeit zu erklären sind. Die Tierseuchenkasse hat zugesagt, den Anregungen des Rechnungshofs zu entsprechen.

7. Beihilfen des Landes zur Förderung der vorbeugenden Jugendhilfe (Kap. 46 Titel 402)

112. Zur Förderung überörtlicher Einrichtungen für Erziehungsberatung und -behandlung stellt das Land alljährlich Mittel bereit, die den Trägern dieser Einrichtungen als Beihilfen gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe im Einzelfalle wird von dem Minister des Innern nach internen Grundsätzen festgesetzt. Neuerdings setzt die Förderung durch Staat und Landeswohlfahrtsverband auch die staatliche Anerkennung einer Erziehungsberatungsstelle (EB-Stelle) voraus. Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung unter dem 21. März 1956 Richtlinien für die staatliche Anerkennung erlassen. Darin sind bestimmte Mindestforderungen aufgestellt, die Voraussetzung für eine Anerkennung oder auch nur vorläufige Anerkennung sind und sicherstellen sollen, daß diese Einrichtungen die Aufgaben der Erziehungs- und Familienhilfe in sachgemäßer Weise sowie im Sinne der Ziele und Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.
113. Träger der Erziehungsberatungsstellen sind in der Regel freie Vereinigungen. Ihre eigenen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und dergleichen sind gering. Die Ausgaben wurden zum größten Teil aus den Zuwendungen des Landes und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts bestritten.
114. Im Rechnungsjahr 1954 standen laut Haushaltsplan bei Kap. 03 46 Titel 402 90000 DM für Zuwendungen an EB-Stellen zur Verfügung. Es wurden hieraus Zuschüsse bewilligt an
- das Institut für Erziehungshilfe e. V. in Wiesbaden
 - das Institut für Sozialarbeit und Erziehungshilfe e. V. in Frankfurt/Main
 - die nordhessische Vereinigung für Erziehungshilfe in Kassel
 - die südhessische Vereinigung für Erziehungshilfe e. V. in Darmstadt und

an die Arbeitsgemeinschaft der Erziehungsberatungsstellen der Kreise Dillenburg, Biedenkopf, Wetzlar und Schlüchtern in Wetzlar.

115. Die ordnungsmäßige Verwendung der Zuwendungen ist gemäß den Landesrichtlinien zu § 64a RHO vom 28. Januar 1954 von den Empfängern nachzuweisen. Die vorgelegten Verwendungsnachweise sind vom Rechnungshof geprüft worden, insbesondere auch daraufhin, ob die wirtschaftliche und zweckdienliche Verwendung der Mittel gesichert ist und die Bewilligungsbedingungen eingehalten worden sind.
116. Nach § 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) ist es Aufgabe der Jugendämter, Einrichtungen und Veranstaltungen, die der „Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen“ dienen, anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen. Das Schwerkraft der finanziellen Betreuung müßte demzufolge bei den Trägern der Jugendämter, den Stadt- und Landkreisen, liegen, wenn auch angesichts der den Erziehungsberatungsstellen obliegenden Aufgaben der vorbeugenden Jugendfürsorge Zuwendungen aus Landesmitteln gerechtfertigt erscheinen. Die Stadt- und Landkreise, die die Jugendfürsorge durchzuführen haben, tragen jedoch bisher in weit geringerem Maße zu den Kosten bei als das Land. Es sollte deshalb darauf bestanden werden, daß sie ihre Leistungen erhöhen.
117. Der Minister des Innern hat inzwischen wegen des erforderlichen weiteren Ausbaues der Erziehungsberatung und zur Ausführung des § 4 RJWG mit den in Betracht kommenden Städten und Landkreisen Verhandlungen aufgenommen und dabei die Ansicht vertreten, daß die kommunalen Gebietskörperschaften mindestens ein Drittel der Kosten tragen müßten. Der Hessische Landkreistag ist ebenfalls an den Verhandlungen beteiligt worden.
118. Die Frage, in welcher Weise die Kosten durch die einzelnen Körperschaften (Land, Landeswohlfahrtsverband, Städte und Kreise) aufgebracht werden sollen, bedarf nach Ansicht des Rechnungshofs einer baldigen Lösung, weil die Existenz der bestehenden und die Errichtung weiterer Erziehungsberatungsstellen in erheblichem Maße davon abhängt, wie sich die Beteiligten über die Aufteilung der Kosten einigen.
119. Auch über verschiedene andere Fragen, die sich aus der Prüfung der Verwendungsnachweise ergeben haben, verhandelt der Rechnungshof noch mit dem Minister des Innern. Es handelt sich dabei:
- um die Möglichkeit der Bildung von Betriebsmittelrücklagen bei den Erziehungsberatungsstellen, damit diesen auch zu Beginn eines Geschäftsjahres, wenn die Zuwen-

dungen der öffentlichen Geldgeber noch nicht fließen, Mittel für die laufende Geschäftsführung verfügbar sind;

- um die Beteiligung von Erziehungsberechtigten (Eltern), die nach ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen dazu in der Lage sind, an den Kosten der Beratung, die zur Zeit bei der Mehrzahl der Stellen in allen Fällen unentgeltlich durchgeführt wird;

- um die Frage, ob die von Gerichten für erstattete Gutachten bezahlten Gebühren den EB-Stellen oder ihren die Gutachten erstattenden Angestellten zustehen sollen.

III. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —

I. Vom Ministerium selbst bewirtschaftete Haushaltsmittel (Rechnungsjahr 1953, Kap. 02, 30, 50 und 80)

120. Im Haushaltplan waren für „unvorhergesehene Ausgaben im Bereich des Ministeriums“ bei Kap. 02 Titel 300 Mittel ausgebracht. Diese Zweckbestimmung war haushaltrechtlich nicht vertretbar, da unvorhersehbare Ausgaben nicht etatisiert werden dürfen. Treten sie auf, so ist nach § 33 RHO zu verfahren. Der Minister der Finanzen teilte die Auffassung des Rechnungshofs und veranlaßte die Streichung dieses Titels in den künftigen Haushaltsplänen.
121. Für Zwecke einer Studienreise in das Ausland wurde einem Verwaltungsbeamten des Ministeriums ein Zuschuß von 350,— DM zu Lasten von Kap. 30 Titel 300 „Allgemeine wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für Lehre und Forschung“ bewilligt. Der Rechnungshof erhob hiergegen Bedenken mit der Begründung, daß zur Bestreitung von Reisekosten aus Anlaß notwendiger Dienstreisen der Beamten des Ministeriums ausschließlich die bei Kap. 01 Titel 215 ausgebrachten Mittel zur Verfügung stehen; die Mittel bei Kap. 30 Titel 300 müßten echten wissenschaftlichen Zwecken vorbehalten bleiben. Der Minister hat künftige Beachtung zugesagt.
122. Der Ausfall an Unterrichtsgeld wurde den hessischen Musikhochschulen nach der Zahl der Studierenden eines jeden Monats bzw. Semesters erstattet, während § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 als Berechnungsgrundlage die Schülerzahl am 1. Mai jeden Jahres bestimmt. Auf eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs hin begründete der Minister diese Handhabung mit der häufig wechselnden Schülerzahl. Er kündete eine Überprüfung des Gesetzes an, bei der auch die aus der bisherigen Praxis sich ergebenden Folgerungen zu ziehen seien.
123. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurden die gemeinsam vom Ministerium für Erziehung und Volksbildung und dem Hes-

sischen Rundfunk herausgegebenen Schulfunkhefte größtenteils verkauft. Der Erlös wurde einem Postscheckkonto des Schulfunkausschusses zugeführt; Rechnung über diese Einnahmen und die daraus geleisteten Ausgaben ist nicht gelegt worden. Das Konto wurde inzwischen aufgelöst, jedoch konnte eine einwandfreie Abrechnung noch nicht erbracht werden.

124. Nach einem Aktenvermerk vom 27. Februar 1950 hat das Ministerium im Jahre 1949 von einer elektrotechnischen Fabrik 130 Schulfunkgeräte im Gesamtwert von rund 100 000,— DM gekauft. Die Geräte sollten an hessische Schulen über den Schulfunk verbilligt abgegeben und die Erlöse auf ein von dem Sekretariat des Schulfunkausschusses verwaltetes Postscheckkonto eingezahlt werden. Als Gegenleistung für die Bereitstellung des Betrags von rund 100 000,— DM wurden dem Ministerium Bücher, Bürogeräte usw. aus dem Erlös von Schulfunkheften überlassen. Die vom Rechnungshof erbetene Aufklärung des Sachverhaltes unter Vorlage einer Abrechnung konnte bisher nicht erbracht werden.

125. Der Schulfunkausschuß hat Schulen, die aus den Überschüssen der Funklotterie kostenlos Rundfunkanlagen erhielten, zu Spenden aufgefordert und die eingegangenen Beträge auf dem obenerwähnten Postscheckkonto vereinnahmt. Die Spenden dienten zur Beschaffung weiterer Schulfunkgeräte. Auch in diesem Fall blieben bisher die Bemühungen des Rechnungshofs erfolglos, eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben zu erhalten.

126. Wegen der aufgezeigten Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Schulfunkausschuß und des Fehlens rechnungsmäßiger Nachweise konnte das Prüfungsverfahren für das Rechnungsjahr 1953 bisher nicht für abgeschlossen erklärt werden.

127. An Hand der Verwendungsnachweise über Zuschüsse zu alljährlich stattfindenden Musikferienkursen wurde festgestellt, daß jährlich rund 4000,— DM für gesellschaftliche Veranstaltungen ausgegeben worden waren. Die Höhe dieser Ausgaben wurde beanstandet unter Hinweis darauf, daß nach den Bewilligungsbedingungen die Zuwendungsmittel so sparsam wie möglich zu verwenden sind. Nach Mitteilung des zuständigen Ministers wurde dem Empfänger nahegelegt, künftig alle Ausgaben, die nicht aus sachlichen Gründen unbedingt notwendig sind, zu unterbinden. Das Land Hessen setzte außerdem seine laufende Zuwendung von jährlich 20 000,— DM auf 15 000,— DM im Rechnungsjahr 1956 herab.

2. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16)

128. Auf Anregung des Rechnungshofs hat der Minister für Erziehung und Volksbildung in

seinem Erlaß vom 8. Oktober 1955 den wissenschaftlichen Hochschulen nähere Anweisungen über die verwaltungsmäßige Behandlung von Beiträgen Dritter gegeben. Insbesondere wurden folgende Erleichterungen in der Behandlung der Beiträge Dritter zugestanden:

- a) Etwaige Sperr- bzw. Kürzungsvorschriften des Haushaltgesetzes finden keine Anwendung.
- b) Die Beiträge unterliegen nicht der Betriebsmittelbewirtschaftung.
- c) Die Mittel sind übertragbar und unterliegen hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme keiner zeitlichen Beschränkung.
- d) Über den am Schluß des Vorjahres verbliebenen Haushaltsausgaberest kann ohne Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Trotz diesen Zusicherungen wird — soweit festgestellt werden konnte — nicht von allen wissenschaftlichen Hochschulen nach dem Erlaß verfahren. Der Rechnungshof hat sich daher in der Angelegenheit erneut mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung in Verbindung gesetzt.

129. Bei dem Akademischen Auslandsamt einer Hochschule wurden Kassenfehlbeträge festgestellt. Im Laufe der Untersuchungen ergaben sich Verfehlungen des mit der Leitung des Auslandsamtes beauftragten Dozenten. Die Unterlagen über die zutage getretenen Unregelmäßigkeiten wurden der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung zugeleitet.

130. Der Rechnungshof stellte im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen eine Häufung von steuerlichen Vergünstigungen bezüglich der Prüfungsgebühren und ihr zufolge eine uneinheitliche Handhabung der Hochschulverwaltungen fest. Es handelt sich um die Zuerkennung eines Werbungskostenpauschbetrages für hauptberufliche Hochschullehrer, einer Werbungskostenpauschale für nebenamtlich tätige Hochschullehrer und von 20% der Prüfungsgebühren als Dienstaufwandsentschädigung gemäß Haushaltvermerk Ziffer 7b letzter Satz hinter Kap. 16. Auf Veranlassung des Rechnungshofs hat der Minister für Erziehung und Volksbildung zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel veranlaßt, daß der erwähnte Haushaltvermerk ab 1. April 1956 wegfällt.

131. Anläßlich einer früheren Rechnungsprüfung bei der Universität Frankfurt/Main hatte der Rechnungshof die Ernennung einer Angestellten zur Universitätsinspektorin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beanstandet, weil die Angestellte das 55. Lebensjahr überschritten hatte und eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum hessischen Beamtengesetz vom 27. November 1950 nicht

eingeholt worden war. Nach Mitteilung des Universitätskuratoriums ist die im Dezember 1953 ausgesprochene Ernennung im November 1955 für nichtig erklärt worden.

3. Kliniken der Philipps-Universität in Marburg (Kap. 11)

132. Die Rechnungsprüfung ergab, daß von den Behandlungs-, Verpflegungs- und Nebenkosten (Titel 17 und 18) rund 14% als Kassenreste (Zahlungsrückstände) verblieben sind. Dieser Prozentsatz muß als zu hoch bezeichnet werden; bei den Kliniken der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen betrugen die entsprechenden Reste nur 9% des Sollaufkommens. Die hohen Reste sind vor allem dadurch entstanden, daß die Forderungen von der Kasse zum Teil nicht oder nicht rechtzeitig angemahnt, Vorauszahlungen von Selbstzahlern entweder überhaupt nicht oder in ungenügender Höhe erhoben wurden. Auch von der Möglichkeit der Verlegung von Patienten der Privatstationen in die dritte Klasse bei Zahlungsrückstand wurde nur selten Gebrauch gemacht. Die Verwaltungsdirektion wurde aufgefordert, alsbald Maßnahmen zur besseren Erfassung der Einnahmen, bei denen es sich um Millionenbeträge handelt, zu ergreifen. Auch wurde auf eine klare Trennung der Aufgaben von Verwaltung und Kasse hingewirkt.
133. Bei den poliklinischen Einnahmen (Titel 19) bestehen zwischen den Solleinnahmen einerseits und den Isteingängen zuzüglich Kassenresten andererseits größere Differenzen. Eine Aufklärung scheiterte daran, daß die vorhandenen Resteverzeichnisse unvollständig und mangelhaft geführt sind; sie konnten als prüfungsfähige Rechnungsunterlagen nicht anerkannt werden. Auf Bereinigung der Angelegenheit wurde hingewirkt.
134. Die Kosten für ambulante Behandlungen wurden vielfach nicht rechtzeitig von den Zahlungspflichtigen angefordert. Für rund 600 abgeschlossene Behandlungsfälle einer Poliklinik waren nach 18 Monaten noch keine Rechnungen erteilt worden. Ferner wurden die rückständigen Forderungen aus ambulanter Behandlung nur unregelmäßig und sehr verspätet angemahnt und beigetrieben. Hierdurch wuchsen die Außenstände außergewöhnlich an. Die Mißstände sind inzwischen auf Veranlassung des Rechnungshofs nach Auskunft der Klinikverwaltung abgestellt worden.
135. Bei der Berechnung der Abgabepreise für Gas auf Grund des nach Verbrauchsmengen gestaffelten Tarifs legen die Stadtwerke Marburg den Verbrauch jeder einzelnen Klinik gesondert zugrunde, d. h. die Klinikverwaltung wird nicht als Gesamtabnehmer behandelt, obwohl sie der alleinige Kostenträger für alle Kliniken ist. Die Kosten für den Gasbezug werden hierdurch wesentlich erhöht.

Der Rechnungshof empfahl Verhandlungen mit den Stadtwerken mit dem Ziel, bei der Anwendung der Preisstaffel den gesamten Gasverbrauch der Kliniken zugrunde zu legen. Außerdem sollte versucht werden, einen Großabnehmerstarif zu erhalten. Die Verhandlungen scheiterten zunächst an der ablehnenden Haltung der Stadtwerke.

136. Für die Abteilungen Krankenabfertigung, Verpflegung und technischer Bedarf der Verwaltung der Universitätskliniken sind bis jetzt nähere Dienstvorschriften nicht erlassen worden. Auf Anregung des Rechnungshofs hat der Kultusminister den Verwaltungsdirektor beauftragt, derartige Vorschriften auszuarbeiten und in Kraft zu setzen.
137. Die Behandlungskosten sind bei den Polikliniken der Universität Marburg und der Hochschule in Gießen unterschiedlich geregelt. Während z. B. in Gießen nur Einschreibgebühren erhoben werden, werden in den Marburger Polikliniken die ärztlichen Untersuchungen und Beratungen jeweils einzeln berechnet. Auch bezüglich der Berechnung der Leistungen für Krankenkassenpatienten bestehen Abweichungen. Der Kultusminister wurde gebeten, bei der bevorstehenden Neuordnung der Gebühren für beide Hochschulen eine einheitliche Regelung zu treffen.
138. Der Rechnungshof hatte bereits vor Jahren die Errichtung einer Klinikapothekes in Marburg empfohlen. Nach Mitteilung des zuständigen Ministers ist beabsichtigt, den Vorschlag in absehbarer Zeit zu verwirklichen.

4. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14)

139. Die Rechnungsprüfung der Technischen Hochschule gab im wesentlichen zu folgenden Feststellungen Anlaß, die trotz wiederholter Erinnerung erst zum Teil erledigt sind:
140. Seit Jahren ist ein Raum der Hochschule an einen emeritierten Professor, der in Garmisch-Partenkirchen wohnt, für Unterstellzwecke vermietet. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Abgabe von Räumen einer Hochschule für derartige Zwecke nicht zu rechtfertigen ist.
141. Für Vortragsveranstaltungen werden laufend Hörsäle an Dritte (Vereine u. dgl.) vermietet. Die Miete wurde bisher bei Titel 1 vereinahmt. Außerdem erhielten die Hochschulangehörigen, die außerhalb ihres eigentlichen Dienstes — häufig bis in die späten Abendstunden — für einen geordneten Ablauf der Veranstaltungen sorgten, zum Teil auch bei Filmvorführungen u. dgl. mitwirkten, unmittelbar von den Mietern eine Entschädigung für den Aufwartedienst. Der Rechnungshof regte an, künftig nicht nur die Mieten, sondern auch die Entschädigungen für den im Interesse der Hochschule tätigen

Aufwartedienst durch die Hochschulkasse erheben und bei den Haushalteinnahmen buchen zu lassen. Für die Verausgabung der Kosten des Aufwartedienstes wurde Titel 104 vorgeschlagen. Der Minister hat der Empfehlung bereits durch entsprechende Veranschlagungen im Haushaltplan für 1956 entsprochen. Ferner wurde der Hochschule nahegelegt, künftig schriftliche Vereinbarungen mit den Mietern der Hörsäle wegen der Haftung für Personen- und Sachschäden zu treffen.

142. Die ehemaligen Stiftungskonten der Hochschule wurden nach der Währungsreform zusammengelegt. Sie werden auf einem besonderen Bankkonto „Repräsentationsfonds des Rektors“ geführt. Über die Einnahmen und Ausgaben des Kontos wird keine Rechnung gelegt. Bereits ein Jahr vor der Rechnungsprüfung hatte der Rechnungshof der Hochschule gegenüber schriftlich darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um öffentliche Gelder handelt, deren rechnungsmäßiger Nachweis der Hochschulkasse obliegt. Um Überweisung des Restbestandes des Bankkontos an die Hochschulkasse war gebeten worden. Des weiteren hatte der Rechnungshof bemängelt, daß bei der Technischen Hochschule im Gegensatz zu den anderen Hochschulen des Landes die Titel 50 „Kapitalien und Stiftungsfonds“ und Titel 303 „Ausgaben aus Stiftungsmitteln“ im Haushaltplan fehlen. Den Hinweisen des Rechnungshofs wurde jedoch nicht Rechnung getragen. Bei der Rechnungsprüfung mußte deshalb die Angelegenheit erneut aufgegriffen werden. Auf die ordnungsgemäße haushaltrechtliche Behandlung der unselbstständigen Stiftungen und ihrer Erträge sowie der hieraus bestrittenen Ausgaben kann nicht länger verzichtet werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Stiftungsursprung und die Stiftungsauflagen im einzelnen noch feststellbar sind.
143. Die für die Benutzung der Kleiderschränke von den Studenten zu entrichtende Miete wurde durch die Hausverwaltung erhoben und gegen Ende des Rechnungsjahres bei der Kasse eingezahlt, die sie zunächst bei den Verwahrungen gebucht hat. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die Mieten künftig von der Hochschulkasse unmittelbar erheben zu lassen. Auf die Unzulässigkeit der Buchung bei den Verwahrungen (§ 63 Abs. 1 RHO) wurde hingewiesen.
144. Die als amtliche Prüfstelle ministeriell anerkannte Versuchsanstalt für Straßen- und Stadtbauwesen stellt für ihre Prüfungen und Untersuchungen Gebühren in Rechnung, die im Rechnungsjahr 1954 rund 25 000,— DM betragen. Hiervon wurden nur rund 2500,— DM bei den Verwahrungsgeldern der Hochschulkasse in Einnahme nachgewiesen. Der größere Teil der Gebühren (rund 22 500,— DM) floß auskunftsgemäß privaten Sonderkonten, deren

Geldbewegungen nicht bekannt sind, zu. Das Verfahren wurde beanstandet, da es sich nach Ansicht des Rechnungshofs bei diesen Gebühren um echte Haushalteinnahmen handelt, die einem Einnahmetitel der Hochschule zuzuführen sind. Gleichzeitig wurde die Hochschule um Aufklärung ersucht, ob auch bei anderen Versuchsanstalten, Prüfstellen, Instituten und Lehrstühlen Gebühren oder sonstige Einnahmen angefallen sind, die nicht unmittelbar der Hochschulkasse zur Buchung bei den Haushalteinnahmen zuflossen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß in allen Fällen, in denen durch eine Teilnahme der Hochschule oder einer ihrer Einrichtungen am rechtsgeschäftlichen Verkehr Einnahmen erzielt werden, diese Haushalteinnahmen der öffentlichen Hand darstellen und als solche zu behandeln sind.

145. Dem Rechnungshof sind

13 Konten bei der Süddeutschen Bank Darmstadt,

11 Konten bei der Rhein-Main-Bank Darmstadt und

6 Konten bei dem Postscheckamt Frankfurt/Main

bekannt geworden, die von Hochschuleinrichtungen unter Ausschaltung der Amtskasse unterhalten werden. Es kann vermutet werden, daß weitere Bankverbindungen gleicher Art im Hochschulbereich bestehen. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß Kassen- und Geldgeschäfte nur durch die zuständige Hochschulkasse und die genehmigten Zahlstellen ausgeführt werden dürfen und die Unterhaltung von Bank- und Postscheckkonten sowie die Führung besonderer Kassen durch Lehrstühle, Institute usw. unstatthaft ist. Für den Bau eines Meßgerätes stellte das Institut für Hochspannungs- und Meßtechnik der Materialprüfungsanstalt der Hochschule 5300,— DM in Rechnung, die auf ein Bankkonto des Instituts zu überweisen waren. Die Hochschule wurde aufgefordert, für eine den Vorschriften entsprechende Abwicklung der in Rede stehenden Geldgeschäfte zu sorgen.

146. Die von der Materialprüfungsanstalt der Hochschule vorlagsweise bezahlten Rechnungen über Rollgelder, Reisespesen usw. werden monatlich der Hochschulkasse zur Erstattung eingereicht und durch Abzug an den Einnahmen bei Titel 3g gebucht. Im Rechnungsjahr 1954 handelte es sich um rund 7300,— DM. Die Zahlungen sind nicht belegt oder nicht genügend begründet. Es liegen Verstöße gegen die §§ 64 und 69 Abs. 1 RHO vor. Beanstandet wurde auch, daß die Anstalt ihren Auftraggebern die Umsatzsteuer in Höhe von 4% der Gebühren gesondert in Rechnung stellt, obwohl dieses Verfahren nur bei gesetzlich bemessenen Gebühren zulässig ist.

147. Die Otto-Berndt-Halle steht im Eigentum der Technischen Hochschule, ist aber dem Studentenwerk der Hochschule zur Bewirtschaftung kostenfrei überlassen. Schriftliche Vereinbarungen hierüber konnten nicht vorgelegt werden. Der Rechnungshof hat empfohlen, mit dem Studentenwerk wegen Überlassung der Halle schriftliche Abmachungen zu treffen und dabei insbesondere die bauliche Unterhaltung des Gebäudes, die Haftpflicht, die Vermietung der Halle an Dritte, ihre Inanspruchnahme durch die Hochschule selbst und die Eigentumsverhältnisse des Inventars zu regeln.
148. Die als Beihilfen zu wissenschaftlichen Ausflügen, für Zwecke der staatsbürgerlichen Erziehung und als Reisebeihilfen für Hochschullehrer und Assistenten, zur Förderung der Auslandskenntnisse geleisteten Ausgaben waren größtenteils nicht ordnungsgemäß belegt. Die vorgelegten Empfangsbescheinigungen mit der Erklärung, daß der Betrag zweckentsprechend verwendet worden sei, konnten nicht als ausreichend anerkannt werden. Es wurde gefordert, künftig Nachweise zu erbringen, die nähere Angaben über die Veranstaltungen enthalten und nach Möglichkeit zu belegen sind.
149. Der Rechnungshof hat empfohlen, für diejenigen Teilnehmer an Skikursen im Rahmen des Hochschulsports, für die die Unfallversicherung des Studentenwerks nicht eintritt, den Ausschluß jeder Unfallhaftung der Hochschule zur Bedingung zu machen und dementsprechend eine schriftliche Erklärung von dem Teilnehmer vor dessen Zulassung zu fordern.
150. Für Einnahmen aus der Vermietung des Hochschulsportfeldes wurden seither im Haushaltplan (Titel 1) nur 1000,— DM veranschlagt, während die Isteinnahmen jährlich mehr als 20000,— DM betrugen. Eine entsprechende Heraufsetzung des Haushaltbetrags wurde angeregt. Der Fachminister hat der Empfehlung bisher nicht entsprochen, jedoch in Aussicht gestellt, die Angelegenheit bei den Etatberatungen für 1957 erneut zu prüfen.
151. Den Haushaltansätzen bei Titel 206 „Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen“ in den Rechnungsjahren 1953 bis 1955 standen folgende Ausgaben gegenüber:

Rechnungsjahr	Haushaltsansätze DM	Ausgaben DM
1953	270 000,—	482 000,—
1954	650 000,—	503 000,—
1955	650 000,—	574 000,—

Der Rechnungshof hat die veranschlagten Beträge als zu hoch beanstandet und für die Folge eine genauere Veranschlagung empfohlen. Dies ist um so notwendiger, als infolge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit des Titels 206 mit den Titeln 200 bis 203 Wenigerausgaben bei Titel 206 den anderen Titeln ohne erkennbaren Grund zugute kommen, wie dies im Rechnungsjahr 1954 der Fall gewesen ist (rund 107 000,— DM Mehrausgaben der Titel 200 bis 203 zu Lasten der Wenigerausgaben bei Titel 206).

152. Einen großen Umfang hat die Nebenbeschäftigung von Professoren angenommen. Sie unterhalten zum Teil eigene Büros mit Personal und erzielen aus dieser Tätigkeit zum Teil beträchtliche Nebeneinkünfte. Bei der örtlichen Prüfung der Hochschule konnten keine ministeriellen Genehmigungen für außerdienstliche Nebentätigkeiten dieser Professoren vorgelegt werden, obwohl die auf nachhaltigen Erwerb gerichtete Teilnahme von Hochschullehrern am freiberuflichen Leben meist als genehmigungspflichtig angesehen werden muß. Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat auf Grund der Anregung des Rechnungshofs mit Erlaß vom 15. Mai 1956 klargestellt, wann Nebentätigkeiten von Hochschullehrern genehmigungsfrei und wann sie genehmigungspflichtig sind.
153. Vom Rechnungshof wurde schließlich auch die Frage aufgeworfen, ob für Einkünfte von Hochschullehrern, die ihnen für ihre Tätigkeit als Architekt bei der Errichtung von Hochschulbauten zufließen, eine Ablieferungspflicht nach § 11 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Beamtengesetzes besteht. Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat eine Ablieferungspflicht bejaht; er will jedoch davon absehen, für die zurückliegende Zeit noch nachträglich eine Ablieferung zu verlangen.

5. Pädagogische Institute (Kap. 20)

154. Die Verteilung der Prüfungsgebühren für die Vor- und die Hauptprüfung bei den Pädagogischen Instituten ist durch den Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 30. April 1950 geregelt worden.
155. Im Rechnungsjahr 1954 wurde nicht danach verfahren, indem als Prüfungsgebühren für die Vorprüfung statt 20,— DM 17,50 DM und für die Hauptprüfung statt 30,— DM 32,50 DM erhoben wurden. Außerdem ist in dem erwähnten Erlaß versäumt worden, zu berücksichtigen, daß die Reisekostenvergütungen für auswärtige Prüfungsmitglieder vor der Verteilung der Prüfungsgebühren abzusetzen sind. Der Rechnungshof hat eine neue Regelung empfohlen. Der Anregung soll zum 1. April 1957 entsprochen werden.

156. Der Rechnungshof hat bei der Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1953 festgestellt, daß der Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden der Pädagogischen Institute von 1,75 DM in keinem Verhältnis zu den dafür erwachsenden Ausgaben steht. Um eine Annäherung an die tatsächlichen Kosten zu erreichen, wurde der Verwaltung nahegelegt, den Tagessatz auf mindestens 2,50 DM zu erhöhen (vgl. Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953, Tz. 143). Nachdem der Rechnungshof bei der Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1954 nochmals auf die Angelegenheit zurückgekommen war, hat der Minister für Erziehung und Volksbildung durch Erlaß vom 13. Januar 1956 den Tagessatz vom 1. Januar 1956 ab für Verpflegung auf 2,— DM und für Unterkunft auf 0,50 DM erhöht.

6. Pädagogisches Institut Weilburg
(Kap. 20) und Staatliche
Ingenieurschulen (Kap. 58)

157. Der Erlaß des Ministers der Finanzen vom 2. März 1951 ist vom Pädagogischen Institut Weilburg und von verschiedenen staatlichen Ingenieurschulen fälschlich dahin ausgelegt worden, daß Angehörige der Lehrkörper, die hauptamtliche Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind, wählen können, ob ihr Anteil an den Prüfungsgebühren dem Lohnsteuerabzug oder der Veranlagung zur Einkommensteuer unterworfen werden soll. Im allgemeinen wurde die Versteuerung der Prüfungsgebühren durch Veranlagung zur Einkommensteuer gewählt, weil das steuerliche Ergebnis günstiger für den Steuerpflichtigen ist. Nach dem angeführten Erlaß dürfen jedoch Prüfungsgebühren nur dann vom Lohnsteuerabzug ausgenommen werden, wenn die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit zu einer selbständigen Haupttätigkeit oder nebenamtlich im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausgeübt wird. Diese Voraussetzungen liegen bei den Angehörigen der genannten Einrichtungen nicht vor. Die Anteile aus Prüfungsgebühren wären somit dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen gewesen. Das Pädagogische Institut Weilburg und verschiedene staatliche Ingenieurschulen beriefen sich wegen der abweichenden Handhabung auf einen Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 20. Juli 1951, der die Wahl der Versteuerung nicht ausdrücklich von der Art, wie die Prüfungstätigkeit ausgeübt wird, abhängig macht.

158. Die vom Rechnungshof im Interesse einer zutreffenden Anwendung der Vorschriften und einer gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen angeregte ministerielle Klarstellung ist inzwischen erfolgt.

7. Landes- und Hochschulbibliothek
in Darmstadt (Kap. 27)

159. Von der Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt wurde am 4. Juni 1956 in ihren Räumen ein Kammerkonzert veranstaltet mit Werken, deren Originalvorlagen sich im Besitz der Bibliothek befinden. Diese Konzerte sollen fortgesetzt werden. Im Haushaltsplan der Bibliotheken sind für die Durchführung derartiger Veranstaltungen keine Mittel vorgesehen. Nach Auskunft des Direktors der Bibliothek sollen auch weder die Einnahmen (Eintrittsgelder) noch die Ausgaben (Honorare für Mitwirkende, Druckkosten für Programme usw.) in den Büchern der Staatskasse nachgewiesen werden. Beabsichtigt ist lediglich die Erstellung einer besonderen Abrechnung.

160. Diesem Verfahren stehen die Vorschriften des Art. 139 HV und des § 9 RHO entgegen, wonach alle Einnahmen und Ausgaben des Landes für jedes Rechnungsjahr in den Haushaltsplan einzustellen und demgemäß auch in der Haushaltrechnung nachzuweisen sind. Außerdem werden dadurch Geldbewegungen der rechnungsmäßigen Kontrolle entzogen.

161. Zudem wurde in einer Mitteilung des Rechnungshofs an das Kultusministerium die Frage aufgeworfen — zumal auch die Westdeutsche Bibliothek in Marburg laufend derartige Konzerte veranstalten soll —, ob es zu den Aufgaben von Bibliotheken der öffentlichen Hand zählt, musikalische Veranstaltungen durchzuführen, selbst wenn hierbei Musik von Werken zu Gehör gebracht wird, deren Originalmanuskripte sich im Bibliotheksbesitz befinden. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollten dafür Einrichtungen gewonnen werden, deren eigentliche Aufgabe die Pflege des Musiklebens ist. Die Veranstaltung von Konzerten durch eine Bibliothek dürfte den Bereich des ihr erteilten öffentlichen Auftrags überschreiten.

162. Auch wurde in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer Haftung für Personen- und Sachschäden hingewiesen, die durch oder bei Benutzung der Räume der Bibliotheken und aller ihrer Zugangswege aus Anlaß der Veranstaltung von Konzerten entstehen können.

163. Der Kultusminister hat zu den aufgeworfenen Fragen noch keine Stellung genommen.

8. Paul Ehrlich-Institut und Chemotherapeutisches Forschungsinstitut
Georg Speyer-Haus. (Kap. 30
Titel 300)

164. Das Paul Ehrlich-Institut — staatliche Anstalt für experimentelle Therapie — in Frankfurt/Main ist aus der ehemaligen „Kontrollstation für Diphtherie-Heilseren“ hervorgegangen. Die Aufgaben des Instituts bestehen vorwiegend in der Durchführung der amtlichen Prüfungen aller der staatlichen Kontrolle unterstellten Seren und Impfstoffe für human- und veterinärmedizinische Zwecke

und in wissenschaftlichen Forschungen. In enger Zusammenarbeit mit dem Paul Ehrlich-Institut steht die Stiftung des privaten Rechts „Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg Speyer-Haus“. Die beiden Institute haben eine gemeinsame Leitung. Auch sonst sind die beiden Institute durch zahlreiche gegenseitige Abordnungen personell verflochten. Sie erhalten in ihrer Gesamtheit Staatszuschüsse gemäß Staatsabkommen der Länder vom 30./31. März 1949 über die gemeinsame Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

165. Für die Überwachung der Herstellung, amtlichen Abfüllung und Plombierung der prüfungspflichtigen Präparate sind im Auftrag des Paul Ehrlich-Instituts staatliche Kontrollbeauftragte bei den herstellenden Firmen tätig. Ihre Funktionen bilden einen Teil des Prüfungs- und Kontrollverfahrens beim Institut. In einzelnen Fällen üben fest angestellte Bedienstete der Herstellungswerke die staatliche Serumkontrolle nebenberuflich aus. Hiergegen erhob der Rechnungshof Bedenken, weil Angestellte, die bei ihren eigenen Firmen staatliche Kontrollfunktionen ausüben, nicht immer eine solche uneingeschränkte Unabhängigkeit besitzen, wie es im Interesse einer staatlichen Kontrolle und Überwachung gefordert werden muß. Der Minister des Innern hat sich der Ansicht des Rechnungshofs angeschlossen. In seinem Erlaß vom 6. August 1956 an die Regierungspräsidenten hat er die Entpflichtung von Werksangehörigen veranlaßt und empfohlen, diese durch unabhängige Personen zu ersetzen.
166. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die überwiegend aus der Vorkriegszeit stammenden Gebührensätze für die staatlichen Prüfungen von Seren, Impfstoffen usw. entsprechend dem allgemeinen Ansteigen der Personal- und Sachausgaben zu erhöhen. Auch sind Gebühnerrückzahlungen an die Herstellungsfirmen bei Exportlieferungen zu Lasten des Instituts nach Ansicht des Rechnungshofs nicht gerechtfertigt.
167. Die staatlichen Zuwendungen für das Georg Speyer-Haus sind in voller Höhe für den Institutsbetrieb verwendet worden, während die Erträge des Stiftungsvermögens teilweise zurückgelegt wurden. Es sollten aber zunächst die gesamten Erträge des Stiftungsvermögens in Anspruch genommen und nur der verbleibende Fehlbetrag durch Staatszuschüsse gedeckt werden.
168. Zur Zeit der Prüfung war die öffentliche Hand im Vorstand der Stiftung Georg Speyer-Haus nicht vertreten. Da seit 1950 die Stiftung jährlich auf namhafte öffentliche Zuwendungen angewiesen ist, erscheint es geboten, dem Geldgeber durch Sitz und Stimme im Vorstand einen angemessenen Einfluß auf die Geschäftsführung einzuräumen.

169. Drei Beamte des Paul Ehrlich-Instituts erhalten für Dienstleistungen im Georg Speyer-Haus von der Stiftung ruhegehaltfähige Nebenbezüge. Diese vom Vorstand am 24. November 1955 vertraglich zugesicherten Vergütungen, insbesondere ihre Ruhegehaltfähigkeit (mit etwaiger Hinterbliebenenversorgung), die Zubilligung des gleichen Pensionsdienstalters wie im Hauptamt sowie die Garantie eines Gesamteinkommens (Gehalt + Nebenverdienst) nach einer bestimmten Besoldungsgruppe sind außergewöhnlich. Über die Angelegenheit sind Verhandlungen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung eingeleitet worden.

9. Pflege staatseigener Denkmäler (Kap. 40 Titel 300)

170. Die Mittel dieses Titels in Höhe von 80000,— DM sind von dem Minister für Erziehung und Volksbildung nicht nur für kleinere Instandsetzungsarbeiten und für sonstige Kosten, die mit der Pflege staatseigener Denkmäler zusammenhängen, verwendet, sondern auch in einem Falle für eine Baumaßnahme (Instandsetzung eines kriegsbeschädigten Gebäudes), die über die Kostengrenze von 20000,— DM hinausgeht, in Anspruch genommen worden.
171. Nach den Vorschriften (§ 30a RHO und Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954 vom 6. Juli 1954, Abschnitt VIII) durften die Mittel dieses Titels nur für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beansprucht werden, deren Kosten im Einzelfalle den Betrag von 20000,— DM nicht überschreiten. Für über diese Kostengrenze hinausgehende Maßnahmen wäre ein Haushaltansatz bei den einmaligen Bauausgaben (Epl. 18) erforderlich gewesen.
172. Der Minister der Finanzen hat sich der Ansicht des Rechnungshofs angeschlossen.

10. Die Staatlichen Theater (Kap. 41 bis 43)

Gastierurlaub

173. In der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 hat der Rechnungshof in den Tzn. 144 bis 146 darauf hingewiesen, daß bei den drei hessischen Staatstheatern in zunehmendem Maße Bühnenangehörigen — insbesondere Spielleitern und Bühnenbildnern, aber auch Solisten — außervertraglicher Urlaub von längerer Dauer unter Fortzahlung der Gage gewährt wird. Diesen Beanstandungen Rechnung tragend hat der Minister für Erziehung und Volksbildung mit Erlaß vom 12. Mai 1956 für die staatlichen Bühnen eingehende Bestimmungen über die Bewilligung von Gastierurlaub von längerer Dauer getroffen.

Urheberanteile bei auswärtigen Gastspielen

174. Die in den Tzn. 147 bis 149 der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 zur Sprache gebrachte Empfehlung des Rechnungshofs hat zu Verhandlungen des Ministers für Erziehung und Volksbildung mit dem Deutschen Bühnenverein geführt. Am 3. Mai 1956 kam es zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Sitz in Köln, und den Verbänden der Autoren und Verleger zu einem Vertrag — veröffentlicht im Nachrichtendienst des Deutschen Bühnenvereins Nr. 4/1956 —, in dem die Urheberantien bei auswärtigen Gastspielen verbindlich für das gesamte Bundesgebiet geregelt wurden.

Ordnungen über Frei- und Vorzugskarten sowie über Dienstplätze

175. Der Rechnungshof hatte beim Minister für Erziehung und Volksbildung wegen der unterschiedlichen Handhabung bei den staatlichen Bühnen des Landes Hessen die Herausgabe

- a) einer Ordnung für die Vergabe von Freikarten und Karten zum ermäßigten Preis an die Mitglieder und deren Angehörige und
- b) einer Ordnung für die Zuteilung von Dienstplätzen

angeregt (siehe Tzn. 150 bis 153 der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953). Inzwischen wurden im wesentlichen gleichlautende Freikartenordnungen für die staatlichen Theater vom Minister für Erziehung und Volksbildung erlassen. Die Herausgabe einer Ordnung der Dienstplätze ist ebenfalls in Kürze zu erwarten. Gegen den ihm zugeleiteten Entwurf hat der Rechnungshof Bedenken erhoben, da ihm die vorgesehene Einräumung von Dienstplätzen zu weitgehend erschien.

Geschenke aus Anlaß von Jubiläen

176. Der Rechnungshof hat in der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 (vgl. Tzn. 154 bis 156) berichtet, daß bei der Bewilligung von Ausgaben aus Anlaß von Dienstjubiläen, Geburtstagen, Erkrankungen usw. des Personals bei dem Staatstheater Wiesbaden und dem Staatstheater Kassel nicht immer bestimmungsgemäß verfahren worden ist. Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat inzwischen in einem an das Staatstheater Kassel gerichteten und den anderen staatlichen Theatern zur Beachtung zugeleiteten Erlaß vom 16. Juli 1956 Grundsätze für die Bewirtschaftung der Mittel für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlichem Anlaß in besonderen Fällen (Titel 300) aufgestellt, die den Beanstandungen des Rechnungshofs Rechnung tragen.

11. Staatstheater Kassel (Kap. 43)

177. Am 2. und 3. Juli 1954 gastierte das Staatstheater Kassel mit der Oper „Lohengrin“ in

Wetzlar anlässlich der dortigen Industriefestspiele. An dem Gastspiel waren das gesamte Opernensemble, das Orchester, der Chor, das Ballett, eine Anzahl Gäste von auswärts und Teile des technischen Personals, insgesamt 170 bis 180 Personen, beteiligt. Die beiden Aufführungen fanden in einem Freilichttheater statt, das mehrere tausend Besucher faßt. Als Honorar waren je Aufführung 4000,— DM vereinbart worden.

178. Allein die ohne weiteres erkennbaren Ausgaben, die durch das Gastspielen zusätzlich erwachsen, nämlich die Fahrt- und Transportkosten, die Diäten, die Sonderhonorare an Gäste und dergleichen haben das Gesamthonorar von 8000,— DM völlig aufgezehrt. Berücksichtigt man noch die Selbstkosten (Personalkosten und einen angemessenen Betrag zu den Kosten der Ausstattung) sowie den Einnahmeausfall an beiden Abenden in Kassel, so ist dem Staatstheater durch die beiden Gastspiele ein empfindlicher Verlust erwachsen.

179. Die Theaterleitung teilte dem Rechnungshof mit, der Intendant habe dem Vertragsabschluß erst zugestimmt, nachdem ihm von dem inzwischen verstorbenen Verwaltungsdirektor versichert worden war, daß es sich um einen günstigen Abschluß handele, weil zu den an zwei Abenden hintereinander stattfindenden Aufführungen die Kosten für die Hin- und Rückreise des gesamten Ensembles nur einmal entstünden.

180. Nach Ansicht des Rechnungshofs hätte die Zustimmung des Intendanten zu dem Gastspiel erst nach Vorlage einer sorgfältigen Kalkulation erteilt werden dürfen. Bei einer solchen Kalkulation hätte sich sofort die Unangemessenheit des Honorars herausgestellt (Verstoß gegen § 26 RHO).

181. Die Gagen der künstlerischen Vorstände für Monat März 1955 im Gesamtbetrag von rund 16690,— DM wurden nicht bei der in Betracht kommenden Stelle des Haushaltsplans (persönliche Verwaltungsausgaben, Titel 112 Unterabschnitt 2) rechnungsmäßig nachgewiesen, sondern bei den Vorschüssen verausgabt, weil bei der Zweckbestimmung hinreichende Ausgabemittel nicht mehr zur Verfügung standen. Auf diese Weise wurden Ausgaben, die in die Rechnung des Rechnungsjahres 1954 gehört hätten, in das folgende Rechnungsjahr verlagert (Verstoß gegen die §§ 27 und 68 RHO und § 53 RWB).

182. Eine ähnliche Ausgabenverlagerung war auch bei Sachlieferungen in Höhe von 20888,— DM zu beobachten. Hier wurde die Begleichung der betreffenden Rechnungen verzögert. Obwohl die Beschaffung der Materialien und auch ihr Verbrauch im Rechnungsjahr 1954 lagen, wurden die Ausgaben erst im Rechnungsjahr 1955 nachgewiesen.

183. Der Rechnungshof wird darüber wachen, ob die Leitung der Theaterverwaltung, in der inzwischen ein Wechsel eingetreten ist, die vorliegenden Beanstandungen für die Zukunft beachtet.

12. Die Einnahmen und Ausgaben des Kostümfundus der ehemaligen Preußischen Staatstheater Berlin (Kap. 50 Titel 400)

Allgemeines

184. Die Prüfung des Kostümfundus in Kassel-Niederzwehren vermittelte den Eindruck, daß die Fortführung des Fundus in der derzeitigen Form von Jahr zu Jahr zu steigenden Mehrausgaben führen muß. Die wesentliche Ursache dieser finanziell nachteiligen Entwicklung ist in dem Rückgang des Verleihgeschäftes zu suchen. Ein großer Teil des Fundus — dessen Anfänge noch auf das vorige Jahrhundert zurückgehen — ist überaltert und zunehmend dem Verfall unterworfen. Dadurch genügt er den Ausstattungswünschen der Bühnen nicht mehr, die allmählich dazu übergehen, ihre eigenen Bestände durch Neuanfertigungen aufzufüllen.

185. Während noch im Rechnungsjahr 1952 ein Einnahmeüberschuß von rund 5000,— DM erzielt werden konnte, wurde bereits im Rechnungsjahr 1953 ein Zuschuß von rund 24540,— DM notwendig. Diese Entwicklung setzte sich progressiv im Rechnungsjahr 1954 fort; in diesem Jahr betrug der Zuschuß rund 46700,— DM. Der Rechnungshof hat auf diese bedenkliche Entwicklung hingewiesen und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine abschließende Klärung der Eigentumsverhältnisse in Bälde nicht zu erwarten ist, organisatorische Vorschläge mit dem Ziel einer fühlbaren Kostensenkung gemacht.

186. Laut Mitteilung des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. Juli 1956 ist inzwischen die Stilllegung des Fundus eingeleitet worden. Für das Rechnungsjahr 1956 sind die Ausgabemittel bei Titel 400 um 3000,— DM niedriger als im Vorjahr veranschlagt.

Umsatzsteuer

187. Die Entgelte aus der Vermietung von Kostümen und Zubehörteilen aus den Beständen des Kostümfundus sind umsatzsteuerpflichtig. Seither wurde die Umsatzsteuer aus diesem Verleihgeschäft bei Einnahmetitel 15 durch Rqtabsetzen verausgabt. Die Verwaltung berief sich hierbei auf § 69 Abs. 2 RHO. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß die Ausnahmeregelung des § 69 Abs. 2 RHO wegen der Nachhaltigkeit des Anfalls der Umsatzsteuer hier nicht Platz greifen kann, da die Bestimmung auf vereinzelt umsatzsteuerpflichtige Vorgänge zugeschnitten ist.

Demgemäß sollte im vorliegenden Falle die Umsatzsteuer unter Wahrung des Bruttoprinzips bei den Ausgaben (Titel 400) nachgewiesen werden. Das Kultusministerium hat sich der Auffassung des Rechnungshofs angeschlossen. Vom Rechnungsjahr 1956 an sind bei den Sachkosten auch die Ausgaben für Umsatzsteuer veranschlagt.

188. Von der Verwaltung des Kostümfundus wurde auf den Einzelrechnungen über Mietgebühren die in Betracht kommende Umsatzsteuer gesondert berechnet und angefordert. Dieses Verfahren läuft den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zuwider (siehe § 10 UStG und § 63 der Durchführungsbestimmungen dazu), die eine offene Überwälzung der Umsatzsteuer in diesem Falle nicht zulassen. Auf Veranlassung des Rechnungshofs werden mit Wirkung vom 15. Juni 1956 die gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Vom gleichen Zeitpunkt an sind zur Vermeidung eines finanziellen Verlustes für das Land Hessen neu gefaßte Gebührensätze in Kraft getreten.

13. Höhere Schulen (Kap. 55)

189. Die Landesregierung hat am 16. Juni 1953 beschlossen, im Zuge der Verlagerung von Aufgaben aus den Ministerien auf die Mittelstufe der allgemeinen Landesverwaltung die Aufsicht über die höheren Schulen vom 1. September 1953 an auf die Regierungspräsidenten zu übertragen. Bei der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß das Ministerium auch nach der Übertragung den größeren Teil der Haushaltsmittel für die Höheren Schulen zur Eigenbewirtschaftung zurückbehalten hat. Lediglich die Haushaltsmittel für Reisekosten, Umzugskosten und vermischte Ausgaben sind an die Regierungspräsidenten verteilt worden, während die allgemeinen Haushaltsausgaben nach wie vor vom Ministerium selbst bewirtschaftet wurden. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß auch diese Haushaltsmittel mit Ausnahme des Teils, der für etwaige Nachforderungen zurückzubehalten ist, den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung überlassen werden sollten, um das Ministerium entsprechend dem eingangs erwähnten Kabinettsbeschuß möglichst von verwaltender Tätigkeit freizumachen. Die Verhandlungen hierüber sind noch im Gange.

14. Höhere Schulen (Kap. 55) und Berufsschulen (Kap. 56)

190. Bei verschiedenen Titeln der Kap. 55 und 56 blieben in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 die Ausgaben erheblich unter dem veranschlagten Haushaltsoll. Die nachstehende Gegenüberstellung gibt hierüber Aufschluß:

Rechnungs- jahr	Kapitel	Titel	Haushaltsoll DM	Ausgabe rund DM	Weniger rund DM
1954	04 55	101	38194800	29911300	8283500
1955	04 55	101	39896300	32837400	7058900
1954	04 56	101	16546600	12364500	4182100
1955	04 56	101	17396600	14054900	3341700
1954	04 56	103	1748900	1092100	656800
1955	04 56	103	1748900	1312300	436600

191. Nach § 6 Abs. 1 RWB sind Haushaltsmittel nur in der unbedingt erforderlichen Höhe anzufordern. Deshalb wurde der Kultusminister gebeten, den Ursachen des zutagegetretenen Mißverhältnisses zwischen Ist und Soll nachzugehen mit dem Ziel einer zutreffenderen Veranschlagung in kommenden Haushaltsjahren.

15. Lehrerfortbildungswerk (Kap. 67)

192. Der Rechnungshof hat nach Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1953 angeregt, daß die bei Titel 304 als Betriebsausgaben für die Zweigstellen veranschlagten Haushaltsmittel dem Eingliederungsplan entsprechend als Sach- und allgemeine Ausgaben bei den Titeln 200 bis 303 mitveranschlagt werden (vgl. Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1953, Tz. 186). Der Anregung ist vom Rechnungsjahr 1956 an gefolgt worden.

193. Neben der Hauptstelle des Hessischen Lehrerfortbildungswerkes in der Reinhardswaldschule besteht im Raum Kassel die Zweigstelle in Kassel. Beide Einrichtungen haben denselben Zweck: das Schulwesen und alle Institutionen und Behörden, die ihm dienen, weiter zu entwickeln. Der Rechnungshof hat empfohlen, die Aufgaben der Zweigstelle Kassel der Hauptstelle mit zu übertragen, um dadurch Personalausgaben und sonstige Kosten einzusparen.

194. Der Minister für Erziehung und Volksbildung konnte sich jedoch bis jetzt nicht zu der vorgeschlagenen Zusammenfassung entschließen, weil die Zweigstelle nach seiner Ansicht Sonderaufgaben zu erfüllen hat, die von der Hauptstelle nicht mit übernommen werden können. Die an sie gestellten Forderungen auf Abhaltung von Tagungen und Lehrgängen gingen ständig über die vorhandenen Möglichkeiten hinaus. Bei der Verlagerung ihrer Aufgaben auf die Hauptstelle könnten diese nur noch am Rande erledigt werden.

195. Demgegenüber hat der Rechnungshof die Ansicht vertreten, daß die Aufgaben der Zweigstelle durch einen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hauptstelle (eine entsprechende, zur Zeit der Prüfung freie Stelle war im Haushaltsplan 1955 vorhanden) erledigt werden können, sofern die anfallenden Verwaltungsarbeiten der Verwaltung der Haupt-

stelle, die gegebenenfalls um einen weiteren Angestellten zu verstärken wäre, übertragen werden. Wenn — wie eingewendet wurde — die Räumlichkeiten der Hauptstelle nicht ausreichen, müßten die in Kassel von der Zweigstelle bisher in Anspruch genommenen Räume, nämlich die Bibliothek und der Konferenzraum im Kulturhaus, beibehalten werden. Der Minister für Erziehung und Volksbildung ist gebeten worden, diese Einsparungsmöglichkeit unter den angeführten Gesichtspunkten nochmals in Betracht zu ziehen. Sein Entschluß steht noch aus.

16. Landeszentrale für Heimatdienst (Kap. 68)

196. Die Einnahmen und Ausgaben der Landeszentrale für Heimatdienst in Wiesbaden wurden erstmals im Haushaltsplan 1954 veranschlagt. Die Gründung geht auf einen Beschluß der Ministerpräsidenten der Bundesländer vom 5./6. Februar 1954 zurück, wonach Arbeitsstäbe in den einzelnen Ländern gebildet und daraus Einrichtungen entwickelt werden sollten, die in ihrem Auftrag der Bundeszentrale für Heimatdienst entsprechen. Hessen hat bisher als einziges Land eine Landeszentrale für Heimatdienst mit eigenem Etat geschaffen. Nach der Satzung ist die Landeszentrale eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes, die dem Minister für Erziehung und Volksbildung untersteht. Die Landeszentrale hat politische Bildungsarbeit im Lande auf überparteilicher Grundlage zu leisten. Insbesondere soll das demokratische Gedankengut durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Unterstützung öffentlicher Einrichtungen und freier Vereinigungen, die sich der staatsbürgerlichen Fortbildung widmen, verbreitet werden. Für einzelne Arbeitsvorhaben oder Arbeitsgebiete sollen Arbeitsausschüsse gebildet werden, zu denen Beauftragte der einzelnen Geschäftsbereiche der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände, der Jugendverbände und Lehrerorganisationen usw. zur Mitarbeit herangezogen werden sollen. Es besteht ein Kuratorium, dem neun Landtagsabgeordnete angehören. Dadurch sollen die überparteiliche Haltung der Landeszentrale gewährleistet und ihre politische Wirksamkeit durch Anregungen und Vorschläge unterstützt werden.

Die Prüfung der Rechnung für das Rechnungsjahr 1954 ergab folgende wesentliche Feststellungen:

197. Ein Schriftleiter erhielt im März 1955 eine Zuwendung von 3000 DM für die Zeitschrift „Politische Literatur“. Für diesen Betrag sollten je 500 Exemplare der nächsten sechs erscheinenden Nummern der Zeitschrift an die Landeszentrale geliefert werden. Diese Bewilligungsbedingung ist nicht erfüllt worden. Die Zeitschrift erschien letztmalig 1954 und ist seitdem nicht wieder herausgegeben worden. Ein Verwendungsnachweis über die gewährten 3000 DM wurde ebenfalls nicht erbracht. Die Ermittlungen in der Angelegenheit sind noch nicht abgeschlossen.
198. Mit einer Bildungsstätte war vereinbart worden, daß für eine Reihe der von ihr veranstalteten Kurse, die als förderungswürdig im Sinne der Zielsetzung der Landeszentrale anerkannt worden waren, monatliche Pauschalbeträge geleistet werden. Wie die Rechnungsprüfung ergab, wurden daneben Vortragenden und Kurssteilnehmern für Honorare, Fahrkosten usw. weitere Vergütungen von insgesamt rund 2000 DM gewährt, die nach Ansicht des Rechnungshofs gemäß der getroffenen Vereinbarung nicht von der Landeszentrale zu tragen waren.
199. Für die Herausgabe einer Broschüre „Erzieher, Künstler, Forscher“, die über die Aufgaben, Gliederung und Tätigkeit des Hessischen Ministeriums für Erziehung und Volksbildung Aufschluß gibt, wurden rund 60000 DM verausgabt. Die in einer Auflage von 26400 erschienenen Hefte sind im Geschäftsbereich des Ministeriums und an sonstige Dienststellen usw. verteilt worden. Der Rechnungshof hat Bedenken gegen die Herausgabe einer illustrierten Druckschrift über den Tätigkeitsbereich eines Ministeriums zu Lasten der Haushaltsmittel „für die Sacharbeit der Landeszentrale für Heimatdienst“ geäußert. Außerdem wurde die aufwendige Aufmachung der Broschüre beanstandet (§ 26 Abs. 1 RHO).

IV. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —

1. Die Geschäftsentwicklung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rechnungsjahr 1954
(Kap. 04)
200. Die Erwartung, daß die seit Jahren ständig zunehmende Geschäftsbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ihren Höhepunkt erreichen und zu einem gewissen Stillstand kommen würde, hat sich auch im Rechnungsjahr 1954 nicht erfüllt. Die Abhängigkeit der gerichtlichen Tätigkeit von den Vorgängen des allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lebens hat den Gerichtsbehörden im Rechnungsjahr 1954 wiederum einen Geschäfts-

zuwachs, und zwar von durchschnittlich etwa 9% gebracht. Nach wie vor sind es in erster Linie die Abteilungen für Grundbuch-, für Vollstreckungs- und Strafsachen, in dieser vor allem die Unterabteilungen für Verkehrs- und Jugendstrafsachen, bei denen die vermehrte Arbeit anfällt. Auf einzelnen dieser Arbeitsgebiete betrug die Zunahme des Geschäftsumfanges bis zu 45%. Ein leichter Rückgang der zivilprozessualen Tätigkeit schlug demgegenüber kaum zu Buch.

Zur Personalvermehrung

201. In den Jahren vor 1953 war keine der Geschäftsvermehrung bei den Gerichten entsprechende Personalvermehrung vorgenommen worden. Die Folge war, daß das vorhandene Personal sich bei der anhaltenden Geschäftszunahme als nicht mehr ausreichend erwies, um den Anforderungen, die insbesondere von Seiten der Wirtschaft an einen möglichst raschen Ablauf der gerichtlichen Tätigkeit gestellt wurden, zu genügen. Hinzu kam, daß eine größere Zahl von Planstellen und eine weitere Anzahl von Stellen, die als dauernd notwendig anerkannt werden mußten, von Aushilfskräften versehen wurden und die Gerichte zum Teil nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend besetzt waren. Auch die neuen Aufgaben der Bewährungshilfe erforderten die Einstellung neuer Kräfte.
202. Mit Rücksicht hierauf hatte die Verwaltung schon in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1953 im Einvernehmen mit dem Finanzminister begonnen, ihren Personalbestand dem tatsächlichen Arbeitspensum anzupassen. Diese Maßnahme wurde im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 fortgeführt, der für die Gerichte und Staatsanwaltschaften einschließlich der bereits im Laufe des Rechnungsjahres 1953 auf Grund des § 4 des Haushaltgesetzes 1953 wegen unabwiesbaren Bedürfnisses geschaffenen Stellen (kw.) 554 neue Stellen (197 Planstellen, 76 Stellen für beamtete Hilfskräfte, 254 Stellen für Angestellte und 24 Stellen für Arbeiter) vorsah, ein Mehr von etwa 13% gegenüber dem bisherigen Gesamtpersonalbestand. Da sich diese Personalvermehrung als unabweisbar notwendig herausgestellt hatte, waren dagegen keine Bedenken zu erheben.

Über die Entwicklung des Zuschusses

203. Die Kosten dieser Personalvermehrung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bedeuteten für den Justizhaushalt des Rechnungsjahres 1954 eine starke Belastung. Sie beliefen sich einschließlich derjenigen, die sich aus den gesetzlichen, tariflichen und im Erlaßwege vorgenommenen Änderungen der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rechnungsjahr 1954 ergaben, auf rund 4,2 Mio DM. Da die Personalausgaben im Haushaltsplan der Justizverwaltung den

weitaus überwiegenden Ausgabeposten darstellen — sie machten von den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1953 73,6% und im Rechnungsjahr 1954 sogar 74,5% aus —, beeinflusste diese Mehrausgabe entscheidend den Zuschußbedarf der Justizverwaltung. Trotz der infolge der Geschäftszunahme im Rechnungsjahr 1954 erzielten Mehreinnahmen, insbesondere an Gebühren und Strafen in Höhe von 2,19 Mio DM, erhöhte sich der Zuschuß von 31,8 Mio DM im Rechnungsjahr 1953 um 3,7 Mio DM auf 35,5 Mio DM im Rechnungsjahr 1954.

Zur Rechnungsprüfung

204. Die Prüfung der Einzelrechnungen der Gerichtskassen für das Rechnungsjahr 1954 ergab, daß die Haushaltsmittel im großen und ganzen sparsam und wirtschaftlich verwaltet worden waren. Im einzelnen gaben insbesondere die örtlichen Prüfungen Anlaß zu Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs an die Justizverwaltung. Die Mitteilungen berührten in erster Linie Fragen der Organisation und des inneren Geschäftsbetriebes der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Der Rechnungshof regte darin unter anderem die Zusammenfassung von Geschäftsstellen und von Arbeitsvorgängen an. Wiederholt konnte festgestellt werden, daß die Aufgliederung von Arbeitsgebieten sich nur unter bestimmten Bedingungen günstig auswirkt. Dort, wo diese Bedingungen, insbesondere wegen des zu geringen Umfanges des Behördenbetriebs, nicht gegeben sind, ist die möglichst straffe Zusammenfassung zusammengehöriger Arbeitsgebiete als wirtschaftlichste Form der Arbeitsorganisation anzusehen. Sie führt zur Verminderung der Zuständigkeiten und erleichtert damit den gesamten Geschäftsgang einer Behörde.
205. Der Rechnungshof hat ferner auf die Notwendigkeit hingewiesen, Arbeitsräume, in denen mehrere Beamte mit Publikumsverkehr untergebracht sind, zur Beseitigung von Störungen nach Möglichkeit aufzuteilen. Die gerichtliche Tätigkeit läßt die Anlage großer offener Geschäftsräume, wie sie sich sonst in neuzeitlichen Geschäftsbetrieben als zweckmäßig erwiesen haben, im allgemeinen nicht zu. In den üblichen Arbeitsräumen aber bedeutet die Zusammenfassung mehrerer Kräfte, deren Tätigkeit mit Publikumsverkehr verbunden ist, eine starke Beeinträchtigung der Arbeit. Sie muß daher vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit abgelehnt werden.
206. Erneut mußte der Rechnungshof den Mißstand zur Sprache bringen, daß die Beurlaubung von Beamten der Gerichtskasse und ihre immer wieder beobachtete Heranziehung zu Urlaubsvertretungen in der eigentlichen gerichtlichen Tätigkeit zum Stillstand der Kosteneinzahlung führt. Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß dadurch erhebliche Ausfälle für die Staatskasse entstehen, zumal wenn die Einziehungstätigkeit gerade in den Sommermonaten beeinträchtigt wird, in denen erfahrungsgemäß Kosten am leichtesten beizutreiben sind. Die Verwaltung will dem Mißstand dadurch begegnen, daß sie die Gerichtskassen dem nachgewiesenen Geschäftsumfang entsprechend besetzt.
207. Die technische Ausstattung der Justizbehörden macht im ganzen gesehen erhebliche Fortschritte. Der Bedarf an Schreibmaschinen ist nach dem Totalverlust durch den Krieg annähernd wieder gedeckt. Die großen Gerichtsbehörden sind mit Diktiergeräten ausgestattet.
208. In zunehmendem Maße werden Fotokopiergeräte eingesetzt, um insbesondere den außerordentlich zahlreichen Anforderungen von Grundbuchauszügen gerecht werden zu können. Da die Technisierung der Verwaltung vielfach wirtschaftlich und nützlich sein kann, richtete der Rechnungshof sein besonderes Augenmerk auf die vorhandenen Möglichkeiten des Einsatzes von Büromaschinen. Er schlug die weitere Ausstattung der Bezirkslohnstellen mit Rechenmaschinen und der Grundbuchämter mit Breitwagenschreibmaschinen vor, um die Herstellung umfangreicher doppelseitiger Listen, wie sie vor allem die Rückführung des Grundbuchs auf das Reichskataster erforderlich macht, zu vereinfachen. Zugleich wies der Rechnungshof auf die Notwendigkeit hin, neu beschaffte Maschinen auf ihre Bewährung zu beobachten.
209. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebs sieht der Rechnungshof in der ständigen laufenden Überwachung des Geschäftsganges durch die Verwaltung, die zweckmäßig in der Form von Geschäftsprüfungen vorgenommen wird. Diese können ihren Zweck indes nur dann voll erfüllen, wenn sie den Bestimmungen entsprechend regelmäßig und ordnungsmäßig vorgenommen werden. In mehreren Fällen hatte der Rechnungshof Anlaß, auf vorhandene Mängel in der Vornahme solcher Geschäftsprüfungen hinzuweisen.

2. Vollzugsanstalten (Kap. 05)

Belegungszahlen und Personalbestand

210. Seit 1953 macht sich eine fallende Tendenz bei der Belegungszahl der hessischen Vollzugsanstalten bemerkbar, die sich auch im Rechnungsjahr 1955 fortgesetzt hat. Dies ergibt sich aus der folgenden Übersicht über die Durchschnittsbelegung dieser Anstalten:

Anstaltsgruppe	Rechnungs- jahr 1952 Gefg.	Rechnungs- jahr 1953 Gefg.	Rechnungs- jahr 1954 Gefg.	Rechnungs- jahr 1955 Gefg.	das sind im Rech- nungsjahr 1955 weniger als im Rechnungsjahr 1952 %
selbständige Vollzugsanstalten ..	4412	4220	3811	3745	15,1
Gerichtsgefängnisse und Jugend- arrestanstalten	571	637	584	564	1,2
zusammen	4983	4857	4395	4309	13,5

211. Trotz dieses rückläufigen Ausnutzungsgrades ist das Personal der Vollzugsanstalten seit dem Rechnungsjahr 1952 nicht unerheblich vermehrt worden, wie sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt.

212. Kap. 05 05 des Landeshaushaltsplans weist an Stellen des Strafvollzugsdienstes auf

	Rechnungs- jahr 1952	Rechnungs- jahr 1954	Rechnungs- jahr 1955	Zunahme in %	
				1954 gegenüber 1952	1955 gegenüber 1952
Beamte des höheren Dienstes ..	19	22	22	15,8	15,8
Beamte des gehobenen Dienstes	58	59	60	1,7	3,4
Beamte des mittleren Verwal- tungsdienstes	29	29	29	0	0
Beamte des Werk- und Auf- sichtsdienstes	526	551	551	4,8	4,8
Beamte zusammen	632	661	662	4,6	4,7
tarifliche Angestellte	196	226	217	15,3	10,7
Arbeiter	7	10	12	42,9	71,4
Personal insgesamt	835	897	891	7,4	6,7

213. Angesichts dieser ungünstigen Entwicklung sollte eingehend geprüft werden, ob durch Schließung einer weiteren selbständigen Vollzugsanstalt und unzureichend ausgenutzter Gerichtsgefängnisse und Jugendarrestanstalten eine Verbesserung der Verhältniszahl Anstaltsbedienstete zu Gefangenen, die sich in den letzten drei Jahren laufend verschlechtert hat, herbeigeführt werden kann. Auf einen Anstaltsbediensteten entfielen in der hessischen Strafvollzugsverwaltung

im Rechnungsjahr 1952 = 5,97 Gefangene,
im Rechnungsjahr 1954 = 4,90 Gefangene,
im Rechnungsjahr 1955 = 4,84 Gefangene.

214. Die Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen in Ziegenhain wurde im Sommer 1955 aufgelöst. Die Gefangenen wurden in die neu eröffnete Zentral-Frauenstrafanstalt Frankfurt/Main-Preungesheim verlegt. Bereits seit dem Rechnungsjahr 1953 war die Aufrechterhaltung der nur unzureichend ausgenutzten kleinen selbständigen Vollzugsanstalt in Ziegenhain (normale Aufnahmefähigkeit 80 Ge-

fangene) unwirtschaftlich, da die wenigen Gefangenen (im Rechnungsjahr 1953 = 60, im Rechnungsjahr 1954 = 49) ohne Schwierigkeiten in der ebenfalls sehr schwach belegten Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen in Kassel (normale Aufnahmefähigkeit 181 Gefangene) hätten untergebracht werden können.

Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten

215. Die Wirtschaftsergebnisse der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten zeigen folgendes Bild: (Siehe Seite 71.)

216. Infolge des Rückgangs der Durchschnittsbelegung der Anstalten von 4857 Gefangenen im Rechnungsjahr 1953 um 9,5% auf 4395 Gefangene im Rechnungsjahr 1954 hat sich auch die Gesamtzahl der Arbeitstage vermindert, jedoch ist hierbei ein Absinken um nur 3,3% (955308 gegenüber 988157 Arbeitstagen) festzustellen. Die Beschäftigungsquote betrug im Rechnungsjahr 1953 = 67,8%, im Rechnungsjahr 1954 = 72,4%.

	Rechnungsjahr 1953 DM	Rechnungsjahr 1954 DM	Veränderung gegenüber 1953 in v. H.
Gesamteinnahme	3 070 026,—	3 225 733,—	+ 5,1
Gesamtausgabe	1 867 026,—	1 976 430,—	+ 5,9
Rohüberschuß	1 203 000,—	1 249 303,—	+ 3,8
Einnahme je Arbeitstag	3,11	3,38	+ 8,7
Ausgabe je Arbeitstag	1,90	2,07	+ 8,9
Rohüberschuß je Arbeitstag	1,21	1,31	+ 8,3

217. Demnach haben sich bei der Gesamtheit der hessischen Vollzugsanstalten sowohl die Beschäftigungslage als auch die Ertragslage im Rechnungsjahr 1954 günstig weiterentwickelt.

218. Zur teilweisen Deckung des Zuschußbedarfs der Vollzugsanstalten konnten die Arbeitsbetriebe je Hafttag beitragen:

im Rechnungsjahr 1952 bei 1 818 718 Hafttagen = 0,59 DM,

im Rechnungsjahr 1953 bei 1 773 045 Hafttagen = 0,68 DM,

im Rechnungsjahr 1954 bei 1 604 078 Hafttagen = 0,78 DM.

Mithin ist im Rechnungsjahr 1954 eine Verbesserung eingetreten

um 32,2% gegenüber 1952,

um 14,7% gegenüber 1953.

219. Die Beschäftigungslage der nichtselbständigen Vollzugsanstalten des Landes hat sich im Rechnungsjahr 1954 gegenüber dem Vorjahre verbessert. Von den 584 Gefangenen, mit denen diese kleinen Anstalten im

Jahresdurchschnitt belegt waren, waren 288 = 49,3% (1953 = 42,5%) beschäftigt. Dagegen war die Beschäftigungsquote bei den selbständigen Vollzugsanstalten mit 76,0% (1953 = 71,5%) wiederum bedeutend günstiger.

220. Bei den ständigen Bemühungen der höheren Vollzugsbehörde um Beschaffung geeigneter und einträglicher Arbeiten für die Insassen der kleinen Vollzugsanstalten ist zu erwarten, daß sich die Beschäftigungs- und Ertragslage weiterhin bessern wird.

221. Die Zahl der von den Gefangenen zu leistenden Arbeitsstunden und damit auch die Gesamteinnahme der Arbeitsverwaltung könnten durch organisatorische Verbesserungen im Inendienst der Anstalten noch weiter erhöht werden.

Landwirtschaftsbetriebe der Strafanstalten

222. Im Wirtschaftsjahr 1954/55 (1. Juli 1954 bis 30. Juni 1955) bewirtschafteten die Landwirtschaftsbetriebe der

Strafanstalten	Anstalts- eigenes Land ha	Pacht- land ha	Gesamt- fläche ha	Anteil der Pachtgrund- stücke an der Gesamtfläche v. H.	Aufwand an Pachtzinsen	
					insgesamt DM	je ha DM
Kassel-Wehlheiden	7,79	34,47	42,26	82	10 103,—	293,—
Ziegenhain	4,40	33,16	37,56	88	7 632,—	230,—
Dieburg	0,22	18,53	18,75	99	2 713,—	146,—
Butzbach	7,03	9,73	16,76	58	2 013,—	207,—
die obigen vier Strafanstalten zusammen	19,44	95,89	115,33	83	22 461,—	234,—

223. Das genutzte Pachtland liegt sehr zerstreut und zum Teil weit von den Anstalten entfernt. Dadurch wird die Bewirtschaftung erheblich erschwert und verteuert. Vielfach befindet sich in der Nähe der Strafanstalten staatlicher Grundbesitz, der gegen geringeren als den von den Anstalten bisher zu zahlenden Pachtzins an Privatpersonen verpachtet ist; z. B. in Kassel-Wehlheiden und Ziegenhain. Es dürfte Aufgabe der zuständigen staat-

lichen Stellen sein, bei der Entscheidung über die Verwertung des staatlichen Grundbesitzes auf derartige Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Werkdienstpersonal

224. Für die Unternehmerbetriebe in einigen selbständigen Vollzugsanstalten stehen zu wenig Werkbedienstete zur Verfügung. Diese Kräfte sind notwendig zur Arbeitsanleitung und

-überwachung der Gefangenen sowie zur Materialausgabe, Abnahme der Fertigwaren, Führung von Hilfslisten der Arbeitsverwaltung und dergleichen. Eine ungenügende Ausstattung dieser Betriebe mit Werkbediensteten hat zur Folge, daß die Arbeitsleistung eines Teils der dort beschäftigten Gefangenen unbefriedigend und der von ihnen erzielte Arbeitslohn (Stücklohn) zu gering ist.

225. Die Werkführer (Bes.Gr. A 8 a) haben niedrigere Dienstbezüge als die Hauptwachtmeister (A 9 + 400 DM Stellenzulage) und überdies schlechtere Beförderungsaussichten als die Beamten des einfachen Aufsichtsdienstes. Infolgedessen erstreben manche sehr befähigte, tüchtige Werkführer ihren Übertritt in den Aufsichtsdienst, weil sie in diesem Dienstzweig wenigstens zum Hauptwachtmeister befördert werden können.
226. Der Rechnungshof hat den Fachminister und die höhere Vollzugsbehörde auf diese Mißstände hingewiesen und um Abhilfe gebeten. Anstaltsgebäude und -liegenschaften
227. Der Rechnungshof hat bei örtlichen Erhebungen eine Reihe von Verbesserungen baulicher Art vorgeschlagen, die zum Teil von der Verwaltung inzwischen vorgenommen worden sind. Hinsichtlich der übrigen Maßnahmen ist die Durchführung im Benehmen mit den Baubehörden geplant.
228. Ferner wurde von dem Rechnungshof angeregt, auf geeignetem Gelände von zwei Vollzugsanstalten Pappeln anzupflanzen und Weidenkulturen anzulegen, da das Holz der schnellwüchsigen Pappel als Nutzholz gut bezahlt wird und die Korbmachereien zweier anderer hessischer Strafanstalten stets großen Bedarf an Weiden haben.

Umwandlung von Strafanstaltskassen in Zahlstellen

229. Der Geschäftsumfang der Amtskassen zweier selbständiger Vollzugsanstalten ist so gering, daß die Kassenleiter und die Buchhalter durch die ihnen obliegenden Kassengeschäfte nicht ausgelastet sind. Bei einer dieser Kassen bereitet zudem die Besetzung der Buchhalterstelle schon jahrelang große personelle Schwierigkeiten, weil die Anstalt mit Kräften des gehobenen und des mittleren Verwaltungsdienstes unzureichend ausgestattet ist.

230. Der Rechnungshof hat deshalb die Umwandlung dieser Strafanstaltskassen in Anstaltszahlstellen angeregt, die der örtlich zuständigen Gerichtskasse anzugliedern wären.

Verpflegungswirtschaft

231. Nach Abschnitt III/1 D lfde. Nr. 1 der Kostordnung für die Vollzugsanstalten des Landes Hessen vom 1. Januar 1951 beträgt die gewöhnliche tägliche Brotmenge für Männer 550 g, für Frauen 450 g und an Tagen mit kalter Abendkost 650 oder 550 g. Wie der Rechnungshof seit Jahren bei örtlichen Er-

hebungen beobachtet hat, haben sich diese Brotportionen bei allen hessischen Vollzugsanstalten als zu groß erwiesen. Da viele Gefangene die einschlägigen Vorschriften kennen und — oft aus Schikane — auf Ausgabe der vollen Brotmenge bestehen, obwohl sie nicht imstande sind, diese Menge wirklich zu verbrauchen, wird ein beträchtlicher Teil des ausgegebenen Brotes nicht gegessen. Einige Anstaltsleiter haben deshalb nach Anhörung des Anstaltsarztes die Tages-Brotmenge um 50 bis 100 g ermäßigt. Nach dem Jahresbericht eines dieser Anstaltsleiter für das Rechnungsjahr 1954 hat bei seiner Vollzugsanstalt die um 100 g gekürzte tägliche Brotportion völlig ausgereicht, wie sich u. a. auch aus der Wiegestatistik der Gefangenen ergeben habe.

232. Der Rechnungshof hat auf Grund dieser Feststellungen der Verwaltung vorgeschlagen, Abschnitt III/1 D lfde. Nr. 1 der Kostordnung dahin zu ändern, daß die angegebenen Brotmengen Höchstsätze darstellen.

V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —

1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) Zuwendungen des Landes für wirtschaftsfördernde Zwecke

233. Die Haushaltsmittel, die alljährlich für wirtschaftsfördernde Zwecke, insbesondere zur Förderung des Handwerks und des Handels, der Fremdenverkehrswirtschaft und der wirtschaftlich wichtigen Forschung zur Verfügung gestellt werden, haben sich von Jahr zu Jahr erhöht und im Rechnungsjahr 1956 die Millionengrenze überschritten. Die Mittel werden fast ausschließlich wirtschaftlichen Organisationen und Verbänden, also außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen, als Zuwendungen im Sinne des § 64a RHO zur Verfügung gestellt. Seit dem Rechnungsjahr 1954 werden sie unter Zugrundelegung der Landesrichtlinien zu § 64a RHO gegeben, wonach für die Bewirtschaftung der Zuwendungen weitgehend die für die Staatsverwaltung geltenden Grundsätze maßgebend sind.

234. Bei den Prüfungen und örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs wurde festgestellt, daß diese Richtlinien trotz ihrer ausdrücklichen Anerkennung durch die Zuschußempfänger von diesen vielfach noch nicht genügend beachtet werden. Die Zuwendungen werden teilweise schon zu einem Zeitpunkt angefordert, in dem sie noch gar nicht benötigt werden und erst nach Ablauf des Rechnungsjahres verbraucht, mithin zu einem Zeitpunkt, in dem die ausgesprochene Bewilligung bereits gegenstandslos geworden ist. Größere Beschaffungen am Ende des Rechnungsjahres deuten darauf hin, daß nicht ein tatsächlicher Bedarf, sondern vielmehr das Bestreben, die Landesmittel noch vor Ablauf des Rechnungsjahres zu verbrauchen, für ihre

Inanspruchnahme ausschlaggebend gewesen ist.

235. Die Zuschußempfänger, u. a. auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, begegnen den Feststellungen des Rechnungshofs mitunter mit dem Einwand, bei Organisationen der freien Wirtschaft seien die im Bereich der öffentlichen Verwaltung geltenden Grundsätze nicht oder doch nur bedingt anwendbar. Ihre Nichtbeachtung führte in einigen Fällen sogar zu eindeutigen Verstößen gegen die von der Aufsichtsbehörde erlassenen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

236. Das Recht dieser Organisationen, ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen im Rahmen der geltenden Gesetze zu ordnen, wird nicht bestritten. Das schließt jedoch nicht aus, daß bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch staatliche Dienststellen geltenden Grundsätze Anwendung zu finden haben. Der Rechnungshof hält es insbesondere bei Verstößen gegen die §§ 30 Abs. 1 und 68 Abs. 1 RHO für notwendig, von dem Recht der Rückforderung jeweils auch tatsächlich Gebrauch zu machen.

237. Nach dem Ergebnis der Prüfungen erscheint es außerdem zweckmäßig, in den Fällen, in denen die Zuschüsse des Landes der Deckung laufender Aufwendungen von Verbänden und Einrichtungen dienen, eine Vertretung des Landes in den Verbands- usw. -organen satzungsgemäß sicherzustellen, damit gegebenenfalls eine unmittelbare Einflußnahme auf die Geschäftsführung möglich ist.

2. Durchführung der Unfallversicherung in Staatsbetrieben (Kap. 13)

238. Der Rechnungshof hat im Frühjahr 1955 erstmals die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (HAB) beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Frankfurt/Main (GUV), sowie deren Jahresrechnungen bis zum Rechnungsjahr 1953 überprüft. Von den erhobenen Beanstandungen, die dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr am 15. Juli 1955 mitgeteilt worden sind, ist noch immer ein Teil unerledigt. Neben den Stellungnahmen zu einer Reihe von einzelnen Versicherungsfällen handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:

239. Die Aufgaben der Länder als Träger der Unfallversicherung (UV) in ihren Unternehmen (§§ 624, 625 RVO) werden nach § 892 (2) RVO von den Ausführungsbehörden wahrgenommen, die von den obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestimmt werden. Wer die Ausführungsbehörden bestimmt, erläßt nach § 895 RVO auch die Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der UV. Diese Ausführungsbestimmungen fehlen in Hessen bis heute noch.

240. Als Ausführungsbehörde kann nach § 892 (3) RVO auch ein Träger der gemeindlichen UV

bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Land Hessen Gebrauch gemacht, und zwar in der Form, daß durch § 4 der Verordnung vom 7. Mai 1949 (GVBl. S. 41) der Hessische GUV mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Landes als Träger der UV beauftragt worden ist.

241. Nach § 5 dieser Verordnung erläßt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

Es hat sich als Mangel herausgestellt, daß diese Durchführungsvorschriften noch fehlen.

242. § 8 Abs. 1d) des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) vom 22. Februar 1951 in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) schreibt vor, daß bei den Versicherungsträgern und Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Geschäftsführung bestimmt. Der Erlass derartiger Bestimmungen steht in Hessen noch aus. Ihre baldige Herausgabe hält der Rechnungshof für erforderlich.

243. Für die Kasse der HAB besteht seit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Landesversicherungsanstalt Hessen auf Grund des Selbstverwaltungsgesetzes weder eine Kassenaufsicht nach § 17 RKO, noch ist die Vorprüfung ihrer Rechnungen nach § 92 RHO geregelt. Der Rechnungshof hat in seinen Prüfungsmitteilungen vom 15. Juli 1955 die Notwendigkeit einer baldigen Regelung betont. Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat daraufhin am 18. April 1956 u. a. mitgeteilt, daß er es nicht für zweckmäßig halte, die Kassenaufsicht und die Rechnungsvorprüfung für die HAB besonders zu regeln. Mit der VO vom 7. Mai 1949 sei die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der HAB dem GUV übertragen worden, der mithin auch über die Kassenaufsicht und die Vorprüfung in eigener Zuständigkeit entscheiden könne. Der GUV habe also die gesamte Verantwortung zu tragen. Er sei aber weiter der Ansicht, daß die Kassenaufsicht und die Vorprüfung genügend geregelt seien, weil sämtliche Zahlungsanordnungen vom Geschäftsführer oder seinem Vertreter vollzogen und in die Visakontrolle des Innenrevisors einbezogen würden.

244. Die Vollziehung der Kassenanweisungen durch den Geschäftsführer oder seinen Vertreter und die Einbeziehung derselben in die Visakontrolle stellen weder Maßnahmen der Kassenaufsicht noch der Vorprüfung dar. Der Rechnungshof hat sich daher mit Schreiben vom 19. Juni 1956 nochmals an den Fachminister gewandt und erneut betont, daß ihm eine besondere Regelung der Kassenaufsicht und der Rechnungsvorprüfung notwendig er-

scheine. Die erbetene Entscheidung steht trotz der Dringlichkeit der Angelegenheit noch aus. Die Rechnung für das Rechnungsjahr 1954 ist bisher weder vorgeprüft noch dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt worden.

245. Die Verwaltungskosten werden von den beiden Versicherungsträgern GUV und HAB gemeinsam getragen. Bisher sind die Kostenanteile der HAB einseitig vom GUV festgesetzt und zu Lasten des Landes gebucht worden. Der Rechnungshof hat angeregt, für die Aufteilung der Verwaltungskosten zwischen dem Land Hessen und dem GUV einen Verteilerschlüssel aufzustellen, damit eine möglichst gerechte Kostenaufteilung gewährleistet wird. Diesem Vorschlag ist bis heute noch nicht entsprochen worden.

3. Gewerbeaufsicht und Technische Überwachung (Kap. 16 und 17)

246. Für die Leiter der Gewerbeaufsichts- und der Technischen Überwachungsämter bestehen bisher keine Dienstanweisungen. Der Rechnungshof hält auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen derartige Anweisungen im Interesse einer ordnungsmäßigen Führung der Dienstgeschäfte für erforderlich. Er hat daher bereits im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechnung für das Rechnungsjahr 1952 beim Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr angeregt, Dienstanweisungen der erwähnten Art herauszugeben. Auf zahlreiche Anfragen über den Stand der Angelegenheit hat der Rechnungshof bisher noch keine Antwort erhalten.

4. Landesprüfstelle Hessen (Kap. 21)

247. Die Landesprüfstelle Hessen ist vom Rechnungshof örtlich überprüft worden. Sie ist aus einem Sonderreferat des früheren Landeswirtschaftsamtes hervorgegangen und jetzt als nachgeordnete Behörde des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr tätig. Ursprünglich hatte sie die Einhaltung der auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassenen bezugs- und verbrauchslenkenden Anordnungen zu überwachen. Mit dem Ende der Zwangsbewirtschaftung ist im Rahmen der allmählichen Zuweisung anderer Aufgaben die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen aus Anlaß der Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen in den Vordergrund getreten. Neben dieser Tätigkeit werden auch Prüfungen im Auftrage der Justizbehörden, Prüfungen auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft sowie Verkehrs- und Sonderprüfungen vorgenommen. Auftraggebende Stelle auf dem Kreditsektor ist in erster Linie die Hessische Treuhandverwaltung GmbH. Die Landesprüfstelle wirkt jedoch nicht bei allen Kredit-sachen mit; auch die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft (Treuarbeit) nimmt in gewissem Umfange Kreditprüfungen vor.

248. Der Rechnungshof hält es aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich, den Aufgabenbereich dieser Behörde in einer Dienstanweisung, die bereits in einem ministeriellen Erlaß des Jahres 1947 angekündigt war, festzulegen.

249. Die von der Landesprüfstelle durchgeführten Kreditprüfungen sind gebühren- und mit Ausnahme der örtlichen Überprüfungen am Sitze außerhessischer Firmen auch kostenfrei. Das ist darauf zurückzuführen, daß die seinerzeit mit dieser Frage befaßten Ministerien zu der Auffassung kamen, die Prüfungen lägen im Interesse des Landes, weil durch sie das mit der Hergabe öffentlicher Gelder verbundene Risiko verringert werde. Es konnte jedoch festgestellt werden, daß Prüfungen der Treuarbeit auch zu Lasten der Kreditbewerber vorgenommen werden, und zwar offenbar deshalb, weil das öffentliche Interesse nicht bei allen Kreditfällen so im Vordergrund steht, daß eine gebühren- und kostenfreie Prüfung uneingeschränkt vertreten werden kann.

250. Der Rechnungshof hat daher das Fachministerium gebeten, festzustellen, ob nicht entsprechende Folgerungen auch für das Tätigwerden der Landesprüfstelle auf diesem Gebiet zu ziehen sind, zumal davon ausgegangen werden kann, daß sich die Prüfungstätigkeit nicht mehr in dem bisherigen Umfange auf besonders hilfsbedürftige Unternehmen erstreckt.

251. Kreditprüfungen finden auch im Zuge der Gewährung von Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln statt. Nach § 351 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes wird die Hälfte der Kosten, die bei den Ländern und den anderen an der Durchführung des dritten Teiles dieses Gesetzes beteiligten Gebietskörperschaften tatsächlich anfallen, vom Bund ersetzt. Der Rechnungshof hat das Fachministerium darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Erstattungsverfahrens neben den Aufwendungen, die durch die Tätigkeit des Landesausgleichsamts und seiner nachgeordneten Dienststellen erwachsen, auch die durch die Inanspruchnahme der Landesprüfstelle entstehenden Kosten geltend zu machen sind.

252. Auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft war die Landesprüfstelle in der Zeit von Herbst 1952 bis Herbst 1954 hauptsächlich zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Konsumbrotsubventionen eingesetzt. Die an deren Stelle getretenen Aufgaben (Überprüfung der Roggenlieferprämien, der Herstellung von Mischfuttermitteln und des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen) haben nicht den gleichen Umfang. Infolge der dadurch eingetretenen Entlastung konnten die vorhandenen Prüfer auch für andere Aufgaben verwendet werden, zumal auch der

Umfang sonstiger aus den Marktregelungsgesetzen sich ergebenden Prüfungen nicht unwesentlich zurückgegangen ist.

253. Seit dem Rechnungsjahr 1951 ist die Einstufung der Prüfer bei einem zahlenmäßig kaum veränderten Bestand durch zahlreiche Stellenumwandlungen wesentlich verbessert worden. Der Rechnungshof vermag die Berechtigung für derart umfangreiche Stellenverbesserungen nicht ohne weiteres einzusehen, da sich nach seinen Feststellungen die Zahl der im allgemeinen schwierigeren Kreditwürdigkeitsprüfungen bei einem Ansteigen der auf ihren Ergebnissen aufbauenden und deshalb meist weniger schwierigen Nachschauprüfungen stark vermindert hat und seit dem Rechnungsjahr 1954 die Zahl der nicht gefährdeten Kredite die der gefährdeten nach den Prüfungsunterlagen übersteigt. Im übrigen erscheint es ihm fraglich, ob bei der Schaffung des jetzigen Stellenverhältnisses ausreichend berücksichtigt worden ist, daß auch im Zusammenhang mit größeren Aufgaben Arbeiten einfacherer Art anfallen, für deren Erledigung keine qualifizierten Kräfte erforderlich sind.

254. Bei den beiden Außenstellen der Landesprüfstelle in Frankfurt/Main und Kassel ist eine auffällige Diskrepanz zwischen dem Personalbestand und dem Umfang der Arbeitsleistung festgestellt worden. So war die Zahl der Kredit- und Justizprüfungen der Außenstelle Kassel im Rechnungsjahr 1954 bei einem um ein Drittel geringeren Prüferbestand nicht unwesentlich höher als die der Außenstelle Frankfurt/Main, obwohl von Kassel aus vornehmlich die größeren Fälle (über 20 000 DM) bearbeitet worden sind.

255. Die Stellungnahme des Fachministeriums zu den Feststellungen des Rechnungshofs steht noch aus.

5. Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel (Kap. 22)

256. In der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1953 hat der Rechnungshof nach örtlicher Überprüfung der Hessischen Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel die Auffassung vertreten, daß mit Rücksicht auf die festgestellte Aufgabenminderung eine wesentliche Verringerung des Personalbestandes dieser Dienststelle erforderlich sei.

257. Wie sich aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 ergibt, ist das Stellensoll inzwischen von 40 (Rechnungsjahr 1955) auf 27 zurückgeführt worden.

6. Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

Beschaffung von Lastkraftwagen und Straßenbaugroßgeräten

258. Bei Kap. 07 27 (früher Kap. 07 70) Titel 850 wurden in den letzten Rechnungsjahren für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen und

Straßenbaugroßgeräten erhebliche Haushaltsmittel veranschlagt und verausgabt. Nach den Vorschriften über die Buchung der Ausgaben für die klassifizierten Straßen sind aber sämtliche Ausgaben für die Beschaffung, Instandhaltung und den Betrieb der motorisierten und der übrigen Straßenbaugeräte bei Titel 300 — Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung — zu buchen. Da die Lastkraftwagen und Straßenbaugeräte nur zu Zwecken der Unterhaltung und Instandsetzung an den Landstraßen dienen, hätten die Kosten zu deren Beschaffung ebenfalls hier veranschlagt und nachgewiesen werden müssen. Es wurde gegen §§ 18 und 43 RHO verstoßen. Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat sich in seinem Schreiben vom 30. April 1956 bereiterklärt, vom Rechnungsjahr 1957 ab der Beanstandung des Rechnungshofs Rechnung zu tragen.

Durchführung von Straßenbauvorhaben

259. Für die Verbesserung der Linienführung, die Fahrbahnverbreiterung und die Herstellung der Einstreudecke der Landstraße I. Ordnung 3099 Fürth—Kolmbach, km 8,075—0,000; 0,000—0312 wurde im Haushaltsplan 1953 erstmalig die Gesamtbausumme von 750 000 DM ausgebracht. Davon wurden als I. Rate im Rechnungsjahr 1953 80 000 DM, als II. Rate im Rechnungsjahr 1954 170 000 DM, als III. Rate im Rechnungsjahr 1955 150 000 DM und als IV. Rate im Rechnungsjahr 1956 100 000 DM zur Verfügung gestellt. Die restliche Bausumme von 250 000 DM soll erst in den nächsten Rechnungsjahren in weiteren Raten zugeteilt werden.

260. Bei so geringen jährlichen Zuteilungsraten können Bauverträge nur für kleine Bauabschnitte abgeschlossen werden. Die Aufsplitterung bringt erhöhte Baupreise infolge des ungünstigen Verhältnisses der Bauleistungen zu den damit verbundenen Baustellengemeinkosten und den Verwaltungskosten mit sich. Außer diesen Mehrkosten durch die immer wieder erforderlichen Straßensperrungen und den sich dabei ergebenden Umleitungsverkehr, der oft unzureichend ausgebaute Straßen übermäßig beansprucht, fallen höhere Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten auf der Umleitungsstrecke an, die die Straßenunterhaltungsmittel ungünstig belasten. Weiter können mit der Zerstückelung des Bauvorhabens technische Schwierigkeiten verbunden sein, die Mehrausgaben veranlassen.

261. Der Rechnungshof hält es aus bau- und verkehrstechnischen Gründen sowie im Interesse einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Haushaltsmittel für erforderlich, künftig für die Durchführung von Bauvorhaben die jährlichen Zuteilungsraten so zu bemessen, daß eine wirtschaftliche Verwendung gewährleistet ist.

Ingenieuraufgaben

262. Die Aufstellung und Anfertigung statischer Berechnungen, Entwurfs- und Ausführungszeichnungen sowie Ausschreibungsunterlagen für Ingenieurbauten wurden in einigen Fällen für größere Bauvorhaben Bauunternehmungen gegen Entgelt übertragen. Diese Unternehmen wurden in einzelnen Fällen später auch mit der Ausführung der Bauvorhaben beauftragt. Dagegen bestehen Bedenken, da die Unternehmer, die mit der Übertragung der späteren Durchführung rechnen können, bei der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen nicht in erster Linie auf eine wirtschaftliche Ausführung, sondern auf ihren Vorteil bedacht sein werden. Diese Ingenieuraufgaben sollten daher grundsätzlich von der Straßenbauverwaltung selbst wahrgenommen werden. In Anbetracht der großen und schwierigen Aufgaben, die künftig bei der Durchführung des geplanten Zehnjahres-Straßenbauprogramms an die Straßenbauverwaltung gestellt werden, empfiehlt es sich, sie mit einer entsprechenden Stelle für die Bearbeitung schwieriger Ingenieuraufgaben und Aufstellung sowie Prüfung statischer Berechnungen auszustatten. Es könnte auch die Heranziehung der Landesprüfstelle für Baustatik für diesen Zweck in Betracht gezogen werden.

Heranziehung von Straßenwärtern zur Bauaufsicht und zu Büroarbeiten

263. Es wurden befähigte Straßenwärter zur Bauaufsicht bei der Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb ihres Bezirks und zu Büroarbeiten herangezogen. Die Lohnkosten dieser Wärter wurden jedoch weiter bei dem Titel der Straßenunterhaltungs- und Instandsetzungsmittel des jeweiligen Baulastträgers gebucht, bei dem der Lohn des Straßenwärters bei seiner normalen Beschäftigung zu verrechnen war. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß Straßenwärter grundsätzlich nicht zu Aufgaben außerhalb ihres Bezirks oder zu Büroarbeiten herangezogen werden sollten. Falls dies aber ausnahmsweise notwendig wird, bedarf die Verrechnung der Straßenwärterlohnkosten einer besonderen Regelung. Die Straßenbauverwaltung hat zugesichert, sie zu treffen.
264. Bei der Überprüfung der Organisation der Straßenbauämter hat sich gezeigt, daß die Straßenmeister zu etwa 50% ihrer Tätigkeit mit Verwaltungsaufgaben einfacherer Art beschäftigt sind. Damit werden sie zu einem erheblichen Teil ihrer eigentlichen Aufgabe — Aufsicht und technische Betreuung des Bezirks — entzogen. Im Hinblick auf den Mangel an technisch ausgebildeten Kräften sollten diesen möglichst keine Verwaltungsarbeiten übertragen werden.

VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

1. Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. in Frankfurt/Main (Kap. 04)
265. Nach § 14 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) können Vereinigungen, die sich in den Ländern aus den Organisationen der an der Milchwirtschaft beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher freiwillig zur gemeinsamen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen gebildet haben, als Landesvereinigungen anerkannt werden. Als Vereinigung im Sinne dieser Vorschrift ist in Hessen die Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. in Frankfurt/Main gebildet und anerkannt worden. Sie wird zur Vorbereitung und technischen Durchführung der nach Teil I des genannten Gesetzes sowie der nach den §§ 20, 22 und 24 a. a. O. zu treffenden Maßnahmen herangezogen. Die der Landesvereinigung bei der Durchführung der vorgenannten Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden vom Land Hessen erstattet und der Umlage entnommen, die gemäß § 22 des oben genannten Gesetzes in Verbindung mit der Hessischen Verordnung vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 134) erhoben wird.
266. Diese Umlage ist, wie auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 22. Oktober 1954 — BI 55/54 — zum Ausdruck gebracht hat, eine öffentliche Abgabe. Da sie an das Land zu entrichten ist, sind die aufkommenden Mittel zweckgebundene Landeseinnahmen. Hieraus können der Landesvereinigung Zuwendungen nur unter Beachtung der Landesrichtlinien zu § 64a RHO gegeben werden.
267. Die Landesvereinigung hat sich bisher noch nicht bereit gefunden, die nach Tz. 14 dieser Richtlinien vorgeschriebene schriftliche Bestätigung abzugeben, daß sie mit dem Inhalt der allgemeinen Bewilligungsbedingungen und der vom Fachminister erlassenen besonderen Bewilligungsbedingungen einverstanden ist. Sie ist der Auffassung, daß das Land Hessen nicht berechtigt sei, sich das Eigentumsrecht an Gegenständen, die aus den ihr zur Verfügung gestellten Umlagemitteln erworben sind, zu sichern.
268. Nach Ansicht des Rechnungshofs besteht keine Möglichkeit und auch keine Veranlassung, im vorliegenden Falle von den Vorschriften der Landesrichtlinien abzuweichen. Das zuständige Ministerium bleibt für die ordnungsgemäße Verwendung des Umlageaufkommens entsprechend den Bestimmungen des § 22 des Milch- und Fettgesetzes auch dann verantwortlich, wenn es sich zur Förderung der Milchwirtschaft u. a. der Landesvereinigung bedient. Es ist nur dann in der Lage, die Einhaltung der Zweckbindung in

vollem Umfange zu gewährleisten, wenn das Eigentum an den aus den Umlagezuwendungen beschafften Gegenständen auf das Land übergeht und ihm dadurch das Verfügungsrecht hierüber gesichert wird. Der § 12 Abs. 2 der Satzung der Landesvereinigung, wonach bei Auflösung der Vereinigung „das bestehende Vermögen im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Landesbehörde für die im § 20 des Milch- und Fettgesetzes genannten Zwecke verwandt“ wird, kann die in Tz. 13 der Landesrichtlinien vorgeschriebene Regelung (Sicherung des Eigentumsrechts) schon deshalb nicht ersetzen, weil durch diese Satzungsbestimmung nur das Vermögen erfaßt wird, das bei Auflösung der Vereinigung noch vorhanden ist.

2. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein (Kap. 08)

269. Die bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein vorgenommene Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Rechnungsprüfung hatte im wesentlichen folgendes Ergebnis:
270. Die Anstalt bewirtschaftet 87,5 ha Land; sie ist gebäudemäßig zweckentsprechend und im allgemeinen auch ausreichend untergebracht. Die durch Kriegseinwirkung verursachten Schäden sind inzwischen beseitigt. Die Ausstattung der einzelnen Institute mit Einrichtungsgegenständen, Instrumenten, Geräten und Maschinen ist beachtlich.
271. Der Personalbestand der Anstalt an Beamten und Angestellten hat sich bei zunächst unzureichender Besetzung vom Jahre 1949 ab von 55 auf 94 im Jahre 1954 erhöht. Während sich die Betriebseinnahmen in dieser Zeit zwischen rund 186 500 DM und 305 400 DM bewegten, sind die Betriebsausgaben durch Lohnerhöhungen für die Betriebsarbeiter (im Rechnungsjahr 1954 = 106 Vollbeschäftigte und 25 Nichtvollbeschäftigte), durch Erweiterung der bewirtschafteten Fläche und zum Teil auch durch die allgemeine Preisentwicklung von Jahr zu Jahr gestiegen. Demgemäß hat sich auch der Zuschuß des Landes ständig erhöht und im Rechnungsjahr 1954 einen Betrag von rund 1 487 000 DM erreicht.
272. Bei der Beurteilung dieser Sachlage muß davon ausgegangen werden, daß es nicht Aufgabe der Anstalt ist, Betriebe zur Erzielung eines möglichst hohen Wirtschaftsgewinns zu unterhalten. Art und Umfang der betrieblichen Maßnahmen sind vielmehr auf die Lehr- und Forschungstätigkeit abgestellt. Dabei müssen auch Arbeiten durchgeführt werden, die an sich unwirtschaftlich sind. Das gilt insbesondere für die wein-, obst- und gartenbauliche Nutzung der Flächen, die sich im Rahmen der Aufgabenstellung der Anstalt

halten muß und daher nicht zu einer vollen Ertragsleistung und ausreichenden Rentabilität führen kann. Auch die Bedeutung der einzelnen Institute kann nicht danach beurteilt werden, in welchem Umfange sie Einnahmen erzielen und ihren Aufwand ausgleichen. Es wäre abwegig, den Wert einer Lehr- und Forschungsanstalt, ihre personalmäßige Ausstattung und ihre Einrichtungen ausschließlich von der Einnahmenseite und der Frage ihrer Rentabilität zu beurteilen.

273. Nach Ansicht des Rechnungshofs haben die von Jahr zu Jahr gestiegenen Aufwendungen des Landes jedoch nunmehr die obere Grenze erreicht. Das trifft sowohl für die personelle Besetzung als auch für die Bemessung der Sach- und der allgemeinen Ausgaben zu. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung der Lehr- und Forschungstätigkeit dürften damit gegeben sein.

3. Landeskulturverwaltung (Kap. 15 und 17)

Flurbereinigung

274. Die Förderung der Flurbereinigung durch Bereitstellung öffentlicher Mittel hat vom Rechnungsjahr 1954 ab durch die stärkere Beteiligung des Bundes eine erhebliche Steigerung erfahren. An Bundes- und Landesmitteln wurden im Rechnungsjahr 1954 rund 8,7 Mio DM bereitgestellt.
275. Der Rechnungshof hat gelegentlich örtlicher Prüfungen bei Kulturämtern auch Flurbereinigungskassen stichprobenweise überprüft und dabei festgestellt, daß die in der Gesamtplanung zunächst nicht berücksichtigte finanzielle Ausweitung dazu geführt hat, daß der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht immer den Bewilligungsbedingungen entsprechend erbracht werden konnte. Bei einem Vergleich der auf Grund der Rechnungen und Belege dieser Kassen ermittelten Ausführungskosten mit den in den Verwendungsnachweisen enthaltenen Angaben sind verschiedentlich Abweichungen festgestellt worden. Es waren teilweise Ausgaben berücksichtigt, die in dem der Bewilligung zugrunde liegenden Zeitraum (Rechnungsjahr) nicht entstanden sind.
276. Zur Vermeidung künftiger Unstimmigkeiten dieser Art hat der Rechnungshof angeregt, die Auflage in den Bewilligungsbedingungen dahin zu ändern, daß der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Landesmittel nicht nur auf das laufende Rechnungsjahr, sondern auf die Zeit von der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres erstreckt wird, damit der Flurbereinigungsbehörde die Möglichkeit des Ausgleichs zwischen den einzelnen Rechnungsjahren gegeben ist. Das Fachministerium hat dieser Anregung entsprochen und im übrigen auf Grund der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs die Kulturämter angewie-

sen, die beihilfefähigen Aufwendungen künftig in Übereinstimmung mit den jährlichen Kassenabschlüssen der Flurbereinigungskassen so zu ermitteln, daß sie jederzeit nachprüfbar sind.

277. Außerdem hat der Rechnungshof bei diesen örtlichen Prüfungen festgestellt, daß die Flurbereinigungskassen im Lande Hessen bisher nicht einheitlich geführt und verwaltet und auch nicht nach einheitlichen Grundsätzen überwacht wurden. Die notwendige Einheitlichkeit ist inzwischen durch die mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft getretene „Kassenanweisung für Flurbereinigungskassen im Lande Hessen“ vom 5. April 1956 hergestellt.

Abschluß der Neusiedlungsverfahren

278. Die seit der Währungsumstellung im Lande Hessen durchgeführten oder in der Durchführung begriffenen Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Neusiedlung, der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe, des Wiederaufbaues kriegszerstörter landwirtschaftlicher Anwesen, der Eingliederung von heimatvertriebenen Landwirten in die Landwirtschaft, der Errichtung von Nebenerwerbsstellen und der Anliegersiedlung haben bis zum Ende des Rechnungsjahres 1955 einen Aufwand an Bundes- und Landesmitteln von annähernd 200 Mio DM erfordert.
279. Der anfänglich beengte Rahmen der Finanzierung hat zur Inanspruchnahme der verschiedensten Geldquellen geführt, so daß die Siedlungsverfahren infolge der Notwendigkeit des Einsatzes zahlreicher, von mehreren Banken verwalteter Kreditarten mit unterschiedlichen Kreditbedingungen von vornherein unerwünscht erschwert wurden. Das hat verständlicherweise bei den Siedlungsbehörden und Siedlungsgesellschaften immer stärker den Wunsch laut werden lassen, die Verwaltung aller Siedlungsmittel bei einem Kreditinstitut zusammenzufassen, wobei die zur Zeit voneinander abweichenden Vergabebedingungen und Leistungstermine sowie die unterschiedliche Fassung der Schuldurkunden vereinheitlicht werden sollen. Die hierauf gerichteten Bestrebungen der zuständigen Stellen werden voraussichtlich demnächst zum Erfolg führen, so daß dann die Voraussetzungen für eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der Durchführung der ländlichen Siedlungsmaßnahmen gegeben sein werden.
280. Der Rechnungshof konnte bisher die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Landesmittel deshalb nicht in dem von ihm geplanten Umfange durchführen, weil die Siedlungsgesellschaften mit den vorgeschriebenen Schlußabrechnungen erheblich im Verzuge sind. Nach seinen Feststellungen hat der Abschluß der Siedlungsverfahren mit der Ein-

leitung neuer Verfahren nicht Schritt gehalten. Er hat deshalb dem Fachministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß ihm angesichts des erheblichen und ständig steigenden Kreditvolumens die durch den Nichtabschluß der Verfahren entstandene Situation nicht unbedenklich erscheine.

281. Die Verwaltung der übereignungsreifen Siedlerstellen verursacht den Siedlungsgesellschaften eine vermeidbare umfangreiche Verwaltungsarbeit. Da unter der Bilanzposition „Siedlungsgüter“ auch die übereignungsreifen Stellen erscheinen müssen, ergeben sich von Jahr zu Jahr höhere Bilanzwerte, die in einem immer stärkeren Mißverhältnis zum Stammkapital stehen und im gleichen Maße das Risiko der Siedlungsgesellschaften wie des Landes erhöhen. Außerdem verschiebt sich der Beginn der richtliniengemäßen Tilgung der Mittel zum Nachteil des Landes.
282. Einer zügigen Übereignung standen bisher die mit der Abwicklung der Bodenreform verbundenen Schwierigkeiten und die Notwendigkeit der Finanzierung von Einzelvorhaben mit Mitteln, deren Bedingungen für die Endfinanzierung einer landwirtschaftlichen Siedlung nicht tragbar waren, entgegen. Das Fachministerium hat diese Hinderungsgründe nunmehr ausgeräumt. Es beabsichtigt daher, bei den Siedlungsgesellschaften auf eine vorrangige Behandlung der Übereignung der Siedlerstellen hinzuwirken.

4. Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 19)

283. Die Sorge um die Erhaltung der vorhandenen Wassermenge und -güte ist mit dem seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts ständig gestiegenen industriellen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bedarf stets größer geworden. Dazu ist das Problem der Reinhaltung der Gewässer gekommen, die in zunehmendem Maße der Verschmutzung durch ungeklärtes Wasser aller Art ausgesetzt sind. Mit dieser Entwicklung hat das Wasserrecht, das zum größten Teil landesrechtlich geregelt ist, nicht Schritt gehalten. Die bundeseinheitliche Neuregelung ist angesichts der Schwierigkeit der Materie noch nicht zum Abschluß gebracht. Das Fehlen von Rahmenvorschriften des Bundes (Art. 75 Abs. 4 GG) hat sich als ein wesentliches Hindernis für die gesetzgeberische Tätigkeit des Landes erwiesen und sich auch in der Richtung ausgewirkt, daß der Wirkungsbereich der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung bisher noch nicht mit der wünschenswerten Klarheit gesetzlich abgegrenzt worden ist.
284. Die kreisfreien Städte unterhalten für die Bearbeitung ihrer wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten eigene Dienststellen. Eine einheitliche Regelung für die Einrichtung entsprechender Stellen in den Landkreisen besteht

- in Hessen nicht. Es würde jedoch, wie sich gelegentlich einer Schlußbesprechung mit dem Fachministerium und dem Regierungspräsidenten in Kassel ergab, durchaus im Sinne der Bestrebungen der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung liegen, wenn auch diejenigen Kreise, die bislang über solche Ämter noch nicht verfügen, derartige Stellen einrichten oder wenigstens für die Überwachung der Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geeignete Fachkräfte einstellen würden. Die Unterhaltung der Wasserläufe und anderer wasserwirtschaftlicher Anlagen verdient nach Ansicht des Rechnungshofs die gleiche Beachtung seitens der Unterhaltspflichtigen und auch seitens der Aufsichtsstellen wie die Verbesserung oder Erweiterung der vorhandenen sowie die Schaffung neuer Anlagen.
285. Generelle und baureife Entwürfe für Wasserversorgungs- und Abwasservorhaben, Flußregelungen und Meliorationen werden sowohl von den Wasserwirtschaftsämtern als auch von den entsprechenden kommunalen Dienststellen und von selbständigen Ingenieuren bearbeitet; gleichzeitig wird in der Regel von diesen Stellen auch die örtliche Aufsicht oder die Oberleitung der Bauausführung ausgeübt.
286. Da das Ausmaß der vorgenannten Leistungen der Wasserwirtschaftsämter für Dritte unter Umständen nicht ohne Auswirkung auf den Umfang der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung bleibt, hält es der Rechnungshof für angebracht, zu bestimmen, inwieweit die Wasserwirtschaftsämter die Bearbeitung von Entwürfen, die örtliche Aufsicht und die Oberleitung der Bauausführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen übernehmen sollen. In einer Stellungnahme zu dieser Frage hat der Fachminister die Auffassung vertreten, daß von der Wasserwirtschaftsverwaltung neben den hydrographischen Arbeiten und den überörtlichen oder übergebietlichen Planungen nur Hoheitsaufgaben wahrzunehmen sind, und daß Entwurfs- und Bauleitungsarbeiten nur in einem solchen Umfange übernommen werden sollen, wie das zur beruflichen Förderung der technischen Bediensteten der Wasserwirtschaftsverwaltung notwendig ist.
287. Mit dieser Einschränkung dürften nach Ansicht des Rechnungshofs keine Bedenken gegen eine Betätigung der Wasserwirtschaftsämter über ihren eigentlichen Aufgabenbereich hinaus bestehen.
288. Die in der Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltrechnung 1952 (Tz. 215 bis 220) behandelte Frage der Gebührenerhebung für Leistungen der Wasserwirtschaftsämter, die im Auftrage Dritter durchgeführt werden, ist inzwischen durch die „Bestimmungen über Entgelt für Leistungen der Wasserwirtschaftsämter“ vom 6. Juni 1956 (St. Anz. S. 622) für das Land Hessen einheitlich geregelt worden.
5. Domänenverwaltung (Kap. 24)
289. Die 1022 ha große Staatsdomäne Beberbeck, Kreis Hofgeismar, wird vom Land selbst bewirtschaftet und als kaufmännisch eingerichteter Regiebetrieb im Sinne des § 15 RHO geführt.
290. Während die Wirtschaftsergebnisse nahezu aller Jahre nicht zu dem erwarteten Gewinn geführt haben, wurde in dem sehr günstigen Wirtschaftsjahr 1953/54 ein Überschuß von 208151,06 DM erzielt. Es sind jedoch im Rechnungsjahr 1954 nur 30000 DM und im folgenden weitere 78151,06 DM abgeführt worden, während der Rest von 100000 DM zurückbehalten wurde. In der Haushaltrechnung 1954 ist dazu folgende Begründung gegeben worden:
- „Weniger, weil von dem im Wirtschaftsjahr 1. Juli 1953/54 tatsächlich erzielten Überschuß von 208151,06 DM wegen des schlechten Erntejahres 1954 nur 30000 DM abgeführt werden konnten.“
- Diese Begründung vermag der Rechnungshof nicht anzuerkennen.
291. Der Haushaltsplan sieht nicht vor, daß der Überschuß des einen mit dem Fehlbetrag eines anderen Wirtschafts- oder Rechnungsjahres aufgerechnet werden kann. Das hier von abweichende, tatsächlich angewandte Verfahren entspricht nicht den Erfordernissen der Übersichtlichkeit, Wahrheit und Klarheit der Haushaltsführung und bedeutet darüber hinaus eine Überschreitung der haushaltrechtlichen Befugnisse der Verwaltung, indem Einnahmen eines Rechnungsjahres zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der nachfolgenden Jahre verwandt werden.
292. Der Haushalt ist so auszuführen, wie es der durch das Haushaltgesetz verabschiedete Plan vorsieht; das bedeutet, daß der Überschuß eines Wirtschaftsjahres in voller Höhe den allgemeinen Landeseinnahmen zugeführt werden muß.
293. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist der Rest des Überschusses aus dem Wirtschaftsjahr 1953/54 in Höhe von 100000 DM noch abzuführen und bei Kap. 09 24 Titel 25a zu vereinnahmen. Unabhängig davon kann der Wirtschaftsverlust des Wirtschaftsjahres 1954/55 nur durch eine entsprechende Haushaltsausgabe gedeckt werden.
294. Der Rechnungshof hat angeregt, für den Verkehr mit der Staatshauptkasse ein Guthabenbuch gemäß § 46 VKO einzurichten, das einmalig zur Verstärkung des eigenen Kassenbestandes und zur Deckung von Wirtschaftsverlusten mit einem aus Betriebseinnahmen laufend auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllenden Betrag auszustatten wäre.
295. Der die vorstehende Angelegenheit betreffende Schriftwechsel mit dem Fachministerium ist noch nicht abgeschlossen.

6. Forstverwaltung (Kap. 51 bis 55)

Ausbau des Prüfungsverfahrens

296. In der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 hat der Rechnungshof zum Ausdruck gebracht, daß er bei der örtlichen Prüfung von Forstämtern dazu übergehen konnte, den forstlichen Wirtschaftsbetrieb als solchen mehr und mehr in den Mittelpunkt seiner Prüfungstätigkeit zu stellen. Im Laufe des Geschäftsjahres 1955/1956 konnte diese Art der Prüfung weiter ausgebaut und vervollkommen werden. Es wurden bei insgesamt 20 Forstämtern Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Rechnungsprüfungen durchgeführt, die sich jeweils auf drei, vier benachbarte Ämter mit etwa gleichgelagerten Verhältnissen erstreckten. Dabei ergaben sich unter Berücksichtigung der Landes- und Bezirksdurchschnittszahlen wertvolle Vergleichsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Holzpreise, der Holzwerbungs-, Kultur- und Wegebaukosten, des Arbeitskräfteeinsatzes usw., die in den anschließenden Schlußbesprechungen betriebswirtschaftlich ausgewertet wurden. Die so gewonnenen Erkenntnisse führten, auf den einzelnen forstlichen Wirtschaftsbetrieb bezogen, zu der Erörterung möglicher Einsparungen oder notwendiger Ausgaben zur Erzielung einer besseren Rentabilität.

Betriebsregelungen für die Forstämter

297. Die durch die großräumigen Betriebsflächen und die zwischen der Begründung der Bestände und der Ernte des Holzes liegende erhebliche Zeitspanne bedingte Eigenart der Forstwirtschaft erfordert die Festlegung der Wirtschafts- und Betriebsziele jedes Betriebsverbandes über einen längeren Zeitraum. Das geschieht in den sogenannten Forsteinrichtungswerken, die in erster Linie die Nachhaltigkeit der Nutzung und die erforderliche räumliche Ordnung im Walde gewährleisten sollen. Bei einem großen Teil der Forstämter sind diese Betriebsregelungen bereits seit längerer Zeit abgelaufen und noch nicht durch neue ersetzt worden. In den davon betroffenen Betrieben wird der Holzeinschlag deshalb noch nach der Bestandsaufnahme vom 1. Oktober 1946 unter Zugrundelegung des abgewandelten Heyersatzes ausgeführt. Der auf diese Weise ermittelte jährliche Hiebssatz liegt vielfach unter dem nachhaltigen Abnutzungssatz, der bei der neuen Betriebsregelung ermittelt wird. Davon abgesehen kann der Hiebssatz nach der Heyer'schen Formel in verschiedenen Betrieben deshalb nicht mehr angewandt werden, weil die Bestände infolge der Überhiebe in der Kriegs- und Nachkriegszeit, infolge Borkenkäferbefalls, Windfalls und Schneebruchs zum Teil stark dezimiert und verlichtet worden sind.
298. Unter diesen Umständen dürfte die Ausstattung der Forstämter mit neuen Betriebs-

regelungen vordringlich sein. Die Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt ist von dem Fachministerium angewiesen worden, die Forsteinrichtung so zu betreiben, daß alle Forstämter bis Ende des Jahres 1960 mit neuen Betriebswerken versehen sind.

Waldarbeiterverhältnisse

299. Bei einer beachtlichen Anzahl von Forstämtern, namentlich im südhessischen Raum, besteht bereits zur Zeit ein erheblicher Mangel an Waldarbeitern und zum Teil auch an Kulturarbeiterinnen. Auch die Heranziehung von Nachwuchskräften (Waldarbeiterlehrlingen) stößt mehr und mehr auf Schwierigkeiten, so daß eine sich laufend verstärkende Überalterung der Waldarbeiter zu verzeichnen ist. Das ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die ländlichen Arbeitskräfte, die bisher als Waldarbeiter tätig waren, in die Betriebe der benachbarten Industrie deshalb abwandern, weil ihnen dort höhere Löhne und zum Teil angenehmere Arbeitsbedingungen geboten werden. Ein weiterer Anreiz ist besonders dann gegeben, wenn die Industrie gute Wohnmöglichkeiten schafft und für günstige Verkehrsbedingungen zu den Arbeitsstätten sorgt.
300. Infolge des Fehlens ortsansässiger Waldarbeiter war die Forstverwaltung bereits gezwungen, freie Arbeitskräfte aus Oberhessen an Brennpunkten des Holzeinschlags im südhessischen Raum einzusetzen. Dadurch lassen sich erhöhte Werbungskosten (Fahrkosten, Auswärtsentschädigungen, Übernachtungs- und zusätzliche Betreuungsgelder) nicht vermeiden. Von einem Forstamt mußte für den Einschlag sogar ein Unternehmer herangezogen werden, um diese Arbeiten rechtzeitig durchführen zu können, ein Verfahren, das mit betrieblichen Schäden erheblicher Art verbunden sein kann.
301. Dieser nicht ernst genug zu nehmenden Entwicklung kann in diesen Bezirken wirksam nur dadurch begegnet werden, daß die Voraussetzungen für die Beschäftigung eines ausreichenden Stammes von ständigen Waldfacharbeitern geschaffen werden, der — mit arbeiterleichternden und arbeitsfördernden Geräten und Werkzeugen ausreichend versehen — bei einem den schwierigen Arbeitsverhältnissen angepaßten Lohn das ganze Jahr hindurch der Waldarbeit nachgehen kann. Auch der verstärkte Bau von Waldarbeitergehöften mit der Ermöglichung der Pachtung von Wirtschaftsland dürfte dazu beitragen, den Waldarbeiter bodenständig zu machen und ihn in gewissem Umfange an den Forstbetrieb zu binden. Schließlich wird sich auch eine durch entsprechende Verlautbarungen zu fördernde stärkere Teilnahme an den Lehrgängen für Waldarbeiter in den drei hessischen Lehrbetrieben für Waldarbeit, in denen die Arbeitskräfte mit der neuzeitlichen

Arbeitstechnik, den rationellen Arbeitsmethoden und arbeitsfördernden Geräten und Werkzeugen vertraut gemacht werden, in dieser Hinsicht positiv auswirken.

Forstkulturen und Forstschädlinge

302. Der insbesondere durch die Überhiebe in der Kriegs- und Nachkriegszeit verursachte Nachholbedarf an Kulturen kann im allgemeinen als befriedigt gelten. Jedoch müssen vielerorts mißlungene Kulturen aus dieser Zeit noch neu begründet oder in weitgehendem Umfange nachgebessert werden.
303. Besondere Verhältnisse liegen insoweit in der Rhein-Main-Ebene vor. Hier stößt die Begründung von Kulturen oft auf erhebliche Schwierigkeiten, da durch tierische und pflanzliche Schädlinge Ausfälle in einem ungewöhnlichen Ausmaß zu verzeichnen sind. Außerdem treten hier Frühjahrstrocknis und Spätfröste auf. Das hatte zur Folge, daß Kulturen unter Umständen mehrere Male begründet werden mußten.
304. Zur Vermeidung des dadurch entstehenden beachtlichen Kostenaufwands hat die Forstverwaltung in den hiervon betroffenen Revieren anstelle des bisher üblichen Verfahrens der Neubegründung auf Streifenkulturen das Vollumbruchverfahren zur Anwendung gebracht. Dies war jedoch erst möglich, nachdem Großgeräte zur Stockrodung und Planierung durch private Unternehmer, teilweise auch durch amerikanische technische Einheiten eingesetzt werden konnten. Durch dieses Verfahren war es möglich, die Schädlinge, insbesondere die Engerlinge, in einem bisher nicht gekannten Maße zu bekämpfen und durch die damit verbundene Bodenvorbereitung die Voraussetzungen für das Gelingen der Kulturen weitgehend zu schaffen. Der dadurch verursachte erhöhte Kostenaufwand wird durch die Schaffung krisenfester Kulturen mehr als wettgemacht.
305. In den letzten Jahren sind die Forstämter, teilweise auch aus Mangel an Arbeitskräften, mehr und mehr dazu übergegangen, anstelle der manuellen Arbeit Fräsen bei den Kulturarbeiten zu verwenden, soweit die Bodenverhältnisse das zuließen. Dadurch konnten die Ausgaben für Wiederaufforstungen und Pflegemaßnahmen bei diesen Forstämtern zum Teil nicht unerheblich gesenkt werden. Aufforstungsprojekt Nieder-Roden
306. Im Forstamtsbereich Dudenhofen wird das im September 1953 vom Landtag beschlossene Aufbauprojekt Nieder-Roden — etwa 400 ha — nach einem Zehnjahresplan ab Forstwirtschaftsjahr 1954 bislang mit gutem Erfolg durchgeführt. Die vorgeschriebene jährliche Aufforstungsquote beträgt 40 ha und erfordert einen Kostenaufwand von etwa 120 000 DM. Anfänglich stieß die Neubegründung dieser Kulturen auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Flächen waren durch die lange

Freilage und rücksichtslose Streunutzung ausgehagert und humusarm sowie stark englingsverseucht. Zum großen Teil waren sie mit dichtem Heideüberzug bewachsen, der eine starke Feuchtigkeitskonkurrenz gegenüber den eingebrachten Kulturen darstellt. Viele Parzellen waren mit wertlosem Kiefern-anflug (Küsseln) bestockt, der vor der Inkulturnahme geräumt werden mußte. Außerdem ist die Oberflächenverdunstung während der Vegetationszeit wesentlich höher als der Niederschlag, so daß die Kulturen zwangsläufig unter der Trockenheit leiden. Schließlich mangelte es auch an männlichen und weiblichen Arbeitskräften.

307. Diese Schwierigkeiten konnten mit dem alt-hergebrachten Kulturverfahren auch wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht bewältigt werden. Deshalb wurde, da ein Unternehmer mit modernen Geräten zur Stockrodung nicht herangezogen werden konnte, ein Maschinenpark mit den erforderlichen Geräten eingerichtet. Zur Zeit der örtlichen Prüfung waren Maschinen und Geräte im Werte von etwa 50 000 DM angeschafft und dafür eine Gerätehalle in einfacher aber zweckmäßiger Bauweise erstellt.
308. Der Rechnungshof hat aus diesem Anlaß die Frage geprüft, ob für Forstämter der Rhein-Main-Ebene, bei denen Verhältnisse vorliegen, die ebenfalls einen Vollumbruch zur Begründung möglichst krisenfester Bestände erfordern, Maschinen anzuschaffen oder ob dafür vorhandene Unternehmer mit ihren Geräten einzusetzen sind. Er vertritt die Auffassung, daß Maschinen von Staats wegen nur dann beschafft werden sollten, wenn ein Unternehmer mit geeigneten modernen Geräten zu einem angemessenen Preis nicht herangezogen werden kann und wenn der Umfang der Flächen den Einsatz rechtfertigt.

Forstwegebau

309. Das Forstwegenetz ist im allgemeinen ausreichend, der Zustand der Wege jedoch nicht überall befriedigend. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die frühere meist leichte Wegebauweise den steigenden Anforderungen der motorisierten Holzabfuhr mit schweren Lasten nicht standhält. Dieser Entwicklung ist besondere Beachtung beizumessen, weil die Gewährleistung ausreichender Holzabfuhrverhältnisse für die Erzielung angemessener Holzpreise von wesentlicher Bedeutung ist.
310. Die Forstverwaltung ist in begrenztem Umfange dazu übergegangen, stark beanspruchte Hauptwirtschafts- und Verbindungswege in Betonbauweise auszuführen. Die Betonstraße soll bei dem feuchten Waldklima besonders geeignet sein, auch eine lange Lebensdauer haben und im Verhältnis zu anderen Straßenbauarten geringe Instandhaltungskosten er-

fordern. Sie sollte jedoch nur da gebaut werden, wo eine mit Sicherheit zu erwartende starke und dauernde Benutzung die erheblichen Anlagekosten rechtfertigt.

311. Neuerdings wird in Süddeutschland ein neuzeitliches Forstwegebauverfahren erprobt, bei dem die bisher durch die Verspannung der Packlagesteine erreichte Tragkraft durch die sogenannte Stabilisierung des Untergrundes ersetzt wird, auf dem Übertragungsschichten und Verschleißdecken aus maschinell einbaufähigen Materialien aufgebracht werden. Dieser Wegebau soll bereits bei der Forstverwaltung in Österreich mit Erfolg angewandt und erheblich billiger in der Anlage und in der Unterhaltung sein als die bisherigen Arten. Die Bauweise erfordert jedoch die Anschaffung kostspieliger Maschinen, die allerdings für mehrere Forstämter angesetzt werden könnten. Auch im Lande Hessen wird diese Wegebauweise seit einigen Monaten erprobt; abschließende Erfahrungen liegen noch nicht vor. Der Rechnungshof wird bei seinen örtlichen Prüfungen den Wegebaumaßnahmen besondere Beachtung schenken.
312. Bei einer Reihe von Forstämtern sind aus Anlaß von Manövern der amerikanischen Truppen zum Teil sehr erhebliche Schäden an den Forstwegen verursacht worden, deren Beseitigung mit bedeutenden Kosten verbunden ist. Sie mußten bisher in der Hauptsache den planmäßigen Wegebaumitteln vorlageweise entnommen werden, da die hierfür in Betracht kommenden Bundesmittel meist sehr verspätet eingingen. Das soll in erster Linie an dem sehr komplizierten Nachweisverfahren liegen, dessen Vereinfachung im Interesse aller durch Schäden dieser Art betroffenen Länder liegen dürfte.

Überprüfung der örtlichen Mietwerte für Forstgebäude im Bezirk Darmstadt

313. Nach dem Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 4. Mai 1953 sind die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen usw. vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9ff. Nr. 2633 bis 2635) auch auf die Forstgebäude im Bezirk Darmstadt anzuwenden, während sie in den früher preußischen Gebietsteilen bereits galten. Um die erforderliche Einheitlichkeit zu erreichen, sind die seither geltenden althessischen Bestimmungen diesen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1954 angeglichen worden. Dadurch wurde eine Überprüfung bzw. Neufestsetzung der örtlichen Mietwerte sowohl für die Dienst- und Werkdienstwohnungen als auch für die landeseigenen Mietwohnungen der Forstverwaltung erforderlich.
314. Die Mietwertberechnungen sind auf Antrag der Forstämter durch die zuständigen Staatsbauämter aufzustellen und der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main zur Prüfung vorzulegen.

315. Diese Regelung hat durch die Überprüfung von einigen hundert Mietfestsetzungen zu einem beträchtlichen Arbeitsanfall geführt, dessen Bewältigung mit den vorhandenen Kräften in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird. Hinzu kommt, daß auch die Mietpreisbehörden zu beteiligen sind, wodurch eine weitere Verzögerung entsteht. Bisher konnten nur etwa 5 bis 10% der anstehenden Fälle abgewickelt werden.

316. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten vorweg die Mietwerte in den Fällen überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt werden, in denen eine Steigerung der Miete zu erwarten ist. Bei einer weiteren Verzögerung ist in diesen Fällen mit einer Minderung der Mieteinnahmen für einen längeren Zeitraum und, wie die Erfahrung gelehrt hat, mit Schwierigkeiten bei der Nachforderung von Mietbeträgen zu rechnen.

Baubestandsbücher für die Forstgebäude

317. Baubestandsbücher für die Forstgebäude sind im Bezirk Darmstadt von den Staatsbauämtern bisher nur in geringer Zahl erstellt worden. Ihre baldige Aufstellung ist deshalb sehr erwünscht, weil sie erfahrungsgemäß für die bauliche Betreuung der staatlichen Gebäude eine wertvolle Unterlage darstellen und eine ordnungsgemäße Erfassung des vorhandenen Bauinventars einschließlich der Einrichtungsgegenstände ermöglichen.
318. Soweit vom Rechnungshof festgestellt werden konnte, stehen für die Erstellung der Baubestandsbücher ausreichende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Außerdem wird der für die Arbeiten festgesetzte Betrag als nicht ausreichend bezeichnet, so daß geeignete Kräfte für die Aufstellung der Baubestandsunterlagen nicht in genügender Anzahl gewonnen werden können.
319. Der Rechnungshof hält es für erforderlich, daß die zuständigen Stellen dieser Angelegenheit ihre besondere Beachtung schenken. Es wäre zu erwägen, ob sich eine Verminderung des Umfangs und eine einfachere Ausgestaltung, insbesondere bei der Bebilderung, vertreten und dadurch die Kosten senken ließen.

VII. Haushalt des Landespersonalamts

— Epl. 12 —

Landespersonalamt (Kap. 01)

320. Das Landespersonalamt hat zahlreiche Rechnungen für Lieferungen und Leistungen monatelang liegen lassen, bevor es Auszahlungsanordnungen erteilte. Eine Anzahl schon im Rechnungsjahr 1953 — zum Teil seit November 1953 — fällig gewesener Rechnungen ist erst zu Beginn des Rechnungsjahres 1954 aus Mitteln dieses Rechnungsjahres beglichen worden. Folgende Beträge, die im Laufe des Rechnungsjahres 1953 und aus Mitteln dieses Rechnungsjahres hätten

bezahlt werden müssen, wurden erst im Rechnungsjahr 1954 zur Zahlung angewiesen:

bei Titel 201 rund 608 DM
 bei Titel 202 rund 585 DM
 bei Titel 206 rund 2136 DM
 zusammen rund 3329 DM

Diese Beträge erreichen 15, 29 und 25 v. H. der im Rechnungsjahr 1953 bei den jeweiligen Titeln veranschlagt gewesenen Haushaltsmittel. Das Landespersonalamt führt die nicht rechtzeitige Begleichung der Rechnungen auf die Betriebsmittelbewirtschaftung und größere Anschaffungen von Schreibmaschinen zurück.

321. Das vom Landespersonalamt geübte Verfahren verstieß gegen § 32 RHO und mußte beanstandet werden. Nach dieser Vorschrift müssen die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Das bedeutet, daß im Laufe des Rechnungsjahres nicht mehr Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden dürfen, als mit den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln erfüllt werden können. Den Lieferanten kann nicht zugemutet werden, monatelang auf Begleichung ihrer Rechnungen zu warten. Abgesehen hiervon ist ein solches Verfahren dem Ansehen des Landes abträglich. Wenn gegen Ende des Rechnungsjahres noch Ausgaben notwendig werden und die Haushaltsmittel trotz sparsamster Bewirtschaftung erschöpft sind, so ist nach § 33 RHO zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Maßnahmen, durch welche für das Land Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, die vorherige Zustimmung des Ministers der Finanzen einzuholen. Das Landespersonalamt hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Es hat zugesagt, die haushaltrechtlichen Bestimmungen künftig zu beachten.

VIII. Haushalt der Landesschuld — Epl. 13 —

322. Die von dem Rechnungshof auf Ansuchen des Landesschuldenausschusses und des Unterausschusses des Haushaltsausschusses für Fragen der Landesschulden vorgenommene Nachprüfung der Verwaltung der Landesschuld und der Schuldbuchführung im Rechnungsjahr 1954 (vgl. auch Bericht des Landesschuldenausschusses für das Rechnungsjahr 1954 an den Landtag — Drucks. Abt. I Nr. 402 —) gab diesem Veranlassung, Fragen
1. der sachlichen Gliederung des Landesschuldbuchs
 2. der künftigen Gestaltung des Epl. 13 — Landesschuld —
 3. der Buchungstechnik der Landesschuldenverwaltung

mit dem Minister der Finanzen zu erörtern und hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

Zu den Ziffern 1 und 2:

323. Die sachliche Gliederung der Schulden der Gemeinden und damit das Kontensystem der kommunalen Schuldbuchführung ist durch den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 4. September 1937 — RMBIIV. S. 1460 — verbindlich geregelt. Für das Land bestehen derartige Vorschriften nicht, so daß die Gliederung nach Zweckmäßigkeitgesichtspunkten vorzunehmen ist. Für eine solche bieten sich nachstehende Möglichkeiten:

- a) Gliederung nach den Quellen der Verschuldung (z. B. Schulden gegenüber Gebietskörperschaften, Schulden aus öffentlichen Sondermitteln, Schulden aus Kreditmarktmitteln usw.)
- b) Gliederung nach dem Verwendungszweck der aufgenommenen Schulden (z. B. Wohnungs- und Siedlungsbau, Straßenbau, Wasserwirtschaft usw.)
- c) Gliederung nach Schuldenarten
 - aa) nach der rechtlichen Form (z. B. Anleiheverbindlichkeiten, Schuldscheindarlehen, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden usw.)
 - bb) nach der Fälligkeit (z. B. kurz-, mittel- oder langfristige Schulden, schwebende und fundierte Schuld)
 - cc) nach den Kreditermächtigungen, die den Schuld aufnehmen zugrunde liegen.

324. Für das Landesschuldbuch ist in den zurückliegenden Jahren eine Gliederungsfolge nach Schuldenarten, und zwar nach der rechtlichen Form der Schulden gewählt worden. Durch das Kontensystem der Schuldbuchführung werden demnach die Landesverbindlichkeiten in Schuldbuchforderungen aus Anleihen, Ausgleichsforderungen (unterteilt nach Zinssätzen), Sonderausgleichsforderungen, Entschädigungsforderungen für Landabgeber nach den Siedlungsgesetzen, Darlehen und Krediten, Entschädigungsforderungen nach dem Gesetz zur Durchführung des Londoner Schuldensabkommens, Anleiheverbindlichkeiten, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden usw. gruppiert. Für den Haushalt der Landesschuld wurde dagegen teils die Gliederung nach dem Verwendungszweck der Darlehen (Buchstabe b), teils die Gliederung nach Schuldenarten (Buchstabe c) gewählt. Bei dieser Sachlage bereitet es bei den laufenden Arbeiten der Landesschuldenverwaltung und bei Prüfungen immer wieder Schwierigkeiten, einzelnen sich nach dem Landesschuldbuch ergebenden Gruppen von Verbindlichkeiten die zugehörigen Rechnungsbeträge nach der Haushaltsrechnung (Zins- und Tilgungsleistungen sowie sonstige Aufwendungen) zuzuordnen. Hinzu kommt, daß für den Abschluß des Landesschuldbuchs (Übersicht der Staats-

schuld am Ende des Rechnungsjahres) eine Gliederungsfolge gewählt wurde, die weder der des Haushalts der Landesschuld, noch der des Landesschuldbuchs entspricht. Um den erwähnten Bücherabschluß zu erstellen, müssen daher die einzelnen Schuldposten wiederum in einer völlig neuen Reihenfolge gruppiert werden. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, für Haushaltsplan, Landesschuldbuch und dessen Abschluß dieselbe Gliederung zu wählen, diese dann grundsätzlich beizubehalten und sie lediglich entsprechend den Bedürfnissen zu ergänzen. Der Minister der Finanzen hat daraufhin mitgeteilt, daß eine Neugestaltung des Haushaltsplans beabsichtigt sei.

Zu Ziffer 3:

325. Während das Landesschuldbuch für Ausgleichsforderungen bereits seit seiner Anlegung in Karteiform geführt wird, wurden die übrigen Schuldbuchabteilungen in Form gebundener Bücher geführt. Bei der anhaltenden Zunahme der Neuverschuldung des Landes sind diese Bücher unübersichtlich geworden. Der Rechnungshof hat daher angeregt, gebundene Bücher nur bei solchen Schuldengruppen beizubehalten, bei denen Zugänge nicht mehr zu erwarten sind. Im übrigen hat er die Verwendung von Karteien empfohlen und Vorschläge für deren Einrichtung unterbreitet (Anbringung finanzstatistischer Kennziffern u. ä. m.). Der Rechnungshof hat ferner vorgeschlagen, nicht nur für die Errechnung der Tilgungen für Ausgleichsforderungen (vgl. Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 — BGBl. I S. 507), sondern auch für die laufende Fortschreibung der einzelnen Schuldbeträge Lochkartenmaschinen zu verwenden. Die Landesschuldenverwaltung beabsichtigt, das vorgeschlagene Verfahren zu erproben.

IX. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 —

326. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurden in verschiedenen Fällen Geschädigten gewährte Darlehen, die Vermögensforderungen des Landes darstellen, in den Rechnungen nur mangelhaft nachgewiesen. Es wurde darauf hingewirkt, daß sämtliche Darlehen künftig mit ihrem jeweiligen Stand neben den vereinnahmten Zinsen und Tilgungsbeträgen in den Rechnungen erscheinen.
327. Der ehemalige Wiedergutmachungsfonds, der im Jahre 1948 rund 60 000 000 RM betragen hatte, war zunächst auf 3 900 000 DM (davon 300 000 DM Anlagekonto) umgestellt worden. Nachdem später die Einnahmen des Wiedergutmachungsfonds bei der Berechnung der Erstaussstattung des Landes nach § 15 WG berücksichtigt worden waren, wurde im Jahre 1954 nachträglich auf die Umstellung rückwirkend verzichtet. Der umgestellte Betrag

wurde im Wege der Aufrechnung an die Landeszentralbank zurückgezahlt. Trotzdem wurden nach wie vor jährlich 15385 DM Zinsen von 307 700 DM Frankfurter Hypothekbank-Pfandbriefen, die aus dem Anlagekonto des Wiedergutmachungsfonds erworben worden waren, zugunsten der Wiedergutmachung vereinnahmt. Sie hätten der Allgemeinen Vermögensverwaltung des Landes zufließen müssen. Die Bereinigung der Angelegenheit wurde veranlaßt.

X. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

1. Verwaltung der Landessteuern
durch die Oberfinanzdirektion,
die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)

Ergebnisse örtlicher Prüfungen bei Finanzämtern

328. Seit Vorlage der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1953 hat der Rechnungshof seine Prüfungen bei Finanzämtern und Zollämtern fortgesetzt. Er prüfte acht Finanzämter, darunter zwei große, sowie zehn Zollämter; letztere lediglich bezüglich der Biersteuer, die dem Land zufließt. An vier Prüfungen bei Finanzämtern hat sich der Bundesrechnungshof beteiligt.
329. Im gleichen Zeitraum hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main gemäß dem gemeinsamen Erlaß des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs des Landes Hessen vom 4./13. April 1955 bei drei Finanzämtern vollständige und bei drei anderen Finanzämtern eingeschränkte Vorprüfungen durchgeführt.
330. Bei den Prüfungen stand wie bisher die Überprüfung der Veranlagung der V-Steuer*), und zwar der Veranlagungszeiträume 1953 und 1954 im Vordergrund. Ferner wurden Einheitsbewertung, Betriebsprüfung, Fahndung, Bearbeitung der Straffälle, Erledigung von Rechtsmitteln und anderes mehr überprüft. Besonderes Augenmerk wurde auch auf den Stand der Erhebung und Beitreibung gerichtet, sowie auf die Frage, ob die Organisation des Amtes gut und zweckdienlich war.
331. Wie festgestellt wurde, waren die Ämter durchweg ausreichend mit guten Erläuterungswerken und einschlägigem Fachschrifttum ausgestattet. Vielfach waren den Finanzämtern auch neue und bessere Schreib- und Rechenmaschinen zur Verfügung gestellt worden. Bei der Ausstattung mit Mobiliar konnte bisweilen nur in bescheidenem Umfang geholfen werden.
332. Die Unterbringungsverhältnisse lassen bei vielen Finanzämtern zu wünschen übrig. Die häufig vor 20 oder mehr Jahren erstellten Gebäude reichen für das zwangsläufig ver-

*) V-Steuern im Sinne der Buchungsordnung sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Vermögensteuer, die Kirchensteuer und die Abgabe Notopfer Berlin.

mehrte Personal nicht mehr aus, das für die vielfältigen steuerlichen Aufgaben benötigt wird. Diese Raumknappheit erschwert oft die Arbeit in den einzelnen Dienststellen erheblich.

333. Hatte man vielfach von der sogenannten großen Steuerreform, die mit der Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 in Kraft trat, nicht nur eine Senkung der Steuern ihrer Höhe nach, sondern auch eine Reform der steuerlichen Gesetzgebung in der Richtung erhofft, daß diese wesentlich vereinfacht werde, und zwar sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch der Finanzämter selbst, so hat sich diese Hoffnung leider nicht erfüllt. Das vorgenannte Gesetz, das am gleichen Tage ergangene Gesetz zur Erhebung der Abgabe Notopfer Berlin, das fünfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. September 1954 und nicht zuletzt das Verkehrsfinanzgesetz vom 6. April 1955 haben zwar zahlreiche und zum Teil einschneidende Änderungen, aber keine Vereinfachung des bisherigen Steuerrechts gebracht. Die häufigen Änderungen der Steuergesetzgebung mit ihrer Fülle von neuen Richtlinien und Erlassen erschweren die Arbeit der Finanzämter erheblich.
334. Wie die örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs ergaben, traten im Jahre 1956 vor allem bei den Lohnsteuerstellen der großen und mittleren Ämter oft Schwierigkeiten in der Bewältigung der Arbeit ein. In den Städten, die industrielle Schwerpunkte sind, hat im Zuge der Vollbeschäftigung die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer weiterhin erheblich zugenommen. Dem entsprach eine größere Zahl von Anträgen auf Lohnsteuerermäßigung für 1956 oder auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für 1955. Da ferner die einschlägigen lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen verwickelter geworden sind, erforderte die Bearbeitung dieser Anträge oft einen weit erheblicheren Zeitaufwand als in früheren Jahren, in denen es noch mehr pauschalisierte Lohnsteuerfälle gegeben hatte.
335. Die angeführte Massierung der Arbeit auf dem Gebiet der Lohnsteuer hat bei vielen Finanzämtern dazu geführt, daß andere lohnsteuerliche Arbeiten in Rückstand kamen, vor allem die für den Lohnsteueraußendienst eingeteilten Bediensteten den größeren Teil des Jahres im Lohnsteuerinnendienst mitarbeiten mußten. Wie bereits im Vorjahr, mußte der Rechnungshof auch in diesem Jahr bei den von ihm geprüften Finanzämtern feststellen, daß keines von ihnen an Lohnsteueraußenprüfungen sein Soll erreicht hat. Die meisten Ämter sind von diesem Ziel weit entfernt. Gute Lohnsteuerprüfungen führen aber erfahrungsgemäß zu beachtlichen Steuernachholungen und dienen zugleich der Belehrung der Arbeitgeber auf dem Gebiet der Lohnsteuer. Der Rechnungshof hat daher bei seinen Prüfungen darauf hingewiesen, daß es dringend erforderlich ist, bei erster Möglichkeit die unterlassenen Lohnsteueraußenprüfungen in verstärktem Umfang wieder aufzunehmen und hierzu gegebenenfalls auch geeignete Kräfte aus dem Innendienst heranzuziehen.
336. Auch die Veranlagungsstellen waren infolge der Überlastung der Lohnsteuerstellen häufig insofern in Mitleidenschaft gezogen, als sie entweder Kräfte für die Massenarbeit in den Lohnsteuerstellen zur Verfügung stellen mußten oder selbst Lohnsteuerfälle zur Erledigung zugeteilt bekamen. Bei ihrer starken Arbeitsbelastung und der vielfältigen Arbeitserschwerung infolge der häufigen Änderungen der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften ist es daher nicht überraschend, daß der Rechnungshof bei seinen örtlichen Prüfungen anhand der Akten und Unterlagen häufig Fehler, Unterlassungen oder sonstige Mängel in der Durchführung der Besteuerung festgestellt hat. Oft wurden z. B. die Erklärungen zur Einkommen- oder Umsatzsteuer ohne eine kalkulatorische Überprüfung unbeantwortet als richtig hingenommen und den Veranlagungen zugrunde gelegt. Bisweilen nahm der Veranlagungsbeamte zwar Unklarheiten in der Steuererklärung wahr, beschränkte sich aber auf eine Notiz mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Betriebsprüfung. Ein solches Verfahren ist nur dann vertretbar, wenn wirklich eine Betriebsprüfung in nächster Zeit vorgesehen ist. Falls dies aber nicht der Fall war, und dies war die Regel, war es Verpflichtung des Finanzamts, vor Durchführung der Veranlagung die aufgetretenen Zweifel zu klären, die Lücken zu schließen, Beanstandungen zu erheben oder gegebenenfalls Ergänzungsschätzungen vorzunehmen.
337. Insgesamt gesehen war es eine große Zahl von Veranlagungsfällen, in denen der Rechnungshof Anregungen zu Fehlerberichtigungen, zur Aufklärung unklarer Tatbestände, zu dringend gebotenen Betriebsprüfungen usw. geben mußte, um dem Ziel der steuerlichen Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit zu dienen und zugleich die Bediensteten der Finanzämter zu einer noch besseren Veranlagungsarbeit anzuregen.
338. Als ein wesentlicher Mangel muß es bezeichnet werden, daß die Finanzämter fast durchweg noch zu wenig Betriebsprüfer einsetzen können. Denn sehr oft vermag nur eine gründlich durchgeführte Betriebsprüfung zu klären, ob die Steuererklärungen und deren Anlagen stimmen oder welche Mängel sie aufweisen. Vor allem aus Mangel an geeignetem Personal sind die Betriebsprüfungsstellen von ihrer Sollerfüllung oft noch weit entfernt. Der Gewinnung tüchtiger Betriebsprüfer und der

Schließung dieser Personallücke sollte daher stete Aufmerksamkeit gewidmet werden.

339. Während bei den neuerdings geprüften Ämtern die Einheitsbewertung nur seltener zu Beanstandungen Anlaß gab, auch die Finanzkassen mit ihren Arbeiten meist auf dem laufenden waren und zugleich die Mahntätigkeit nicht versäumten, wurden mehrfach Arbeitsrückstände bei den Kraftfahrzeugsteuerstellen festgestellt. Die Ursache dafür war vor allem die erhebliche Vermehrung der Zahl der Kraftfahrzeughalter.
340. Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, daß der Wegfall der Umsatzbesteuerung der Landwirtschaft ab 1. April 1956 und neuestens der Wegfall des Notopfers Berlin ab 1. Oktober 1956 für alle nicht Körperschaftsteuerpflichtigen zwar eine gewisse Entlastung der Verwaltung mit sich bringt, aber nicht entscheidend zu einer Verminderung der Arbeitsbelastung der Finanzämter beitragen wird.
341. Bezüglich der Organisation der im Jahre 1955 überprüften Finanzämter hatte der Rechnungshof keine Beanstandungen wesentlicher Art zu erheben, doch vermochte er oftmals durch Ratschläge und Verbesserungsvorschläge an Ort und Stelle zu helfen und damit zugleich für eine weitere Intensivierung der Arbeiten zu sorgen.
342. Nach den Berichten der Finanzämter erbrachten die durch die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs veranlaßten Anregungen zu Berichtigungen und vordringlichen Betriebsprüfungen seit Erstellung der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 2,9 Mio DM rechtskräftig festgesetzte Mehrsteuern. Noch wesentlicher als dieses unmittelbare Mehr an Steuereinnahmen dürfte aber für die überprüften Finanzämter der Vorteil sein, daß ihre Bediensteten die aufgezeigten Mängel und Fehler künftig vermeiden. Hinzu kommt, daß die vom Rechnungshof während der örtlichen Prüfungen gegebenen Hinweise und Anregungen dazu beitragen, eine gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung sicherzustellen und die Arbeit der Finanzämter zu erleichtern.
- Vorarbeiten für den Übergang zum Lochkartenverfahren; versuchsweise Führung der Steuerkonten in Kontokorrentform
343. Der Rechnungshof hat in Abschnitt B VII 1 unter Buchstabe b) seiner Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 (Tz. 307 bis 315) über die Ergebnisse des Versuchs beim Finanzamt Frankfurt/Main-West mit der Anwendung des Lochkartenverfahrens in der Steuerverwaltung berichtet. Im Schlußabsatz dieses Berichts ist darauf hingewiesen, daß im zweiten Abschnitt des Versuchs erprobt werden soll, wie sich noch andere Finanzämter an die Lochkartenstelle des Finanzamts Frankfurt/Main-West anschließen lassen und

wo die Grenzen für ein zweckmäßiges und wirtschaftliches Zusammenwirken liegen. Im Rahmen dieses Versuchsabschnitts ist inzwischen das neu errichtete Finanzamt Frankfurt/Main-Börse in das Verfahren einbezogen worden. Zum 1. Januar 1957 sollen die Frankfurter Finanzämter Mitte und Außenbezirk an die Lochkartenstelle angeschlossen werden. Auch ist erwogen, die steuerstatistischen Arbeiten der Lochkartenstelle zu übertragen. Der für April 1956 in Aussicht gestellte Schlußbericht über die bei dem Versuch insgesamt gewonnenen Erfahrungen steht, soweit dem Rechnungshof bekannt ist, noch aus.

344. Bei beiden Abschnitten des Versuchs hat sich gezeigt, wie schwer es ist, die zwar auf Massenbetrieb und Sondermaschinen abgestellte, heutigen Erfordernissen jedoch nicht mehr voll genügende Buchführung der Finanzkassen auf das beim Finanzamt Frankfurt/Main-West entwickelte, dem Kontokorrentverkehr angepaßte und von der Lochkartenstelle zu bewirkende Buchungsverfahren überzuleiten. Das hat es dem Minister der Finanzen angezeigt erscheinen lassen, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof versuchsweise zunächst manuell kontokorrentmäßig aufgezone Steuerkonten in einer Art führen zu lassen, die der im Lochkartenverfahren des Finanzamts Frankfurt/Main-West entwickelten, in Tz. 313 der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 erläuterten Führung von Steuerkonten weitgehend entspricht. Die Finanzkassen der Finanzämter Gelnhausen und Rotenburg/Fulda führen zu diesem Zweck für jeden V-Steuerpflichtigen und für jede V-Steuer ein Kontoblatt, das neben anderem in drei Spaltengruppen folgende Angaben enthält:

das Soll als die buchmäßige Belastung des Steuerpflichtigen auf Grund steuerrechtlich auferlegter Anmeldungen und Anzeigen oder auf Grund von Steuerbescheiden der Finanzämter;

das Haben als die buchmäßige Entlastung des Steuerpflichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit Einzahlungen auf die von ihm geschuldeten Steuern;

den Saldo als den laufend fortgeschriebenen Stand der noch nicht erfüllten Schuld oder ausnahmsweise eines durch zu hohe Einzahlungen entstandenen Guthabens des Steuerpflichtigen.

345. Alle Angaben werden handschriftlich so eingetragen, daß gleichzeitig eine Durchschrift dieses Kontenteils gewonnen wird. Die Durchschrift wird als Kontoauszug bezeichnet und ist vordruckmäßig entsprechend ausgestaltet. Der Kontoauszug wird dem Steuerpflichtigen übersandt, sobald dies zweckmäßig erscheint. Er dient, wenn Zahlungssäumigkeit vorliegt und deshalb ein Sollsaldo ausgewiesen ist

gleichzeitig als Mahnschreiben an den Steuerschuldner. Der übersandte Kontoauszug ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, die Richtigkeit der buchmäßigen Belastungen und Entlastungen festzustellen und im Zusammenhang damit auch den angegebenen Stand seiner Schuld oder seines Guthabens zu überprüfen.

346. Bei örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs beim Finanzamt Gelnhausen wurde der Eindruck gewonnen, daß das neue Buchungsverfahren gegenüber dem bisherigen zwar wesentliche Vorteile bietet, zu einer nennenswerten Personalsparnis aber nicht führt. Der Minister der Finanzen erwägt jedoch, dieses neue Verfahren maschinenmäßig auszugestalten und hofft, dadurch eine wesentliche Verminderung der Zahl der Kassenbediensteten erzielen zu können.

347. Der Rechnungshof wird dieser Angelegenheit weiterhin sein Augenmerk widmen.

2. Entschädigungen (auch aus Billigkeitsgründen) für Schäden, die im Zusammenhang mit der Haltung staatseigener Kraftfahrzeuge stehen (Kap. 02 Titel 313)

348. Die Aufgaben der Landesbehörden bei Verkehrsunfällen sind in den Richtlinien über die Behandlung von Verkehrsunfällen landeseigener Kraftfahrzeuge vom 26. August 1954 — St.Anz. S. 876 — geregelt. Wegen der Schadensregelung in vermögensrechtlicher Hinsicht ist hiernach zu unterscheiden:

a) ob durch einen Kraftfahrzeugunfall ein Schaden an Behördeneigentum (unmittelbarer Schaden) oder

b) ein Schaden an fremdem Eigentum oder an fremden Personen (mittelbarer Schaden) verursacht worden ist.

349. Wird das landeseigene Kraftfahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt, so ist die Dienststelle des Kraftfahrzeugführers verpflichtet, den Schaden an dem Kraftfahrzeug aus ihren Haushaltsmitteln (Titel 208) zu decken. Die Mittel für die Entschädigungen, die in den zu b) erwähnten Fällen zu leisten

sind, sind dagegen für die gesamte Landesverwaltung bei der o. a. Haushaltstelle im Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung veranschlagt. Das Land leistet aus Haushaltsmitteln Schadenersatz, da es auf Grund der für den Bund, die Länder und die Gemeinden geltenden Befreiungsvorschrift des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 7. November 1939 — RGBl. I S. 2223 — die Kraftfahrzeug-Selbstversicherung eingeführt hat (vgl. den Erlaß des Ministers der Finanzen vom 30. Dezember 1946 — St.Anz. S. 158 —). Eine Versicherung der landeseigenen Kraftfahrzeuge gegen Haftpflicht bei Sach- und Personenschäden ist demnach nicht vorgesehen. In Angelegenheiten der Kraftfahrzeug-Selbstversicherung ist der Minister der Finanzen federführend.

350. Die Selbstversicherung berührt nur das Verhältnis des Landes und des Kraftfahrzeugführers zum Geschädigten. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Land und dem Kraftfahrzeugführer, insbesondere die Haftungsverhältnisse, richten sich nach dem Dienstvertrag und den allgemeinen arbeits- und zivilrechtlichen Vorschriften (vgl. die oben bezeichneten Richtlinien).

351. Die Dienststelle des Kraftfahrzeugführers ist bei Verkehrsunfällen nach den eingangs erwähnten Richtlinien verpflichtet, etwaige Schadenersatzansprüche sowohl gegen Dritte als auch gegen den Kraftfahrzeugführer zu verfolgen. Sie hat dem Minister der Finanzen darüber zu berichten.

352. Der Rechnungshof hat die Verwendung der bei Kap. 17 02 Titel 313 veranschlagten Mittel anhand der Rechnungslegungsbücher und der Verwaltungsakten des Ministers der Finanzen geprüft, und zwar vorwiegend unter dem Gesichtspunkt, ob in allen in Betracht kommenden Fällen die Schadenersatzansprüche des Landes mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt worden sind.

353. Zur Zeit der Prüfung wurden die nachstehenden landeseigenen Kraftfahrzeuge in der Selbstversicherung geführt (Stand 15. November 1955):

	Polizei- verwaltung	sonstige Verwaltungs- zweige	insgesamt	%
Kraftwagen	588	676	1264	64
Krafträder	489	207	696	36
	<u>1077</u>	<u>883</u>	<u>1960</u>	<u>100</u>
	55%	45%	100%	

Die Zahl der im Zusammenhang mit der Selbstversicherung zu bearbeitenden Kraftfahrzeugunfälle wächst, wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht, ständig an:

Rechnungsjahr	Zahl der Unfälle landeseigener Kraftfahrzeuge, die unmittelbare oder mittelbare Schäden des Landes verursachten
1951	206
1952	292
1953	309
1954	332
1955 (bis 15. Nov.)	171

Die 332 Unfälle im Rechnungsjahr 1954 verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Verwaltungszweige:

	Zahl der Unfälle	%
Ministerium des Innern und nachgeordnete Behörden (einschl. Polizeiverwaltung)	185	56
Minister der Finanzen, und nachgeordnete Behörden .	41	12
Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und nachgeordnete Behörden .	37	11
Minister für Erziehung und Volksbildung und nachgeordnete Behörden	27	8
Minister für Landwirtschaft und Forsten und nachgeordnete Behörden	26	8
Minister der Justiz und nachgeordnete Behörden	16	5
	332	100

354. Trotz der steigenden Unfallziffer waren die im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugunfällen geleisteten Zahlungen in den zurückliegenden Rechnungsjahren verhältnismäßig gering. Zur Beseitigung von Schäden an landeseigenen Kraftfahrzeugen (unmittelbare Schäden) wurden im Rechnungsjahr 1954 zu Lasten des Titels 208 der Einzelpläne insgesamt 61 793,78 DM verausgabt. Hiervon entfielen auf die Polizeiverwaltung 37 460,90 DM (= rund 60%).

Die für mittelbare Schäden geleisteten Zahlungen wiesen folgende Entwicklung auf:

Rechnungsjahr	Rechnungsbetrag RM/DM	Haushaltsansatz RM/DM
1947	7 000	50 000
1948	10 700	50 000
1949	13 800	50 000
1950	16 800	50 000
1951	42 300	40 000
1952	40 100	40 000
1953	41 400	40 000
1954	174 400	60 000
1955 (bis 15. November)	36 300	60 000

355. Vom 1. April 1947 bis November 1955 (etwa acht Jahre) wurden demnach insgesamt rund 380 000 DM im Rahmen der Kraftfahrzeug-Selbstversicherung gezahlt. Dies bedeutete eine Durchschnittsausgabe von jährlich 45 000 DM. Der höchste, bisher im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeugunfall geleistete Schadensersatz belief sich auf rund 140 000 DM. In fünf Fällen sind an Geschädigte Renten zu zahlen. Gleichwohl hat sich die staatliche Selbstversicherung bisher auch unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten als vorteilhaft erwiesen, was sich schon daraus ergibt, daß sich die Mindestprämienforderung einer am Abschluß einer Haftpflichtversicherung für alle landeseigenen Kraftfahrzeuge interessierten Versicherungsgesellschaft auf jährlich 120 000 DM belief.

356. Bei der Prüfung von Einzelfällen hat der Rechnungshof der Tatsache Rechnung getragen, daß nach dem geltenden Recht und der Rechtsprechung der Kraftfahrzeugführer dem Land in der Regel nur dann voll ersatzpflichtig ist, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat (vgl. dazu Abschnitt II der oben erwähnten Richtlinien). Diese Haftungsbeschränkung kann jedoch nicht ausschließen, daß an die Sorgfaltspflicht der Bediensteten, denen landeseigene Kraftfahrzeuge anvertraut sind, strenge Anforderungen zu stellen sind. In mehreren der geprüften Fälle hat der Rechnungshof den Standpunkt vertreten, daß der schuldige Fahrer zum vollen oder teilweisen Ersatz des entstandenen Schadens hätte herangezogen werden müssen. Auch fiel auf, daß selbst in Fällen, in denen Kraftfahrzeugführer eine private Regreßhaftpflichtversicherung abgeschlossen hatten, nur zögernd oder überhaupt nicht an ihre Haftbarmachung herangegangen wurde, obwohl die Voraussetzungen der Ersatzpflicht gegeben erschienen. In mehreren Fällen bestanden Zweifel, ob bei der Schadensregulierung das Mitverschulden des Geschädigten ausreichend berücksichtigt worden war.

357. Im allgemeinen wurde jedoch bei der Prüfung der Eindruck gewonnen, daß das mit der Führung der Geschäfte der Kraftfahrzeug-Selbstversicherung beauftragte Referat des Ministeriums der Finanzen die Interessen des Landes nachdrücklich und mit Erfolg vertreten hat. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die Entscheidung über die Haftbarmachung von Kraftfahrzeugführern, die zur Zeit nach den eingangs erwähnten Richtlinien den Fachministern oder deren nachgeordneten Behörden obliegt, dem Minister der Finanzen zu übertragen oder wenigstens von dessen Zustimmung abhängig zu machen. Der Minister der Finanzen hat diesen Vorschlag aufgegriffen und sich mit den Ressorts in Verbindung gesetzt. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

3. Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften (Kap. 03)

358. Der Finanzausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden knüpfte nach dem Jahre 1945 an die Regelungen der Finanzausgleichs-Verordnungen vom 30. Oktober 1944 an. Er wurde durch die hessischen Finanzausgleichsgesetze in steigendem Maße — und zwar sowohl in bezug auf die Verteilung der Steuerquellen, die Schlüsselzuweisungen und die Speziallastenausgleiche — verfeinert und den durch die Nachkriegsverhältnisse veränderten Bedürfnissen angepaßt. Diese Entwicklung gelangte durch das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 30. Mai 1956 (GVBl. S. 107) zu einem vorläufigen Abschluß. Hiernach gewährt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Ausgleichsjahr Finanzzuweisungen und Zweckzuweisungen im Gesamtbetrag von 18,5 v. H. der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommen- und Körperschaftsteuer (Steuerverbund).

359. Der Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1954 sah bei der obenbezeichneten Haushaltstelle Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Juli 1954 — GVBl. S. 122 — und Leistungen außerhalb dieses Gesetzes in Höhe von insgesamt rund 138 Mio DM (einschließlich der Reste aus dem Vorjahr) vor. Allein die Leistungen des Landes zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände erschöpften sich nicht in diesen Zuwendungen. Vielmehr waren in den übrigen Einzelplänen des Landeshaushalts (vornehmlich den Einzelplänen 03, 04, 07, 09 und 18) weitere Zweckzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von insgesamt rund 22 Mio DM veranschlagt. Für Gemeinden und Gemeindeverbände standen demnach im Landeshaushalt 1954 rund 160 Mio DM, d. h. etwa 25% des auf 650 000 000 DM veranschlagten

Nettoaufkommens aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Verfügung.

360. Der Rechnungshof hat in den zurückliegenden Rechnungsjahren lediglich die Bewilligung und die Verwendung von Zweckzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund der Bewilligungsbescheide und der von den Mittelempfängern nach § 64a RHO erstellten Verwendungsnachweise geprüft. Für das Rechnungsjahr 1954 hat er seine Prüfung auch auf die Berechnungsunterlagen des Ministeriums der Finanzen für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, kreisfreie Städte und Kreise erstreckt. Die sonstigen im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen und außerhalb dieses Gesetzes gewährten Zuwendungen aus Mitteln des Kap. 17 03 (Speziallastenausgleiche, Zweckzuweisungen usw.) wurden dabei anhand der Verwaltungsakten des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern mit geprüft.

361. Die vollständige Prüfung der Schlüsselzuweisungen für kreisfreie Städte, für Landkreise und für die Gemeinden der Landkreise Offenbach/Main, Kassel und Usingen ergab, daß diese Ausgleichsleistungen ordnungsgemäß den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes 1954 entsprechend errechnet worden waren. Nur in einem Falle wurde eine unrichtig errechnete Gemeindeschlüsselzuweisung festgestellt. Der zu wenig gezahlte Betrag wurde der in Betracht kommenden Gemeinde nachträglich überwiesen.

362. Auch die Prüfung der Zweck- und Sonderzuweisungen hat nicht zu Beanstandungen geführt. Es konnte der Eindruck gewonnen werden, daß auch diese Zuwendungen von den bewilligenden Stellen (Bewilligungsaus-schüsse, Ministerium des Innern, Ministerium der Finanzen) nach objektiven Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage der Mittelempfänger sowie unter Würdigung aller sonstigen Umstände (Höhe der Schlüsselzuweisungen usw.) bemessen werden.

4. Allgemeine Landesvermögensverwaltung (Kap. 04)

363. Im Jahre 1956 wurden die Rechnungen der Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern Wiesbaden-Außenbezirk und Wetzlar örtlich geprüft. Mit der Rechnungsprüfung war eine Prüfung der Organisation und Arbeitsweise dieser Dienststellen verbunden.

364. Die Prüfung führte zu gleichen Beanstandungen, wie sie bei den bereits früher geprüften Liegenschaftsstellen festgestellt worden waren. Das gilt insbesondere für die von den Staatsbauämtern bei der Berechnung der Mietwerte berücksichtigten oder von der Oberfinanzdirektion bei der Nachprüfung der Mietwerterhöhung vorgenommenen Zu- und Abschläge für werterhöhende oder wertmindernde Umstände. Es wurden einerseits keine

oder zu geringe Zuschläge und andererseits zu hohe Abschläge vorgenommen. Daneben wurde in einzelnen Fällen die Wohnfläche gekürzt. Da die Kürzungen jeder Grundlage entbehrten, mußten auch sie beanstandet werden.

365. Die sonstigen Anstände betrafen die Behandlung der Nebenräume, die von den Staatsbauämtern weisungsgemäß bei Berechnung der Altbaumieten unberücksichtigt gelassen wurden, und das unterschiedliche Verfahren bei der Erhebung der Nebenabgaben, das für die Liegenschaftsstellen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht.
366. Die Überprüfung der Altbaumieten durch die Staatsbauämter dürfte auch bei den Liegenschaftsstellen Wetzlar und Wiesbaden noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da diese mit der Erstellung der Mietwertermittlungen noch im Rückstand sind. Die Überprüfung wird sich jedoch, wie die Feststellungen ergaben, finanziell nicht wesentlich auswirken, da bei diesen beiden Liegenschaftsstellen die Mieten rechtzeitig durch Herbeiführung entsprechender Beschlüsse der Preisbehörden an die ortsübliche Höchstmiete herangeführt worden sind.
367. Da die abgeschlossenen Mietverträge keine Bestimmungen wegen der Übernahme kleinerer Instandsetzungsarbeiten durch die Mieter enthielten und erfahrungsgemäß mit der Erledigung derartiger Anträge der Mieter unverhältnismäßig hoher Arbeits- und Kostenaufwand verbunden ist, hat der Rechnungshof angeregt, die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung staatlicher Wohnungen“ — Vordruck Bau 47e der Landesbeschaffungsstelle — zum Bestandteil eines jeden Mietvertrags zu machen oder doch entsprechende Bestimmungen in die Mietverträge aufzunehmen.
368. Der Rechnungshof hat bei seinen Prüfungen auch die Frage untersucht, ob die Geschäfte der geprüften Liegenschaftsstellen, deren Arbeitsumfang geringer ist als der aller anderen, aus Gründen der Vereinfachung nicht auf benachbarte Liegenschaftsstellen überführt werden sollten. Nach den getroffenen Feststellungen besteht jedoch ein sachliches Bedürfnis für ihre Beibehaltung. Eine Auflösung wäre unter den derzeitigen Verhältnissen weder zweckmäßig, noch könnten durch sie Personal und Mittel eingespart werden.
369. Nach Prüfung der Liegenschaftsstellen Wetzlar und Wiesbaden sind sämtliche Liegenschaftsstellen von dem Rechnungshof örtlich geprüft, so daß er sich ein umfassendes Urteil über die Arbeitsweise dieser Stellen bilden konnte. Die wesentlichsten Beanstandungen, die sich auf Grund der Prüfungen ergaben, sind in den Einzelbemerkungen 11 und 12 (Tz. 44 und 45) zusammengefaßt.

5. Tätigkeit der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden auf dem Gebiet der allgemeinen Landesvermögensverwaltung (Kap. 04)

370. Wie bereits in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1951 ausgeführt wurde, ist der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden (HTV) durch Kabinettsbeschuß vom 11. März 1952 die Verwaltung der aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen hervorgegangenen Landesforderungen und -verbindlichkeiten übertragen worden. Daneben wurde die Gesellschaft mit weiteren Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Landesvermögensverwaltung betraut. Maßgebend für diese Regelung war das Bestreben, die Vorbereitung und Durchführung wirtschaftlicher Förderungsmaßnahmen durch Kreditgewährung oder Bürgschaftsübernahme möglichst an einer Stelle zusammenzufassen und bei dieser durch geeignete Bewilligungs- und Arbeitsausschüsse zu koordinieren. Eine kaufmännisch eingerichtete, bankähnliche Einrichtung erschien am ehesten geeignet, einen dauernden Kontakt mit dem Wirtschaftsleben aufrechtzuhalten und die Interessen der Landeswirtschaftsverwaltung, der Landesflüchtlingsverwaltung und des Finanzressorts gleichermaßen wahrzunehmen.
371. Der Rechnungshof hat die Jahresabschlüsse der HTV seit Gründung des Unternehmens nach den §§ 48, 113 Abs. 3 RHO unmittelbar geprüft. Dieses Verfahren erschien im vorliegenden Falle angezeigt, um bei der Abschlußprüfung die von der Gesellschaft für das Land besorgten Treuhandgeschäfte mitprüfen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Prüfungen nach den §§ 45c und 64a RHO ohne Zeitverluste und Doppelarbeit an Ort und Stelle vornehmen zu können. Nachdem die Ergebnisse der Abschlußprüfungen für die Geschäftsjahre 1954 und 1955 nunmehr vorliegen, hält es der Rechnungshof für angebracht, auf die Rechnungslegung der HTV und im Zusammenhang damit auf die einzelnen Geschäftszweige des Unternehmens näher einzugehen.
372. Die HTV hat, nachdem die Erfassung und Übernahme der in Betracht kommenden Kredit- und Bürgschaftsfälle abgeschlossen war, zum 1. April 1954 eine Eröffnungsbilanz erstellt. Die Eröffnungsbilanz wurde nach einem Schema gegliedert, wie es bei gleichartigen, auf Bundes- und Länderebene arbeitenden Instituten gebräuchlich ist. Es gestattet eine übersichtliche Trennung der Vermögens- und Schuldeile nach den einzelnen Treuhandaufgaben und ist, nachdem es sich als brauchbar erwiesen hatte, seitdem im wesentlichen unverändert beibehalten worden. Die Bilanzen zum 31. März 1955 und zum 31. März 1956 zeigen in zusammengefaßter Form folgendes Bild:

	31. März 1956 in 1000 DM	%	31. März 1955 in 1000 DM	%
Aktiva				
1. Flüssige Mittel	1815,3	3	3168,4	5
2. Kredite an Heimatvertriebene und Gleichgestellte	2640,9	4	3790,4	6
3. Durchlaufende Kredite:				
a) Hessenplankredite	39503,0	55	31266,8	50
b) Sonstige Landeskredite	88,7	—	—	—
c) Aufbau- und Arbeitsplatzdarlehen	149,0	—	101,6	—
	<u>39740,7</u>	<u>55</u>	<u>31368,4</u>	<u>50</u>
4. Verwaltete Treuhandvermögen:				
a) IRSO-Abwicklung	21967,9	30	17379,1	28
b) Bürgschaftsausfallforderungen	0,6	—	0,5	—
c) Vermögensteile aus der Verwertung von Sicherheiten	5,6	—	9,1	—
d) Sonstige Treuhandgeschäfte	3142,4	4	3115,1	5
	<u>25116,5</u>	<u>34</u>	<u>20503,8</u>	<u>33</u>
5. Beteiligungen	1720,0	2	1720,0	3
6. Geschäftsausstattung, Ausgleichsposten, Rechnungsabgrenzung	1680,7	2	1730,9	3
	<u>72714,1</u>	<u>100</u>	<u>62281,9</u>	<u>100</u>
Passiva				
1. Gläubiger	1829,7	3	4216,4	7
2. Durchlaufende Kredite	39740,7	55	31368,4	51
3. Verwaltete Treuhandvermögen	25116,5	34	20503,8	33
4. Kapital, Rücklagen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Rechnungsabgrenzung	6027,2	8	6193,3	9
	<u>72714,1</u>	<u>100</u>	<u>62281,9</u>	<u>100</u>

373. Wie sich aus der Übersicht ergibt, vermittelt die Rechnungslegung der HTV einen Einblick in die einzelnen Geschäftszweige, nämlich:

- die Verwaltung des Darlehnsstocks „Kredite an Heimatvertriebene und Gleichgestellte“;
- die Verwaltung der Hessenplankredite,
- die Verwaltung sonstiger von der HTV namens und für Rechnung des Landes gewährter Wirtschaftskredite,
- die Verwaltung von Aufbau- und Arbeitsplatzdarlehen für die Lastenausgleichsbank,
- die Verwaltung des IRSO-Treuhandvermögens,
- die Verwaltung von Forderungen des Landes aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen,
- die Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten,
- die Wahrnehmung sonstiger Treuhandgeschäfte.

374. Die von der Gesellschaft für den Lastenausgleichsfonds besorgten Treuhandgeschäfte

(Bearbeitung von Existenzaufbauhilfen, Gemeinschaftshilfedarlehen, Betriebsmittelkrediten und Eingliederungsdarlehen) sind nicht buchhalterisch zu erfassen und finden daher in der Rechnungslegung der HTV keinen Niederschlag. Zu den der Gesellschaft vom Lande übertragenen Treuhandaufgaben ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Buchstabe a):

375. Das Zustandekommen des Darlehnsstocks „Kredite an Heimatvertriebene und Gleichgestellte“ wurde bereits in der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 (S. 109) näher dargestellt. Der Darlehnsstock wurde zum 1. April 1954 in das Vermögen der HTV überführt, deren Kapital aus diesem Anlaß von 20000 DM auf 6 Mio DM erhöht wurde. Der Forderungsbestand des Darlehnsstocks hat sich durch Tilgung, Vornahme von Einzelwertberichtigungen und Ausfälle mittlerweile auf einen Stand von 2.640.886,60 DM verringert. Es handelt sich dabei um 2938 Darlehnsposten. Die Einzelwertberichtigungen beliefen sich am 31. März 1956 auf rund 1,2 Mio DM.

Zu Buchstabe b):

376. Die von der Gesellschaft zu verwaltenden Hessenplankredite wiesen am 31. März 1956 einen Stand von 39 503 014,44 DM (= insgesamt 200 Kreditposten) auf. Eine Unterrichtung über den Ablauf der Hessenplankredite ergab, daß Restkapitalien in Höhe von rund 5 Mio DM als gefährdet oder gar verloren angesehen werden müssen. Soweit sie nicht bereits die Abwicklung der in Betracht kommenden Engagements betreibt, werden diese Kredite von der HTV sorgfältig überwacht.

Zu Buchstabe c):

377. Bei den sonstigen Landeskrediten, die am 31. März 1956 mit 88 700 DM nachgewiesen wurden, handelt es sich um drei von der HTV aus Wirtschaftsförderungsmitteln des Landes (Kap. 17 05 Titel 520) gewährte Darlehen. Zu Lasten der erwähnten Haushaltstelle erhielt die HTV im Rechnungsjahr 1955 ferner insgesamt 714 773,45 DM, die sie nach den Entscheidungen des zuständigen Bewilligungsausschusses zur Auszahlung von Zinsverbilligungen in Höhe von insgesamt 268 533,12 DM und von verlorenen Zuschüssen in Höhe von 446 240,33 DM verwendete. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1953 (Tz. 346 bis 355) Bezug genommen.

Zu Buchstabe d):

378. Dieser Geschäftszweig hat sich dadurch ergeben, daß die HTV in Fällen, in denen Kreditbewerber eine zur Durchleitung von Aufbau- und Arbeitsplatzdarlehen aus Lastenausgleichsmitteln bereite Hausbank nicht fanden, derartige Darlehen selbst durchleitete. Er hat bisher keinen größeren Umfang angenommen. Am 31. März 1956 wurden von der HTV 21 Kredite dieser Art verwaltet, die einen Kapitalstand von 148 978,68 DM aufwiesen.

Zu Buchstabe e):

379. Das Zustandekommen dieser Treuhandmasse wurde bereits unter Abschnitt BIX der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1951 näher dargestellt. Die Treuhandmasse wies am Ende des Geschäftsjahres 1955 einen Stand von 21 967 906,86 DM auf. Die Treuhandschuld gegenüber dem Lande Hessen belief sich auf rund 21,279 Mio DM.

Hiervon entfallen auf:

	in 1000 DM v. H.	
Noch nicht realisierte Rückerstattungsansprüche	182	1
Geldforderungen, die in Teilbeträgen getilgt werden	10 052	47
bereits an die Staatshauptkasse Hessen abgelieferte Beträge	11 045	52
	<u>21 279</u>	<u>100</u>

Nach dem Ergebnis der Abwicklung, wie es sich am 31. März 1956 darstellte, steht zu erwarten, daß die Aufwendungen des Landes für die Globalabfindung der IRSO, die Abwicklungskosten und die seit dem Beginn der Abwicklung erlittenen Zinsverluste aus dem Abwicklungserlös gedeckt werden können.

Zu Buchstabe f):

380. Nach den Ergebnissen einer von ihr geführten Geschäftsstatistik verwaltete die HTV am Ende des Geschäftsjahres 1955 Landesbürgschaften mit Nennbeträgen von rund 111 Mio DM. Diese Eventualverbindlichkeiten des Landes sind von der Gesellschaft nicht zu bilanzieren, sondern finden ihren Niederschlag im Landesschuldbuch. Dagegen weist die HTV die sogenannten „Bürgschaftsausfallforderungen“ in ihrer Bilanz nach. Es handelt sich hierbei um Forderungen, die dem Lande durch Eintreten aus von ihm übernommenen Bürgschaften und Garantien erwachsen und die von der HTV treuhänderisch für das Land verwaltet werden. Am 31. März 1956 waren 634 Forderungen dieser Art von der HTV erfaßt und mit Merkpunkten von je 1 DM bilanziert. Von der Gesellschaft vereinnahmte Rückflüsse werden an das Land abgeführt.

Zu Buchstabe g):

381. In Fällen, in denen eine günstige und rechtzeitige Verwertung von bei der Abwicklung von Krediten und Bürgschaften hereingenommenen Sicherheiten durch die Hausbanken nicht möglich war, hat die HTV derartige Sicherheiten unter Einschaltung von Maklern selbst verwertet. Im Geschäftsjahr 1955 hat die HTV Erlöse aus Sicherheiten (einschließlich Tilgungen) in Höhe von rund 120 000 DM vereinnahmt. Die Erlöse waren am Bilanzstichtag bis auf einen Restbetrag von rund 34 000 DM abgerechnet und an die Staatshauptkasse Hessen abgeliefert worden.

Zu Buchstabe h):

382. Wie bereits erwähnt, hat das Land der Gesellschaft neben den erläuterten Geschäften weitere Sonderaufgaben übertragen. So verwaltete die HTV am 31. März 1956 324 Kredite an Heimatvertriebene und Gleichgestellte, die ehemals zu dem unter a) aufgeführten Darlehnsstock gehörten, jedoch vor dessen Überführung in das Vermögen der HTV vorläufig uneinbringlich geworden waren. Die Forderungen werden von der HTV verwaltet, Rückflüsse an das Land abgeführt.
383. Daneben verwaltet die Gesellschaft Rückerstattungs- und Kostenansprüche verschiedener Berechtigter, die zur Sicherung von Landesforderungen an sie abgetreten wurden. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Geschäften dieser Art waren am 31. März 1956 mit insgesamt rund 3,1 Mio DM bilanziert.

384. Die HTV hat sich daneben im Auftrage des Landes an drei Unternehmen beteiligt, die aus Haushaltsmitteln gefördert worden waren. Die Beteiligungen standen am 31. März 1955 und am 31. März 1956 mit 1720000 DM zu Buch.

385. Der Rechnungshof hat bei seinen Prüfungen den Eindruck gewonnen, daß die Gesellschaft den ihr gestellten schwierigen Anforderungen gerecht werden konnte. Auch die Prüfung der Treuhandgeschäfte — soweit sie neben der Abschlußprüfung vorgenommen werden konnte — hat nicht zu wesentlichen Beanstandungen geführt.

386. Im Anschluß an die Prüfung hat der Rechnungshof den Minister der Finanzen erneut gebeten, die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Lande durch einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu regeln. Daß die der Gesellschaft für ihre Tätigkeit zu zahlenden Dienstleistungsvergütungen im Haushaltsplan veranschlagt sind, reicht nach Ansicht des Rechnungshofs nicht aus, da durch den Haushaltsplan Rechte und Pflichten Dritter nicht begründet werden. Bezüglich der Wirtschaftsführung der HTV hat der

Rechnungshof angeregt, zur Behebung der zur Zeit bestehenden Rechtsunsicherheit die Zahlung der Personal- und Personalnebenkosten (Gehälter und Löhne, Reisekosten, Trennungsschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, etwaige Leistungszulagen usw.) verbindlich zu begrenzen. Ferner wurde empfohlen, flüssige Geldbestände des Unternehmens für das Land dadurch nutzbar zu machen, daß die Gesellschaft künftig ein Geldanlagekonto bei der Staatshauptkasse unterhält, ähnlich wie dies bei den hessischen Staatsbädern bereits geschieht. Die Stellungnahme des Ministers der Finanzen zu den angeschnittenen Fragen steht noch aus.

6. Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30)

387. Der seit der Währungsreform anhaltende Aufschwung der hessischen Staatsbäder hat sich auch im Geschäftsjahr 1954 fortgesetzt. Wie aus der amtlichen Heilbäderstatistik ersichtlich ist, ist diese Aufwärtsentwicklung bei den nichtstaatlichen hessischen Heilbädern in etwa dem gleichen Umfange festzustellen. Die einzelnen Staatsbäder wiesen in den Geschäftsjahren 1952 bis 1954 folgende Besucherzahlen auf:

Geschäftsjahr	Bad Nauheim	Bad Wildungen	Bad Schwalbach	Schlangenbad	Bad Salzhausen	Zusammen
1938	25700	14400	3700	3700	2900	50400
(zum Vergleich)						
1952	19100	8500	5500	3700	3900	40700
1953	24300	11200	6900	4300	4000	50700
1954	30400	13100	7200	4200	4400	59300
v. H. von						
1938	118,3	91,0	195,3	113,6	151,5	117,7

388. Wie sich aus der Übersicht ergibt, ist nur beim Staatsbad Schlangenbad die Besucherzahl gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Im ganzen gesehen hat die Gästezahl in den Staatsbädern im Geschäftsjahr 1954 die des letzten Vorkriegsjahres überschritten, während dies bei den übrigen hessischen Heilbädern im allgemeinen nicht der Fall war. Über ein Drittel aller in Hessen gezählten Kurgäste haben im Jahre 1954 in Staatsbädern Aufenthalt genommen.

389. 26811 Kurgäste in den hessischen Staatsbädern waren Sozialversicherte oder Angehörige von solchen (rund 45% der Kurgastzahl).

390. Die Mengenumsätze bei der Abgabe von Kurmitteln haben sich wie folgt entwickelt; die entsprechenden Angaben für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre sind zum Vergleich aufgenommen: (Siehe Seite 94.)

391. Die Steigerung der Bäderabgabe und der Abgabe sonstiger Kurmittel ist außer auf die erhöhte Besucherzahl darauf zurückzuführen, daß sich die in den Vorjahren neu geschaffenen Bade- und therapeutischen Anlagen im Geschäftsjahr 1954 voll auswirken konnten. Der Wasserversand hat sich unterschiedlich entwickelt. Vom Staatsbad Bad Nauheim wurden im Berichtsjahr rund 5,8 Mio Flaschen (1938 2,7 Mio Flaschen), vom Staatsbad Bad Wildungen 1,3 Mio Flaschen (1938 2,8 Mio Flaschen) versandt. Auch die in eigener Regie geführten Hotels und Sanatorien nahmen an dem allgemeinen Aufschwung teil. Gegenüber 1953 haben bei allen Hotelbetrieben (Parkhotel Bad Nauheim, Staatliches Badehotel und Europäischer Hof Bad Wildungen, Haus Eugenie Bad Schwalbach und Römerbad in Schlangenbad) die Übernachtungen zugenommen.

	1952 zum Vergleich	1953 zum Vergleich	1954	
Verabreichte Bäder und Kurmittel				
Heil- und Süßwasserbäder	417 300	492 400	581 376	
Moorbäder	15 300	23 100	22 253	
Inhalationsbehandlungen und sonstige zusätzliche Behandlungen.....	76 200	108 800	201 394	
Thermalschwimmbäder				
Besucher	57 800	78 000	56 054	
Versandbetriebe	Einheit			
Heilwasser	Flaschen	1 232 700	1 321 700	1 338 327
Tafelwasser	Flaschen	2 949 300	4 527 400	5 855 435
Badesalz	kg	31 900	53 000	40 990
Mutterlauge	Liter	17 800	20 000	7 570
Salinen				
Kochsalz	kg	1 182 000	1 180 000	1 090 450
Viehsalz	kg	140 500	121 000	104 550
Gewerbesalz	kg	33 400	56 000	35 550
Eigenbewirtschaftete Hotels und Sanatorien				
Betten	440	486	553	
Übernachtungen	69 200	87 100	145 211	

392. Die vom Rechnungshof geprüfte Gesamtbilanz der hessischen Staatsbäder zum 31. Dezember 1954 nebst Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1954 ist der Haushaltsrechnung 1954 beigelegt (Anlage zur Rechnung Einzelplan 17 — Seite 17/30 bis Seite 17/33).

393. Die Bilanz weist eine Summe von 28 397 688,19 DM auf und läßt den kapitalintensiven Charakter des Regiebetriebs wiederum deutlich zum Ausdruck kommen. Rund 87% der Vermögenswerte waren im Anlagevermögen gebunden. Die Höhe des Eigenkapitals war durch Erlass des Ministers der Finanzen vom 5. Mai 1954 auf 15 Mio DM neu festgesetzt worden. Das neue Kapital sollte rund 65% des Sachanlagevermögens ausmachen, von dem bei der Kapitalneufestsetzung angenommen wurde, daß es am Ende des Geschäftsjahres 1954 einen Stand von netto rund 23 Mio DM aufweisen würde. Tat-

sächlich betrug das Deckungsverhältnis am Ende des Geschäftsjahres nur 62%, da die Investitionen höher waren als ursprünglich erwartet. Der Rechnungshof hat daher im Anschluß an die Abschlußprüfung darauf hingewiesen, daß dieses Verhältnis mit dem Fortschreiten der Investitionen weiter sinken werde und befürchtet werden müsse, daß die Erträge der Betriebe nicht mehr ausreichen, um die bei erhöhter Inanspruchnahme von Fremddarlehen oder Landesdarlehen anfallenden Zinsen zu erwirtschaften, die für das Geschäftsjahr 1954 schon rund 580 000 DM betragen hatten. In der Folge wurde dann auch eine weitere Erhöhung des Stammkapitals der Staatsbäder, und zwar von 15 Mio DM auf 20 Mio DM, beschlossen. Sie soll zum 1. Januar 1957 durchgeführt werden. Der Rechnungshof behält sich vor, in einer späteren Denkschrift hierüber näher zu berichten.

394. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigte in zusammengefaßter Form folgendes Bild:

Aufwendungen	in 1000 DM	%	Erträge	in 1000 DM	%
Materialkosten	2 625	22	Kurbetrieb	1 525	13
Personalkosten	3 702	31	Badebetrieb	2 571	21
Fremdenergien und Fremdleistungen	1 343	11	Versandbetrieb	1 449	12
Kurmusik, Veranstaltungen	517	4	Beherbergungs- und Gaststättenbetrieb	3 105	26
Abschreibungen	1 242	10	Energieerzeugung und Werkstätten	1 817	15
Steuern	537	5	Grundstücksverwaltung ..	588	5
Sonstige Betriebskosten ...	847	7	Sonstige Betriebserträge ..	140	1
Zinsaufwendungen	579	5	Zinserträge	80	1
außerordentliche Aufwendungen	451	4	außerordentliche Erträge ..	706	6
Jahresgewinn	138	1			
	11 981	100		11 981	100

395. Der erhebliche Anlagenbedarf beeinflusste die Erfolgsrechnung beträchtlich: Rund 20% des Gesamtaufwandes im Geschäftsjahr 1954 entfielen auf Abschreibungen, Fremdleistungen und Zinsen. Den größten Posten auf der Aufwandseite stellten jedoch die Personalkosten dar, die rund ein Drittel aller Aufwendungen ausmachten. An den Erträgen hatten die Einnahmen der Hotel- und Gaststättenbetriebe den größten Anteil; rund 23% hiervon entfielen auf die in eigener Regie geführten Betriebe. Deren Anteil an den Personal- und Materialkosten betrug je rund 7%. Die Erträge des Kur-, Bade- und Versandbetriebs

beliefen sich insgesamt nur auf rund 46%. Hieraus ist ersichtlich, in welchem Umfang den Staatsbädern aus anderen Quellen Einnahmen zufließen. Erheblich fielen wiederum die Erträge aus Energieerzeugung und Werkstätten mit rund 15% der Gesamterträge ins Gewicht. Zum größten Teil resultierten diese Erträge aus den technischen Betriebsabteilungen des Staatsbades Bad Nauheim.

396. Zu dem Geschäftsergebnis haben die einzelnen Staatsbäder und die angeschlossenen Betriebe wie folgt beigetragen:

	Gewinn DM	Verlust DM
Bad Nauheim	44 799,92	—
Bad Wildungen	—	63 733,53
Bad Schwalbach	158 270,46	—
Schlangenbad	—	121 742,30
Bad Salzhausen	—	3 882,53
Ritters Parkhotel Bad Homburg v. d. H.	99 395,89	—
Mineralbrunnen Niederselters	25 053,18	—
Staatliche Badeanstalt Wiesbaden	270,06	—
Staatliches Kurhaus Selters	—	140,34
	327 789,51	189 498,70
	/. 189 498,70	
	138 290,81	

397. Dabei ist aber zu beachten, daß aus den erhaltenen Nutzungsentschädigungen für die beschlagnahmten Liegenschaften eine Rücklage zur Beseitigung der Schäden in Höhe von 111 119,17 DM gebildet wurde, so daß sich das Geschäftsergebnis eigentlich auf 138 290,81 DM + 111 119,17 DM = 249 409,98 DM beläuft. Dieses günstige Abschlußergebnis ist jedoch ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen um rund 250 000 DM überstiegen. Das ordentliche Betriebsergebnis des Geschäftsjahres 1954 war aber immerhin ausgeglichen.

398. Im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung hat der Rechnungshof Fragen der Abgrenzung zwischen Rückstellungen (Fremdkapital) und Rücklagen (Eigenkapital) und die Frage der Zinsenverteilung auf die einzelnen Betriebe angeschnitten und mit der Hauptverwaltung der Staatsbäder erörtert. Die Verwaltung ist den Anregungen des Rechnungshofs im wesentlichen gefolgt. Auch wurde auf einen entsprechenden Hinweis des Rechnungshofs veranlaßt, daß die aus dem „Sonderaufwands zur künstlerischen Ausgestaltung staatlicher Bauvorhaben“ den Staatsbädern zugeflossenen Vermögenswerte bucherlich erfaßt werden.

399. Im allgemeinen vermittelten die vorgenommenen Prüfungen den Eindruck, daß Haupt-

verwaltung und Kurverwaltungen bemüht waren, die Geschäfte mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen entsprechen im wesentlichen nach Art und Höhe den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Geschäftsführung. Wegen der Dienstverträge einiger Bediensteter der Staatsbäder wurde ein Prüfungsschriftwechsel mit dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —, dem Landespersonalamt und dem Minister der Finanzen eingeleitet, der durch einen Kabinettsbeschuß vom 10. Juli 1956 Erledigung fand. Das Kabinett hat sich bei seiner Entschließung im wesentlichen die Auffassung des Rechnungshofs zu eigen gemacht.

400. Dem Rechnungswesen hafteten im Geschäftsjahr 1954 noch immer größere Mängel an. Der Rechnungshof hat die Hauptverwaltung jeweils von den Beanstandungen unterrichtet, die sich vorwiegend bei der Prüfung des Belegwesens, der Kontierungen und der Inventuren ergaben. Auf Anregung des Rechnungshofs wurde ein Beamter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Darmstadt mit der laufenden Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben der Staatsbäder beauftragt. Wie sich mittlerweile ergab, hat sich diese Maßnahme im Sinne einer Vereinheitlichung und Verbesserung des Rechnungswesens bei den einzelnen Betrieben und der Hauptverwaltung ausgewirkt.

401. Die personelle Besetzung der Verwaltungsabteilungen war teilweise noch unbefriedigend. Der Rechnungshof hat daher insbesondere empfohlen, der Heranziehung geeigneter Nachwuchskräfte größere Aufmerksamkeit als bisher zu widmen.

7. Wirtschaftsförderung im Rahmen des Bundessanierungsprogramms 1953 im Zusammenhang mit Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05)

402. Wie in den vorhergegangenen Rechnungsjahren hat der Bundesminister für Wirtschaft für das Sanierungsprogramm des Landes Hessen aus Mitteln des Kap. 60 02 Titel 530 und 600 des Bundeshaushalts Rechnungsjahr 1953 1,8 Mio DM zur Verfügung gestellt. Zur Durchführung des Programms schloß der Bundesminister für Wirtschaft mit der Landeskreditkasse Kassel und zwei Konsorten

über die Verwendung der bereitgestellten Mittel und deren Weiterleitung an die Letztempfänger Verträge ab, in denen das Verfahren bei der Mittelverwaltung im einzelnen geregelt ist. Die Verplanung der Mittel oblag dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

403. Nach den Planungsunterlagen, die im Juli 1955 ihre endgültige Fassung erhielten, sollten die Mittel regional wie folgt verteilt werden:

	DM
Sanierungsgebiet Kasseler Ring .	1 151 500
Sanierungsgebiet Hohe Rhön ...	345 000
Sanierungsgebiet Vogelsberg	207 000
übergebietliche Maßnahmen	96 500
	<u>1 800 000</u>

404. Nach Wirtschaftszweigen war folgende Mittelverteilung vorgesehen:

	Darlehen DM	Verlorene Zuschüsse DM	Zusammen DM
A. Industrie und Handwerk			
1. Projekte über 30 000 DM	753 500,—	—	753 500,—
2. Projekte bis 30 000 DM			
a) Eingesessene	60 500,—	—	60 500,—
b) Flüchtlinge	6 000,—	—	6 000,—
3. Zuschuß an die Handwerkskammer Kassel	—	30 000,—	30 000,—
	<u>820 000,—</u>	<u>30 000,—</u>	<u>850 000,—</u>
B. Land- und Forstwirtschaft			
1. Meliorationen	130 000,—	124 000,—	254 000,—
2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	110 000,—	100 000,—	210 000,—
3. Wiederaufforstung	—	76 000,—	76 000,—
4. Einzelprojekte der Ernährungsindustrie	60 000,—	—	60 000,—
	<u>300 000,—</u>	<u>300 000,—</u>	<u>600 000,—</u>
C. Verkehr			
1. Zuschüsse für den Straßenbau	160 000,—	160 000,—	320 000,—
2. Zuwendungen zur Förderung des Fremdenverkehrs	30 000,—	—	30 000,—
	<u>190 000,—</u>	<u>160 000,—</u>	<u>350 000,—</u>
	<u>1 310 000,—</u>	<u>490 000,—</u>	<u>1 800 000,—</u>

405. Von den Wirtschaftszweigen nahmen demnach Industrie und Handwerk mit 45%, Land- und Forstwirtschaft mit 35% und Verkehr mit 20% an dem Programm teil.

406. Im Hinblick darauf, daß bei der Verplanung der Mittel Landesbehörden federführend waren und die Bundesmittel meist zusammen

mit Haushaltsmitteln des Landes eingesetzt wurden, hat der Bundesrechnungshof die Prüfung der Verwendung der Bundesmittel gemäß § 6 des Bundesrechnungshof-Gesetzes vom 27. November 1950 (BGBl. I S. 765) dem Landesrechnungshof übertragen. Wie sich bei der Prüfung ergab, sind die vom Bund zur Verfügung gestellten 1,8 Mio DM entspre-

chend dem Programm und den von dem Bundesminister für Wirtschaft gegebenen Weisungen an die Letztempfänger weitergeleitet worden.

407. Zu den einzelnen Abschnitten des Programms ist folgendes zu bemerken:

Zu A: Industrie und Handwerk

Bei den Industriekrediten handelt es sich um insgesamt neun Posten. In zwei Fällen hat das Land für die Kredite 100% Bürgschaften übernommen. Drei weitere Betriebe nehmen neben den Krediten aus dem Sanierungsprogramm staatsverbürgte Bankkredite und Kredite aus Haushaltsmitteln des Landes (Hessenplankredite) in Anspruch. Wie festgestellt wurde, ist das Ziel der Kreditgewährung, nämlich die Schaffung weiterer Arbeitsplätze, in acht Fällen erreicht worden. Die in Betracht kommenden Unternehmen beschäftigten Ende 1955 etwa 300 Arbeitskräfte mehr als vor der Kreditgewährung. Bei einem kleinen Textilunternehmen hat sich dagegen die Beschäftigtenzahl trotz Einräumung eines Kredits aus dem Sanierungsprogramm in Höhe von 100 000 DM weiter vermindert.

408. Aus der Handwerksquote des Programms wurden 13 Handwerksbetriebe berücksichtigt. Die Kredithöhe bewegt sich zwischen 3000 und 15 000 DM. Die Darlehen sind von den Hausbanken durchweg unter Eigenrisiko durchgeleitet worden.

409. Der Zuschuß an die Handwerkskammer Kassel in Höhe von 30 000 DM für die Unterhaltung einer Gewerbeförderungsanstalt ist, wie die Prüfung ergab, bestimmungsgemäß verwendet worden.

Zu B: Land- und Forstwirtschaft

410. Aus den bereitgestellten Beträgen erhielten Zuwendungen:

1. 27 Umlegungsteilnehmergemeinschaften für Meliorationen
2. 5 Empfänger für wasserwirtschaftliche Maßnahmen
3. 20 Empfänger für Wiederaufforstungen und Klimaschutzanlagen
4. 3 Molkereigenossenschaften für den Betriebsausbau (Errichtung von Flaschenmilchanlagen u. ä. m.).

Die zu 1. und 2. aufgeführten Maßnahmen wurden von den zuständigen Fachbehörden (Landeskultur- und Wasserwirtschaftsverwaltung), die Maßnahmen unter 3. von der Landwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel betreut. Die Prüfung der Verwendungsnachweise nach § 64a RHO hat nicht zu Beanstandungen geführt. Das gleiche gilt für die Verwendungsnachweise über die für Einzelprojekte der Ernährungsindustrie eingesetzten Beträge.

Zu C: Verkehr

411. Die für Straßenbaumaßnahmen vorgesehenen Mittel wurden wie folgt ausgezahlt:

	Darlehen DM	Zuschüsse DM
Landkreis		
Ziegenhain	13 750	11 250
Eschwege	13 750	11 250
Rotenburg	22 000	18 000
Marburg	11 000	9 000
Fritzlar-Homburg	13 750	11 250
Melsungen	11 000	9 000
Wolfhagen	11 000	9 000
Witzenhausen ..	5 500	4 500
Waldeck	8 250	6 750
Frankenberg	5 500	4 500
Fulda	11 500	38 500
Lauterbach	11 000	9 000
Alsfeld	11 000	9 000
Büdingen	11 000	9 000
zusammen	<u>160 000</u>	<u>160 000</u>

412. Die Verwendungsnachweise nach § 64a RHO sind von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise geprüft und bestätigt worden. In fachtechnischer Hinsicht wurden die Straßenbaumaßnahmen von den zuständigen Straßenbauämtern betreut. Diese haben in jedem Einzelfall einen Sachbericht erstattet. Die von dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vorgenommene verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise hat — ebenso wie die Prüfung durch den Rechnungshof — nicht zu Beanstandungen geführt.

413. Auch die zur Förderung des Fremdenverkehrs im Gebiet des Vogelsbergs bestimmten Mittel in Höhe von 30 000 DM wurden zweckentsprechend verwendet.

8. Sofort- und Sondermaßnahmen in den Gebieten an der Zonengrenze aus Anlaß der Grenzsperr im Zusammenhang mit Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05)

414. Die oben bezeichnete Maßnahme — das sogenannte Zonengrenzprogramm — für die der Bund aus Mitteln des Epl. XXIII, Kap. E 14 apl. hinter Titel 1 des Bundeshaushalts Rechnungsjahr 1952 und des Kap. 60 02 apl. hinter Titel 530, 600 des Bundeshaushalts Rechnungsjahr 1953 insgesamt 1 220 000 DM zur Verfügung stellte, wurde in der gleichen Weise wie das Bundessanierungsprogramm 1953 durchgeführt und geprüft.

415. Die verfügbaren Mittel in Höhe von 1 220 000 DM waren nach den Planungsunterlagen des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr wie folgt zu verwenden:

	Darlehen DM	Verlorene Zuschüsse DM
a) Zuwendung an die Deutsche Bundesbahn (Ausbau von Bahnhöfen im Grenzgebiet) ...	—	200 000
b) Zuwendung an die Hersfelder Kreisbahn	100 000	—
c) Straßenbaumaßnahmen in Zonengrenzkreisen	—	400 000
d) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in Zonengrenzkreisen	—	305 000
e) Aufbauhilfen für Kleinbetriebe ...	215 000	—
	<u>315 000</u>	<u>905 000</u>

416. Wie die vom Rechnungshof vorgenommene Prüfung ergab, sind die Mittel in voller Höhe entsprechend der Einplanung ausgezahlt und von den Mittelempfängern zweckentsprechend verwendet worden. Von den aus der Quote für Kleinbetriebe vorgenommenen 19 Finanzierungen muß eine als mißlungen angesehen werden. Das in Betracht kommende Unternehmen (Ziegeleibetrieb) konnte die nach der Verlagerung auftretenden Anlaufschwierigkeiten nicht überwinden und geriet in Konkurs. Die neben den Mitteln aus dem Zonengrenzprogramm zur Erhaltung des Unternehmens eingesetzten Landesmittel gingen größtenteils verloren.

417. Der Bund hat in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 für das Zonengrenzprogramm weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Es bleibt vorbehalten, in einer späteren Denkschrift über den Einsatz dieser Mittel zu berichten.

C. BESONDERER TEIL

Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen

Anlage I zum außerordentlichen Haushalt des Ministers des Innern

— Epl. A 03 —

1. Prüfung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau

418. Entstehung und Rechtsnatur des oben bezeichneten Sondervermögens im Sinne des § 9a Abs. 1 Ziffer 1 RHO wurden bereits in der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1952 (Tz. 315 ff.) und der Denkschrift zur Haus-

haltrechnung 1953 (Tz. 388 ff.) dargestellt. Der Rechnungshof hält es im Hinblick auf die Bedeutung des sozialen Wohnungs- und Siedlungsbaues für angezeigt, auch auf die Leistungen aus diesem Sondervermögen und auf dessen Vermögensbewegungen im Rechnungsjahr 1954 näher einzugehen:

419. Der Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau zeigte im Rechnungsjahr 1954 folgende Entwicklung:

Einnahmen

	DM	DM
a) Übertrag des Kassenbestands aus dem Rechnungsjahr 1953	DM	
aus Landesmitteln	11 693 433,19	
aus Lastenausgleichsmitteln	13 623 295,14	25 316 728,33
b) Zuführungen aus dem außerordentlichen Haushalt, und zwar		
Darlehen des Bundes	53 789 624,68	
Darlehen des Bundesausgleichsamts	37 899 870,91	
Darlehen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung	13 000 000,—	
Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau über die Hessische Landesbank-Girozentrale Frankfurt/Main	500 000,—	105 189 495,59
c) Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt		306 49 983,—
d) Zins- und Tilgungsrückflüsse aus Landesbaudarlehen und sonstige Vermögenserträge		12 167 550,76
e) Vereinnahmte Bankzinsen aus Zuweisungsguthaben		912 802,63
f) Rückzahlung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — aus nicht verausgabten Zuweisungsmitteln abgeschlossener Kontingente		507 585,—
		<u>174 744 145,31</u>

Ausgaben

DM

a) Zuweisungen an die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main, zur Auszahlung von Landesbaudarlehen	143 375 383,—
b) Zuweisung an die Hessische Landesbank für Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung	300 000,—
c) Kapitalbeteiligungen an Wohnungsbaugesellschaften (Hegemag, Darmstadt, und FSG, Frankfurt/Main)	965 000,—
d) Verwaltungsgebühren für Landesbaudarlehen	72 296,34
e) Zinsverbilligungszuschüsse für Baudarlehen	9 470,08
f) Abführung an den Epl. 13 — Landesschuld — für Zinsen und Tilgungen für die für den sozialen Wohnungsbau vom Lande aufgenommenen Darlehen	10 949 203,80
	<u>155 671 353,22</u>
Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1954	<u>19 072 792,09</u>

420. Wie ersichtlich ist, betrug der Überschuß des Landesstocks (Unterschied zwischen Zins- und Tilgungsaufkommen aus Landesbaudarlehen einerseits und Zins-, Tilgungs- und Verwaltungsaufwand andererseits) 1 136 580,54 DM (Vorjahr 2 954 803,43 DM). Die Verminderung ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Darlehen des Bundesausgleichsamts, deren Tilgung nunmehr voll angelaufen ist, mit einem festen Satz von 2% jährlich zu tilgen sind, während die Landes-

baudarlehen mit nur 1% je Jahr zuzüglich ersparter Zinsen getilgt werden.

421. Wie aus der Übersicht weiter hervorgeht, wurden dem Epl. 13 — Landesschuld — zum Ausgleich der Zins- und Tilgungsverpflichtungen die zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues aufgenommenen Darlehen (Bund, Bundesausgleichsamt usw.) 10 949 203,80 DM vom Landesstock erstattet. Im Vorjahr hatte sich die Erstattung auf 6 045 845,05 DM belaufen. Der im Rechnungsjahr 1954 erstattete Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Darlehnsgeber	Tilgungen DM	Zinsen DM
1. Bund	1 590 586,06	1 409 373,57
2. Bundesausgleichsamt		
a) Darlehen aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden	2 735 146,18	—
b) Direktarlehen	2 591 080,—	—
3. Landesversicherungsanstalt Hessen	500 000,—	78 750,—
4. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge	224 597,40	1 052 152,54
5. Deutsche Pfandbriefanstalt	250 000,—	108 342,01
	<u>7 891 409,64</u>	<u>2 648 618,12</u>
	zusammen ...	10 540 027,76
+ nachträgliche Erstattung aus dem Rechnungsjahr 1953		409 176,04
	Insgesamt ...	<u>10 949 203,80</u>

422. Die diesem Kapaldiensnt entsprechenden Verbindlichkeiten des Landes aus Darlehen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues setzten sich am 31. März 1955 wie folgt zusammen: (Siehe Seite 100)

423. Den Verbindlichkeiten in Höhe von 506 426 653,17 DM stand am Ende des Rechnungsjahres 1954 ein Bestand an Landesbaudarlehen, landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen und sonstigen Rechten in Höhe von 623 271 327,06 DM gegenüber. Der Forderungsbestand wurde wie folgt verwaltet: (Siehe Seite 100)

424. Die Prüfung der Rechnungen über den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau hat nicht zu Beanstandungen geführt. Das gleiche gilt für die Prüfung des Nachweises der Forderungen an die die Landesbaudarlehen verwaltenden Institute, der vom Minister der Finanzen nach Vorschlägen des Rechnungshofs geführt wird. Die Endergebnisse der Aufschreibungen (Ursprungs- und Restkapitalien sowie Neuzuweisungen und Rückflüsse) stimmten mit den in den Halbjahresberichten der Hessischen Landesbank — Girozentrale — ausgewiesenen Beständen

Geldgeber	Ursprungsdarlehen DM	Restdarlehen DM
Zu Tz. 422		
1. Bundesminister für Wohnungsbau	206 192 674,68	203 012 274,24
2. Bundesausgleichsamt		
a) aus Umstellungsgrundschulden	137 243 451,99	128 050 856,33
b) Direktarlehen	145 822 100,—	140 038 120,—
3. Landesversicherungsanstalt Hessen	2 000 000,—	1 500 000,—
4. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge	28 800 000,—	28 575 402,60
5. Deutsche Pfandbriefanstalt	5 000 000,—	4 750 000,—
6. Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frank- furt/Main, aus FOA-Mitteln (Foreign Operations- Administration) über die Kreditanstalt für Wie- deraufbau	500 000,—	500 000,—
Insgesamt	525 558 226,67	506 426 653,17

Zu Tz. 423

	DM
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main	540 240 670,52
Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt/Main	32 859 770,48
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Niederlassung Darmstadt (für erststellige Hypotheken innerhalb des sozialen Wohnungsbaues)	148 481 25,—
Verschiedene Sparkassen und Niederlassungen der Hessischen Landesbank — Giro- zentrale — (Landesbaudarlehen in Verbindung mit Giroamitteln)	554 175,04
Land Hessen (wegen Kasernenumbauten)	2 694 496,40
Verschiedene kreisfreie Städte (Restdarlehen aus der Sonderaktion 1949)	1 838 424,90
Zwischensumme (Restkapitalien der seit der Währungsumstellung für den sozialen Wohnungs- und Siedlungsbau bereitgestellten Darlehen)	598 023 244,43
Landesbeteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen (11 Posten)	934 1336,—
Forderungsbestand aus den 10:1 umgestellten Rechten aus den in den Jahren 1924 bis 1933 gewährten Hauszinssteuerhypotheken und landwirtschaftlichen Siedlungs- darlehen	15 906 746,63
Zwischensumme (Sonstige Vermögenswerte)	25 248 082,63
Insgesamt	623 271 327,06

der Einzelfonds überein. Dagegen entsprechen die vom Minister für Landwirtschaft und Forsten über die landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen geführten Forderungsnachweise nicht den Erfordernissen. Um künftig eine reibungslose Abstimmung zwischen der verwaltenden Bank und der mittelbewirtschaftenden Stelle sicherzustellen, hat der Rechnungshof vorgeschlagen, den Forderungsnachweis in der gleichen Form wie beim Finanzministerium zu führen, d. h. die Kapitalien entsprechend den Neuzuweisungen und Rückflüssen laufend fortzuschreiben, damit der Restkapitalstand der Einzelfonds jederzeit ersichtlich ist.

2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen und der landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen

425. Der überwiegende Teil der Landesbaudarlehen und der landwirtschaftlichen Sied-

lungsdarlehen wird von der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main verwaltet. Bei den übrigen Verwaltungsstellen waren seit der letzten örtlichen Prüfung durch den Rechnungshof (1953, teilweise 1954), über die in der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1952 (S. 88 bis 91) berichtet wurde, keine Mittelzuweisungen zur Ausgabe neuer Darlehen zu verzeichnen. Der Rechnungshof hält daher insoweit einen drei- bis vierjährigen Prüfungsturnus für ausreichend. Dagegen prüft er die Verwaltung der Landesbaudarlehen durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — jährlich an Ort und Stelle.

426. Die Hessische Landesbank verwaltete am 31. März 1955 insgesamt 573 540 317,19 DM Treuhandmittel für den sozialen Wohnungsbau. In der Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1955 wurden hieraus insgesamt rund 120 000 Wohnungen gefördert, und zwar:

	rund
im Bauprogramm 1950....	31 700
im Bauprogramm 1951....	23 100
im Bauprogramm 1952....	22 800
im Bauprogramm 1953....	20 400
im Bauprogramm 1954....	22 000

427. Auch bei der Prüfung der Verwaltungstätigkeit der Bank im Rechnungsjahr 1954 wurde der Eindruck gewonnen, daß diese ihre Verpflichtungen aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit Umsicht und Sorgfalt erfüllt. Das fortschrittliche Buchhaltungswesen (Lochkartenverfahren) der zweckmäßig organisierten Landestreuhandabteilung ermöglicht eine straffe Überwachung der Bestände und den rechtzeitigen Einzug der fälligen Beträge, so daß die Rückstände auf einem verhältnismäßig niedrigen Stand gehalten werden können. Die vorhandenen Einrichtungen gewährleisten trotz des ständig wachsenden Geschäftsumfanges die einwandfreie Prüfung der Darlehensanträge und die sachgemäße Verwaltung der Darlehen.
428. Wie jedoch bei der Prüfung festgestellt wurde, kamen die Darlehensnehmer in ver-

hältnismäßig vielen Fällen ihrer Verpflichtung zu unverzüglicher Schlußabrechnung und Erfüllung der Vermietungsaufgaben nicht nach, so daß die Darlehnsabrechnung und damit auch der Beginn der Tilgungsleistungen häufig ungewöhnlich lange hinausgeschoben wurde. Zur Zeit der Prüfung (Dezember 1955) lagen etwa 1800 abrechnungsreife, aber wegen Fehlens der erforderlichen Unterlagen nicht abrechnungsfähige Darlehen (zum Teil aus den Baujahren 1950 und 1951) vor. Der Rechnungshof hat dies beanstandet und empfohlen, die Bank zu ermächtigen, von sich aus gegen säumige Bauherren Kündigungen auszusprechen, in geeigneten Fällen Darlehns herabsetzungen vorzunehmen oder sonstige Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Die Stellungnahme des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen hierzu und zu den Anregungen des Rechnungshofs vom 25. März 1955 und 26. Januar 1956, der Bank verbindliche Richtlinien über Art und Umfang der Baubesichtigungen während der Bauzeit und nach der Bauvollendung zu erteilen, steht jedoch noch aus.

D. BESONDERER TEIL

Ergebnisse besonderer Prüfungen

I. Hessischer Rundfunk in Frankfurt/Main

429. Der Rechnungshof hat gemäß § 19 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 die Jahresrechnungen des Hessischen Rundfunks für die Geschäftsjahre 1953 und 1954 geprüft (vgl. die Tzn. 332 bis 338 der Denkschrift zur Haushaltrechnung 1952).

II. Gießener Studentenhilfe e. V. in Gießen (Kap. 04 16 Titel 307)

430. Im Juli 1956 fand eine örtliche Überprüfung der Haushalt- und Wirtschaftsführung der Gießener Studentenhilfe e. V. statt.
431. Das Studentenwerk der Justus Liebig-Hochschule in Gießen ist unter dem Namen „Gießener Studentenhilfe“ im Vereinsregister eingetragen. Satzungsgemäß hat der Verein die Aufgabe, alle in das Gebiet der studentischen Wohlfahrtspflege fallenden Bestrebungen zu fördern und dafür dienliche Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke; das Geschäftsgebaren ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.
432. Nach der Satzung ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser Vorschrift ist bisher nicht nachgekommen worden. Es wurde angeregt, das Geschäftsjahr des Vereins in die Zeit vom 1. April bis 31. März zu verlegen, wie es in der Satzung vorgesehen ist, da die

jetzige Regelung (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) in erheblichem Umfang Rechnungsabgrenzungen notwendig macht.

433. Bei der Studentenhilfe sind 22 Bedienstete tätig. Die Angestellten werden nach der Tarifordnung für die Angestellten des öffentlichen Dienstes, das Lohnpersonal nach dem Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Lande Hessen abgegolten. Es wurden Weihnachtsgratifikationen bis zur Höhe von 75% der monatlichen Bruttovergütungen gezahlt. Da der Zuschußbedarf der Studentenhilfe im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln gedeckt wird, hat der Rechnungshof die Auffassung vertreten, daß die Weihnachtsbeihilfen künftig den staatlichen Sätzen angeglichen werden sollten. Weiter wurde angeregt, künftig einen Stellenplan aufzustellen und vom Ausschuß der Studentenhilfe in Verbindung mit dem Haushaltsplan genehmigen zu lassen.
434. Der Verein zahlt freiwillig Renten an die Witwe eines früheren Geschäftsführers und an zwei ausgeschiedene Buchhalter. Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß Versorgungsleistungen, zu denen keine rechtliche Verpflichtung besteht, nicht übernommen werden sollten. Aus derartigen laufenden Zuwendungen können allzu leicht Rechtsansprüche hergeleitet werden; sie können auch zu Berufungen anderer Bediensteter

der Studentenhilfe und der öffentlichen Verwaltung führen.

435. Die Studentenhilfe unterhält zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zur Zeit folgende Einrichtungen:

das Studentenhaus (Otto-Eger-Heim),
das Wohnheim für Studenten,
die Mensa,
die Kantine,
die Halle mit Wirtschaftsbetrieb und
die allgemeine Studentenförderung.

436. Als Mangel wurde empfunden, daß in den Geschäftsjahren 1955 und früher nur drei Kostenstellen (Hausverwaltung, Speisung und Halle) gebildet wurden, so daß die Umsätze und Jahresergebnisse der genannten sechs Einrichtungen im einzelnen nicht ermittelt wurden. Der Rechnungshof hat empfohlen, für jede der Einrichtungen eine Kostenstelle einzurichten, damit die Wirtschaftlichkeit leicht festgestellt und überwacht werden kann. Die Studentenhilfe hat eine Neuordnung der Kostenstellen ab Geschäftsjahr 1956 vorgesehen.

437. In der Mensa wurden im Geschäftsjahr 1955 rund 90 000 Essen ausgegeben. Bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag für die Stamm- und Personalesen errechnet sich ein durchschnittlicher Zuschuß von rund 23,5 Dpf pro Essen. Der Rechnungshof hat nahegelegt, die Höhe des Zuschusses für Stammessen (Studenten) und Kantinenessen (Personal) künftig im voraus festzulegen und vom Ausschuß des Vereins genehmigen zu lassen.

438. Die Studentische Krankenversorgung (SKV) ist eine Einrichtung der Justus-Liebig-Hochschule. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Gießener Studentenhilfe in einer besonderen Abteilung mit eigener Buchhaltung wahrgenommen. Jahresabrechnungen wurden für die SKV nicht gefertigt; sie erscheint auch nicht in den Abschlüssen der Studentenhilfe. Der Rechnungshof hat empfohlen, jährliche Abrechnungen aufzustellen. Eine Entscheidung über die Art und Weise der künftigen haushaltmäßigen Behandlung und insbesondere der Rechnungslegung der SKV ist noch nicht getroffen worden.

III. Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt/Main (Kap. 04 19)

439. Die Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt/Main wurde mit Stiftungsurkunde vom 25. Oktober 1951 als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Ihre Aufgaben sind nach der Satzung im wesentlichen:

- a) pädagogische Forschung zu betreiben,
- b) die weiterführende Ausbildung von Fachleuten der pädagogischen Forschung zu fördern,

- c) Pädagogen und pädagogische Organisationen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben und bei der Verwertung der Ergebnisse zu beraten und zu unterstützen,
- d) die theoretische und praktische Einführung von Lehrern aller Schularten in die Methoden der pädagogischen Forschung zu fördern.

440. Die Aufsicht über die Stiftung wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung geführt. Sie ist darauf beschränkt, daß die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

441. Die Hochschule nimmt Personen, die für die Mitarbeit an der pädagogischen Forschung geeignet sind, insbesondere Lehrer aller Schularten sowie Beamte und Angestellte der Schulverwaltung mit ausreichender praktischer Erfahrung nach abgeschlossener Berufsausbildung, als zeitweilige Mitarbeiter (Studierende) auf. Die Studiendauer soll mindestens ein Jahr betragen. Gebühren werden nicht erhoben.

442. Im Rechnungsjahr 1954 betrug der Zuschuß des Landes Hessen rund 150 000 DM, im Rechnungsjahr 1955 293 000 DM. Die Erhöhung des Zuschusses wird damit begründet, daß beträchtliche laufende Zuwendungen aus amerikanischen Mitteln in Fortfall gekommen sind.

443. Die Rechnung der Hochschule unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof (vgl. § 88 Abs. 3 RHO). Die Prüfungsverhandlungen wegen des Rechnungsjahres 1954 sind noch nicht abgeschlossen.

IV. Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

444. Auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahre 1951 als gemeinschaftliche Einrichtung die Filmbewertungsstelle der Länder (FBL) errichtet. Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden-Biebrich und wurde dem Geschäftsbereich des Ministers für Erziehung und Volksbildung zugewiesen und damit seiner Dienstaufsicht unterstellt.

445. Ihre Aufgabe besteht darin, über Filme aller Art Gutachten abzugeben, die den Ländern als Grundlage für Steuervergünstigungen im Rahmen der Ländersteuergesetze dienen. Für diese Tätigkeit erhebt die Filmbewertungsstelle der Länder Gebühren, die sich nach der Länge eines Films und nach seiner Gattung richten. Sie sollen so bemessen sein, daß die Einrichtungskosten und die laufenden Aufwendungen daraus gedeckt werden können. Etwaige Fehlbeträge, die seither nicht entstanden sind, sind nach der Verwaltungsvereinbarung von den beteiligten Ländern

anteilmäßig zu tragen. Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder.

446. Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungshof des Landes Hessen. Die für das Geschäftsjahr 1954 vorgenommene Prüfung gab zu Beanstandungen wesentlicher Art keinen Anlaß.
447. Die Umwandlung der Filmbewertungsstelle der Länder in eine Dienststelle des Landes Hessen ist beabsichtigt.

V. Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen

448. Den hessischen Land- und Forstwirtschaftskammern sind durch das Kammergesetz bedeutungsvolle Aufgaben auf den Gebieten des Acker- und Pflanzenbaues, der Tierzucht, der Forstwirtschaft, des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaues usw. gestellt. Gerade in einer Zeit, in der sich die Landwirtschaft in einem Umstellungsprozeß mit dem Ziele weitgehender Rationalisierung befindet, kommt der fachlichen Betreuung durch die Kammern ausnahmslos auf allen Gebieten eine erhebliche Bedeutung zu. Angesichts der Fülle dieser Aufgaben dürften sehr oft wünschenswerte und der Sache sehr dienliche Maßnahmen deshalb eingeschränkt, zurückgestellt oder fallengelassen werden müssen, weil sich bei einer geordneten Finanzwirtschaft die Ausgabenseite stets nach den verfügbaren Einnahmen zu richten hat. Es wird daher jährlich von neuem notwendig sein, die beschränkten Mittel mit dem stets darüber hinausgehenden Bedarf abzustimmen.
449. Das zuständige Organ, das dafür zu sorgen hat, daß die der Kammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden, ist die Hauptversammlung (§ 19 Kammergesetz). Sie beschließt jährlich den Hebesatz (Kammerabgabe) und übt das Budgetrecht aus.
450. Bei der jährlichen Feststellung des Haushaltsplans ist abzuwägen, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfange die einzelnen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Mittel durchgeführt werden müssen und können. Die Verantwortung für die zweckentsprechende Gestaltung der selbständigen Finanzwirtschaft liegt daher bei der Hauptversammlung.
451. Nach § 39 Abs. 1 der Satzung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen gelten für das Haushaltswesen der Kammer u. a. grundsätzlich die Bestimmungen der RHO und damit auch der im § 29 a. a. O. verankerte Grundsatz der Einheit des Haushaltsplanes und des Verbots der Zweckbindung von Haushaltseinnahmen. Dem entspricht auch der § 31 des Kammergesetzes, der ganz allgemein be-

stimmt, daß die Ausgaben der Kammer u. a. aus einer Kammerabgabe gedeckt werden. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht der Hauptversammlung, den Kammerhaushalt den zuvor genannten Erfordernissen gemäß zu gestalten. Die als öffentliche Last zu wertende Abgabe muß demnach ohne Rücksicht darauf, ob sie aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder entsprechend genutzten Grundstücken aufkommt (§ 32 a. a. O.), haushaltmäßig als Einheit behandelt werden. Eine Zweckbindung eines Teiles des Abgabeaufkommens mit dem Ziele, damit bestimmte Ausgaben zu decken, hat der Gesetzgeber offenbar nicht gewollt und daher auch nicht zugelassen. Trotzdem besagt § 38 Abs. 3 der Satzung zwingend, daß die aus der Forstwirtschaft aufkommenden Kammerumlagen abzüglich eines angemessenen Verwaltungs-kostenanteils wieder der Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen sind.

452. Dem Rechnungshof ist bekannt, daß gerade bei dem bäuerlichen Wald eine Produktionssteigerung auch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft möglich und dringend erforderlich ist und deshalb die Voraussetzungen dafür zu schaffen sind. Er ist jedoch der Überzeugung, daß die Zweckbindung von Haushaltseinnahmen diese notwendige Förderung nur behindert. Dem trägt auch der § 26 des Kammergesetzes Rechnung, indem er zwar eine angemessene Berücksichtigung der Forstwirtschaft, aber keine Zweckbindung vorschreibt. Den zuständigen Organen der Kammer ist nur dann die Möglichkeit gegeben, die Mittel so einzusetzen, wie es jeweils für notwendig erachtet wird, wenn für die einzelnen Sachgebiete satzungsmäßige Bindungen weder nach oben noch nach unten bestehen. Nur so kann auch dem Grundsatz des § 26 RHO ausreichend entsprochen werden, der bestimmt, daß die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind; denn unter „sparsam und wirtschaftlich“ ist in diesem Zusammenhang das sorgfältige Einteilen der vorhandenen Mittel, das Gegenüberabwägen der Dringlichkeit der einzelnen Aufgaben und die dauernde Anpassung an die veränderten Verhältnisse zu verstehen. Daß in der Vergangenheit bei der Feststellung der Haushaltspläne wiederholt von der Zweckbindung abgewichen worden ist, bestätigt nur die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung.
453. Der Rechnungshof ist deshalb der Ansicht, daß von den zuständigen Stellen eine entsprechende Änderung der Satzung herbeigeführt werden sollte, zumal auch die Satzung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau eine derartige Zweckbindung nicht enthält.

454. Die vorliegende Denkschrift wurde in der Sitzung des Kollegiums am 22. Oktober 1956, an der die unterzeichneten Mitglieder des

Rechnungshofs teilgenommen haben, beraten und beschlossen.

Darmstadt, den 22. Oktober 1956

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

gez. Dr. Boll

gez. Dr. Endemann

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Reese

gez. Dr. Esche

gez. Giesen

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Vertrieb Dr. Heger, Wiesbaden, Luisenstraße 23 zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden